Kurtze

Einleitung

in die

Römischen

Antiquitäten

So fern dieselben
Sonderlich zu Lesung der so genannten Auctorum Classicorum
zu wissen nöthig sind;
Der studierenden Jugend zum Besten zusammen getragen
von

M. Johann Jacob Schatzen/
Rect. Gymn. Trarbac.

Büdingen/
ruckts und verlegts Joh. Friederich Regelein/
Anno 1726.

G. L.

WJe nützlich und nothwendig das Studium Antiquitatis denjenigen seye / welche sich in den Schrifften der Alten einigermassen umsehen wollen / braucht so gar wenig Beweiß / daß vielmehr ein jeder / ehe er sich dessen vermuthet / durch die Erfahrung selbst davon sattsam überführet wird. Dann daß ich jetzo nichts von dem Studio Historico und Juridico gedencke / in welchen diese Erkänntnuß so nöthig ist / daß man ihrer dabey eben so wenig entrathen kan als ein Schüler seiner Grammatic oder Vocabularii, wann er ein Exercitium machen soll; so lehret die Erfahrung / daß auch nicht einmahl diejenigen auctores, aus welchen wir puritatem linguæ latinæ als einer lauteren Quelle herholen und welche uns in der ersten Jugend deswegen in die Hände gegeben werden / können verstanden werden. Daher dann auch unterschiedliche Gelehrte und in die-

sem genere studiorum wohl-versirte Leute auf unterschiedene Art ihren Fleiß darinn bewiesen daß so wohl die Römischen als Griechischen Alterthümer uns näher möchten bekannt werden: wie dann einige auf eine weitläufftigere/ andere aber auf eine kürtzere Weise hierinn verfahren sind. Allermassen (um hier von den Römischen antiquitæten ins besondere zugedencken) ausser dem grossen und kostbaren Werck/ welches Græviusund Gronovius zusammen getragen/ und woraus die übrigen gleichsam als aus einer allgemeinen Quelle das Jhrige meistens mögen geschöpffet haben/ hat unter denjenigen/ so sich in diese materie etwas weitläufftiger eingelassen/ sonderlich Samuel Pitiscus mit seinem sehr vollständigen und accuraten Lexico antiquitatum Romanarum bisher vielen grosse Dienste gethan; dahin auch das bekannte Systema Joannis Rosini billig zu rechnen. Unter den kleinern compendiis verdienen G. H. Nieupoorti succincta explicatio rituum Romanorum, Cellarii breviarium antiquitatum Romanarum, und Heinecci syntagma antiquitatum Romanarum, welches letztere aber nur diejenige Capita in sich begreifft/ welche Jurisprudentiam illustriren und also sonderlich

für

für Juristen geschrieben; wie es dann nach Ordnung der Institutionum Justiniani eingerichtet ist / vor andern recommendiret zu werden / und dieses wegen der rühmlichen accuratesse und schönen Ordnung/ welche bey solchen anzutreffen. Was gegenwärtige geringe Arbeit aber anlangt/ so kan ich wohl sagen/ daß solche fast wider mein Vermuthen unter der Hand also zusammen gewachsen ist. Dann weil ich es bey der mir anvertrauten Jugend billig für eine Nothwendigkeit erachtet/ daß dieselbe auch von diesem Genere Studiorum bey Zeiten einigen Vorschmack bekommen möge/ von den übrigen Lectionibus aber sich keine gewisse und besondere Stunde bis dato wolte abbrechen lassen / welche man zu dieser disciplin hätte anwenden können/ übrigens es auch nicht hinlänglich seyn wolte es bey den kurtzen Anmerckungen/ welche unter der explication der auctorum Stück-weise und ohne Ordnung eingestreuet werden / bewenden zu lassen/ sondern allerdings nöthig / daß solche auf eine ordentliche und systematische Weise in ihrem völligen Zusammenhang erkläret werden / wo anderst ein deutlicher und gründlicher Begriff daraus erwachsen soll; so bin ich auf die Gedancken gerathen/ die

vornehmsten Capita antiquitatum Romanarum nach und nach zwar Stück-weise aber doch in gebührender Ordnung und connexion den ordentlichen exercitiis stili zu inseriren; welches ich auch von etlichen Jahren her mit erwünschtem succeß practiciret habe. Dann die Schüler nicht nur den Nutzen davon hatten daß sie nach und nach von dieser materie unter währendem dictiren und Schreiben/ welches so gut als duplex lectio, einen hinlänglichen Begriff bekommen; sondern auch zugleich einen unvermerckten Zwang hatten jedes pensum zu Hauß nochmahlen zu repetiren/ weil sie solche an statt des exercitii ordinarii ins Latein übersetzen mußten. Damit ich aber von richtiger Ordnung und accuratesse versichert und von den nöthigsten Stücken nichts zurück bleiben möchte/ so habe ich mich lieber an eines andern bereits approbirte Ordnung und selectum halten/ als ein gantz neues systema aufrichten wollen. Zu welchem Ende ich dann sonderlich des seel. Herrn Cellarii breviarium, wie es von dem berühmten Schulmann Herrn Hieronymo Freyer ediret worden/ zum Grund geleget und solchem von Capitel zu Capitel gefolget habe. Doch darff niemand dencken/ als wann

dieses eine blosse Ubersetzung erstgedachten breviarii wäre; allermassen der Augen-Schein beweisen wird/ daß zwar nicht leicht etwas in demselben anzutreffen/ welches nicht hier mit inseriret worden/ inzwischen aber zu desto mehrerer Erläuterung fast allenthalben ein mercklicher Zusatz mit eingeruckt worden: so daß diese obwohl kurtze Einleitung zugleich für einen kleinen Commentarium über mehrgedachtes breviarium Cellarianum passiren kan/ womit denjenigen/ welche hier und da dasselbe mit der Jugend zu tractiren haben/ hoffentlich nicht wenig wird gedienet/ und viele Arbeit und Mühe/ die sie auf weiteres Nachschlagen wenden müßten/ ersparet seyn. Und ob ich gleich nicht sehr darauf bedacht war/ diese geringe Arbeit jemahlen durch den Druck bekannt zu machen/ aus Beysorge/ daß solche unter so vielen systematibus, compendiis, breviariis und Lexicis antiquitatum leicht für was Uberflüßiges möchte angesehen werden; so hat doch endlich so wohl mein eigener als fremder Trieb mich erwecket/ auf deren publication näher bedacht zu seyn. Dann ob zwar auch in teutscher Sprache manche Schrifften von dieser materie am Tag sind/ so weiß ich auch/ daß schon von andern vor mir

an denselben meistens entweders eine allzu grosse Kürtze und Unordnung oder irgend ein Mangel gehöriger accuratesse taxiret worden; und wann auch gleich dieser Fehler in obangerühmten lateinischen compendiis rühmlich præcaviret worden/ so weiß man doch wohl/ daß nicht nur junge Anfänger/ sondern auch offt provectiores lieber etwas in ihrer Mutter-Sprache/ als in der Lateinischen lesen / weil es bey jener weniger Kopff-Brechens brauchet als bey dieser; zu geschweigen / daß sonderlich die Schüler auch offt in Ansehung des stili mercklichen Anstoß finden/ wann sie eine disciplin aus einem solchen auctore erlernen sollen / der solche lateinisch vorgetragen hat/ wodurch sie insgemein von einem frühzeitigen Eckel und Verdrossenheit überfallen werden. Um nun auch dieser Schwachheit aufzuhelffen/ habe ich gegenwärtige methode erwehlet / nach welcher die Sache teutsch und dabey zwar kurtz / doch aber ordentlich / deutlich und mit nothdürfftigen Umständen vorgetragen wird. Wer hernach von ein und anderm Punct mehrere Nachricht verlanget / dem ist oben bereits angezeigt/ wo er solche herhohlen kan: und habe ich keinen Zweiffel/ daß wann die so genannte

te neue acerra philologica, welche zu Halle im Magdeburgischen in der Rengerischen Buch-Handlung Stücks-weise heraus kommt / dermahleins zur Vollkommenheit kommen wird/ zu gleichem Zweck sehr brauchbar seyn werde; obwohlen dadurch kleine compendia ihren Preiß keinesweges verlieren werden; weil es nicht jedermans Thun grosse und weitläufftige systemata zu kauffen und durchzulesen. Hoffe also auch daß auch diese geringe Arbeit / welche sonderlich der Jugend zum Besten aufgesetzet worden/ nicht ohne alle approbation und Nutzen bleiben werde.

Derer Römischen Antiquitæten

Erstes Capitel.

Von dem öffentlichen Gottes-dienst.

Die I. Section.

Von den unterschiedlichen Göttern / welche die Römer verehret.

§. 1.

Gleichwie nicht leicht ein Volck zu finden ist / welches nicht aus dem Licht der Natur erkannt / daß es einen GOtt und Schöpffer mit einem gewissen Dienst verehren müsse / (obgleich die allermeisten in der Erkanntnuß des wahren und lebendigen GOttes sehr weit gefehlet;) so haben die meisten unter den heydnischen Völckern es dabey nicht bewenden lassen / nur einen einigen GOtt anzunehmen; sondern / wie sie meyneten der Sache nicht zu wenig zu thun / mit ihrer Phantasie fast alle diejenigen Menschen und Creaturen in Himmel erhoben / welche durch irgend eine Begebenheit einen besondern Ruff erhalten. Dergestalt hatten auch die Römer fast unzeh-

lige

lige Götter/ sonderlich da in spätern Zeiten sich beynahem alle Arten des Gottesdiensts/ der auch bey fremden Völckern üblich gewesen/ in die Stadt Rom eingeschlichen. Wann es aber allzu weitläufftig fallen würde/ alle deren Götter zu benennen/ so wollen wir anjetzo nur derjenigen eingedenck seyn/ welche bey ihnen im grösten Ruff gewesen.

§. 2.

Die Götter wurden von den Römern überhaupt in zwey Classes eingetheilet/ deren einige sie Deos majorum gentium, die übrigen aber Deos minorum gentium genennet. Jene waren abermahl entweder Dii Consentes oder Selecti, unter welchen die erstern nehmlich die Consentes (welches eben so viel als Consulentes heissen soll) von dem Jupiter in wichtigen Geschäfften sollen mit zu Rath gezogen worden seyn / welchen zu Ehren auch deren güldene Bildnüsse auf dem Marck aufgerichtet waren; und hat Ennius dieselbe in folgenden Versen benennet:

Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars,
Mercurius, Jovis, Neptunus, Vulcanus, Apollo.

Unter diesen sind die 6. ersten weiblichen/ die 6. übrigen aber männlichen Geschlechts gewesen. Die Selecti aber waren Janus, Saturnus, Genius, Sol, Orcus oder Pluto, Liber Pater oder Bacchus, Tellus, Luna: und wurden dieselben also genennet/ weil ihnen entweders eine besondere Verwaltung zugeschrieben/ oder weil sie von grössern Völckern bekannt worden/ daher ihnen auch ein grösserer Dienst geleistet worden.

§. 3.

Unter allen Göttern war Jupiter der vornehmste/ daher er auch von vielen ein Vater der Götter und der Menschen genennet worden. Ob aber gleich ihrer viele diesen Nahmen geführet/ so gar daß Varro wohl deren 300. angemercket/ so werden doch alle deren verrichtete Thaten dem einigen Jovi Cretensi zugeschrieben. Welcher Gestalt nun dieser von Saturno und Rhea in der Insul Creta gezeuget/ bey mehreren Jahren seinen Vater vom Thron gestossen/ und das Reich mit seinen beeden Brüdern Neptuno und Plutone getheilet habe; so daß er dem erstern den mitlern dem letztern aber den untern Theil der Insul überlassen/ den obern und vornehmsten Theil aber für sich behalten / sind solche Begebenheiten / davon man in den Poetischen Fabeln und der Mythologie mehrere Nachricht finden kan. Wiewohl die meisten dieser Erzehlungen dennoch in den wahrhafften Historien guten Grund haben / deren Erklärung aber hier allzu weitläufftig fallen würde. Er wurde insgemein also abgebildet/ als wann er auf einem Helffenbeinern Thron sässe/ in der rechten Hand einen Donnerstrahl/ in der lincken aber einen Scepter haltend; neben sich hatte er den ihm geheiligten Adler sitzen: Wie auch sonst der Eichbaum ihme gewidmet war. Ubrigens wurde er von den Römern mit vielerley Zunahmen beleget: Als Jupiter Feretrius von Ferendo, weilen ihme der Raub/ den ein Heerführer dem andern in der Schlacht ausgezogen/ zugebracht wurde. Jupiter stator von sistere daß er die Feinde sistiren und fest halten möchte. Jupiter Elicius von

von elicere weilen sie dafür hielten/ daß sie ihn mit einem gewissen Gedicht aus dem Himmel herab locken könnten. &c.

§. 4.

Dem Jupiter setzen wir so gleich dessen Gemahlin Junonem (welche zugleich seine Schwester gewesen) an die Seite: diese wurde auf einem Thron sitzend vorgestellet in einem königlichen Schmuck/ einen Pfau/ welcher ihr geheiliget war/ bey sich habend. Es war aber diese Göttin hauptsächlich über den Reichthum gesetzet; Deßgleichen die Heyraths-Affairen/ in welchen sie als eine Patronin verehret wurde. Von der Göttin Vesta glaubten sie/ daß dieselbe beständig eine Jungfrau verblieben/ und war es ein sehr uhralter Gottesdienst/ welcher dieser Göttin zu Ehren gehalten wurde; Allermassen denselben bereits Æneas in Italien soll überbracht haben. In deroselben Tempel wurde ein immer-brennendes Feur gehalten/ welches von den vestalischen Jungfrauen (die bey den Römern in sehr grossem Ansehen gestanden) als ein besonderes Wahrzeichen von dem glückseligen Zustand des Römischen Reichs unterhalten wurde; wie dann eine sehr grosse Strafe darauf gesetzet war / wo es eine verlöschen ließ; Auch jederman solches als ein besonderes Zeichen angenommen. Auch war es keiner Manns-Person erlaubet/ in deren Tempel über Nacht zu bleiben / noch vielweniger in den innern Theil desselben einzugehen. Es wurde aber die Vesta insgemein als eine Frauens-Person/ so in der lincken Hand eine Fackel oder Siegs-Zeichen/ in der rechten aber ein Palladium hatte/ vorgebildet: wiewohl

wohl sie doch zum öfftern auch nur als ein Altar mit brennendem Feur fürgestellet wird.

§. 5.

Minerva, sonsten auch Pallas genannt / war eine Tochter Jupiters, welche er nach Aussage der Poetischen Fablen aus seinem Hirn soll gebohren haben / und war sie nach Jupiter die vornehmste Gottheit. Man hielte aber dieselbe für eine præsidentin der Weißheit und aller guten Künsten; daher auch die bekannten Redens-Arten entsprungen invita vel crassa minerva aliquid facere. Insonderheit aber wird ihr die Erfindung des Wollspinnens zugeschrieben / wie auch der Oelbäume; daher auch manchmal für das Wort oleum von den Poeten der Nahme Pallas gebraucht wird. Auch war sie dem Bau-Wesen vorgesetzet / nicht weniger auch für eine Göttin des Kriegs gehalten. Ihr Bildnuß præsentiret eine gewaffnete Jungfrau / mit stürmischem Angesicht / duncklen Augen / in der einen Hand einen Spieß in der andern aber einen Schild haltend / auf welchem das Haupt Medusæ zu sehen war. Unter den Vöglen war ihr die Eule / unter den Bäumen aber der Oelbaum gewidmet. Der Minervæ sind auch die 9. Musen als Göttinnen der freyen Künsten beyzufügen: als da sind Calliope, Clio, Erato, Thalia, Melpomene, Terpsichore, Euterpe, Polyhymnia und Vrania: von deren jeder aber hier ins besondere zu reden / würde allzu weitläufftig und ohne Nutzen seyn.

§. 6.

Ceres eine Tochter Saturni und Opis soll die Menschen zu erst die Kunst zu säen und den Gebrauch

brauch der Feld-Früchten gelehret haben; da sie sich zuvor von Eichlen nehren mußten; daher ihr Nahme manchmahl an statt der Früchten selbst gebraucht wird. Auch soll sie den Menschen zu erst Gesetze gegeben haben. Zu gewissen Zeiten wurde ihr ein trächtig Schwein geopffert/ weilen diese Thiere dem Getreyde grossen Schaden zufügen. Ubrigens wurde sie eine Crone tragend/ welche mit Aehren ausgeschmücket war/ und eine Fackel in der Hand habend vorgestellet.

§. 7.

Diana war über die Jagden/ Wälder und Berge gesetzet; daher ihr auch die Hunde und gewisses Wild geheiliget waren. Es wurde dieselbe mit zerstreuten Haaren vorgestellet/ einen Bogen und Pfeil in der Hand haltend/ womit sie Hirsch oder ander Wild verfolget; bey sich hatte sie Hunde und sonst allerhand Weyd-Geräth. Sonsten wird diese Göttin auch für den Mond gehalten: allermassen die Heyden einerley Götter manchmahl unter verschiedenen Nahmen verehreten.

§. 8.

Von der Venere der Göttin der Liebe dichten die Poeten daß dieselbe von dem Schaum des Meers gezeuget seye; daher sie auch insgemein in einer Muschel stehend oder eine Muschel in der Hand habend und zwar nackend gemahlet wird. Sonsten wird sie auch auf einem Wagen vorgestellet/ welcher von Schwanen oder Tauben oder auch Sperlingen gezogen wird; welche Vögel ihr entweder der Schönheit oder ihrer Geilheit halben zugeeignet und zu gewissen Zeiten geopffert wurden; ob man gleich ordentlicher Weise dieselbe

selbe nicht mit Blut zu versöhnen pflegte/ sondern mit Weyrauch und Wein; weilen es sich nicht geziemen wolte eine solche Göttin mit einem geschlachteten Thier zu versöhnen/ welche eine Patronin der Fortpflantzung seyn solte. Dieser werden insgemein zwey Cupidines als Söhne beygefüget/ um damit anzudeuten/ daß/ wo die Liebe nicht auf beeden Seiten gleich wäre/ sie nicht bestehen könne. Diese aber werden als Knaben vorgestellet; dieweil diejenigen/ welche der Liebe ergeben/ sich insgemein nicht klüger beweisen als junge Knaben; nackend werden sie gemahlet/ dadurch die Aufrichtigkeit zu beweisen: geflügelt/ um dadurch die Leichtsinnigkeit der Liebenden anzudeuten; auch sind sie mit Pfeilen versehen/ um so wohl den flüchtigen Trieb der Liebe/ als auch den Schmertz/ welcher zum öfftern darauf zu folgen pfleget/ auszudrucken: auch haben sie brennende Lampen oder Fackeln/ worunter die hefftige Hitze der Liebe verstanden wird. Es war auch diese Göttin Venus mit den drey Gratiis vergesellschafftet/ welche nackend und einander an der Hand haltend vorgebildet wurden; jenes/ zum Zeichen/ daß die Freundschafft ohne Falsch seyn müsse/ dieses aber solte die Einträchtigkeit zwischen Freunden andeuten.

§. 9.

Mars war bekannter massen der Gott des Kriegs/ und soll derselbe ohne Zuthuung eines Manns von Junone durch das blose Anrühren einer gewissen Blume empfangen worden seyn. Diesen hielten die Römer in besondern Ehren/ weilen er ein Vater Romuli und Remi solte gewesen

wesen seyn. Wann die Römischen Feld-Herren in Krieg ziehen wolten/ giengen sie zuerst in dessen Tempel/ rühreten seinen Schild und Spieß an und sagten: *Mars* wache. Unter den Thieren waren ihm der Wolff/ der Specht/ und insonderheit das Pferd gewidmet/ welches ihm im Monath Octobri auf dem Campo Martio geopffert wurde. Er wurde mit funcklenden Augen gemahlet/ auf einem Wagen oder aber auf einem Pferd sitzend mit einem Spieß und Geisseln versehen; manchmal hat er einen Hahnen bey sich/ die nöthige Wachsamkeit der Soldaten damit anzuzeigen/ nicht weniger wegen dem streitbaren Muth dieses Vogels. Auch war zu Rom ein gewisses Sieges-Bild unter dem Bild einer geflügelten Jungfrau welche eine Crone oder Palm-Zweig in der Hand hielt verehret.

§. 10.

Mercurius ein Sohn Jupiters wurde für den Bothen und Aufwärter der Götter gehalten: durch welchen die Götter des Himmels und der Höllen einander das nöthige zu wissen gethan: dabey ihm auch das Amt anvertrauet war/ die Seelen der Verstorbenen entweder in die Hölle zu führen und ihnen darinnen ihre gewisse Stelle anzuweissen/ oder aber dieselbe zu gewisser Zeit wieder zurück zu führen. Sonsten war er auch ein GOtt der Kauffleute und des Gewinns/ also auch der Diebe; gleichwie er auch sonst ein Patron aller Künste genennet wurde und sehr viel zu thun hatte. Es wurde aber derselbe unter dem Bild eines Jünglings vorgestellt mit einem güldenen Hütgen und Schuhen/ welche mit Flügeln versehen waren: in der Hand

trug er einen Herolds-Stab um welchen sich 2. Schlangen gewunden hatten; dieweilen er zugleich für einen Herold und Urheber des Friedens angesehen wurde/ davon dieser Stab das Zeichen gewesen. An den Scheid-und Creutz-Wegen wurden ihm auch Ehren-Säulen aufgerichtet/ welche aber nur aus einem viereckigten Stein bestunden/ darauf das blosse Haupt Mercurii zu sehen war: welche deßwegen auch Mercuriales oder Hermæ genennet worden; dann weilen er viele Reysen zu thun hatte/ so meynten sie daß er auch für die Wege eine besondere Sorge habe.

§. 11.

Neptunus, der Gott des Wassers/ war ein Bruder Jovis, welchem in obberührter Theilung der Insul Creta der mittlere Theil oder das Regiment über das gantze Meer zugefallen. Diesem wurde gleichfalls ein Pferd gewidmet/ weilen er zu erst die Kunst zu reiten soll erfunden haben. Weilen auch offt die Erde durch das Wasser ungemein erschüttert wird/ so glaubten sie/ daß er die Erdbeben zuwegen bringe. Es wird aber derselbe insgemein als ein alter Mann auf einem Wagen / welcher von See-Pferden oder von Delphinen gezogen wird/ stehend vorgestellet eine dreyspitzige Gabel in der Hand führend.

§. 12.

Vulcanus, ein Gott des Feurs und der Schmiedte/ sonst auch Mulciber genannt/ weil er das Eisen weich machet/ war ein Sohn Jupiters und Junonis, welchen aber der Vater seiner heßlichen Gestalt halben aus dem Himmel soll herunter gestossen haben/ dadurch er in die Insul Lemnus

soll

soll gefallen und lahm worden seyn. Weilen auch die Berge in dieser Insul/ deßgleichen auch in Sicilien sehr hitzig sind/ dichteten die Poeten/ daß Vulcanus daselbst seine Werckstatt habe. Dessen Schmiedt-Knechte wurden Cyclopes genannt/ welche lauter einäugige Riesen sollen gewesen seyn. Es haben aber die Alten durch diesen Gott hauptsächlich das irrdische Feur andeuten wollen/ gleichwie unter der Göttin Vesta das himmlische verstanden worden. An dem Fest Vulcani pflegten die Heyden mit brennenden Fackeln herum zu lauffen; und welcher von einem andern im Lauff übertroffen war/ mußte ihm seine Fackel geben: daher die gemeine Redens-Art entstanden/ lampadem suam alteri tradere, welches eben so viel heissen soll/ als wann einer Alters halben oder anderer Gebrechlich- und Schwachheit halben einem andern die Verwaltung seines Amts überlässet.

§. 13.

Apollo, welches eben so viel ist/ als die Sonne/ (daher er auch Phœbus genennet wird/) war in der Insul Delus als ein besonders Oraculum verehret. Diesem werden vier besondere Künsten zugeschrieben/ welche er erfunden haben und deren Patron er soll gewesen seyn. Erstlich zwar die Medicin und insonderheit die Botanic, weil durch die Sonnen-Hitze die Kräuter unterhalten werden. Zum andern die Kunst Pfeile zu machen/ weilen die Sonnen-Strahlen solchen nicht unähnlich/ daher ihm auch ein Bogen beygeleget wird. Drittens die Music und Poesie/ deßwegen er auch mit einer Leyr vorgestellet wird. Zum vierten hielten sie auch dafür/ daß er die Wahrsager-Kunst exercire, daher er

auch Augur genannt/ und ihme hier und da viele oracula zugeschrieben werden/ unter welchen das Delphicum das vornehmste solte gewesen seyn. Dessen Bildnuß stellete einen unbärtigen Jüngling vor mit langen Haaren/ welcher in der rechten Hand einen Bogen und Pfeil/ in der lincken aber eine Cithar oder Leyr hielte/ das Haupt war mit einem Lorbeer-Zweig bekrönet/ welcher Baum ihm geheiliget war; daher auch diejenigen/welche wahrsagen wolten/ von solchen gegessen/ auch die Poeten deßwegen mit Lorbeer-Zweigen bekrönet werden. Æsculapius, ein Sohn Apollinis, ist gleichfalls wohl zu mercken/ als welcher ins besondere für einen Patronen der Artzeney-Kunst gehalten wird. Es soll aber derselbe mit seiner Kunst so gar die Todten wieder lebendig zumachen gewußt haben; deßwegen ihn Jupiter mit einem Donner geschlagen habe. Dieser wurde in Griechenland zu Epidaurus unter dem Bild einer Schlangen verehret/von dannen er auch auf Befehl des Oraculi einsmahls nach Rom geholet worden. Sonsten aber wurde er auch unter der Gestalt eines alten Manns vorgestellet/ mit einem langen Bart/ welcher einen Mantel um sich geschlagen hat und in der Hand einen Stab hält.

§. 14.

Janus wurde für den Gott des Jahrs gehalten / und soll die Menschen zu erst in Verrichtung des Gottesdienstes unterwiesen haben/ daher er auch meistens zu erst ist angeruffen worden: Welches auch wohl deßwegen mag geschehen seyn/ weilen sie vielleicht dafür gehalten/ daß durch ihn der Zugang zu den übrigen Göttern eröffnet würde.

de. Weil er übrigens der älteste unter den Göttern soll gewesen seyn/ wurde er der Vater genennet/ wiewohl auch andere Götter mit diesem Zunahmen beleget worden. In der That aber scheinet/ als wann Janus ein uhralter König in Italien gewesen wäre/ welcher die Italiener zu erst den Wein-Bau gelehret habe: Allermassen im Ebräischen das Wort Jain, (davon Janus herkommen mag/) den Wein andeutet. Daher auch dieser Nahme mit Noah öffters für eine Person genommen/ als welcher eigentlich für den Erfinder des Weinstocks gehalten wird. Aus welcher Ursache er auch Oenotrius (von dem Griechischen Wort οἶνος) genennet wird. Den ersten Tempel hatte ihm Romulus erbauet/ als er mit den Sabinern Frieden gemacht hatte. In demselben war sein Bildnuß mit doppeltem Angesicht aufgestellet/ wodurch die Vereinigung dieser beeden nationen angedeutet worden; oder aber/ weilen die Zeit so wohl das Vergangene als auch das Künfftige in sich begreiffet. Manchmal wird er auch mit vier Gesichtern vorgestellet/ die vier Jahrs-Zeiten damit anzudeuten. In der Hand hält er einen Schlüssel und Spiß-Gerte weilen er für den Thür-Hüter des Himmels gehalten wird. So bald das Römische Volck in Krieg verwickelt wurde stunde der Tempel offen/ so bald aber Friede gemacht wurde/ war er wieder verschlossen: welches innerhalb 724. Jahren nur dreymahl zu Rom geschehen war.

§. 15.

Saturnus war insgemein für den Gott der Zeit gehalten/ und also genennet/ weilen er auch die Menschen zu erst soll säen gelehret haben. Die-

ser soll ein Sohn Himmels und der Erden gewesen seyn/ welcher mit seinem ältern Bruder Titan einsmahls einen Bund gemacht habe/ daß er alle seine Kinder fressen wolle/ welches er auch gethan/ ausser den Jovem und etliche andere/ für welche ihm ein Stein gereichet worden. Nachdem er hernach von Jupiter aus seinem Reich vertrieben worden/ seye er zu Jano geflohen/ welcher einen Theil von Italien beherrschet/ bey deme er sich heimlich aufgehalten. Einige aber meynen/ als wann selbst der Adam unter seiner Person verstanden würde/ als welcher sich aus Scham seiner Blöse vor dem HErren verstecket hatte. Daher auch auf den Römischen Müntzen manchmahl ein Schiff (auf welchem er soll übergefahren seyn) und der zweyköpffigte Janus zu sehen ist. Weil er nun von Jano zum Reichs-Gehülffen angenommen worden/ habe er die ungehobelte Leute zu wohlanständigen Sitten angeführet. Er wurde aber gemahlt als ein sehr alter Mann/ (wie dann nichts älters ist als die Zeit/) in der Hand hielt er eine Sichel/ weilen die Zeit alles abkürtzet; oder aber eine Schlange/ welche den Schwantz im Maul hält/ wodurch angedeutet wird/ daß die Zeit sich selbsten verzehre: manchmahl wird er auch vorgestellet/ als wann er ein Kind verschlingen wolle/ wodurch so viel gesagt seyn soll/ daß die Zeit an allem ein Ende mache. In dessen Tempel war zu Rom der gemeine Schatz-Kasten/ in welchem so wohl die gemeine Gelder als auch andere Denckmahle und Feld-Zeichen aufgehaben worden. Dessen Fest Saturnalia genannt/ wurde im Decembre 5 - 7. Tage lang gehalten/ an welchem die Leute

Leute panquetirten und sich lustig machten/ auch einander allerhand Geschencke zuschickten; zu welcher Zeit auch so gar den Knechten erlaubet war/ daß sie mit ihren Herren spielen und allerhand Kurtzweil treiben mochten; ja so gar mußten ihnen ihre Herren aufwarten/ wann sie zu Tische sassen/ um dadurch das so genannte aureum seculum vorzustellen/ da alle Menschen einerley Stand gewesen. Auch wurden auf diesem Fest allerhand Fechter zusammen gelassen/ weilen sie glaubten/ daß Saturnus sich durch Menschen-Blut gewinnen lasse/ allermassen er für einen grausamen und irrdischen Gott gehalten wurde: deßwegen ihme vor Alters auch wohl gar Menschen geopffert worden.

§. 16.

Rhea, durch welche die Erde selbst verstanden wird/ war zugleich Saturni Weib und auch seine Schwester; deßwegen selbige sonsten auch die Mutter aller Götter genennet wird/ weilen nehmlich alle Götter von Saturno gezeuget seyn sollen. Magna mater aber wird sie genennet/ weilen von der Erden alle Thiere gleichsam als von einer Mutter ihre Nahrung haben. Anderer Nahmen welche ihr ausser diesen annoch beygeleget werden/ zu geschweigen. Es wird aber dieselbe unter dem Bild eines erbaren Frauenzimmers vorgestellet/ eine gethürnte Crone auf dem Haupt tragend/ weilen die Erde gantze Städte samt ihren Thürnen träget. In der Hand hält sie einen Schlüssel/ weil die Erde/ welche den Winter über verschlossen lieget/ sich zu gewissen Zeiten wieder aufschliesset: übrigens sitzet sie auf einem Wagen/ welcher von Löwen gezogen wird/ damit anzuzeigen/ daß

durch ihre mütterliche Güte alles bezähmet werde; dabey sie mit einem bunten Kleid bedecket/ weilen die Erde mit allerhand Blumen und Thieren ausgezieret. In dem Monath Aprili wurde ihr das so genannte Fest Megalesia gefeyret/ und zwar meistens mit Schau-Spielen. Auch wurden auf ihrem Fest viel Trummlen und Cymbeln gerühret; weil Rhea, da sie den Jovem gebohren/ dadurch den Saturnum soll abgehalten haben/ daß er dessen Wimmern in der Geburt nicht gehöret. Ihrer Fruchtbarkeit halben war ihr öffters ein trächtig Schwein geopffert.

§. 17.

Durch den Genium wurde der Gott der Natur verstanden/ als welcher die Krafft habe alle Dinge hervorzubringen: von dem alten Wort Geno (welches eben so viel als Gigno) also genennet: weilen er uns entweder zeuget/ oder wenigstens/ wann wir gezeuget seyn/ erhält und beschützet: allermassen die Alten geglaubet/ daß ein jeder Mensch und ein jeder Ort seinen besondern Genium habe/ dessen Amt wäre/ dieselbe wider alle Gefährlichkeiten zu beschützen. Wann sie deßwegen von einem etwas gar inständig bitten wolten/ haben sie ihn um seines Genii Willen gebeten. Deßgleichen pflegten sie auch bey ihrem eigenen/ die Knechte aber bey ihres Herren Genio zu schweren: überhaupt aber schwuren die Römer/ nachdem sie um ihre Freyheit gekommen/ bey dem Genio des Käysers; wobey eine gute Tracht Schläge auf den Meyneyd gesetzet war. Die Weiber aber und Mägde schwuren bey ihrer und ihrer Frauen Junone. Ubrigens hielten die Meisten

sten dafür/ daß jeder Mensch zwey solche Genios habe/ einen guten und einen bösen/ von welchen jener die Menschen zum Guten / dieser aber zum Bösen antreibe. Es wurde aber diese Gottheit unter der Gestalt einer Schlangen verehret; unterweilen auch unter der Gestalt eines Jünglings/ oder auch wohl gar eines alten Manns. Dessen Fest begieng ein jeder gemeiniglich auf seinem Geburts-Tag/ an welchem er Blumen und Wein zum Opffer gebracht; weil sie es für was ungereimtes hielten/ daß man einen solchen Gott/ welchen sie für den allgemeinen Urheber des Lebens achteten/ mit Blut versöhnen solle: doch opfferten sie ihme bißzweilen auch ein Schwein/ welches aber vielmehr zur Mahlzeit mag gebraucht worden seyn.

§. 18.

Mit den Geniis kamen sehr genau überein die Penates und Lares: mit welchem Nahmen diejenigen Götter beleget worden / welche von einem jeden nach seiner eigenen Willkühr entweders aus der Zahl der vornehmsten Göttern/ oder aber von denen abgestorbenen Vorfahren oder auch anderen abgelebten Helden insonderheit zu dem Ende ausersehen worden/ daß sie diese oder jene Landschafft/ Ort oder Famille ins besondere beschirmen möchten. Penates wurden sie genennet / weilen sie in dem innersten Theil eines Hauses allwo man den Vorrath zu verwahren pflegte/ aufgehalten worden/ dahero sie auch Penetrales und ihre Capellen Penetralia genennet worden. Lares aber wurden sie auch genennet von dem alten Etruscischen Wort Lar welches einen Fürsten oder Præsidenten anzeiget: welche von den Penatibus nur

in sofern scheinen unterschieden zu seyn/ daß jene/ die Lares, eigentlich nur für die Beschützer einer einigen Famille, diese aber für die Vorsteher einer gantzen Stadt oder Republique gehalten wurden. Es waren aber dieselbe erblich/daher sie auch manchmahl **väterlich** genennet wurden. Ihre Bildnusse hatte ein jeder in seiner Hauß-Capelle klein von Wachs formiret/ welche mit einem Hunds-Fell bedeckt und einen Hund als einen Wächter bey sich hatten. Nahe bey ihnen hatten sie ein immerbrennend Feur/ und die Bilder selbst schmücketen sie mit allerhand Blumen und Cräntzen. Das Opfer bestunde in den Erstlingen der Feld-Früchten. Deßgleichen wurden auch die Creutz-Wege den Laribus heilig gehalten und deßwegen das so genannte Fest Compitalia gehalten. Es werden aber die Genates und Lares von den Autoribus offt für die Häuser selbsten gebrauchet; wie auch das Wort Lar im singulari numero manchmahl den innern Theil eines Hauses anzeiget.

§. 19.

Pluto der Höllen-Gott/ hat den Nahmen von dem Reichthum/ weilen die vornehmsten Güter als Gold und Silber in den untersten Theilen der Erden gefunden werden/ daher er auch von den Lateinern Dis genennet wird. Die Hölle als das Wohnhauß/ in welchem er sich aufhält/ wird Orcus genennet von dem Wort urgeo; weilen er alle zum Tod antreibet. Sonsten war er ein Sohn Saturni, als welchem in offtgemelter Theilung des väterlichen Reichs der unterste Theil soll zu Theil worden seyn: und waren die Heyden der Meynung/ daß er über die Verstorbenen das Re-

giment führe. Er wurde auf einem Thron sitzend vorgestellet/ mit einem finstern Gesicht/ samt einer Crone und Scepter aus Ebenholtz gemacht: dabey er als ein Wächter über die Verstorbenen einen Schlüssel trug: und war ihm ein Ochs geopffert. Dessen Gemahlin hieß Proserpina eine Tochter Jupiters und Cereris, welche er aus Sicilien soll entführet haben: wäre aber durch Intercession der Cereris die Sache endlich dahin vermittelt worden/ daß sie sechs Monat bey dem Mann/ die übrigen sechs aber bey ihrer Mutter zubringen solle: wodurch ohne Zweiffel darauf gedeutet worden/ daß der Saamen derer Früchten 6. Monat in der Erden verborgen läge/ nachgehends aber wieder hervor komme; wie sie dann durch diese Göttin die Fruchtbarkeit der Erden oder wohl gar den Saamen selbst verstanden haben. Auch diese hat die Herrschafft über die Todten; und glaubten sie/ daß sie solche zu erst scheere ehe sie sterben könnten. Es wird dieselbe sonst auch Hecate genennet und unter dieser Benennung offt mit der Diana und dem Mond confundiret; und wird sie mit einem dreyfachen Kopf vorgestellet/ als mit einem Pferds-Hunds- und Menschen-Kopf; weil sie nemlich ihre Herrschafft an 3. unterschiedenen Orten ausübet/ als auf der Erde/ im Himmel und in der Hölle. Auch hielten sie dafür/ daß selbe der Zauberey vorstünde/ weilen sie nemlich glaubten/ daß der Mond diejenige Kräuter/ deren sie sich zu ihrer Zauberey bedieneten/ mit einer gewissen zauberischen Krafft anfeuchte. Ubrigens wurde ihr eine unfruchtbare Kuh oder aber ein Hund geopffert/ weilen sie glaubten daß solche mit ihrem Geheul die Gespenster vertrie-

trieben/ welche von der Hecate hier und da hingeschicket würden. Hier könnte auch von den Furiis und Parcis gehandelt werden davon §. 31. ein mehreres.

§. 20.

Bacchus oder Liber, der Gott des Weins/ soll auf eine gar wunderbare Weise gebohren seyn; wann nemlich die Mythologi vorgeben/ daß er von Jove und Semele gezeuget/ seine Mutter aber verbrannt worden/ da er erst 8. Monat in Mutterleib gewesen/ deßwegen ihn Jupiter in seine Hüffte eingenehet habe/ biß er zu seiner völligen Zeitigung gegelanget. Als er aber diese erlanget/ habe er seinem Vater mit seinen Hörnern so viel Unlust verursachet/ daß er ihn wieder heraus nehmen mußte: daher ihm auch zwey Mütter zugeschrieben und er auch Bimater oder von seiner doppelten Geburt Dithyrambus genennet war. Es wird aber derselbe unter dem Bild eines Jünglings vorgestellet/ wohlgestalt und nackend/ wodurch die Eigenschafften des Weins abgebildet werden: die Hörner werden ihm deßwegen zugeschrieben/ weil der Wein die Menschen behertzt und verwegen machet: dessen Crone bestund aus Epheu/ weilen dieses Kraut vor der Trunckenheit bewahren soll: wie ihm dann auch ein Stab der mit dergleichen Laub bewunden in die Hand gegeben wird/ seine Macht damit zu beweisen. Dessen Wagen wird von Tiger-Thieren oder auch Löwen gezogen; weil der Wein entweders die frechesten Menschen bezwinget oder aber auch die Menschen manchmahl erst wild machet. Auf dessen Fest/ Bacchanalia genannt/ wurde zu Rom allerhand Schande getrieben/ deßwegen solches

ches auch endlich durch eine deßwegen ergangene Raths-Verfassung abgeschafft worden. Das Opfer/welches ihm gebracht wurde/bestunde insgemein in einem Bock/weil solches Thier dem Weinstock grossen Schaden thut.

§. 21.

Sol, wird mit Apolline zwar insgemein für eine Gottheit genommen; deßwegen auch das Meiste/ was von Apolline gesagt worden/ gleichfalls auf Solem kan gezogen werden. Doch werden sie in der heydnischen Theologie einiger massen von einander unterschieden; dann so fern Sol unter die Deos selectos gerechnet wird/ soll Hyperion der Bruder Saturni der Vater gewesen seyn: und wird dieselbe unter dem Bild eines Jünglings vorgestellet/ dessen Haupt um und um mit Strahlen umgeben; auf einem Wagen sitzend/ welcher von vier geflügelten Pferden gezogen wird; deßwegen ihr auch ein Pferd seiner Geschwindigkeit halben zum Opffer gebracht wurde.

§. 22.

Luna wird gleichfalls mit Diana und Proserpina (wie gemeldt) offt für eine Person genommen: hat aber doch den Unterschied / daß wann dieser Nahme für eine Deam selectam genommen wird/ der Sonnen Schwester dadurch verstanden werde: und wird deren Wagen nur von zwey Pferden gezogen. Was sonsten noch insonderheit von diesen Göttern möchte zu erinnern seyn/ muß man bey denen Mythologis erforschen.

§. 23.

Die andere Haupt-Classe der Götter hieße Dii mino-

minorum gentium, welche auch indigetes genennet worden; item Semones oder Semidei. Diese waren eigentlich Menschen/ welche gewisser Wohlthaten halben/ die von ihnen gestifftet/ oder aber wegen irgend einer Kunst welche sie aufgebracht oder wenigstens darinnen vor andern excelliret/ sich ein ewiges Gedächtnuß zuwegen gebracht/ und von der Nach-Welt für Götter gehalten worden. Indigetes aber wurden sie genennet/ weilen sie sich unter den Göttern aufhielten/ obwohlen sie ihres Ursprungs halben keine solche gewesen/ und soll das Wort eben so viel heissen als in Dii agentes: Semones aber ist so viel als Semihomines &c. dergleichen waren zum Exempel Hercules, welcher seiner Tapfferkeit halben bey den Poeten einen grossen Nahmen hat; Deus Fidius sonst auch Sanctus genannt/ der Gott der Treue; Castor und Pollux die zwey Söhne Jovis, welche in das Gestirn der Zwillinge versetzet; Quirinus oder Romulus der Urheber der Stadt Rom; Priapus, ein Sohn Bacchi und Veneris, welcher insgemein in die Gärten gesetzet wurde/ und mit seiner unverschämten Gestalt vielleicht ausweisen sollte/ was aus der Trunckenheit und Unkeuschheit für Schande entstehe; Vertumnus, der sich in allerhand Gestalten solle haben verwandlen können/ deßwegen man auch Wanckelmüthige manchmahl vertumnos nennet/ und die Redens-Art daher ewachsen inconstantior vertumno. Æsculapius, welchem die Erfindung der Artzeney-Kunst zugeschrieben wird/ und von welchem oben §. 13. bereits gedacht worden. Zu dieser Classe wurden auch gerechnet die Nahmen

der

der Tugenden und Kräfften/ als das Glück/ die Wohlfahrt/ die Ehre/ Frömmigkeit/ Freyheit/ Einigkeit/ Friede/ Beständigkeit/ Keuschheit/ Treue/ Sieg/ Jugend &c. welchen allen sie gewisse Tempel und Altäre erbauet hatten.

§. 24.

Zu den Diis minorum gentium wurden auch die Feld-(Dii rustici) und gemeine Götter (plebeji) gezehlet; unter welchen Pan oder Silvanus der Vornehmste gewesen; oder wo sie ja von diesen unterschieden wären/ so ist ihnen doch einerley Verrichtung mit ihnen zugeschrieben worden. Item Pales die Göttin derer Hirten und Viehe-Heerden/ welcher zu gewissen Zeiten Milch zum Opffer gebracht worden/ damit sie eine fette Weyde bescheren und die Heerde für Schaden behüten möchte. Flora die Göttin der Blumen; diese ist sonst eine schändliche Hure gewesen/ welche das Römische Volck über ihre Güter/ die sie also schändlicher Weise verdienet/ zum Erben eingesetzet; doch mit der Bedingung/ daß ihr jährlich ein Fest gehalten würde: weil aber der Rath sich hierbey einiger massen geschämet/ diesen fetten Bissen aber dennoch nicht gerne wolte fahren lassen/ wurde vorgegeben/ daß es eine gewisse Göttin seye/ welche mit dem West-Wind vermählet/ und von ihrem Ehegemahl die Herrschafft über alle Blumen empfangen. Deren Fest wurde zu Anfang des Mayen in grosser Uppigkeit und liederlichen Reden zugebracht. Pomona eine Göttin der Baum-Früchten. Deßgleichen auch Priapus welcher schon vorhin unter die Indigetes gezehlet und sonst auch für den Gott der Schwein gehalten war. Robigus,

von rubigo also genannt/ welcher das Getraid vor dem Brand bewahren solte/ und Epona die Göttin der Maul-Esels-Treiber; welchen die Fauni, Satyri und Sileni als Aufwärter zugeeignet waren.

§. 25.

Durch Faunos wurden diejenigen Götter verstanden/ von welchen sie geglaubet/ daß sie die Menschen sonderlich zu Nacht vexireten und den Alp verursacheten. Es sind aber dieselbe nicht zu confundiren mit Fauno, welcher insgemein für den Pan genommen wird. Die Satyri, werden dem Baccho als Cameraden zugeeignet; dahin auch vermuthlich die Sileni zu rechnen/ welche von Sileno, Bacchi præceptore, den Nahmen haben.

§. 26.

Hieher gehören auch die unterschiedliche Nymphen/ welche auf Bergen/ in Wäldern und Feldern sollen gewohnet haben/ und mit ihren besondern Nahmen Dryades, Hamadryades, Najades &c. genennet wurden. Die Dryades hatten ihren Nahmen von dem griechischen ἡ δρῦς, ὸς, quercus oder auch ein jeder anderer Baum/ und wohneten diese in Wäldern; deßgleichen auch die Hamadryades, von welchen geglaubet wurde/ daß sie mit den Bäumen auf und ab kämen. Die Najades aber hatten ihr Lager an den Wassern und Flüssen/ von ναίω, fluo.

§. 27.

Unter den gemeinen Göttern waren auch die Hauß-Götter: als da sind Lares, Penates, Forculus, Cardia; item gewisse Götter über die Clocacken und andere abscheuliche Nahmen mehr. Von

den

den beeden erstern ist §. 18. bereits Meldung geschehen. Forculus und die Cardia waren über die Thüren und Thür-Angel als Wächter gesetzet. Auch ist annoch Hymenæus zu mercken/ der nebst Junone und Venere insonderheit über die Hochzeiten gesetzet war. Auch war noch ein gewisser Gott Terminus, deme die Gräntz-Scheidung gewidmet waren: welcher auch deßwegen unter die Feld-Götter gehöret.

§. 28.

Nebst diesen waren noch andere Classes unter den Diis minorum gentium, da aber doch ein grösserer oder mehrere über solche gesetzet waren. Dergleichen nun waren die See- und Wasser-Götter: unter welchen der Neptunus und Oceanus wie auch die Tethys die Obersten/ die Tritones aber oder Triton und Nereus, wie auch die Nereides, welches Nymphen sind/ als Bediente untergeordnet waren; also auch die Götter der Flüsse und Brunn-Quellen/ unter welchen Tiberinus der Vater war; deßgleichen auch einige Nymphen an den stehenden Seen/ als Egeria.

§. 29.

Von Neptuno ist oben §. 11. gedacht. Oceanus war ein Sohn des Himmels und der Vestæ, Tethys war seine Gemahlin. Tritones sind eigentlich die See-Pferde/ welche Neptuni Wagen gezogen/ und Triton heißt manchmahl so viel als Neptunus selbst/ ob er wohl dessen Sohn war/ und die Heyden dafür hielten, daß er der Trompeter wäre/ welcher den Flüssen das Zeichen gebe/ daß sie wieder zu ihren Quellen zurück kehren solten. Nereus aber ist Oceani Sohn/ von welchem auch die Ne-

reides den Nahmen haben. Tiberinus war insonderheit dem Tiber-Fluß vorgesetzet. Egeria war diejenige Göttin/ von welcher Numa Pompilius vorgegeben hatte/ daß er Nachts bey ihr schliefe/ als bey seinem Eheweib/ damit er sich bey dem Römischen Volck in einen desto grössern credit setzen möchte.

§. 30.

Zu den vorgenannten Gattungen gehören auch die Höllen-Götter deren Oberhaupt Pluto ist oder Orcus, der auch sonst den Nahmen des Jovis Stygii und Ditis Patris träget/ dessen Eheweib ist Proserpina eine Tochter Cereris. Dahin gehören auch alle andere Götter so über die Geister der abgestorbenen Seelen gesetzt waren: welchen der Charon als Fuhr-Knecht/ die Furien aber oder Eumenides oder auch Diræ, wie sie überhaupt genennet wurden/ als Mägde zugegeben waren. Dahin auch die Parcæ gehören: wie auch Minos, Æacus und Rhadamanthus, welche für unterirrdische Richter gehalten wurden.

§. 31.

Was nun Plutonem anlanget und Proserpinam, so ist von ihnen §. 19. bereits das Nöthigste erinnert worden. Von dem Charon dichteten die Poeten/ daß er die Seelen der Verstorbenen in einem schlechten Kahn durch den höllischen Fluß Styx in die Elysische Felder überführe; deßwegen sie auch dem todten Leichnann ein anderthalb Heller-Stück in Mund geleget damit er mit solchem den Fuhr-Lohn abtragen möchte. Die Furien waren Alecto, Megæra, und Tisiphone von welchen die Poeten dichteten/ daß solche in der Hölle wohneten

neten und die bösen Menschen auf eine sehr empfindliche Weise plageten/ wiewohl sie dadurch vielmehr die Plage eines bösen Gewissens andeuten wollen. Die Parcen betreffend/ deren drey waren/ nemlich Clotho, Lachesis, Atropos, so wurden dieselbe für die Urheberinnen von dem Leben und Tod der Menschen gehalten/ als welcher Schicksal sie in ihren Händen hätten; wie dann ihr General-Nahmen Parcæ von partus die Geburt herkommen mag/ dieweil sie den neugebohrnen Menschen Gutes und Böses zuwegen brächten. Andere aber deriviren dieses Wort lieber von parco, dieweil sie keines schoneten. Es war aber insonderheit von ihnen gedichtet/ daß die erstere nemlich Clotho die Kunckel oder den Rocken trüge/ die zweyte Lachesis die spinne den menschlichen Lebens-Faden/ die dritte aber Atropos schnitte diesen Faden wieder ab/ das ist/ mache zu seiner Zeit durch den Tod wieder ein Ende an dem menschlichen Leben. Deßwegen sie auch von den Poeten manchmahl Sorores lanificæ genennet werden; daß aber ihrer eben drey zusammen seyn/ damit scheinet auf die drey unterschiedlichen Zeiten gezielet zu seyn/ dergestalt daß dasjenige/ was bereits auf der Spindel ist/ die **vergangene** Zeit/ was aber die zweyte in denen Fingern hat und annoch drehet die **gegenwärtige**/ und endlich das was noch auf dem Rocken lieget die **zukünfftige** Zeit bedeute. Minos war ehemals ein König der Cretenser gewesen/ der ihnen die ersten Gesetze gegeben habe. Æacus soll gleichfalls ehemahls ein König in der Stadt Ægina (sonst Ænopia oder auch Oenon genannt) in welchem Regiment er solche Gerechtigkeit habe von sich bli-

cken lassen/ daß ihn Pluto samt Minoe und Rhamantho (der auch ein König in Lycia gewesen) würdig geachtet über die Abgestorbenen zum Richter zu setzen/ damit er denjenigen/ die sich versündiget hatten/ ihre gebührende Straffe auflegen möchte.

§. 32.

Auch wurden gewisse Götter verehret Averrunci genannt/ von averruncare, welche alles Ubel und Schaden abwenden sollten: dergleichen Averruncus selbst gewesen und Fascinus, (von welchem das Sprichwort herrühret præfiscine dixerim) item Febris, Dea, Pallor, Pavor, Robigus &c.

§. 33.

Nebst diesen waren auch noch fremde Götter/ welche von ausländischen Völckern nach Rom sind gebracht worden: als Isis, Serapis oder Osiris, Cybele oder magna mater, Mithra &c. Im Anfang zwar wurden diese fremde Götter zu Rom nicht verehret; nachdeme aber die Römer die Gräntzen ihrer Herrschafft weiter extendiret hatten/ haben sie fast alle Götter der ausländischen Völcker in ihre Stadt gebracht: sonderlich aber der Aegyptier. Unter diesen war Isis die vornehmste Göttin; und geben die Griechen vor/ daß sie Jo, die Tochter Inachi des Königs der Angiver gewesen seye/ welche/ da sie in Aegypten gekommen die Leute daselbst den Ackerbau und andere nützliche Dinge gelehret habe/ deßwegen sie von ihnen für eine Göttin seye gehalten worden. Allein ist es viel wahrscheinlicher/ daß diese Göttin schon lang vorhin bey den Aegyptiern gewesen/ und daß vielmehr die Griechen die Kunst des Ackerbaues nebst andern nützlichen Wissenschafften von den Aegyptiern empfangen. Dem

seye

seye aber wie ihm wolle/ so ist zu wissen/ daß diese Göttin endlich auch zu Rom verehret und ihr Gottesdienst mit so vielem Aberglauben gehalten worden/ als sonst keiner. Ihren Tempel hatte sie auf dem Campo Martio, in und bey welchem allerhand schändliche Unzucht getrieben war. Deßwegen auch ihre Verehrung einsmahls durch ein besonderes Raths-Decret auf eine Zeitlang verbothen war. Ihre Priester giengen mit geschornem Haupt und leinenen Kitteln/ weilen Isis zu erst den Gebrauch des Leinen soll erfunden haben. Auch bediente man sich auf ihrem Fest/ welches in vielen Stücken denen Cerealibus (dem Fest der Cereris) ähnlich war/ des Sistri, welches ein Klepperlein gewesen/ das einen sehr hellen Thon von sich gab/ gleichsam als ob der Wind durch die Korn-Aehren bläset.

§. 34.

Osiris soll Isidis Bruder und Ehegemahl gewesen seyn/ welcher den Aegyptiern unterschiedene Gesetze gegeben. Nachdem er aber von seinem Bruder Typhone umgebracht worden/ seye seine Seele in einen Ochsen gefahren Apis genannt/ welcher mit grosser Sorgfalt in acht genommen worden: derselbe aber war schwartz und hatte besondere Flecken an sich; da er aber nach einiger Zeit von den Priestern im heiligen Bad ersäufft ward/ war gantz Aegypten in tieffer Traur/ biß sie einen andern gefunden/ der dem ersten gleich war/der dann mit grosser Freude nach Memphis (eine der vornehmsten Städte in Aegypten) gebracht wurde. Sonst wird dieser Gott auch Serapis genannt; welchen die Krancken im Schlaff um Rath fragten. Einige

nige sind der Meynung/ als wann der Patriarch Joseph unter diesem Gott wäre verehret worden/ weilen der Ochs die Gestalt eines Korn-Maaßes auf dem Kopff gehabt habe: dann Joseph/ wie aus der heiligen Schrifft bekannt ist/ den Aegyptiern viel Korn verschaffet hatte.

§. 35.

Durch Cybelen oder Magnam Matrem wird insgemein die Rhea verstanden/ davon oben §. 16. Mithra bedeutet bey den Persern die Sonne. Die Götter der freyen Künsten waren Minerva oder Pallas und die Musen oder Camenæ, bey welchen man dero besondere Wohnung/ Flüsse und Brunn-Quellen wo sie sich aufgehalten/ wie auch andere Eigenschafften zu mercken hat.

§. 36.

Und dieses hielte das gemeine Volck unter den Heyden für lauter Wahrheiten/ diejenigen aber/ welche etwas verständiger waren/ die hatten unter diesen Fabeln allerhand physicalische Wahrheiten versteckt. Auch liessen sie es nicht einmahl bey demjenigen bewenden/ was heut zu Tag von der Planeten und Fixsternen Nahmen und Eigenschafften angebracht wird; sondern waren sie auf eine gantz besondere Erklärung dabey bedacht; wiewohl dieses/ (wie in dergleichen Sachen die nur auf Muthmassungen bestehen zu geschehen pfleget/) nicht ohne vielen Irrthum abgegangen. Dergleichen Erklärungen sehr viele bey dem Macrobio und dem uhraltesten Christl. Scribenten Tertulliano in seinem Buch adversus Marcionem anzutreffen sind.

Die

Die II. Section.

Von den besondern und heiligen COLLEGIIS.

I. Von dem Collegio der Pontificum.

§. 1.

Nachdem wir bißhero die vornehmsten Götter betrachtet / welche von den Römern verehret worden / erfordert die Ordnung / daß wir nun auch derjenigen gedencken / durch welche solcher Dienst hauptsächlich verrichtet worden. Hieher nun gehören die unterschiedliche Priesterschafften / welche zwar bey den Römern von den übrigen bürgerlichen Orden nicht unterschieden waren; allermassen dieselben so wohl in Kirchen- als Civil-Sachen gebraucht wurden / und dieses gar recht; damit nehmlich der Religion halben nicht irgend eine Aufruhr entstehen möchte: es wurden aber zu solchem Amt insgemein solche Personen erwehlet / welche vorhin schon in grossem Ansehen und Ehren stunden.

§. 2.

Guter Ordnung halben kan man dieselben in 2. Classen eintheilen / dann einige Priester zum Dienst aller und jeder Götter gewidmet waren; andere aber waren nur zum Dienst eines einigen Gotts bestellet. Zur ersten Classe gehören Pontifices, Augures; Quindecim-viri & Decemviri sacrorum, Septemviri Epulonum, Fratres Arvales, Fetiales, Rex Sacrificulus, s. Rex sacrorum, Aruspices, Curiones und Sodales Titienses. Zur andern Classe sind zu rechnen Flamines,

mines, Salii, Luperci, Potitii & Pinarii, Galli-matris Deorum, und die Virgines Vestales; von welchen allen nun ins besondere zu handlen.

§. 3.

Die Pontifices haben den Nahmen entweders von posse und facere, dieweil sie in Bestellung des Gottesdienstes grosse autorität hatten; oder aber von einer gewissen auf Pfähle erbauten Brücken/ über welche viele processionen giengen/ deßwegen sie besorget seyn mußten/ solche in gutem Stand zu erhalten. Die ersten 4. hat Numa Pompilius aus dem ordine patricio erwehlet: nachdem aber des Zunfftmeister-Amts halben eine Aufruhr entstund/ war auch die Zahl der Pontificum auf 8. gesetzet und 4. aus dem gemeinen Pöbel dazu genommen. Sulla vermehrete diese Zahl biß auf 15.; doch sind die 8. erstern majores die übrigen aber minores genennet worden. Endlich that Julius Cæsar annoch den 16. dazu: die folgenden Kayser aber banden sich gar an keine gewisse Zahl/ sondern nahmen die Wahl nach ihrem Gutdüncken vor.

§. 4.

Das Amt der Pontificum bestunde hauptsächlich darinnen/ daß sie alle Strittigkeiten/ welche des Gottesdienstes halben entstanden/ abthun; allerhand heilige Verordnungen machen/ die übrigen Priester und deren Untergebene in guter Ordnung und Zucht halten/ diejenige welche was Ubels thaten bestraffen/ und in Summa des gantzen Gottesdienstes und der Religion halben Rechenschafft geben mußten. Ob aber gleich dieselbigen in so grossem Ansehen gestan-

den/

den/ so waren sie dennoch auch der Ahndung der Zucht-Meister unterworffen / und konten sie auch von den gemeinen Zunfft-Meistern in gewissen Dingen zur Verantwortung und Straffe gezogen werden; wiewohl es gar selten geschehen.

§. 5.

Der Vornehmste so wohl in diesem/ als auch allen andern Collegiis sacris war Pontifex Maximus genennet: welcher / ob er wohl mehr für eine privat- als obrigkeitliche Person gehalten wurde/ so stunde doch dieses Amt in so grossem credit, daß in folgender Zeit von Octaviano Augusto an so gar die Kayser solche Würde für ihre eigene Person aufgehalten haben; dergestalt/ daß nachgehends biß zur Zeit derer Christlichen Kayser man von keinem Kayser gehöret / der nicht zugleich auch Pontifex Maximus gewesen: wie dann so gar auch noch von Constantino M. als dem ersten Christlichen Kayser ausgesagt wird / daß er gleichfalls noch dieses Amt auf sich gehabt; biß endlich Gratianus auf den habit und Amt eines Pontificis zu erst renunciret.

§. 6.

Indem aber ein solcher Pontifex Maximus in Religions-Sachen das Meiste zu sagen hatte/ so dependirete es auch von ihm in allen dergleichen materien den Ausschlag zu geben und Sorge zu tragen/ damit nicht irgend dem Religions-Wesen Eintrag geschehen möchte. Deßgleichen kam ihm zu die Vestalischen Jungfrauen anzunehmen und ihren Gottesdienst zu dirigiren / gleichwie er auch sonsten über alle und jede priesterliche Personen einiger massen zu sprechen hatte: doch mußte

das Meiste von ihm mit Zuziehung des Collegii Pontificum geschehen/ und konte auch von ihm an dieses Collegium appelliret werden/ und dann weiters an das Volck.

II. Von den Auguribus.

§. 1.

Die Augures (welche vor Alters auch Auspices hiessen) haben ihren Nahmen von Avis und Gero, oder auch Garritus, weilen sie ihre Wahrsagungen nach den unterschiedlichen Stellungen/ Flug und Gesang oder Geschrey der Vögel eingerichtet hatten. Es waren aber dieselbe an Würde von den Pontificibus wenig unterschieden/ daher auch dieses Amt sehr hoch gehalten wurde. Cicero nehmlich machet zwischen den Pontificibus und Auguribus diesen Unterschied/ daß das Amt der Pontificum auf gewissen und beständigen ceremonien bestanden/ das Amt der Augurum aber nur zu der Zeit zu Rath gezogen wurde/ wann man den glücklichen Ausgang einer Sache hat erfahren wollen. Derowegen dann ihr Amt sonderlich darinnen bestanden/ daß sie bey vorgefallenen wichtigen solennen und publiquen affairen besorgt waren/ das Volck von einem glücklichen Anfang und Fortgang der obhandenen Geschäfften zu versicheren: insonderheit wo ein allgemeiner Reichs-oder Land-Tag auszuschreiben oder sonst etwas Wichtiges auszuführen war. Deßwegen zu solcher Zeit die Augures fleißige Acht hatten/ was sich unter dem Himmel zutrug; so bald nun was Widriges von ihnen observiret wurde/ zeigten sie solches an; und stund in so fern bey ihnen/

ob sie einen solchen Reichs-Tag befördern und aufheben wolten.

§. 2.

Dieses Amt der Augurum wurde gar offt von den vornehmsten Leuten und so gar auch abgegangenen Burgemeistern ambiret: daraus man leicht sehen kan/ in was für einem credit solches gestanden. Dergestalt lieset man von Cicerone, Appio Pulchro, und Plinio juniore, daß sie zugleich in diesem Collegio Augurum und auch Consulares gewesen.

§. 3.

Erstlich sind von Numa Pompilio derer vier erwehlet worden: nachgehends sind noch 5. aus dem gemeinen Bürger-Stand dazu kommen. Biß endlich Sulla deren Anzahl biß auf 15. gesetzet/ zu welchen J. Cæsar noch den 16. gethan. Der Oberste unter ihnen war Magister Collegii genannt; und hatten die Augures dieses vor andern Collegiis besonders/ daß ihnen diese Würde bey Leb-Zeiten nicht konte abgenommen werden; dieweil es dabey mehr auf ein Wissen als den blosen Titul ankame; wiewohl es auch deßwegen mag geschehen seyn/ damit ihre Heimlichkeiten nicht so leicht verrathen würden.

§. 4.

Insonderheit bestunde die Wissenschafft und das Amt der Augurum darinnen/ daß sie aus dem Flug und Geschrey der Vögel zukünfftige Dinge vorher zu sagen sich vermassen: welches der gemeine Mann also zuzugehen vermeynte. Es satzte sich nemlich der Wahrsager mit seinem Wahrsagers-Habit gegen Aufgang der Sonnen/ und bezeichnete

mit

mit seinem Wahrsager-Stab einen gewissen Bezirck des Himmels/ welchen sie Templum nenneten. Darauf gaben sie fleißig achtung/ was für Vögel sich in diesem Bezirck sehen liessen/ was sie für einen Flug führeten/ wohin sie sich wendeten und wie sie schryen: was nun gegen der lincken Hand zu flog war für ein unglückliches/ was sich aber nach der rechten Hand wendete/ für ein glückliches omen gehalten. Die Vögel selbst/ welche mit ihrem Geschrey für ein Zeichen angenommen wurden/ nenneten sie oscines; die andern aber/ nach deren Flug sie sich richteten/ hiessen præpetes: dabey es nicht genug war/ wann sie ein dergleichen Wahrzeichen wahrgenommen/ sondern wurden bey einer Sache deren mehrere zusammen genommen/ um desto mehrere Gewißheit zu erlangen. Nebst diesem pflegten die Wahrsager auch auf den Himmel selbst und dessen unterschiedliche Witterung zu sehen/ und aus dem Donner und Blitz gleichfalls zukünfftige Dinge vorher zu sagen: da dann ein solcher Ort/ wo der Donner eingeschlagen/ bidental genennet/ und die Stätte von Stund an heilig gehalten wurde. Eine andere Gattung der Wahrsagung war auch von ihnen mit jungen Küchlein angestellet/ welche von gewissen Leuten/ die deßwegen pullarii genennet wurden/ in einem besondern Hüner-Häußgen auguraculum genannt/ eingesperret/ und zu gewisser Zeit heraus gelassen wurden. Wann sie nun die ihnen vorgeworffene Körner oder Futter begierig auffrassen/ war es abermahl für ein glückliches omen gehalten: wann sie aber nicht fressen wolten und davon flohen/ hielte man es für ein unglückliches Zeichen.

§. 4.

§. 4.

Zu den Auguribus sind auch die Aruspices zu rechnen (welche ihren Nahmen von haruga, welches ein Opffer bedeuten soll/ herhaben) deren Amt gewesen/ daß sie vor/ in und bey der Schlachtung wie auch dem Opffer selbst der dazu gewidmeten Thiere aus deren Eingeweyde/Flamme und Rauch/ welcher von dem Feur aufgegangen/ wie auch andern Umständen mehr/ welche sich bey einem Opffer ereignen können/ zukünfftige Dinge geweissaget.

III. Von den Decemviris und Quindecimviris Sacrorum.

§. 1.

Dieser ihr Amt war/ daß sie die Sibyllinischen Bücher zu gewisser Zeit auf Erfordern des Raths aufschlagen und erklären mußten / wie auch andere Arten des Gottesdienstes verrichten. Es pflegten nemlich die Römer in gewissen Stücken/ wo es ihnen zu schwer fiel eine feste resolution vor sich selbst zu fassen / sich nach den Weissagungen und Aussprüchen dieser Sibyllinischen oraculorum zu richten.

§. 2.

Diejenige nemlich / welche zu solchen und dergleichen Weissagungen Lust haben/ geben vor/ daß ehemahls gewisse Frauens-Personen gewesen seyen/ welche als Prophetinnen allerhand Dinge vorher gesagt und zusammen Sibyllen genennet worden. Was die Zahl dieser Sibyllen anlangt/ so wird solche von manchen Scribenten biß auf 12. extendiret/ von andern hingegen biß auf 4. ja so gar biß auf eine reduciret. Die Meisten aber rechnen deren

10/

10/ welche sie gemeiniglich mit folgenden Nahmen belegen:

1. Persica s. Chaldaica. 6. Samia.
2. Libyca. 7. Cumana.
3. Delphica. 8. Hellespontiaca.
4. Italica, s. Cimeria. 9. Phrygia.
5. Erythræa. 10. Tyburtina s. Albunea.

Sie sollen aber ihre oracula und Propheceyungen in Versen abgefasset haben/ aus denen auch Homerus einen Theil seiner Poesie entlehnet habe. Unter diesen aber ist sonderlich berühmt die Sibylla Cumana, von welcher erzehlet wird/ daß sie dem Tarquinio Superbo einsmahls 3. von solchen Büchern verkaufft habe: und zwar habe dieselbe sich einsmahls als eine unbekannte Frau bey besagtem König eingefunden und habe ihm 9. dergleichen Bücher zum Verkauff angebothen/ als er ihr aber das dafür verlangte Geld nicht geben wolte; weil es ihn zuviel deuchte/ habe sie 3. von solchen Büchern vor Angesicht des Königs ins Feur geworffen und gefragt/ ob er die übrigen 6. für den einmahl angesetzten Preiß behalten wolle: als er aber sich desto weniger/ weil der Bücher weniger waren/ als vorhero/ dazu verstehen wolte; habe sie deren noch 3. ins Feur geworffen und abermahl gefragt/ ob er die noch übrigen 3. für einmahl verlangtes Geld behalten wolte? worauf er dann endlich in sich gieng und ihr das Geld für die noch übrigen 3. bezahlete/ welches sie vor alle neune verlangt hatte. Als er darauf gesehen/ daß in solchen Büchern insonderheit die Schicksaale des Römischen Reichs enthalten/ habe er zu deren Verwahrung zwey besondere Männer ernennet/ und ihnen befohlen was darinnen enthalten geheim zu halten.

§. 3.

§. 3.

Es wurden aber diese Bücher von Tarquinii Superbi Zeiten an immerdar auf dem Capitolio aufbehalten/ biß endlich dieselben in dem Marsischen Krieg (welcher sonst auch bellum sociale oder Italicum genennet wird) samt dem Capitolio verbrandt. Diejenigen Sibyllinischen Schrifften aber/ welche nachgehends dafür ausgegeben worden/ sind nichts als fragmenta, welche den Nahmen der Sibyllen vor sich hatten/ und hier und da in Italien/ wie auch andern provinzien zusammen gelesen worden.

§. 4.

Diese zu verwahren/ sind erstlich von Tarquinio 2. verständige Männer verordnet worden: deren Anzahl nachgehends biß auf 10. und endlich biß auf 15. gestiegen: da ihrer noch 10. gewesen/ wurden allemahl 5. aus den patriciis und 5. aus dem gemeinen Volck dazu genommen.

§. 5.

Man findet auch/ daß sich manchmahl auch so gar Christliche Scribenten (als unter den Alten Justinus Martyr, Irenæus, Clemens Alexandrinus &c.) auf diese Schrifften der Sibyllen beruffen/ um dadurch die Wahrheit der Christlichen Religion gegen die Heyden zu verthendigen. Allein ist es gar nicht glaublich/ daß diejenigen Verse/ welche sie dißfalls zum Beweiß anführen/von den alten Sibyllen herstammen: weilen sie manchmahl viel deutlichere Weissagungen von Christo in sich begreiffen/ als die Propheten des Alten Testaments selbst. Ist also wahrscheinlicher/ daß diese Verse etwann von einem guten Christlichen Gemüth in

spätern

spätern Zeiten gemacht und unter die alten Sibyllinischen oracula mit eingerucket worden; damit man die Heyden/ welche sehr vieles auf diese oracula hielten/ dadurch desto leichter zum Christenthum bewegen möchte: in Hoffnung daß sie diesen Beysatz unter so unzehligen scartequen welche hin und wieder vor dergleichen oracula ausgegeben worden / nicht leicht mercken würden.

IV. Von den Septemviris Epulonum.

§. 1.

Dieses Collegium ist nicht so alt/ als die übrigen/ sondern ist dasselbe erst nach Vollendung des Kriegs / welchen sie wider den Carthaginensischen General Hannibalem geführt / und der unglücklichen Schlacht bey Cannas aufgerichtet worden; zu welcher Zeit die Zahl der Opffer und Ceremonien sehr gehäuffet: und zwar Anfangs waren nur drey erwehlet / welche Triumviri Epulonum genennet/ und den Pontificibus als Gehülffen zugeordnet wurden. Insonderheit aber war dieses ihr Amt/ daß sie die Mahlzeiten und banquet welche bey den Opffern angestellet wurden/ besorgen mußten.

§. 2.

Diese Anzahl ist nachgehends/ vermuthlich von Sulla, biß auf sieben vermehret worden; dabey es auch biß auf die Zeiten Ciceronis und des bürgerlichen Kriegs verblieben. Zwar wird auch von einigen vorgegeben / als wann J. Cæsar, der alle Gelegenheit gesuchet/ diejenige/ welchen er sich obligiret verbunden/ hervor zu ziehen/ noch 3. zu den 7. gesetzet hätte/ welches Vorgeben aber nicht al-

lerdings Grund finden will: wenigstens hat man gewisse Spuren/ daß wann es auch geschehen/ solches doch zu keiner beständigen Gewohnheit erwachsen.

V. Von denen Fratribus Arvalibus.

§. 1.

Dieses Collegium hat seinen Ursprung von Romulo. Dann weil dessen Pflege-Mutter Acca Larentia zehen Söhne gehabt/ einer aber derselben ihr von dem Tod entrissen worden; habe Romulus sich an statt dessen für ihren zwölfften Sohn angegeben/ und von der Zeit an sich samt den übrigen zusammen Fratres Arvales nennen lassen. Welches der Ursprung war zu einem besondern Collegio, dessen Mitglieder Cräntze trugen/ welche von Aehren geflochten waren/ und weisse Hauben aufhatten. So bald auch einer in dieses Collegium aufgenommen worden/ konte ihm diese Würde Lebens-lang nicht wieder abgenommen werden; wann er auch gleich binnen der Zeit wäre gefangen oder in das Elend verwiesen worden.

§. 2.

Es wurden aber dieselbe Fratres *Arvales* genannt/ dieweil sie ihren Gottesdienst insonderheit zu dem Ende angestellet/ damit sie sich einen Seegen an Feld-Früchten möchten zuwegen bringen: daher auch das Fest selbst *Ambarvalia* genannt wurde. Ubrigens hat man aus verschiedenen inscriptionibus einen Beweiß/ daß nach der Zeit auch die vornehmsten Männer solche Würde getragen.

VI. Von den Fetialibus.

Diese haben ihren Nahmen entweder von facio, (weil sie sonderlich dazu gebraucht wurden/ wann ein Krieg anzufangen/ oder aber Friede zu machen war) oder von fides, weil sie Friede und Einigkeit unter dem Römischen und andern Völckern zu unterhalten beflissen waren; oder aber auch von fari oder fatu weil sie in dergleichen Gelegenheiten vornehmlich das Wort führeten: wie dann die Römer davor hielten/ daß wo ein Krieg rechtmäßig seyn solte/ er zuerst durch einen Fetialem müßte angekündiget werden. Deßwegen sie es damit also zu halten pflegten; wann ihnen von einem auswärtigen Volck ein Unrecht widerfahren war/ wurde erstlich einer von denen Fetialibus dahin geschickt/ welcher das entzogene wieder fordern und so etwan einige straffbare Personen ausgerissen waren deren Auslieferung begehren mußte: wobey dem Widerpart 30. Tage als eine Bedenck-Zeit eingeräumet wurden: wann aber binnen dieser Zeit von demselben keine satisfaction gegeben war/ hielten sich die Römer mit Recht befugt einen ordentlichen Krieg anzukünden: welches abermahl durch dergleichen Herolde mit gewissen Ceremonien geschehen mußte. Es gieng nehmlich ein solcher Herold biß an die Gräntzen des Widerparts und warff einen blutigen Pfeil in sein Land/ wobey durch ein gewisses formular (welches bey dem Gellio l. XVI. c. 4. und bey dem Livio l. I. c. 24. und 32. zu lesen) zugleich der Krieg angekündet war: es ist aber diese ceremonie nachgehends/ da sich das Römische Reich weiters erstreckete/

streckete / in einer gewissen Gegend von Rom/ so Ager hostilis hieß verrichtet worden. Solte aber auch im Gegentheil mit einer Nation Friede gemacht/ oder ein Bündnuß geschlossen werden/ so mußte es auch durch einen von ihnen geschehen/ welcher so dann pater patratus hieß/ weil er den Eyd der Treue im Nahmen des gantzen Volcks ablegen mußte/ (quia jusjurandum pro toto populo Romano patrabat) wobey sie noch überhaupt acht hatten / daß die fremden Gesandten kein Unrecht litten/ die Klagen der Bunds-Genossen richteten und alles besorgeten/ was die Allianzen und Bündnüsse angieng.

VII. Von dem Rege Sacrificulo.

Zur Zeit der erstern Römischen Königen war unter andern zu Rom auch eine gewisse Art des Gottesdienstes/ welcher von niemand anderst/ als dem König selbst dorffte verrichtet werden. Nachdem aber nachgehends das königliche Regiment eingegangen/ wurde ein besonderer Priester bestellet / der diese Art des Gottesdienstes besorgen mußte / welcher deßwegen Rex Sacrificulus oder Rex Sacrorum , dessen Ehe-Weib aber Regina Sacrorum, und so gar auch dessen Behausung Regia genennet worden. Damit sie sich aber durch solchen Ehren-Titul nicht irgend möchten verleiten lassen nach einer souverainität zu streben/ und die Freyheit des Römischen Volcks/ woran ihm damahlen alles gelegen war/ in etwas zu kräncken/ wurde der jeweilige Rex Sacrorum dem Pontifici Maximo untergeordnet/ damit er von solchem in gehörigen Schrancken gehalten würde.

VIII. Von den Curionibus und Sodalibus Titiensibus.

So hiessen zu Rom gewisse Brüderschafften/ welche einem verstorbenen Kayser oder andern vornehmen Herren zu Ehren angestellet wurden/ daß sie für dieselben opffern und gleichsam Seel-Messen halten solten. Also hatte man Sodales Alexandrinos, vom Alexandro Severo; Antoninianos vom Kayser Antonino Pio; Flavianos vom Flavio Vespasiano genannt. Sodales Titii oder Titienses waren von Romulo nach des Titi Tatii Tod aufgebracht/ wohneten vor der Stadt/ und mußten auf den Flug und Geschrey der Vögel achtung geben.

IX. Von den Flaminibus.

§. 1.

Flamines soll eben so viel seyn als Filamines, und kommt von filum oder filamen von dem Gebände her/ welches diese Priester um den Kopff gebunden hatten/ und zum Theil von der Mütze (galero) herunter hieng.

§. 2.

Sind also die Flamines mit unter die Priester und zwar unter die vornehmere zu rechnen. Numa Pompilius hat zu erst deren drey eingesetzet/ nehmlich einen Flaminem Dialem, welcher unter allen der Vornehmste gewesen/ und insonderheit dazu gesetzet war/ daß er dem Jupiter opffern mußte; nebst diesem waren noch 2. andere/ nehmlich Flamen Martialis und Quirinalis, unter welchen jener dem Marti, dieser aber dem Quirino insonderheit opffern mußte.

§. 3.

§. 3.

Ferner sind ausser diesen von Numa noch andere Flamines angeordnet worden; die aber mit ihnen nicht in gleicher Autorität gestanden/ z. E. Flamen Carmentalis und andere mehr/ welche sich in den Provinzien aufgehalten. Insonderheit aber wurden denenjenigen abgestorbenen Kaysern/ welche nach ihrem Tod unter die Zahl der Götter gerechnet worden/ dergleichen Flamines zugeordnet: welche auch von ihnen mit einem besondern Nahmen benennet worden: daher dann einige Augustales, andere Flaviales und noch andere Trajanales genennet worden.

§. 4.

Flamen Dialis, war (wie vor gedacht) der besondere Priester Jovis, welcher diesen Nahmen von der griechischen Benennung Ζεὺς, διὸς, hat/ und der Oberste unter allen Flaminibus war/ allein sich auch gar vielen und zum Theil sehr schweren ceremonien unterwerffen mußte. Massen er z. E. auf keinem Pferde reiten/ keine gewaffnete und fertige Armee ausserhalb der Stadt Rom sehen/ keinen andern als weiten und uneingefaßten Ring tragen/ keine Ziege/ rohes Fleisch und Bohnen anrühren oder auch nur nennen/ drey Nächte ausserhalb seinem Bette nicht schlaffen/ ohne seinen apicem oder seine Mütze nicht unter freyem Himmel stehen/ keinen gesaurten Teig angreiffen/ sich von seiner Frau nicht scheiden/ an keinen Ort/ wo Tode verbrannt worden kommen/ und keinen Toden anrühren dorffte. Hiernechst war ihm nicht erlaubet zu schweren/ noch auch einiges Feur aus seinem Hause tragen zu lassen/ wo es nicht zu einem

Opffer oder irgend einem andern heiligen Gebrauch dienen solte. Die Füsse an seinem Bett mußten mit dünnem Leim überzogen seyn/ und dorffte in solchem niemand anderst als er schlaffen/ die Abschnitte von seinen Näglen und Haaren mußte er unter einen Baum vergraben lassen/ so seine Früchten/ jedoch keine schwartze trug/ keine Stachlen hatte/ und mithin überhaupt/ nach dem damahligen Aberglauben unter die Arbores Felices gehörete: Wogegen er dann auch die prærogativen genoß/ daß er in einem convivio, wann der Rex Sacrificulus nicht zu gegen war/ gantz oben saß; item, daß ein Gebundener/ wann er in sein Hauß kam/ der Bande entschlagen/ diese aber nicht wieder zur Hauß-Thüre hinaus getragen/ sondern aus dem Hause aufs Dach gezogen/ und von dar wieder auf die Gasse mußten herunter gelassen werden; item wo einer zur fustigation, oder wohl gar zum Tod verdammet war/ ihm zu Fuß fiel/ solchem desselben Tags nichts dorffte gethan werden: wobey er zum Unterschied mit den andern Flaminibus allein einen weissen Hut oder galerum trug/ allein sich auch des sellæ curulis bediente/ seinen lictorem hatte/ und was dergleichen mehr war.

X. Von den Saliis.

Salii waren Priester des Martis, welche Numa Pompilius einsetzte/ als die Pest grausam zu Rom wütete/ allein auch wieder aufhörete/ nachdem ein gewisses rundes Schild vom Himmel gefallen war/ von welchem die Egeria prophezeyete/ daß eine Stadt sehr mächtig seyn werde/ so lang solches Schild bey ihr aufbehalten würde. Es lies deß-

deßwegen Numa noch eilff andere dergleichen Schilder verfertigen/ damit das rechte desto weniger gestohlen werden konte/ und ordnete 12. Priester von lauter Patriciis, so noch Vater und Mutter hatten/ und den 1. Maji springend und tantzend (daher sie dann auch den Nahmen Salii hatten) durch die Stadt schwermeten/ an dem Arm besagte Schilder hatten/ in der rechten Hand aber einen Spieß/ und auf dem Kopff einen Hut/ sonst aber am Leib einen tunicam pictam und togam prætextam trugen/ und darbey gewisse carmina sungen/ so deßwegen die Carmina Saliaria genannt worden. Der Oberste unter solchen Saliis wurde Magister Saliorum genennet/ und wie dieser vortantzte/ so tantzten die andern nach.

XI. Von den Lupercis.

Luperci waren Priester des Pans (von lupus griechisch λυκαῖος also genannt) welche von uhralten Zeiten bey den Arcadiern angeordnet/ durch Evandrum aber nach Rom transferiret worden. Diese lieffen nackender und leichtfertiger Weise durch die Stadt und schlugen die Vorbeygehende/ sonderlich aber die Weiber/ mit einer Peitsche von Ziegen-Leder; in Meynung daß solche dadurch fruchtbar gemacht würden. Woraus dann zugleich erhellet/ daß dieses ein sehr thörichtes und unflätiges Fest gewesen: diesem ungeacht aber ist solches dennoch von den Römern sehr hoch gehalten und dieses Priesterthum von den vornehmsten Leuten ambiret worden; wie dann Cicero so gar von Marco Antonio erzehlet/ daß er als Bürgemeister dieses Fest mit celebriret/ und unter den Lu-

 percis

percis herum gesprungen seye. Der Ort aber/ wo diese garstige solennitäten vorgiengen/ hieß Lupercal.

XII. Von den Potitiis und Pinariis.

Diese waren Priester des Herculis, von welchem vorgegeben wird/ daß er dem Potitio einem alten Arcadier und Pinario gewiesen habe/ wie er wolle verehret seyn/ da ihm Evander bey seinem Zug durch Italien und nach Erlegung des Caci (welcher ein Sohn Vulcani und grausamer Riese gewesen/ der sich in Italien auf dem Aventinischen Berg/ in einer Höle aufhielte/ und alles raubete und schlachtete was er konte; wie er dann damahlen auch dem Herculi, welcher Geryonis Rinder durch Italien nach Griechen-Land zutrieb/ 4. Ochsen nebst so viel Kühen entwendet) als einem sonderbaren Helden einen Altar zu Ehren aufrichtete; allein wie sie beyde das Opffer Morgens frühe verrichteten/ hingegen aber bey dem Abend-Opffer Pinarius zu langsam und nicht eher kam/ als biß das Opffer schon fast vollbracht war/ verdroß solches den Herculem dermassen/ daß er ihn mit seinen Nachkommen verdammete/ bey seinen Opffern hinführo nur die Stelle der Diener zu vertreten: wobey sie dann der Opffer-Mahlzeit entbehren mußten/ da hingegen die Potitii dieselbe verzehreten.

XIII. Von denen Gallis Matris Deum.

Diese waren Priester der Cybeles oder Magnæ Matris Deum, welche ihren Nahmen von dem Fluß Gallo in Phrygien haben/ und insgemein

zum Andencken des Atydis verschnitten seyn mußten. Sie trugen hiernächst lange Haare/ und warffen bey ihrem Gottesdienst die Köpffe auf eine seltzame Art hin und wieder/ und hatten einen zu ihrem Vorsteher/ welcher Archigallus genennet wurde. Sie stunden aber wegen solcher Thorheit auch so gar bey den Glaubens-Genossen in keinem grossen Ansehen.

XIV. Von den Vestalischen Jungfrauen.

§. 1.

Virgines Vestales waren 6. Jungfrauen zu Rom/ welche auf den Dienst der Göttin Vestæ bestellet waren/ und zu erst von dem Numa, doch nur 4. an der Zahl/ eingesetzet/ hernach aber von dem Tarquinio Prisco noch mit 2. vermehret wurden. Sie wurden Anfangs von den Königen/ hernach aber von dem Pontifice Maximo aus den vornehmsten Familien erwehlet; und zwar erkiesete dieser mit der Zeit ihrer in allem 20/ welche so dann wieder losen mußten/ und die das Loos traff/ ergriff der Pontifex mit der Hand/ und führete sie damit als eine Gefangene aus der Hand und Gewalt ihres Vaters unter die Gewalt der Göttin/ daher dann auch Capere Vestalem, so viel als Eligere hieß. Sie mußte aber hiebey noch Vater und Mutter haben/ nicht unter 6/ aber auch nicht über 10. Jahr alt seyn/ am Leibe keinen Mangel noch Schaden haben/ und was dergleichen mehr war.

§. 2.

Wenn sie dann also in das Atrium der Vestæ gebracht worden/ mußten sie die ersten 10. Jahre

die Art des Gottesdienstes erlernen/ die andern zehen Jahre solchen verrichten/ und die dritten 10. Jahre wieder andere lehren: und wann sie denn also ihre 30. Jahre ausgehalten/ durffte sie wieder aus dem Tempel gehen/ und auch selbst heurathen/ so aber doch selten geschahe/ weil dergleichen Ehen insgemein für unglücklich gehalten wurden; daher dann auch viele biß an ihr Ende in diesem Dienst blieben.

§. 3.

Bey solchem aber mußten sie zu erst Sorge tragen/ daß das ewige Feur der Vestæ nicht auslöschete/ oder wo solches geschahe/ wurden sie von dem Pontifice Maximo an einem dunckeln Ort mit Ruthen gepeitschet / und wurde ein besonderes Bret so lang gebohret oder gerieben / biß es Feur fieng/ welches dann in einem ehrnen Geschirr den 1. Martii von einer Vestali wieder in den Tempel getragen wurde.

§. 4.

Hiernechst mußten sie sich auch allerdings keusch verhalten/ wo aber sich eine mit einer Manns-Person einließ/ wurde sie vom Collegio der Pontificum zum Tod verdammet/ so dann auf einen verdeckten Wagen gesetzet und unter der Begleitung der Pontificum und ihrer Angehörigen als eine Leiche zur porta Collina auf den campum sceleratum gebracht/ und hieselbst nach gewissen ceremonien dem Carnifici übergeben/ der sie dann auf einer Leiter in ein Gewölb unter die Erde hinunter steigen ließ/ worinnen ein Bette/ ein Tisch mit etwas Essen und einem Licht stunde/ so dann die Leiter wieder in die Höhe gezogen/ und die Erde über dem

dem Gewölbe der andern wieder gleich gemacht wurde/ da sie dann elendiglich in ihrer Grufft umkommen mußte. Hingegen aber wurde die Manns-Person mit Ruthen in dem Comitio zu todt gepeitschet/ und die gantze Stadt erwieß bey solcher lebendigen Begrabung ein tiefes Trauren/ indem alles stille war/ niemand etwas redete/ und wer dem fatalen proceſs begegnete/ entweder solchem gäntzlich auswich/ oder als erstarret still stehen blieb/ oder auch sich selbst zu solchem mit schlug.

§. 5.

Hingegen hatten sie zu ihrer anderwärtigen recreation dieses/ daß sie kunten Testamente machen/ ihren Lictorem halten/ auf Wagen fahren durfften/ einen so zum Tod ausgeführet wurde befreyen kunten/ wenn sie ihnen begegneten/ ihnen selbst die prætores und Bürgemeister auswichen/ sie für andern in den Schau-Spielen oben an sassen u. d. g.

§. 6.

Ihren Unterhalt bekamen sie von gewissen Gütern und andern revenuen/ und wann eine kranck wurde/ war sie gewissen honêten Weibern zur Wartung ausserhalb ihres Atrii anvertrauet. Sonst trugen sie auf den Köpffen gewisse vittas, anbey weisse Kleider mit Purpur-Streiffen und erhielten sich/ bey zunehmendem Christenthum biß auf des Theodoſii Magni Zeiten. Dann weil dieser Kayser obſerviret/ daß nicht nur das arme Volck dergestalt in grossem Elend und unverantwortlicher Finsternuß unterhalten/ sondern auch das gemeine Wesen durch dergleichen unnöthige Unkosten sehr beschweret würde/ hatte er durch ein

allge-

allgemeines edict alle Renthen solcher Priester und Priesterinnen cassiret.

Die III. Section.

Von den Fest- und Feyertagen.

Nachdem bißher die vornehmsten Personen genennet worden/ durch welchen der Römische Götzen-Dienst verrichtet worden; so erfordert nun die Ordnung/ auch etwas von der Zeit/ in welcher solcher Dienst eigentlich geschehen/ zu erwehnen. Es waren aber die Feyertage nicht von einerley Art: allermassen einige deroselben allgemein und zu jeder Zeit/ auch ohne Unterschied bald dieser bald jener Gottheit zu Ehren konten gefeyret werden/ je nachdem es die Beschaffenheit und der Zustand der Republique erforderte: dergleichen waren lectisternium, novemdiale sacrum, supplicationes, und alle diejenigen Spiele/ welche zu Versöhnung der Götter angestellet wurden. Andere Festtage aber waren an eine gewisse Zeit und bestimmten Tag oder Monath gebunden/ auch besondern Göttern gewidmet z. E. die Faunalia, Supercalia, Terminalia, Liberalia, Quinquatrus, Lavatio matris Deum, Cerealia, Parilia, Floralia, das Fest der Bonæ Deæ, Consualia, Vulcanalia, Saturnalia, Calendæ, Feriæ Latinæ, Ver sacrum, Ludi sæculares &c.

I. Von dem Lectisternio.

Dieses Fest bestunde in öffentlichen Mahlzeiten/ welche theils bey frölichen Begebenheiten/ theils auch um Abwendung eines beförchteten Unglücks

in denen Tempeln bey den Opffern/ bald von einzelen Familien/ bald von gantzen Zünfften/ ja manchmahl so gar von dem gantzen Volck gehalten worden; also zwar/ daß die Gäste auf Polstern lagen/ dergleichen auch den Götzen-Bildern dargeleget wurden/ in der Bedeutung/ als wolle man dieselbe auf diese Weise gleichfalls mit zur Mahlzeit einladen; wie dann die Heyden in dem abergläubigen Wahn gestanden/ als wann man die Götter durch dergleichen panquet und Lager-Bereitung gewinnen und versöhnen könte. Den Göttinnin aber wurden Stühle gesetzet/ daher dergleichen Mahlzeiten auf welche die Göttinnen invitiret worden/ Selli-oder Solisternia hiessen. Es dependirten aber die Lectisterniæ von der direction des Pontificis Maximi, oder aber derer Septemvirorum Epulonum, und mußten so lang alle Procesſ-Sachen vor Gericht aufhören: manchmahl gab man auch dabey die Gefangenen loß.

II. Von dem Novemdiali Sacro.

Dieses Fest führet den Nahmen von der Zahl der Tage/ in welchen dasselbe gefeyret worden; allermassen zu gewissen Zeiten/ wann grosse Wunder geschehen/ und es z. E. nach ihrer Meynung Steine geregnet/ ein Fest von 9. Tagen angeordnet wurde. Sonsten aber sind auch andere Novendialia gewesen/ nehmlich solche Festin, welche den 9. Tag nach eines jeden Absterben gehalten worden: dann die Todten 7. Tag lang im Hauß behalten/ am 8. verbrannt/ und am 9. deren Asche beygesetzet wurde: daher auch pulveres novendiales bey dem Horatio so viel heisset/ als die Asche von

von verbrannten Todten-Cörpern abgestorbener Menschen.

III. Von den Supplicationibus.

Diese mögen Bet-Tage heissen/ und waren deren zweyerley von den Römern gehalten: die erstere Gattung hiese Tristes, von uns in specie **Buß-Tage** genannt; welche um Abwendung eines bevorstehenden Unglücks gehalten wurden: die andern hiessen Lætæ, an welchen den Göttern/ für einen verliehenen Sieg oder Erhaltung der republique öffentlich gedancket wurde: dergleichen **Danck-Feste** einen oder mehr Tage wehreten/ und wann dieselbe sehr solenn seyn solten/ so wurden solche zugleich in allen Tempeln mit Vorlegung der pulvinarium gefeyret.

IV. Von den Spielen/ welche die Götter zu versöhnen angestellet worden.

Daß man GOtt ehren und bey vorstehender Gefahr müsse suchen zu versöhnen/ ist den Heyden zwar wohl bekannt gewesen; die Art und Weise aber/ wie solches anzugreiffen/ ist ihnen dermassen verborgen gewesen/ daß sie so gar auf die thörichten Gedancken gerathen/ als wann man solchen durch Schau-Spiele und andere dergleichen Tendeleyen versöhnen und zu Aenderung seines gefaßten Urtheils bringen könte: von welchen Spielen besser unten mit mehrerem wird zu handlen seyn.

V. Von den Faunalibus.

Dieses Fest ist unter diejenige zu rechnen/ welche auf dem Feld gefeyret wurden/ einmahl den

13. Feb. das andere mahl den 15. Dec. zu Ehren dem Fauno, welcher mit Pan eins seyn soll.

VI. Von den Lupercalibus.

Dieses Fest wurde den 15. Febr. eben diesem Pan zu Ehren auf eben solche Weise gefeyret/ wie oben bey denen Lupercis angedeutet worden.

VII. Von den Terminalibus.

Weil auch die Römer die Gräntzen für Götter ehreten/ in deren Aufsicht die Feld-Früchten zu seyn vermeynet wurden/ so wurde den 22. Febr. auch ein besonders Fest zu dem Ende von den Land-Leuten mit grossen solennitäten gefeyret: allermassen dem Termino unter freyem Himmel Feld-Früchten geopffert wurden.

VIII. Von den Liberalibus.

Dieses Fest wurde dem Baccho zu Ehren den 26. Martii gefeyret/ damit der Wein wohl gerathen möchte. An demselben Tag sassen etliche alte Weiber/ welche Priesterinnen des Bacchi waren/ auf den Strassen/ die hatten Gräntze von Epheu auf denen Köpffen/ und allerhand Honig zu verkauffen. Wenn ihnen nun jemand abkauffete/ so brachen sie etwas von dem Kuchen ab/ und opfferten es auf dem kleinen Foco, der gleich bey ihnen stund. Man pflegte auch auf öffentlichen Gassen zu speissen; und gieng also viel reputirlicher zu/ als in denen Bachanalibus, welche in nächtlichen Zusammenkünfften und allerhand ärgerlichen Uppigkeiten bestunden: deßwegen solche auch von dem Römischen Rath aufgehaben worden.

IX. Von den Quinquatribus.

Dieses war ein Fest der Minervæ, und zwar in quinquatrus majores und minores abgetheilet. Die majores nahmen ihren Anfang den 18. Martii und wurden 5. Tage lang gefeyret. Der erste Tag hieß der Minervæ Geburts-Tag/ und durfften an demselben keine Spiele gehalten werden/ wobey einiges Menschen Blut vergossen wurde/ die übrigen 4. aber wurden so wohl mit öffentlichen als allerhand Privat-Spielen hingebracht. Sonst hiessen sie auch Quinquatria eben von der Anzahl ihrer Tage/ und wurde zwischen der Zeit in Schulen nichts gethan / wohl aber von den discipuln ihren præceptoribus das minervale oder Schul-Geschenck gebracht; so von dem Salario oder Schul-Geld/ welches alle Monat abgetragen wurde / allerdings unterschieden war. Die minores oder minusculæ wurden den 13. Junii gefeyret/ jedoch nur von den Musicis und währeten nur einen Tag.

X. Von der Lavatione Matris Deum.

Magna Mater oder Mater Deorum war Saturni Ehe-Gemahl und Jupiters Mutter / deren uhraltes Bildnuß die Römer auf Einrathen des Oraculi einsmahls von Pessinunt,einer Stadt in Phrygien/ nach Rom sollen gebracht haben. Von welcher Zeit an sie dasselbe in hohen Ehren gehalten / und alle Jahr einmahl / nehmlich den 29. Martii mit grossen Solennitäten an den Fluß Almon getragen/ um solches zu waschen.

XI. Von den Cerealibus.

Dieses waren Schau-Spiele welche zu Rom den 9. Aprill der Göttin Ceres zu Ehren gehalten wurden; und zwar vornehmlich von den Weibs-Personen/ welche in einer langen procession einhergiengen/ und die Göttin Ceres in der Gestalt vorstelleten/ wie sie ihre geraubte Tochter die Proserpinam mit Fackeln suchte. Die Römer sahen diesen solennitäten in weissen Kleidern zu/ und meynten sie gefielen der Göttin Ceres desto besser. Doch dorffte sich niemand darbey einfinden/ welcher irgend eines Todten-Falls halber in der Trauer begriffen war.

XII. Von den Parilibus.

Dieses Fest wird auch Palilia genannt/ welchem nach es den Nahmen hätte von der Göttin Pales, einer Göttin der Hirten/ welche sie anzuruffen pflegten/ daß sie gute Weyde bescheeren/ das Vieh fruchtbar machen/ und vor den Wölffen und allerhand Zufällen bewahren möchte. Parilia aber mag es daher genennt werden/ weil es den 21. Aprill und also an eben dem Tag gefeyret worden/ an welchem Romulus den Grund zur Erbauung der Stadt Rom geleget/ nehmlich von pario. Es giengen aber dabey allerhand Ceremonien vor. In der Stadt reinigte und räucherte sich das Volck mit einem Pulver von Pferds-Blut/ Asche von einem neugebohrnen Kalb und Bohnen-Stroh gemacht. Auf dem Lande aber räucherte das Volck gantz früh/ die Ställe mit Lorbeern/ Roßmarin und Schwefel/ besprengte auch die Schafe mit

Wasser. Hernach brachte man der Göttin ein Opffer/ so aus Milch/ gesottenem Wein (sapa) und Hirsen bestund. Auf den Abend aber machten sie Häuffgen von Stroh und anderm Geniste/ zündeten solche an und sprungen nach der Reyhe darüber weg.

XIII. Von den Floralibus.

Dieses Fest hatte einen garstigen Ursprung/ wie schon oben (Sect. I. §. 24.) angemercket worden/ hernach aber mit einer Fabel verblümt worden/ das Fest wurde den 28. April mit allerhand Uppigkeiten celebriret: wobey das allerschändlichste gewesen/ daß die Huren nackend herum lieffen und allerhand unzüchtige Geberden vorstelleten.

XIV. Von dem Fest der bonæ Deæ.

Bona Dea soll eine alte Königin bey denen Römern gewesen seyn/ sonst Fauna oder auch Fatua genannt; und wird von ihr gesagt/ daß sie sich in ihrem Leben dermassen keusch aufgeführet habe/ daß sie keine Manns-Person jemahlen als ihr Ehe-Gemahl zu sehen bekommen/ daher sie die Weiber nach ihrem Tod verehret und bonam genennet haben. In ihren Tempel/ welcher auf dem Berg Aventino stunde/ durffte bey Lebens-Straffe keine Manns-Person gehen; daher es Cicero dem Clodio sehr aufmutzet/ daß er in Weiber-Habit bey dergleichen Gottesdienst gewesen. Solcher war von den Prætoribus gar offt/ sonderlich aber auf den 1. May angestellet/ weil man vermeynet/ daß der Republique Wohlseyn dadurch sehr vermehret würde: und geschahe dieses meistentheils in

des Pontificis Maximi Hauß/ da die vornehmen Matronen zusammen kamen/ eine Sau schlachteten und Wein truncken. Ubrigens hatte man eine allgemeine tradition, daß diejenige Manns-Person/ so auch nur unversehens zu der bonæ Deæ Gottesdienst kam/ blind werden müßte.

XV. Von den Consualibus.

Dieses Fest wurde den 18. Augusti dem Neptuno zu Ehren meistens mit Fahren und Reiten oder ludis circensibus gefeyret/ dieweil sie dafür hielten daß Neptunus zu erst die Pferde aus der Erde hervor gebracht oder/ welches sich besser hören lässet/ die Reit-Kunst erfunden habe.

XVI. Von den Vulcanalibus.

Diese wurden den 23. Augusti dem Vulcano zu Ehren gefeyret; um welche Zeit insonderheit die Gelehrten Morgens anfiengen bey dem Licht zu studiren: wiewohl es bey manchem auch nur bey dem Anfang geblieben; weil sie dasselbe nachgehends wohl biß nach dem Herbst unterlassen.

XVII. Von den Saturnalibus.

Dieses war dem Saturno zu Ehren im Monath Decembri zum Gedächtnuß des aurei seculi, welches unter ihm soll gewesen seyn/ gefeyret. Zu dieser Zeit waren die Gerichts-Stuben verschlossen und die Schul-Jugend bekam Feyrtage. Sie bathen einander zu Gast und schickten einander Geschencke. Insonderheit war den Knechten erlaubet Hüte aufzusetzen zum Zeichen ihrer Freyheit/ auch trugen sie besondere Kleyder. Die Herren richteten ihnen besondere Mahlzeiten aus und warteten

ihnen dazu auf/ gleich wie sie sonst von ihren Knechten bedienet wurden. Man ließ aber dieses Freuden-Fest nicht bey einem Tag bewenden/ sondern war bißweilen wohl 7. Tage gefeyret. Hiervon sind Macrobii und Lipsii Saturnalia bekannt/ in welchen die Reden vorgestellet/ welche gute Freunde etwan um diese Zeit mögen unter einander geführet haben.

XVIII. Von den Calendis.

Calendæ waren bey den Römern der erste Tag eines jeden Monaths/ von welchem auch die letzteren Tage des vorhergehenden Monaths biß auf die Idus zurück gerechnet wurden. Der Nahmen Calendæ kommt von καλέω voco, weil an solchen Tagen das Volck von dem Pontifice Maximo pflegte zusammen beruffen zu werden/ da er ihnen verkündiget/was in diesem Monath für Festtage einfallen würden; dann sie damahlen noch keine geschriebene fastos oder Calender hatten. Es waren aber alle und jede Calendæ der Junoni gefeyret/ ausser die Calendæ Martiæ, welche insonderheit dem Marti gewidmet waren/ weil sie dafür hielten/ daß um selbige Zeit / der Streit zwischen den Römern und Sabinern wegen Entführung der Sabinischen Jungfrauen durch dieser letztern Vermittelung wäre beygeleget worden: deßwegen auch die Weiber einander Geschencke zuschickten und ihren Bedienten gleichfalls Mahlzeiten zurichteten/ wie die Männer auf den Saturnalibus thaten.

XIX. Von den Feriis Latinis.

Diese waren ein Fest/ welches der letzte Römische König Tarquinius Superbus, nachdem er

die Etrurier überwunden/ und mit den Römern ein Bündnuß gemacht/ einsetzte. Es wurde solches hernachmahls jährlich auf dem Monte Albano von allen 47. Nationen des Latii mit Schmaussen und Spielen gefeyret/ wobey dann insonderheit auch dem Jovi Latiari, geopffert/ und dazu von jedem Volck etwas besonders/ als Lämmer/ Käse/ Milch ꝛc. gebracht wurde. Das gemeinschafftliche Opffer war ein weisser Stier/ wovon aber jede nation auch ihr Stück/ jedoch aber die Römer als Directores der gantzen Solennität/ das erste bekamen. Anfangs währete solches Fest nur einen Tag/ ist aber nach und nach biß auf 4. extendiret worden. Die Spiele wurden von den Ædilibus dirigiret; diese Feriæ aber wurden insonderheit von den Bürgemeistern angestellet/ ehe sie die Armeen zu commandiren in die Provintzien giengen: weil sie dafür hielten/ daß sie dadurch einen glücklichen Fortgang der Waffen erhalten könten.

XX. Von dem Vere Sacro.

Ver Sacrum war bey den Römern/ wenn bey gewisser hereindringender Noth den Göttern ein Gelübde geschah/ alles dasjenige zu opffern/ was im Frühjahr vom 1. Martii biß zum 1. Maji auf die Welt gekommen war. Welches manchmahl so gar auch auf die Menschen in so fern extendiret wurde/ daß solche bey mehrern Jahren ausserhalb Landes gehen mußten. Sonsten verstehet man durch Ver Sacrum öffters das Schlacht-Opffer selbsten/ welches um gemeldte Zeit geopffert wurde.

XXI. Von den Ludis Sæcularibus.

Diese waren Feyrtage/ welche bey dem Anfang eines jeden Sæculi mit vielen Opffern/ Schau-Spielen/ Proceßionen u. d. g. von den Römern celebriret worden. Allein kan man deßwegen doch nicht gewiß sagen/ daß diese solennitäten just alle 100. Jahre vollzogen worden; weil die Scriptores nicht einig mit einander/ wie viel Jahre man eigentlich auf ein Sæculum rechnen müsse. Dann ob wohl insgemein 100. Jahre für ein Sæculum angenommen werden/ so findet man doch auch/ daß deren manchmahl 105. biß 110. auf ein Sæculum gezählet worden.

Die IV. Section.

Von den besondern Gebräuchen und Ceremonien/ deren sich die Römer bey ihrem Götzendienst bedienet.

I. Von dem weissen und schwartzen Opffer-Vieh.

Dieser haben sich die Römer mit diesem Unterschied bedienet/ daß sie das weisse Opffer-Vieh den himmlichen/ das schwartze aber den unterirrdischen und Höllen-Göttern geopffert; sonsthaben sie nach Art der Juden auch andere Dinge geopffert/ als Weyrauch/ Saltz/ Wein und dergleichen: daher auch das Sprüchwort bey dem Plinio, mola salsa litant, qui tura non habent.

II. Von der Litatione.

Litare und Sacrificare ist in so fern von einander unterschieden/ daß jenes nur von solchen Opffern

fern gesagt wird/ die sie den versöhnten Göttern gebracht/ und also die Hoffnung und das Vertrauen hatten/ daß sie in ihrer Bitte werden erhöret werden.

III. Von den Cronen/ Cräntzen und Mützen/ deren sie sich bey dem Opffer bedienet.

Hier ist zu mercken / daß diejenige welche das Opffer verrichteten/ so wohl sich selbsten als auch dem Opffer-Vieh Cräntze auffsetzeten/ dessen auch Act. XIV, 13. gedacht wird. Auch pflegten sie manchmahl sich und dem Opffer-Vieh gewisse Mützen (vittas) von Wolle oder Leinen aufzusetzen / um dadurch die Haare zusammen zu fassen: und sahen solche also mehr einem Haar-Band ähnlich.

IV. Die Altäre wurden meistens aus Wasen gebauet.

V. Wann ein Opffer-Vieh für den Altar gebracht wurde/ und selbst wieder davon flohe/ war solches für ein böses Zeichen gehalten.

VI. Wann auch eine besondere Gefahr vorhanden war/ giengen die vornehmen Matronen mit zerstreuten Haaren/ legten sich auf die Erde/ und baten die Götter in solchen demüthigen Geberden um Hülffe; weil sie nun durch ihre vielfältige Bewegung mit den Haaren auf der Erde hin und her fuhren/ und gleichsam den Tempel kehreten/ ist solches zu einer gemeinen Redens-Art worden; daß man gesagt crinibus templa verrebant.

VII. Von dem Ritu Inferiarum.

Dieses war ein Opffer welches bey Verbren-

nung eines Todten-Cörpers den Diis Manibus oder Inferis gebracht wurde/ damit sie desto ruhiger seyn und nicht so lang umgehen möchten. Dazu gebrauchten sie nicht nur schwartzes Opffer-Vieh/ sondern auch Milch/ Honig/ Oehle &c. ja manchmahl wurden so gar auch Menschen dabey geopffert/ wozu Anfangs die Gefangenen/ nachgehends aber die gladiatores herhalten mußten. Es sind aber dergleichen Opffer nicht nur an dem Begräbnuß-Tag/ sondern auch jährlich wann derselbe wieder einfiel/ von denen nahen Anverwandten verrichtet worden.

Das zweyte Capitel.

Von den Obrigkeitlichen Aemtern.

Die I. Section.

Von den Magistratibus antiquis, d. i. von denjenigen Obrigkeitlichen Aemtern und Personen welche die Römer gleich nach Erbauung der Stadt Rom gehabt.

I. Von den Königen.

§. 1.

Aus den alten Historien ist bekannt/ daß in dem Römischen Reich Anfangs die Regierung von Königen verwaltet worden; welche durch ein besonderes Schicksal unter göttlicher Vorsehung in einer so bedencklichen Ordnung

nung auf einander gefolget/ daß aus einer kleinen Hand voll Volcks in kurtzer Zeit die gröste republique in der Welt erwachsen. Dann nachdem Romulus seinen heldenmüthigen Geist dahin employirt/ daß er die berühmte Stadt Rom an der Tyber angeleget; hat Numa zu erst eine gewisse Art des Gottesdienstes eingeführet/ welche hauptsächlich nöthig gewesen / ein solches Volck/ welches meistens aus wilden und frechen Leuten bestanden / im Zaum zu halten und in der republique gute Ordnung anzurichten: wie auch dadurch zugleich die Treue und Redlichkeit / wodurch die Menschen am allergenauesten mit einander verbunden werden/ in Gang zu bringen. Der dritte König war Tullus Hostilius, welcher die Jugend in der Kriegs-Disciplin unterwiesen/ und Rom dadurch in Stand gesetzet / sich wider den Anfall der Feinde zu vertheidigen. Der vierte König Ancus Martius hat die Stadt noch mehr erweitert und dermassen befestiget / daß sie nicht nur See-warts sicher waren / sondern hat auch den Berg Janiculum durch eine besondere Brücke/ welche er über die Tyber gebauet/ mit der Stadt zusammen gehänget. Der fünffte König / Tarquinius Priscus, war seines Herkommens ein Griech/ und hat zuerst dasjenige angeordnet / was zum äusserlichen Pracht und Majestät eines Regenten gehöret/ weil er wohl sahe/ daß ohne dieses die Autorität eines Königs nicht gar groß seye. Der sechste / Servius Tullius hat zuerst angefangen das Volck nach seinem Vermögen zu taxiren und in gewisse classes einzutheilen/ damit er eines theils erfahren möchte / welche zu Kriegs-Diensten ge-

schickt wären/ die übrigen aber desto besser in der Ordnung halten und einem jeden nach proportion seines Vermögens anweisen möchte/ wie viel er zum Unterhalt des Staats jährlich beyzutragen hätte. Der siebende und letzte/ Tarquinius Superbus, war ein rechter Tyrann/ der es auch durch seinen Unfug mit seiner Famille endlich dahin gebracht/ daß die Römer sich des königlichen Regiments mit Gewalt entschüttet/ und eine freye republique aufgerichtet.

§. 2.

Den Gewalt und Macht dieser Könige anlangend/ pfleget sonsten die Frage geführet zu werden/ ob solche ein absolutes und unumschräncktes Regiment exerciret oder nicht? welches zwar von einigen behauptet wird: allein ist sehr wahrscheinlich/ daß solches nicht geschehen; allermassen wir lesen daß Romulus selbst gleich Anfangs sich 100. Raths-Herren zur Seite gesetzet/ um dadurch die Italiener und übrigen Europæer/ von welchen er besorgt war/ daß er solche nicht allerdings möchte unter dem Gehorsam halten können/ mit deren Beyhülffe desto besser in Ordnung zu bringen: welche Raths-Herren aber Romulo öffters grossen Widerstand gethan und scharffe disputen mit ihme gehabt. Auch findet man so gar einige Exempel/ daß von denen Königen an das Volck appelliret worden.

II. Von den Bürgemeistern.

§. 1.

Nachdem die überhandnehmende Tyranney der Könige das Römische Volck dahin vermocht/

daß es Tarquinium Superbum mit ſeiner gantzen königlichen Famille aus der Stadt gejagt/ wurden an deren Stelle Bürgemeiſter eingeſetzet/ unter deren Regierung Rom biß zur Zeit der Kayſer in dem glückſeligſten und floriſanteſten Zuſtand geweſen. Gleichwie aber vorhin nur ein König auf einmahl regieret/ ſo ſind jetzo je zween Bürgemeiſter zugleich erwehlet worden/ damit, wo ſich einer von beyden etwa auf die lincke Seite legen möchte/ ihm von dem andern Einhalt geſchehen könte. Wobey annoch für gut angeſehen wurde/ ihnen ſolche dignität nur auf ein Jahr beyzulegen/ und alsdann andere zu erwehlen; damit nicht einer bey längerer Daurung dieſer Würde/ ſich die Gedancken möchte auffſteigen laſſen/ nach einer Souverainität und Monarchie zu ſtreben.

§. 2.

Der Schmuck der Bürgemeiſter beſtund 1) in dem prætexta oder purpura, welches ein Rock war/ der ihnen biß auf die Knie gieng/ und mit Purpur verbremt war; dergleichen auch ſonſt alle Magiſtrats-Perſonen trugen. 2) Sella curulis, d. i. ein ſolcher Trag-Seſſel der auf dem Wagen ſtund/ auf welchem die Bürgemeiſter fuhren/ der aber auf bedürffenden Fall konte herunter genommen werden. Es war aber derſelbe von Helffenbein gemacht/ ohne Lehnen/ und wurde ſolcher den Bürgemeiſtern aller Orten nachgetragen/ auch ſo gar wann ſie auf das Theatrum giengen den Schau-Spielen beyzuwohnen; damit ihnen jederman den gebührenden reſpect gab. 3) Wurden ihnen von XII. Lictoribus, welche in der Ordnung vor ihnen her giengen/ je einer hinder dem andern/

dern / so viel fasces auf der Achsel vorgetragen; da der erste zugleich die Leute hieß aus dem Weg gehen. Die Fasces waren ein länglicht Gebünd dünner Stecken / worein zugleich ein Beil gebunden war / um dadurch anzuzeigen / daß die Bürgemeister Macht hätten mit den Stecken an Leib und mit dem Beil am Leben zu straffen. Wann die fasces (welche auch anderen obrigkeitlichen Personen in folgender Zeit vorgetragen worden) mit Lorbeer-Zweigen umwunden waren / bedeutete es so viel / daß sie einem General zugehöreten / der eine grosse victorie befochten: wiewohl man sie nach der Zeit unter den Kaysern stets so tragen mußte. Es ist aber bald anfangs von Valerio Poplicola die Verordnung gemacht worden / daß man in der Stadt Rom die Beil heraus gelassen / damit es nicht so gar förchterlich aussehen möchte / ausserhalb der Stadt aber und in den provinzien wurden dieselbe beybehalten.

§. 3.

Es wurden aber die Consules in ordinarios und suffectos abgetheilet. Ordinarii waren / welche den 1. Jan. das Bürgemeister-Amt antraten und von welchen in ihrem Calender das Jahr den Nahmen hatte: wann aber einer gestorben oder um anderer Ursache halben von dem Bürgemeister-Amt abkam / wurde so gleich ein anderer an seine Stelle gesetzet / welcher zum Unterschied von sufficere suffectus genennet wurde.

§. 4.

Zur Zeit des Macedonischen Kriegs sind die so genannten leges annariæ gemacht worden / vermög welcher vor dem 40ten Jahr seines Alters

nicht leichtlich einer zur Bürgemeisterlichen Würde gelangen kunte.

§. 5.

Von den Consulibus sind die Consulares wohl zu unterscheiden/ mit welchem Nahmen die abgegangene Bürgemeister benennet worden: gleichwie auch diejenige die das Amt eines Prætoris, Ædilis und Quæstoris niedergeleget/ hernach Prætorii, Ædilicii und Quæstorii sind genennet worden.

§. 6.

Dieses Regiment der Bürgemeister ist zu unterschiedlichen mahlen unterbrochen worden: massen diesem Amt nicht nur die Dictatores eine Zeitlang an die Seit gesetzet worden/sondern auch durch die Decemviros und Tribunos militum consulari potestate, solche Würde eine Zeitlang gar unterbrochen worden.

III. Von den Decemviris.

§. 1.

Diese waren eine Art vom Magistrat/ der aus zehen Personen bestunde und zu der Zeit erwehlet wurde/ da das Volck wider die Bürgemeister grosse Klage führeten/ daß nehmlich das Recht nicht nach gewissen Gesetzen sondern nach eigenem Gutdüncken gesprochen würde. Weil man sich nun eines Aufstands befürchtete/ so wurden alle Magistrats-Personen abgedanckt und zehen Männer erwehlet/welche an statt der Consulum das Regiment führeten. Man hatte aber eben zu dieser Zeit eine Gesandschafft nach Athen geschickt/ welche sich die communication der Gesetze Solonis ausbitten muß-

mußten/welche anfangs auf X. Tafeln geschrieben wurden: weil man aber noch eines und das andere darinn desideriret hatte/ so wurden noch zwey hinzu gethan/ woraus die so genannten Leges XII. Tabularum, woraus das gantze Jus Romanum erwachsen/ ihren Ursprung genommen.

§. 2.

Es hat aber diese Art der Regierung kaum zwey Jahr lang gedauret. Dann weil sich die Decemviri ihrer Gewalt mißbrauchten und tyrannisch herrscheten/ insonderheit Apius Claudius den Decemvirat auf bestimmte Zeit nicht niederlegen wolte und noch darzu des Virginii Tochter geschändet/ so rottirte sich das Volck auf dem Berg Aventino zusammen/ schafften die Decemviros ab und führten wieder Bürgemeister ein.

IV. Von den Tribunis militum Consulari potestate.

Diese sind gleichfalls dem schwürigen Volck zu Gefallen erwehlet worden: dann als dasselbe sich nicht mehr von dem müßigen Rath wolte gouverniren lassen/ und im Krieg von ihm das commando annehmen/ sind die Bürgemeister abermahlen abgeschafft/ und an deren Stelle die Tribuni militum erwehlet worden / welche in der Stadt ohne gewisse Zahl und Ordnung/ woran diese charge wäre gebunden gewesen/ das Regiment geführet. Allein ist das Römische Volck auch dieses Soldaten-Regiments endlich müde worden; worauf sie die Bürgemeister wieder hervor gesucht.

V.

V. Von den Prætoribus.

§. 1.

Nachdem das königliche Regiment zu Rom aufgehoben worden/ führeten die Consules besagter massen alleine die Herrschafft. Da aber diese mit Kriegs-und andern Staats-Affairen dermassen überhäufft wurden/ daß sie allein nicht mehr alles bestreiten konten/ so wurde das Amt eines Prætoris eingeführet/ welcher in der Stadt zu Gericht saß/ und sonderlich in Abwesenheit der Bürgemeister/ wann solche zu Felde gezogen/ das Recht sprach.

§. 2.

Anfänglich zwar blieb es bey einem: nachdem aber das Volck sich sonderlich durch die Ankunfft vieler Fremden/ welche aus den Provinzien in die Stadt aufgenommen wurden/ mercklich vermehrete; mithin auch mehr zu thun war/ wurde noch ein anderer Prætor erwehlet/ welchen man/ weil er sonderlich sich derjenigen affairen annahm/ welche zwischen denen Fremdlingen und sonderlich in denen Provinzien passirten/ peregrinum nennete: von welcher Zeit an auch der andere/ der über die eigentliche Bürger in der Stadt das Recht sprach/ Prætor Urbanus genennet war.

§. 3.

Als aber die Römer immer weiter um sich frassen und Sicilien und Sardinien einnahmen/ ward auch ein Prætor provincialis erwehlet/ welcher in dieselbe Provintz/ worüber er gesetzet war/ hinreisen mußte; dergleichen sie auch nachgehends in andere Provinzen geschickt haben; in welchem sie

so-

sowohl über Militair-als Civil-Sachen dispo-
niret: und sind endlich bald so viele Prætores entstanden/ als die Römer Provinzen hatten.

§. 4.

In der Stadt kamen sie auf dem Comitio oder Foro zusammen/ und liessen durch ihre Diener/ die Accensos, die Partheyen vor sich citiren. Ihre Jurisdiction bestund in lauter öffentlichen und die republique angehenden Sachen/ als wegen Hochverraths/ Strassen-Raub/ wann sich jemand unrechtmäßiger Weise in ein Amt eingedrungen/ oder Geschencke genommen hatte. Privat-Sachen aber/ als Zänckereyen und dergleichen mußten gewisse Privat-Richter / die sie selbsten dazu deputirten abthun.

§. 5.

Ihre insignia, welche sie Ehren halber/ und daß man ihren caracter gleich erkennen konte / trugen/ waren 1) prætexta. 2) Sella curulis, deren sie sich auch in Privat-Häußern bedienten. 3) Ein Spieß/ welchen sie an dem Ort/ wo sie Gericht hielten/ aufzustecken pflegten/ ihre Jurisdiction dadurch anzudeuten. 4) Ein Schwerd / zu erweisen/ daß sie Gerichte über Halß und Hand hätten. 5) Die Lictores, deren zween vor ihnen hergiengen. In den Provinzen aber waren derer auch wohl mehr/ den Staat desto ansehnlicher zu machen. 6) Die Schreiber/ accensi, und andere Bedienten/ welche hinder ihnen hergiengen. Das Volck zu gewinnen/pflegten sie manchmahl Schau-Spiele mit grossem Unkosten anzustellen.

§. 6.

Es bedeutet aber das Wort Prætor im weitern

tern Verstand eigentlich eine militair-charge: davon auch cohors prætoria und das prætorium den Nahmen hatte/ wovon aber unten mit mehrerm gehandelt wird.

VI. Von den Ædilibus.

§. 1.

Von diesen ist vor allen Dingen zu mercken/ daß die Ædiles nicht alle einerley Gattung gewesen; ob wohlen sie alle diesen Nahmen trugen/ welcher ihnen wegen der Sorgfalt/ die sie der öffentlichen Gebäude halben haben mußten / beygeleget wurden. Sie wurden aber in plebeios, curules und Cereales unterschieden.

§. 2.

Die erstern hatten die wenigste Autorität/ und sind zugleich mit den Tribunis plebis erwehlet worden. Ihre vornehmsten Verrichtungen bestunden darinn / daß sie auf die Tempel und alle so wohl öffentliche als Privat-Häußer Aufsicht hatten/ daß sie alle in einer Gleichheit gebauet würden/ und wo etwas zu verbessern war / gleich davor sorgten. Auch mußten sie acht haben auf die öffentliche Plätze und Gassen/ ingleichem auf die Brücken/ aquæductus und öffentliche Bäder/ daß kein Unflat auf den Gassen liegen blieb / und daß kein Zanck des Platzes wegen entstund. Ferner examinirten sie das Maas und Gewicht: sorgten daß genugsamer Vorrath herbey geschafft würde/ und biß auf die Zeit der Noth aufgehaben war; wobey sie den Korn-Juden gebührenden Eintrag thaten. Auch sahen sie auf die Becker/ Fleischer und Fischer/ damit sie gute victualien zu Marckt brächten/ und wo

sie bey den letztern etwas auszusetzen hatten / nahmen sie es gleich weg/ und wurffen es in die Tyber. Insonderheit gaben sie acht auf das Volck/ daß es nicht gar zu grosse debauchen machte: liessen dannenhero nicht zu/ daß allerhand rare und delicate Speisen öffentlich verkaufft wurden/ noch auch auf den Leichen zu viel Geld verschwendet würde. Endlich besorgten sie auch die Comœdien und andere öffentliche Spiele/ welche manche auch so gar auf ihren eigenen Beutel anstelleten.

§. 3.

Als nun die Patricii sahen/ daß die plebeji durch den ædilatum zu grossen Ehren kamen/ wolten sie auch gerne dergleichen geniessen; wodurch die ædiles curules oder majores entstanden.

§. 4.

Diese hatten ihren Nahmen von der Sella curuli, worauf sie sassen/ wann sie Gericht hielten/ auch durfften sie lictores vor sich hergehen lassen und prætexta tragen. Ihre vornehmste Verrichtung bestund darinn/ daß sie auf ihren eigenen Kosten Comœdien und andere Schau-Spiele anstelleten/ auch dem Volck zu Gefallen manchmahl etliche 100. gladiatores sich niederstechen liessen. Dieses lieff ihnen zwar sehr ins Geld/ und die eingelauffene Straf-Gelder/ die dazu eigentlich bestimmt waren / trugen lang so viel nicht aus: doch hatten sie den Vortheil davon / daß sie sich bey dem Volck eine Gunst zuwegen brachten/ und dadurch desto eher zu höhern obrigkeitlichen Stellen rücken konten. Uber dem gaben sie auch darauf acht/ daß nicht ein neuer Gottesdienst in Rom aufkam / ohne ordre der Pontificum. Zu der Kayser Zeiten

dorffte auch niemand ohne ihre Censur ein Buch ans Licht bringen.

§. 5.

Die Ædiles Cereales sind erst zu Julii Cæsaris Zeiten aufgekommen / als welcher sie den obigen / weil ihre Verrichtungen täglich mehr wurden / zugesellet. Ihre Verrichtung aber bestund mehrentheils darinn / daß sie Aufsicht hatten über die largitiones frumentarias, dergleichen die Kayser gar offt vornahmen. Wo aber bloß der Ædilium und der Ædilitatis ohne Zusatz gedacht wird / sind jederzeit die curules zu verstehen.

VII. Von den Quæstoribus.

§. 1.

Die Quæstura war der erste Grad von Civil-Bedienungen / so daß auch junge Leute / ehe sie noch 30. Jahr alt waren / dazu gelangen konten. Ihr Amt bestund überhaupt in Besorgung der offentlichen Renthen und kamen demnach mit unsern heutigen Cammer-Räthen und Rentmeistern ziemlich überein. Sie waren aber zweyerley / urbani und provinciales. Jene hatten die Verwaltung des ærarii zu Rom / diese aber in den Provintzen.

§. 2.

Es waren aber Anfangs nur 2. Quæstores urbani so durchs Loos von den übrigen ausgesondert worden und die Aufsicht auf das ærarium in dem Tempel Saturni hatten / die gemeinen Gelder einnehmen / aufheben / auszahlen und ihre Rechnung darüber halten mußten. Ubrigens verwahreten sie auch die signa militaria, welche sie den Generalen / welche zu Feld giengen zustelleten. Ferner war ihr

Amt/ die confiscirte und im Krieg erworbene Güter zu subhastiren/ die fremden Gesandten anzunehmen und ihnen ihr Quartier anzuweisen. Die zurückgekommene General liessen sie schweren/ daß sie die angegebene Zahl der Feinde erleget/ wornach dann solchen der Triumph zugestanden wurde/ oder nicht: auch hatten sie eine gewisse Jurisdiction über ihre Scribas und andere Bedienten. Ihre Zahl ist endlich biß auf 40. vermehret worden.

§. 3.

Quæstores provinciales waren diejenige/ welche mit den Consulibus und Prætoribus in die provinzen giengen / den Sold und Proviant der Armee austheileten/ die Zölle / Tribut, u. d. g. eincaßirten / die Leute verkaufften und von allem ihre Rechnungen an das ærarium zu Rom abgaben: auch wohl auf Befehl ihrer præsidum Recht sprachen / in deren Abwesenheit ihre Stelle überhaupt vertraten/ und mithin mit solchen so genau/ als ein Sohn mit seinem Vater verknüpffet waren; sonderlich darum weil sie durch das Loos einander zugesellet wären/ worunter sie sich überhaupt ein grosses Heiligthum verborgen zu seyn einbildeten.

VIII. Von den Censoribus.

§. 1.

Die Censura war das wichtigste Amt/ und weil es auch so gar die Sitten der Menschen beurtheilte und einen jeden/ so er etwas versehen/ darüber zu Rede stellen und zur Straffe ziehen konte/ den Meisten sehr formidable. Zu erst gieng dieses Amt an unter dem sechsten Römischen König Servio Tullio,

zu

zu welcher Zeit es zwar mehr auf das Vermögen und auf die Güter als auf die Sitten der Römer sein Absehen hatte: sintemahlen durch die censores das gantze Römische Volck mußte geschätzet werden; wobey ein jeder verbunden war / sein/ seines Weibs / Kinder und gantzen Famille, Nahmen und Alter / ingleichem ihr Vermögen und Güter/ worinn jedwedes bestund und wo es gelegen war anzusagen. Und dieses hieß census, nach welchem die Römischen Bürger in gewisse classes nach ihrem Reichthum und Vermögen eingetheilet wurden.

§. 2.

Dergleichen war nun anfangs von den Königen selbst/ hernach von den Bürgemeistern und Dictatoribus gehalten. Als aber die Bürgemeister bey anwachsender Menge des Volcks mit andern Verrichtungen allzusehr überhäufft waren; wurde ein besonderer Magistrat erwehlet/ welchen man Censores nennete. Es waren aber deren zween/ und wurden anfangs nur aus den Patriciis, nachgehends aber auch aus den Plebejis genommen: Ihre Verrichtung war / daß sie vornehmlich obbeschriebener massen/ das gantze Volck und dessen Vermögen auffschrieben; weßwegen sie gewisse tabulas censuales führen mußten. Hiernechst gaben sie achtung auf die Aufführung des gantzen Volcks / daß sie z. E. ihre Kinder wohl erziehen/ auch in Essen / Trincken und Kleidung nicht verschwenderisch leben möchten/ wie auch ihre Felder wohl bestellten. Ferner hatten sie auch die Aufsicht über die Tempel/ Strassen/ so wohl in als ausser der Stadt/ über die aquæductus, æraria, Zölle ꝛc.

Auch sahen sie zu daß nicht leicht ein Bürger unverheyrathet blieb/ wie dann auch die Heyraths-Contracte in ihrer Gegenwart abgehandelt werden mußten.

§. 3.

Wo nun einer das Seine nicht in acht nahm/ wurde er mit einer gewissen Straffe beleget/ welche nach Unterschied der Ständen eingerichtet war/ und darinn bestund/ daß erstlich in den tabulis censualibus zu eines solchen Nahmen eine nota censoria d. i. ein Strichelgen gemacht/ zum Zeichen/ daß er sich nicht allerdings wohl aufgeführet habe/ worauf er dann zur gebührenden Straffe gezogen war. Diese aber war sechserley/ 1) equi publici ademtio, welches insonderheit die Römischen Ritter angieng/ welchen/ wo sie sich übel aufgeführt/ ihr Nahme aus dem Register der equitum ausgestrichen/ der Spieß den sie sonst geführet zerbrochen/ sie selbst unter die infanterie gesteckt/ relegirt/ das Pferd ihnen abgenommen und unter die ærarios (d. i. die alle onera publica tragen mußten und keine privilegia noch Freyheiten mehr zu geniessen hatten) gerechnet wurden: wobey sie annoch ohne Gürtel und barfuß gehen mußten/ auch nicht ins Lager kommen/ noch ein ledern Zelt führen dorfften. Doch alles dieses konte durch eine bessere und tapffere Aufführung wieder gehoben werden. 2) Ex tribu motio, da man einen aus seinem vorigen tribu wegnahm und in einen andern that/ dadurch er etwas an seinem Rang verlohr. 3) In cæritum tabulas referri, welches eben so viel hieß/ als einen aller obrigkeitlichen Aemter unfähig declariren. Dann als die Gallier die Stadt

Rom

Rom einnahmen und verbrannten/ flüchteten die Römer die Bücher und andere zur Religion und Gottesdienst gehörige Sachen in die Stadt Cære in Thuscien; weil nun alles daselbst wohl verwahret war/ so machten die Römer nach wieder Aufbauung ihrer Stadt die Cæretaner zur Danckbarkeit/ zu Römischen Bürgern/ jedoch so/ daß sie kein suffragium bey den comitiis hatten/ auch nicht zu obrigkeitlichen Würden gelangen konten: daher ein Römischer Bürger/ der sich nicht wohl aufgeführt/ diesen gleich gehalten wurde. 4) Ærarium fieri, das ist/ daß ein solcher kein Testament machen/ keine Erbschafft zu sich nehmen dorffte/ in den comitiis kein suffragium hatte/ aus dem Rath gestossen war/ keine stipendia geniessen/ noch zu irgend einem Ehren-Amt konte employirt werden: sondern mußten sie den Zoll und tribut gleich andern Bürgern geben/ (daher sie auch ærarii genennet waren) daher auch ihr Nahme in den centuriis stund. 5) Senatu moveri aus dem Rath gestossen werden/ welches den Raths-Herren wiederfuhr/ wann sie sich nicht Stands-mäßig gehalten. 6) Operarium fieri, wann einer zu offentlicher Arbeit/ dergleichen in unsern Zucht-Häusern und ergastulis geschicht/ angehalten wurde.

§. 4.

Ihr Amt währete 5. Jahr lang/ welche Zeit aber nachgehends um vieles verkürtzet und auf ein Jahr biß $1\frac{1}{2}$. gesetzet worden: Biß zur Zeiten der Kayser dieses Amt entweder gar eingieng/ weil manche besorgten/ daß sie selbst nicht davor bestehen möchten/ oder wenigstens an keine gewisse Zeit mehr gebunden war.

IX. Von den Tribunis Plebis.

§. 1.

Die Tribuni Plebis waren bey den Römern ein besonderes Collegium, welches zum Schutz des gemeinen Volcks verordnet war. Dann als dieses von den Patriciis allzusehr gedruckt wurde/ und da es insonderheit wegen der stäten Krieg/ sein Hauß-Wesen versäumen mußte und in grosse Schulden gerieth/ immittelst doch aber viele von den creditoribus darum gar zu Leib-eigenen Knechten gemacht wurden/ erregte es unter Anführung Sicinnii einen Aufstand/ und begab sich aus Rom über den Fluß Anienen auf den Montem Sacrum; worauf Menennius Agrippa es durch seine Beredsamkeit (indem er ihm insonderheit die Fabel vorhielt / daß sich die Glieder einsmahls vereiniget/ dem Bauch nichts mehr zu essen zu geben/ weil er allein müßig sey/ und sie / was er verzehre saur verdienen müssen; allein da sie auf solche Weise gar bald empfunden/ daß ihnen selbst dabey die Kräfften entgiengen/ sich mit dem Bauch wiederum verglichen) zwar dahin brachte / daß das Volck wieder in die Stadt gieng/ und sich mit dem Rath versöhnete; allein mußte dieser ihm von der Zeit an seine besondere Obrigkeit zugestehen/ welche sich desselben wider alle unbilliche Gewalt annehmen solten/ und dieses waren die Tribuni Plebis.

§. 2.

Anfangs zwar sind deren nur 2. erwählet worden/ welche aber noch 3. zu Amts-Genossen angenommen. Nach Verfliessung 36. Jahren sind

deren 10. gemacht worden/ bey welcher Zahl man auch in folgenden Zeiten verblieben.

§. 3.

Wie aber ihr Amt erst nur dem gemeinen Mann zum Schutz dienen solte; also mußten sie ihre Häuser Tag und Nacht offen stehen lassen/ dorfften sich auch nicht leicht aus der Stadt begeben/ damit die Schutz-Bedürfftigen/ solchen jederzeit bey ihnen finden könten: und wo dann etwas zum Nachtheil des Plebis vorgenommen wurde/ konten sie solches hintertreiben; und auch so gar die Bürgemeister selbst/ wann man ihnen nicht Gehör gab/ bey dem Kopff nehmen: daher sich niemand unterstanden dieselbe auch nur mit dem geringsten Wort zu beleidigen.

§. 4.

Allein eben diese prærogativa verleitete sie auch mit der Zeit sehr zu exorbitiren; daß sie sich nicht nur unterstanden den Rath zusammen zu beruffen und wo ihnen dessen Versammlung nicht gefiel wieder zu dimittiren/ sondern auch aus eigener Macht das gantze Volck zusammen zu ruffen/ Gesetze zu geben/ gewisse Gerichte zu halten und mit einem Wort das fac totum in der Stadt abzugeben.

§. 5.

Weil sie nun dergestalt eine ungemeine Autorität erlanget/ und dem gantzen Rath widerstehen konten/ geschahe es in folgenden Zeiten/ daß auch selbst die Kayser unter dem Titul der Tribunitiæ potestatis sich dieser Macht angemasset/ und solche so hoch gehalten/ daß sie auch selbst der Jahre

derselben in den öffentlichen edicten/ monumentis, Müntzen &c. gedachten.

X. Von den Tribunis ærariis.

Diese waren diejenigen/ welche die Gelder/ die von den tribubus einkamen / eincassirten und über das ærarium gesetzet waren/ um das Geld aus solchem an die quæstores der proconsulum zu bezahlen; von welchen es sodann ferner unter die Soldaten als ein Sold ausgetheilet wurde. Sie erhielten aber endlich durch den legem aureliam, daß sie eben so wohl als die equites und Raths-Herren dorfften Gericht halten.

XI. Von den Triumviris Capitalibus und Monetalibus.

Die Capitales waren eine geringe Obrigkeit zu Rom/ welche über Diebe/ Knechte/ fremd gering Volck u. d. g. urtheileten/ und solche an der Columna Mænia geisseln oder auch gar durch den carnificem hinrichten liessen. Nicht weniger wurden ihnen auch die von den Prætoribus zum Tod condemnirte Malefitz-Personen ausgehändiget / die sie alsdann insgemein in dem carcere erwürgen oder sonst nach der zuerkannten Todes-Straffe hinrichten liessen. Hierbey hatten sie auch noch die Auffsicht über die Nacht-Wachen zu Rom/ und gaben acht/ daß nirgendswo Zusammen-Rottirungen oder auch sonst nur verdächtige Versamlungen geschahen.

Die Triumviri monetales waren über das Müntz-Wesen gesetzet.

XII. Von dem Interrege, Dictatore, und Magistro equitum.

§. 1.

Nachdem bißher das Vornehmste/ was die ordentlichen obrigkeitlichen Aemter anlanget/ abgehandelt worden; so ist nun auch der ausserordentlichen annoch mit wenigem zu gedencken/ als wohin das im Titul benahmte Amt eines Interregis, Dictatoris, und Magistri equitum zu rechnen: allermassen die Römer sich dieser obrigkeitlichen Personen nicht ordentlich/ sondern nur im Fall der Noth bedienet.

§. 2.

Der Interrex dependirt vom Interregno, welches eigentlich diejenige Zeit war/ welche zwischen dem Tod eines Königs und Erwehlung eines neuen verloffen. Nachgehends aber wurde auch die Zwischen-Zeit nach Abgang eines Paars der Bürgemeister/ biß daß ein paar andere erwehlet wurden/ und überhaupt alle die Zeiten ein interregnum genannt/ wann die Republique ohne ein ordentlich Haupt oder Regenten wär. Damit aber doch indessen jemand war/ der solchen vorstellete/ wurde ein so genannter Interrex erkieset/ der des Königs/ oder die Bürgemeister-Stelle so lang vertrat; allein seine charge auch nicht länger als 5. Tage behalten konte/ welche 5. Tage dann allemahl ein interregnum genannt wurden. Nach deren Verfliessung mußte der Interrex selbst einen andern interregem wählen/ und dieser nach seinem geführten 5.tägigen interregno wieder einen andern/ und so fort/ biß daß wieder eine ordentliche Obrigkeit

keit erwehlet wurde. Und wie dergleichen Interrex hauptsächlich ad Comitia magistratuum habenda (d. i. diejenige Versammlungen zusammen zu beruffen/ aus welchen die obrigkeitlichen Personen erwehlet wurden/) eingesetzet wurde; also konte doch der erste von ihnen dergleichen Comitia nicht halten. Es wurde aber dieser erstere vom Rath erwehlet/ und mußte selbst auch ein Patricius seyn/ wiewohl überhaupt niemahls ein anderer als ein Patricius zu dergleichen Würde gekommen. Sonst fiengen sie sich fort nach dem Tod des Romuli an/ da ein gantzes Jahr hingieng/ ehe Numa Pompilius erwehlet wurde / und weil damahls ein Jahr der Römer 304. Tage lang war/ folget/ daß binnen solcher Zeit 61. interreges gewesen.

§. 3.

Wann aber die Römische Republic in irgend eine besondere Gefahr gerieth / daß entweder ein sehr gefährlicher Krieg entstund/ oder das Volck aufrührischer Weise aus der Stadt lieff u.d.g. wurde ein verständiger und redlicher Mann zum Dictatore erwehlet / dem die übrigen alle pariren mußten/ wie dann so gar das Amt der Bürgemeister selbsten so lang einiger massen cessirete. Den Nahmen hatte er entweder quia *diceretur* ab altero consulum, so nach gepflogenen behörigen auspiciis, bey stiller Nacht/ auf Befehl des Raths geschahe / oder auch quia ipse crebro *diceret ediceretque*, quæ essent ex usu reipublicæ. Zu Bemerckung seiner Würde und Macht hatte er 24. lictores mit ihren fascibus und securibus auch in der Stadt um sich / dabey er sich auch aller übrigen Ehren-Zeichen der hohen Obrigkeiten bedienete.

Deß-

Deßwegen daurete auch solche dignität länger nicht als ein halb Jahr; es seye dann/ daß das Volck solche einem gutwillig länger lassen wolte. Weil aber die Dictatores ordentlicher Weise nicht ausser Italien seyn dorfften/ so geschahe es zur Zeit des II. Punischen Kriegs/ welcher ausserhalb Italien geführet wurde/ daß diese charge biß auf Sullæ Zeiten cessiret/ der sich selbst zum Dictatore und zwar zu einem perpetuo aufgeworffen/ dessen Exempel auch nachgehends J. Cæsar gefolget/ nach dessen Hinrichtung aber/ von keinem Dictatore mehr gehöret wird.

§. 4.

Magistri equitum waren ordentlicher Weise die assistenten des Dictatoris, die auch von ihme erwehlet wurden. Die aber/ ob sie gleich auch grosse Macht hatten und als General-Lieutenants die equites commandirten/ dennoch dem Dictatori zu Gebot stehen mußten/ und nicht mehr als 6. Lictores hatten. Ubrigens mußte so wohl der Dictator, als Magister equitum allemahl eine solche Person seyn/ die schon Bürgemeister gewesen.

Die II. Section.

Von den Magistratibus novis oder von denjenigen obrigkeitlichen Aemtern/ welche in folgenden Zeiten aufgekommen/ da das Römische Volck von Kaysern beherrschet worden.

I. Von dem Præfecto Vrbis.

Des Nahmens halben könte diese Art obrigkeitliche Personen bereits in die erste Section gerechnet werden; dieweil sie eine solche function bedeu-

tet/ da anfangs in Abwesenheit der Könige hernacher aber auch in Abwesenheit der übrigen obrigkeitlichen Personen (so lang Rom eine freye Republic præsentirt) eine gewisse angesehene Person zu Rom das Commando führete/ und alles richtete/ was in der Stadt importantes vorgieng. Nach der Zeit erstreckte sich solche Gewalt auch biß 100. Italienische Meilen um Rom herum/ und versahe in allen Stücken gleichsam die Stelle der Könige und der Kayser; daher dieses Amt nach dem heutigen stilo wohl möchte ein Stadthalter-Amt genennet werden. Der Unterscheid aber zwischen den ältern und spätern Præfectis urbis bestehet hauptsächlich darinn/ daß jene nur zu der Zeit introduciret worden/ wann die übrigen obrigkeitlichen Personen entweders zu Kriegs-Zeiten oder bey den so genannten feriis Latinis ihre Opffer ausser der Stadt verrichten mußten; diese aber von den Kaysern mit einem beständigen Regiment beehret worden.

II. Von dem Præfecto Prætorii.

Dieses war eigentlich der Oberst über des Kaysers Leib-Guarde, der zugleich auch die Ober-Aufsicht auf alle Staats-Gefangene hatte/ welche von der Miliz mußten bewachet werden. Ob nun gleich zu Augusti Zeiten ihrer nur zween waren/ so hat sich doch diese Zahl bald vermehret bald vermindert; auch selbst ihre Gewalt und Autorität/ welche anfänglich einig und allein auf die Leib-Guarde abzielete/ sich in folgender Zeit dermassen extendiret/ daß sie gleichsam die Premiers Ministres nach den Kaysern gewesen und so wohl in

Kriegs- als Staats-Sachen nichts ohne ihr Vorwissen konte vorgenommen werden; wie dann die Kayser selbst bey ihrer Erhebung auf den kayserlichen Thron zum Zeichen ihrer besondern Autorität ihnen ein Schwerd überreichet/ mit der Bedeutung/ daß so fern sie die Kayser löblich regieren würden/ sie dessen zu ihrer Beschützung/ im Fall eines tyrannischen Regiments aber sich eben desselben wider die Kayser bedienen solten.

III. Von dem Præfecto Ærarii.

Diese Charge ist erst mit denen Kaysern aufgekommen. Dann nachdem dieselben ihre eigene Schatz-Cammern aufgerichtet / aus welchen sie ihren Staat formiret/ so haben sie auch besondere Schatz-Meister / welche Præfecti ærarii genennt wurden / darüber gesetzet: da hingegen die allgemeine Burger-Cassa, welche sich in dem Tempel des Saturni befunden / entweders von besondern quæstoribus oder von dem Rath selbst besorget worden. Und ist zum Unterschied dieser allgemeinen Cassa, die Schatz-Cammer der Kayser in specie Fiscus genennet worden: weil sie das Geld in kleinen Körbgen (fiscellis) zu verwahren pflegten; daher auch das Wort confiscare entstanden/ welches so viel heisset/ als etwas zur Cassa des Fürsten schlagen. Da hingegen die allgemeine bürgerliche Cassa eigentlich ærarium genennet wurde.

IV. Von dem Præfecto ærarii militaris.

Dieses waren diejenigen denen die Kriegs-Cassa anvertrauet war: sintemahl Augustus für gut befunden/ daß man die Soldaten nicht mehr mit Ge-

Gewalt aufbieten und zum Krieg zwingen solte/ sondern vielmehr durch Bestimmung eines gewissen Solds und ansehnlicher Belohnungen den jungen Leuten einen Lust zu machen/ daß sie sich selbst zum Krieg anbieten möchten: dannenhero dann eine ordentliche Kriegs-Cassa aufgerichtet worden / um die beständige Unkosten und Unterhaltung der Miliz, die sonst meistens auf eines jeden eigenen Beutel ankam/ zu bestreiten. Daher auch zu deren Vermehrung unterschiedliche neue Gesetze gegeben worden; z. E. daß bey Erbschafften die Erben den 20ten Theil der Erbschafft hergeben mußten; auch sonst der 100ste Theil von allem was zum Verkauff gekommen zu der Kriegs-Cassa gegeben war.

V. Von dem Quæstore Principis oder Cæsaris.

Die Quæstores Principis wurden sonst auch Candidati genennet/ und waren diejenigen officianten bey den Kaysern/ welche dessen Briefe und Reden dem Rath vorlesen mußten. Candidati mochten sie heissen/ weil dieses der erste Anfang war/ daß sie an dem kayserlichen Hof etwas werden konten/ oder in der Republic etwas zu sprechen hatten. Unter anderm mußten sie auch die von dem Kayser promulgirte Gesetze verlesen. Unter dem Constantino und nachfolgenden Kaysern bekam diese Charge ein grösser Ansehen: dann da unterschrieben sie auch die constitutiones und Verordnungen. Die gewöhnliche formul die sie dabey brauchten/ war: quæstor legi, oder quæstor subscripsi.

VI. Von den Curatoribus viarum und des alvei Tiberini.

§. 1.

Weil die Römer von Rom aus etliche kostbare Land-Strassen angelegt hatten z. E. viam Appiam, Flaminiam, Æmiliam, und andere mehr; unter welchen via Appia so breit war/ daß 2. Wagen einander ausweichen konten/ ihre Länge aber sich in die 60. Meilen erstreckte und der gantze Weg mit kostbaren gehauenen Steinen beleget war/ davon man noch heut zu Tag einige Spuren findet/ so wurden auch gewisse Personen zur Aufsicht darüber bestellet/ damit wo etwas wandelbar würde/ es alsobald möchte repariret werden. Diese Aufseher nun hieß man curatores viarum, welche in so grossem Ansehen stunden/ daß auch gewesene Bürgemeister solche Bedienung auf sich zu nehmen sich nicht schämeten.

§. 2.

Curator alvei Tiberini hatte die Aufsicht auf den Tiber-Fluß und dessen Gestade; damit jener von Unflat und Schlam gesaubert und die Schiffarth nicht verhindert würde. Er gab auch achtung/ daß man nicht zu weit auf das Ufer bauen durffte; deßgleichen mußte er zu verhindern trachten/ daß nicht der Fluß durch allzu grosse Uberschwemmungen/ wie öffters geschehen/ den umliegenden Feldern einigen Schaden zufügte. Beyde diese Aemter sind von Augusto eingesetzet worden.

VII. Von den Præfectis Classis utriusque.

Es hatte Augustus langs der See auf denen

Küsten gute Wache halten lassen und deßwegen geordnet/ daß 2. kleine Flotten/ deren die eine bey Miseno die andere aber bey Ravenna gecreutzet/ gehalten würden/ über welche dann auch 2. besondere Admirals gesetzet worden; welche man καἰ' ἐξοχὴν Præfectos classis utriusque genennet.

VIII. Von dem Legato Cæsaris oder Principis.

§. 1.

So lang Rom eine freye Republic war/ sind die conquetirten provinzien durch die Proconsules und Proprætores guberniret worden/ Augustus aber machte hierinn eine Aenderung; indem er diejenigen provinzen/ in welchen man sich keiner Aufruhr zu befahren hatte/ der administration des Raths und des Volcks überließ; daher solche provinciæ populi genennet und wie vorhin von proconsulibus und proprætoribus regieret wurden: diejenigen aber/ welche durch Garnisonen im Zaum mußten gehalten werden/ behielt er sich selbsten vor/ welche auch deßwegen provinciæ Cæsaris oder Principis hiessen; und wurden von dem Kayser selbst gewisse Generals-Personen mit einem detachement dahin gesendet/ um gute Ordnung zu halten/ daher sie auch legati Cæsaris hiessen.

§. 2.

Man muß aber diese Legatos nicht mit den übrigen Legatis legionum confundiren/ welche zu allen Zeiten gehalten worden/ und davon unten mit mehrerem zu handlen. Es sind aber diese Legati auch Legati consulares genennet worden/ weil man

man meistens consulares dazu genommen: dahingegen die Legati legionum auch Legati prætorii hiessen; weil meistens prætorii zu dieser Würde gelanget.

IX. Von den Procuratoribus Cæsaris.

Der Procurator Cæsaris hatte eben die Verrichtung in den Provinzien die sonst einem Quæstori oder præfecto ærarii zukamen; dann sie mußten die Renthen in den provinzen eincassiren/ hatten aber sonst keine Jurisdiction, ausser in den kleinern provinzen/ wo sie auch zugleich die Stelle eines Kayserlichen Legati oder Legati Principis mit vertraten. Unter denen letztern Kaysern wurden sie rationales genannt.

Die III. Section.

Von denjenigen Obrigkeitlichen Bedienungen/ welche in spätern Zeiten zu Rom unterhalten wurden.

§. 1.

Wie die Zeiten sich verändern/ so gehet es auch insgemein mit den obrigkeitlichen und andern Ehren-Aemtern/ welche so wohl in Ansehung ihrer Benennung als auch der unterschiedlichen Verrichtungen mannigfaltige Veränderung leiden. Dergestalt findet man/ daß in dem dritten Sæculo nach Christi Geburt/ diejenige/ welche am Kayserl. Hof die höchste Charge verwaltet/ Magistri Scriniorum genennet worden; welche Bedienung fast mit unsern heutigen Groß-Cantzlern übereinkomt. Es waren aber vielerley Expeditions-Stuben

(scrinia) über welche eine solche Person gesetzet war: Z. E. das Archiv (scrinia memoriæ) und übrige Cantzelleyen / wo die suppliquen (libelli) Befehl (dispositiones) und dergleichen ausgefertiget und verwahret worden.

§. 2.

Nebst diesen hatten die Kayser ihre so genannte Correctores oder Mit-Regenten / welche den Kaysern in Beherrschung der Italiänischen Provinzen hülffreiche Hand boten und mit unsern heutigen Intendanten oder Land-Vogten ziemlich überein kamen.

§. 3.

An deren Stelle sind unter der Regierung des Kaysers Constantini M. in allem vier so genannte præfecti prætorio eingesetzet worden / welche über alle Provinzen zusammen zu sprechen hatten. Der eine nemlich war über den gantzen Orient gesetzet / der andere über Illyrien / worunter zugleich gantz Griechen-Land mit begriffen war / der dritte über die Italienische und Africanische Provinzien / der vierte aber über Portugall und Spanien: und sind die meisten Kayserliche Befehle und Gesetze diesen præfectis zu erst insinuirt worden. Weil es aber nicht möglich war / daß einer der mehr als eine Provinz zu beherrschen hatte / zugleich aller Orten seyn konte / so hatten sie in den übrigen Provinzen / in welchen sie nicht selbst zugegen waren / ihre vicarios.

§. 4.

Unter diesen vicariis stunden annoch kleinere Land-Vögte / rectores genannt; deren einige sonsten auch consulares, andere præsides, andere comites und noch

noch andere/ welche zugleich einige Trouppen zu commandiren hatten/ duces genennet wurden. Dann die vicarii hatten manchmal über etliche Provinzien zugleich zu gebieten/ eine jede Provinz aber hatte ihren besondern rectorem, welcher unter dem vicario stunde. Je nachdem nun eine Provinz groß oder klein war/ nachdem hatten sie auch einen besondern Nahmen/ daß einige præsides, andere comites &c. genennet wurden. Und so viel von den Provinzen.

§. 5.

So sind auch in folgender Zeit an dem Kayserlichen Hof selbsten unterschiedliche neue chargen aufgekommen: als da sind 1) Magister Officiorum, welcher nach dem heutigen stilo ein Ober-Hof-Marschall möchte genennt werden: allermassen ein solcher die Aufsicht hatte über den gantzen Hof und über alle Collegia, damit alles ordentlich zugehen möchte. Die Leute führete er zur audienz und setzete den Tag an/ wann ihre Sachen solten vorgenommen werden. Nachgehends aber ist diese Bedienung abgekommen und wohl in 20. andere eingetheilet worden. 2) Comes sacrarum largitionum, der über die Schätze des Kaysers gesetzet war und vor deren Ausgaben zum gemeinen Nutzen sorgte. Zu seiner Jurisdiction gehörten auch die Schulden derer/ die ihre Gaben nicht abgetragen hatten/ denen er ihre Güter verkauffen konte. 3) Comes rerum privatarum, welcher diejenigen in der Aufsicht hatte/ die in den Provinzen die kayserliche Privat-Güter administrirten. 4) Comes sacri palatii, welcher in den Kayserlichen palatiis oder vornehmsten

Städten die Soldaten commandirte/ auch in Abwesenheit des Kaysers das Recht sprach. 5) Comes sacri patrimonii, der des Kaysers Privat-Vermögen und Tisch besorgte u. d. g. mehr.

§. 6.

Endlich ist auch noch der Nobilissimatus zu mercken/ welcher zum Unterschied den Kayserlichen Printzen beygeleget war/ wie man etwa h. z. T. den Nahmen eines Römischen Königs hat. Die übrigen vornehmen Staats-Bedienten hat man in dem Anspruch clarissimos, illustres, spectabiles, egregios, perfectissimos genannt/ nach dem Unterschied der Würde worinn ein jeder gestanden.

Das dritte Capitel.

Von dem Römischen Kriegs-Wesen oder Militz.

Die I. Section.

Von den Feld-Obersten im Krieg.

§. 1.

Gleichwie das Römische Reich meistens durch glücklichen Fortgang der Waffen ausgebreitet worden/ so hat auch dasselbe von eben diesen seine vornehmste Stütze genossen: obgleich nicht zu leugnen/ daß gute Sitten und Gewohnheiten/ gute Gesetze und Handhabung der Gerechtigkeit/ nicht weniger auch die Studia,

Studia, welche nicht nur zu Rom/ sondern auch in den eroberten Provinzen in Schwang gebracht worden/ zu dessen Erhaltung ein merckliches beygetragen haben.

§. 2.

Ob aber gleich schon zu Romuli Zeiten einige Kriegs-Verfassung gewesen/ so ist doch alles in folgenden Zeiten in bessere Ordnung gebracht worden; wie dann Tullo Hostilio und Tarquinio Prisco dem dritten und fünfften Römischen König hierinn der Ruhm beygeleget wird/ daß sie zuerst in Verbesserung der Militz Hand angeleget; wiewohl auch nachgehends unter den Bürgemeistern noch vieles auszubessern verblieben.

§. 3.

Im Anfang der Römischen Republique zogen die Bürgemeister selbst als Feld-Obersten mit zu Felde; an deren Stelle auch manchmahl die Prætores gebraucht wurden/ wann etwan unterschiedliche Feld-Züge auf einmahl zu thun waren: woher es auch gekommen/ daß eine Zeitlang alle diejenigen welche im Krieg das oberste Commando geführet/ sind Prætores genennet worden; wovon auch die so genannte cohors prætoria, navis prætoria, und die milites prætoriani unter den Kaysern noch in folgenden Zeiten ihre Benennung behalten. Wo aber eine grosse und augenscheinliche Gefahr vorhanden war/ wurde um allen Streit/ der der præcedenz halben in dem commando hätte mögen vorfallen/ vorzukommen/ ein Dictator erwehlet/ welcher als Generalissimus commandiret: dem dann ein so genannter Magister equitum, der die Cavallerie commandirte/

dirte/ zugegeben wurde: davon schon cap. II. Sect. I. §. 3. und 4. etwas gedacht worden.

§. 4.

Es wurden aber alle hohe Officier anfänglich überhaupt in den Generalissimum, den sie summum ducem nenneten/ und die übrigen Generals-Personen/ welche insgemein Legati hiessen/ eingetheilet; welche letztere nach der Anzahl der Legionen oder Regimenter bald in mehrerer/ bald in geringerer Menge angenommen wurden. Daher sie auch in spätern Zeiten ausdruckentlich Legati legionum genennet worden. Nebst diesen waren die Tribuni militum, die ihrem Rang nach fast mit unsern heutigen Obristen überein kamen; die auch unter den Römischen Bunds-Genossen Præfecti genennet worden: unter diesen stunden die centuriones, unter welchen der erste ist Primipilus genennet worden/ weil er den ersten Spieß (pilum) vortrug/ deßwegen er auch vor den übrigen Centurionibus den Rang hatte. Die übrigen Unter-Officier, welche sich in jeder centuria befanden/ hiessen nur schlecht weg ductores ordinum; gleichwie in jeder decuria ein decanus gewesen.

§. 5.

Sonst lesen wir auch daß diejenigen Generals-Personen/ welche en chef commandirt/ manchmahl auch sind Imperatores genennet worden. Es ist aber zu mercken/ daß ihnen dieser Titul nicht ehender beygeleget worden/ als biß sie einen Sieg über ihre Feinde erhalten; und zwar daurete auch solche Benennung nicht länger/ als so lang ein solcher Krieg währete: dann so bald der Krieg geendiget und der Triumph gehalten war/ hörete auch

dieser

dieser Titul auf; der also in einem folgenden Krieg von neuem konte erhalten werden. Daher die Redens-Arten offt vorkommen/ daß es von manchem heißt: iterum Imperator, sexies Imperator, vicies Imperator &c.

Die II. Section.

Von den Römischen Legionibus.

§. 1.

Die Römische Soldateska war überhaupt in Legiones und auxilia oder Hülffs-Völcker abgetheilt/ unter welchen jene den Kern der Armee ausmachten/ und in lauter auserlesener Mannschafft bestunden: wie sie dann auch von legere **auslesen** den Nahmen hatten; weilen sie nehmlich aus der Römischen Jugend ausgezogen wurden: Dann die Lateiner und Italiener anfänglich ihre junge Leute nicht zum Krieg hergeben wolten.

§. 2.

Es bestunde aber Anfangs eine Legion aus 4200. Mann/ worunter 200. Reuter gewesen. In dem zweyten Punischen Krieg aber ist diese Anzahl dermassen verstärcket worden/ daß sich in jeder Legione 5000 Mann Infanterie und 300 Mann Cavallerie befunden. Ja endlich sind gar 6000 Mann auf eine Legion gerechnet worden. Kurtz/ man kan dißfalls nichts gewisses sagen; weil die Legiones bald groß/ bald klein gewesen; sonderlich aber zur Zeit der Kayser/ je nachdem es die Umstände erfordert/ und es ihnen immer gefällig gewesen/ da solche bald vermehret/ bald vermindert worden.

§. 3.

Ob aber gleich die Legiones an sich besagter

massen bald ab- bald zugenommen/ so ist doch in Ansehung ihrer Eintheilung keine Aenderung vorgegangen; sondern ist es beständig also gehalten worden/ daß sich in jeder Legione, sie mag groß oder klein gewesen seyn/ X. Cohortes, XXX. Manipuli und LX. Centuriæ befunden: obwohlen leicht zu erachten/ daß in den grössern Legionen die cohortes und Centuriæ auch mehrere Mannschafft in sich begriffen/ als wann solche kleiner gewesen. Dann wohl zu mercken/ daß man in kleinern Legionibus zwar seine gewisse Centurias behalten; allein ist keine 100 Mann starck gewesen/ wie es doch die Benennung zu erfordern scheinet. Gleichergestalt sind auch die Cohortes bald grösser bald kleiner gewesen/ obwohlen sie meistens auf 500 Mann gerechnet wurden/ und also gleichsam mit unsern heutigen Batallions überein kamen. Jeder Manipulus bestund aus 2. Centuriis; doch ist dieser Nahm nachgehends fast gäntzlich vergangen. Im Gegentheil ist in folgenden Zeiten eine Anzahl von 10. biß 12. Soldaten zusammen contubernium genennet worden.

§. 4.

Weilen auch leicht zu erachten ist/ daß die Römer zugleich mehr als eine Legionem auf den Beinen gehabt/ so ist zu mercken/ daß solche nach der Ordnung der Zahl von einander unterschieden worden: dergestalt daß eine **die erste**/ eine andere **die zweyte**/ **die dritte**/ **achte**/ **vierzehende** &c. genennet worden: daher auch die Soldaten nach der Zahl ihrer Legionen/ Primani, Secundani, Vicesimani &c. hiessen/ je nachdem ein jeder in einer gewissen Legione sich befunden. Sonsten

hatten

hatten auch einige ihrer Tapfferkeit halben besondere Beynahmen bekommen/ so daß die eine victrix, eine andere fulminatrix, noch andere geminæ &c. genennet wurden: so hatten sie auch manchmahl den Nahmen von dem Ort an welchem sie campirten oder in Garnison lagen. Z. E. Legio Melitene, Germaniciana &c.

§. 5.

Von der Cavallerie ist insonderheit zu mercken/ daß selbige in turmas eingetheilet worden/ deren sich in jeder Legione X. befunden haben. Wenn demnach in einer Legione 300. Reuter waren/ so bestunde jede turma aus 30. Mann: waren aber wenigere in einer Legione, so gab es auch kleinere turmas.

Die III. Section.

Von den Waffen.

§. 1.

Indem wir der Ordnung gemäß nun auch von den Waffen/ deren sich vornehmlich die Römer in ihren Kriegen bedienet/ etwas zu erwehnen haben/ so ist zu mercken/ daß diejenigen welche sie wider den Feind gebraucht/ ihn zu verwunden oder auch gar zu tödten insgemein tela, die sie aber zu Bedeckung und Beschützung ihres eigenen Leibs gebraucht/ eigentlich arma genennet worden.

§. 2.

Jene wurden in leichte und schwerere eingetheilet. Die leichten werden in specie arma velitaria genannt/ als da sind die 7. so genannten hastæ velitares so 3. Fuß lang und einen Zoll dick waren/

ren / anbey eine Spitze von Eisen 9. Querfinger lang/ hatten/ nebst dem so genannten gladio hispanico den sie auf der rechten Seiten trugen/ und so wohl zum Stechen als Hauen gebrauchen konten: welcher letztere zwar sonst von allen und jeden Soldaten/ insonderheit aber auch von den so genannten Velitibus gebraucht wurden. Diese kamen erst Anno 542. nach Erbauung der Stadt Rom auf; als nehmlich die Römische Reuterey der Campanischen nicht gewachsen war; weßwegen der damahlige General Fulvius Flaccus die hurtigsten jungen Leute von dem Fuß-Volck auslaß/ welche sodann die Reuter hinder sich auf die Pferde nehmen mußten/ und wann es zum Gefecht kam/ sprungen sie dann wieder ab/ und wehreten sich also insonderheit zu Fuß. Und weil sie dann damahls gar gute Dienste thaten / wurden sie hernach beständig bey der Armee mitgehalten; und kamen also fast mit unsern heutigen Dragonern überein/ welche zu Pferd und zu Fuß fechten. Sie sind aber insonderheit von den Italienern genommen worden/ weßhalben sie dann auch wieder abgeschafft worden/ nachdem gantz Italien das Römische Burger-Recht bekommen: worgegen die funditores, jaculatores &c. an die Stelle gekommen. Sonst stunden sie insgemein entweder vor der gantzen Schlacht-Ordnung voraus/ und fiengen auch ordentlicher Weise die Schlacht an; oder stunden mit auf denen Flügeln/ oder waren mit unter die andern manipulos gemenget. Wenigstens machten sie keinen Theil der Legionen aus und sollen übrigens den Nahmen à volo, quasi volantes haben.

§. 3.

§. 3.

Unter den schwereren Waffen sind insonderheit die Wurff-Pfeile (pila) zu mercken/ wodurch sie ihren Feind sehr hart verwunden und zugleich den Pfeil/ an welchem ein Riemen befestiget war/ wieder zurück ziehen konten. Es war aber ein solcher Pfeil oder Wurff-Spieß insgemein 4½. Ehlen lang: daran das Holtz 3. Ehlen lang/ das Eisen daran aber am Ende mit Wiederhacken versehen und eben so lang gewesen als das Holtz/ wiewohl es zur Helffte an das Holtz fest gemacht war. Sonst ist auch der äusserste Theil viereckigt/ aber dennoch scharff geschliffen gewesen.

§. 4.

Zu ihrer Bedeckung gebrauchten sie die loricas, scuta, parmas, galeas und cassides. Lorica war eine Art von Pantzern welche Anfangs aus lauter Riemen gemacht waren/ daher sie auch à loris den Nahmen hatten: nachgehends wurden sie auch aus lauter kleinen Kettlein/ oder auch blechernen Schuppen gemacht/ deren jene loricæ hamatæ, diese aber squamatæ, genennt und meistens nur von den Vornehmsten getragen wurden: eben diese hiessen sonst auch Thoraces, weil sie sonderlich zu Bedeckung der Brust dienen solten. Andere ausländische Völcker haben manchmahl den gantzen Leib der Soldaten mit dergleichen Pantzer-Werck bedecket/ dergleichen Harnisch man clibanum (von κλίβανος tegmen ferreum) die Soldaten aber/ die damit versehen waren/ clibanarios oder cataphractos genannt.

§. 5.

Scutum, clypeus und parma waren Schilde/

die

die nur in Ansehung ihrer Figur von einander unterschieden waren. Die scuta waren insgemein der Figur nach oval und in der Länge 4. Fuß/ in der Breite aber $2\frac{1}{2}$. Fuß/ und konten mithin einen Menschen/ wann er sich nur ein wenig bückete gantz bedecken. Er bestund aus unterschiedenen Stücken Holtz/ so mit Leim und Leinwand zusammen gefüget waren/ von aussen aber war er mit Kalb- oder auch Ochsen-Leder überzogen/ am Rand herum mit Eisen eingefaßt/ und in der Mitten mit einem eisern umbone oder erhabenen Buckel versehen/ damit die Hiebe/ Wurff-Spiese und dergleichen desto ehender darauf abglitscheten. Die Grossen und Reichen liessen solche umbones von Gold und die Rand-Einfassung von Silber machen. Auch fand sich noch eine andere Art/ welche länglichte quadrat fürstellete/ jedoch so/ daß sie der Länge nach etwas in die Runde gebogen waren und einem Hohlziegel glichen; daher sie auch scuta imbricata genennet worden/ bey den Römern aber nicht so gebräuchlich gewesen als die vorigen. Immittelst pflegten beede Arten mit allerhand Gemählden oder auch nur blosen Farben ausgezieret zu werden/ woran man diejenigen die sie führeten erkennen konte: welches der Ursprung der nachmahligen Wappen seyn mag. Wann auch ein Kriegs-Oberster im Treffen geblieben/ wurde es für eine besondere Ehre gerechnet/ wann dessen Leichnam auf einen Schild gelegt und also zum Scheiter-Hauffen oder zu Grab getragen wurde. Wann im Feld ein Kind gebohren war/ so brauchten sie den Schild an statt einer Wiege. Ja die Lacedämonier setzten so gar ihre Weiber/

wann

wann sie gebähren solten auf einen solchen Schild/ und so bald das Kind da war/ legte man es drein und meynte / die Tapfferkeit solte also leibhafftig in sie fahren. Wann die Kinder groß waren/ gaben ihnen die Mütter einen Schild mit der Vermahnung/ sie solten ihn entweder selbst wiederbringen oder sich in selbem todt heim tragen lassen. Wie dann derjenige der seinen Schild wegwarff für unehrlich gehalten wurde.

§. 6.

Die Clypei waren etwas kleiner/ runder Figur und mehrentheils von Ertz gemacht/ worauf theils ihre und ihrer Vorfahren rühmliche Thaten oder auch der Nahme des cohortis und centuriæ, worunter sie dieneten/ zu sehen war. Mit den Clypeis kamen die Parmæ überein/ welches ebenfals kleine höltzerne runde Schilde gewesen/ welche mit starckem Leder überzogen waren. In der Mitten hatten sie einen spitzigen conum herfürragen/ um sich mit solchem nicht nur zu defendiren/ sondern auch mit der Spitze dem Feinde schaden zu können. Wann ein Soldat noch nichts im Krieg gethan/ trug er ihn weiß/ hatte er aber etwas rühmliches verrichtet/ ließ er solches zu seiner recommendation drauf mahlen.

§. 7.

Die Galeæ und Cassides waren insonderheit zu Bedeckung des Haupts. Galea oder galerus waren von starckem Leder/ cassis aber von eisern Blech oder einem andern Metall gemacht. An statt des galeæ trugen manche Soldaten auch nur eine Haut von irgend einem wilden Thier über dem Kopff (wie Hercules eine Löwen-Haut über sich

sich gedecket hatte) um dadurch desto formidabler zu scheinen. Zum Zierrath waren diese Helme öffters oben mit kostbaren plumagen oder abgestümpfften Pferde-Mähnen versehen.

§. 8.

Zu Bedeckung der Beine hatten sie die ocreas (Halb-Stiefel) welche sie von Ertz oder Eisen gemacht und bald an dem rechten/ bald an dem lincken/ bald an allen beeden Füssen zugleich getragen: solche aber doch nur zur Helffte/ nehmlich von dem Fuß an biß ungefehr an die Wade damit bedeckten/ das übrige aber mit dem Schilde in Sicherheit setzten. Dieneten also dazu/ daß ein Soldat mit dem Degen oder Schwerdt an solchem Theil des Leibs nicht konte verwundet werden. Dieser aber trug sie insonderheit an dem Bein/ welches er bey dem Gefecht vorzusetzen pflegte/ und also auch an allen beyden/ wann es ihm eins war/ das rechte oder lincke Bein voraus zustellen.

Die IV. Section.

Von den Signis militaribus oder Feldzeichen.

§. 1.

Die signa militaria sind überhaupt in muta und vocalia einzutheilen: zu den mutis gehören/ manipulus, aquilæ, dracones, vexilla und in spätern Zeiten laborum: vocalia sind tubæ, buccinæ, cornua &c. deren sich die Römer an statt der Fahnen und heutigen Trompeten bedienet: damit die Soldaten ihre compagnien und Regimenter daran erkennen und wissen konten/ wann sie in oder aus dem Treffen gehen solten.

§. 2.

§. 2.

Manipulus war eine Hand voll Heu oder Stroh/ so auf eine Pique gesteckt war/ dessen die uhralten Römer sich an statt der Fahne bedienten. Hernach hieß manipulus eine gewisse Anzahl Soldaten die sich manchmahl auf 100. ja biß 200. Mann erstreckte. An statt dieses manipuli nahmen sie nachgehends eine lange Stange/ welche oben mit einem Querholtz versehen war: über diesem war die Gestalt einer Hand zu sehen unter welcher verschiedene kleine Circkel oder runde Schildlein fest gemacht waren/ in welchen das Bildnuß ihrer Götter und nachgehends auch der Kayser abgebildet war.

§. 3.

Das Feldzeichen von einer gantzen Legione bestund in einem Adler welcher von Gold oder Silber mit ausgespannten Flügeln gemacht war / und in der einen Klaue einen Blitz führete. Dieser war zu oberst auf eine Stange befestiget/ und/ sonderlich wann man im Qvartier lag/mit einem Kästgen oder Futteral versehen. Sonst war er mit der Stange in die Erde gesteckt und wann es auf eine Schlacht oder gefährlichen March ankommen solte/ observirten sie sehr genau ob er sich gern oder schwerlich aus der Erde heraus würde ziehen lassen/ weil ersteres für eine gute/ das andere aber für eine böse Vorbedeutung angenommen wurde.

§. 4.

Dracones war die Figur eines Drachens von Tuch oder Leinewand / welche gleichfalls auf eine Stange gesteckt und im Krieg an statt der Fahnen dieneten. Wann nun der Wind sie aufbließ/ so

ließ es von fern gar entsetzlich; zumahlen weilen deren in jeder cohorte einer war/ welches zusammen eine grosse Anzahl ausmachte. Derjenige Fähndrich der einen solchen Drachen trug hieß Draconarius: gleichwie derjenige/ welcher den Adler trug/ insonderheit Aquilifer genennet wurde. Vexilla waren eigentlich Fahnen oder Stücke von Purpurfarbigten Tuch/ die an einer Stange fest gemacht und das besondere Feldzeichen derer cohortium anzeigten. Insonderheit aber war es ein Zeichen/ daß die Soldaten sich zur Schlacht parat halten solten/ wann die Fahne von der cohorte prætoria im Lager öffentlich aufgestecket war.

§. 5.

Laborum oder Labarum war auch eine Art von Fahnen/ die oben ein Querholtz hatte/ davon etwas Tuch oder Seiden-Zeug herunter hieng; dergleichen die Römisch-Catholischen heut zu Tag bey ihren processionen gebrauchen. Man leitet es wahrscheinlich her von dem Griechischen Wort λάφυρον spolium, weil man dergleichen von den Feinden erstlich erobert/ hernach aber auch selbst gebraucht hat. Constantinus M. hat es nachgehends der Creutzes-Form wegen hochgehalten und zu dem vornehmsten Fähnlein gemacht.

§. 6.

Alle diese Arten von Feld-Zeichen sind bey den Römern sehr heilig gehalten und fast mit göttlicher Ehre verehret worden: allermassen derjenige/ der ein solch Feld-Zeichen im Krieg verlohren und dahinden gelassen am Leben gestrafft wurde. Ja man lieset so gar/ daß manchmahl die Generals selbst ordre gegeben diese Feld-Zeichen unter die

Feinde zu werffen/ um dadurch die Soldaten zu encouragiren desto hitziger auf die Feinde einzudringen/ um solche wieder zu erlangen: weil sie wohl wußten/ daß sowohl die Furcht der Straffe als auch die allgemeine Schande ihnen nicht erlauben würde/ solche im Stich zu lassen.

§. 7.

Was die signa vocalia anlangt so ist kürtzlich zu mercken/ daß wann ein Aufbruch geschehen oder das Treffen angehen solte/ sie entweder mit den tubis, welche lang und gerade gewesen/ oder mit den lituis, die etwas gekrümmet gewesen/ oder auch mit gantz krummen Hörnern (cornibus) Lermen geblasen. Buccinæ waren den cornibus fast gleich/ aber etwas kleiner. Alle diese instrumenten waren aus Ertz oder Metall gemacht; daher auch diejenige/ die sie im Krieg geführet/ Æneatores genennet worden.

Die V. Section.

Von den Machinis Poliorceticis oder Kriegs-Machinen/ deren sie sich sonderlich bey Belägerungen bedienet.

§. 1.

Die vornehmsten Kriegs-Machinen/ deren sich die Römer sonderlich in den Belägerungen bedienet/ waren folgende: aries, ballista, catapulta, helepolis, turris rotata und vinea, oder musculus, wozu auch testudo corona und circumvallatio zu rechnen.

§. 2.

Aries, zu teutsch Mauerbrecher/ war ein

grosser Balcken in der Grösse eines Mastbaums/ vornen mit Eisen beschlagen/ welches entweder etwas zugespitzt war oder die Gestalt eines Widder-Kopffs hatte/ damit man in den Belägerungen die Stadt-Mauren umstieß oder wenigstens eine Oeffnung oder Breche in dieselbe machte/ um dadurch in die Stadt einzudringen. Man hatte aber deren dreyerley Art. Die erste und schlechteste war daß einige Soldaten diesen Baum gegen die Mauren loß stiessen. Doch weil ihnen dieses zu saur war/ weil sie diesen schweren Balcken zugleich tragen mußten/ so machte man hernach ein paar Balcken in Gestalt eines Schnell-Galgens zusammen: in solchen war oben ein eiserner Rincke und daran hieng der aries an einem Strick oder an einer Kette/ daß es den Soldaten zu heben nicht so saur war: so dann brachten sie den arietem an dem Strick in einen Schwung und liessen ihn also mit gantzer Gewalt auf die Maur zufahren. Die dritte Art war/ daß man ein recht Gehäuße mit einem Dach machte/ so unten Räder hatte und fortgeschoben werden konte. In solchem lag innen der aries auf etlichen Quer-Balcken und war noch bequemer als die vorigen. Denn man konte zugleich vor der Feinde Steinwerffen und Pfeilen befreyet seyn. Solches Instrument hieß in specie testudo arietaria. Die Gegenwehr/ so die Belägerten wider die arietes brauchten/ bestund in folgendem: 1) Machten sie grosse Strohsäcke oder stopfften auch solche mit Lumpen aus/ wann sie nun sahen/ daß man den arietem auf die Maur loß stieß/ liessen sie solche herunter/ wodurch derselbe unverrichter Sache zuruck prallen mußte. 2) Nahmen

men sie Stricke und zogen den arietem in die Höhe/ daß der Stoß nicht so gefährlich werden konte/ oder 3) ein Eisen welches wie eine Zange war und eben diesen effect that. 4) Wurffen sie grosse Steine/ Glötzer und Stücken Bley herunter/ dadurch der aries unterwarts gestossen war und also auch ein grosses Stück von seiner força verlohr.

§. 3.

Ballista und Catapulta wird insgemein mit einander confundiret/ daß man eines für das andere nimmt: da doch jenes eine solche machine war von welcher grosse Balcken/ welche mit Eisen beschlagen waren/ kunten abgedruckt werden; dieses aber bestund aus einem aufgerichteten Holtz an welches mit starcken härinen Stricken oder zusammen gedrehten Därmen und Nerven von Thieren eine Art von grossen Schleudern dermassen fest gemacht angespannet war/ daß man damit gantze Körbe voll Steine/ brennende Fackeln/ gantze Mühl-Steine u. d. g. an die Mauren und unter die Feinde schleudern konte. Es war aber diese Schleuder mit einem starcken eisern Nagel unten angespannet; so bald nun dieser mit einem starcken Hammer plötzlich abgeschlagen war/ fuhren die Steine (deren manche zusammen 2. biß 3. Centner schwer waren) mit solcher entsetzlichen Gewalt durch die Lufft/ daß es ihnen kaum heut zu Tag mit einer Canone oder Mörser kan nachgethan werden. Massen eine solche Last nicht nur sehr weit/ sondern auch mit einer solchen Hefftigkeit fortgetrieben wurde/ daß sie Mauren und alles was sie antraffen in Stücken schlugen. Es muste aber solche machine auf einem Rasen-Bette

oder Ziegel-Steinen stehen/ weil es sonst eine andere Maur so fort selbst zerschlug. Und hat man von dessen schrecklichen Würckungen in dem Jüdischen Krieg angemercket/ daß ein solcher abgeschleuderter Stein einem Juden den halben Kopff weggenommen und biß auf die 3. stadia weit/ einer schwangern Frau aber das Kind aus dem Leibe über ein halb stadium weggeschlagen. Offt konten sie gantze Häuser damit zerschmettern. Sonst wird durch catapulta auch ein gewisses Instrument verstanden/ damit die maleficanten auf der Tortur ausgespannet wurden.

§. 4.

Helepolis war eine Art von Thürnen welche Demetrius Poliorcetes, König in Syrien erdacht. Es war nehmlich eine grosse testudo oder Sturm-Dach gebauet und mit starcken Posten und eisern Nägeln beschlagen/ die bedeckte man inwendig mit Küh-Häuten/ hernach war eine Flechte darüber gemacht und mit Leim beschmieret/ daß kein Feur daran hafften konte. Forn aber giengen eiserne Spitzen heraus/ so daß immer 3. an einem Ort beysammen stunden/ die aber sehr starck seyn mußten. Wann nun die Soldaten / die drinnen waren die machine mit Stricken und Waltzen fortzogen und damit an die Mauren kamen / machte sie sogleich ein Loch / daß man in die Stadt eindringen konte.

§. 5.

Turres rolatæ, waren grosse höltzerne Thürne/ welche auf 4. 6. biß 8. Rädern stunden/ je nachdem sie groß oder schwer waren. Die Räder waren meistens verdeckt/ damit sie nicht konten gesehen/

hen/ und diejenige welche solche forttrieben / von den Feinden nicht beleidiget werden. Ihre Absätze und Böden waren nach der Höhe zu immer kleiner/ also daß solche Thürme Stuffen-weiß spitzig zugiengen/ damit sie desto besser fortgebracht werden konten und desto fester stunden. Hiernächst waren sie von vorne her mit Eisen beschlagen/ oder auch nur mit nassen Häuten behangen/ um für dem Feur uud anderer Gewalt sicher zu seyn/ von hinten aber waren sie meist offen/ um denen/ die sich darinn befanden / desto bessern Beystand zu leisten. Und solche Thürme waren insgemein etwas höher/ als die Mauren der belagerten Stadt selbst/ und die so sich darauf befanden/ waren nicht nur mit Gewehr/ Geschoß / Spiesen u. d. g. sondern auch mit Leitern / Wurff-Brücken und dergleichen versehen/ welche sie von den Thürmen auf die Mauren warffen und damit auf diese zu kommen suchten. So formidables aber solche Thürme waren/ so wenig nutzten sie/ wann der Boden nicht fest oder eben war/ zu geschweigen/ daß es mit denen/ so sich darauf befanden schlecht aussahe / wann sie einmahl mit Brand-Pfeilen/ Pech-Cräntzen/ oder dergleichen in Brand gebracht wurden.

§. 6.

Musculus oder vinea war eine Art von Sturm-Dächern/ bestehend aus einem Gang oder galerie von leichtem Holtz 8. Fuß hoch/ 7. breit und 17. lang zusammen gefüget / und oben mit Brettern/ Balcken und geflochtenen Hürten/ auf den Seiten aber mit anderm Flecht-Werck verwahret/ damit daran mit Steinen und anderm Geschoß kein

Schaden geschehen konte; welches dann insgesamt auch noch wohl mit nassen Häuten behänget war/ damit das Feur nicht daran hafften konte. Diese machine ruckten sie auf Rädern an die Mauren der Städte/ damit diejenigen so die Mauren entweder mit arietibus zerstossen oder untergraben wolten/ darunter sicher arbeiten konten: daher auch der Nahme musculus herkommen mag/ weil sie gleichsam wie die Mäuse sich in die Erde eingegraben. Manchmahl pflegten deren auch mehrere zusammen gestossen zu werden. Dazu sind auch die Plutei zu rechnen/ welches eine Art von starcken aufgerichteten hölzernen Wänden war/ wodurch die Soldaten von vornen bedeckt waren: wiewohl dergleichen Nahmen offt mit einander confundiret werden.

§. 7.

Testudo bedeutet zwar sonst insgemein ein jedes Sturm-Dach; insonderheit aber verstehet man hier dadurch diejenige Kriegs-Manier / da die Soldaten dermassen hart zusammen traten und die Schilde auf alle Seiten dermassen nah zusammen hielten/ daß sie auf allen Seiten bedeckt waren und gleichsam die Schale von einer Schild-Kröten præsentirten. Und zwar geben einige vor/ daß sie ihre Schilde so fest hätten wissen zusammen zu halten/ daß nicht allein oben auf diesen Schilden noch eine Anzahl Männer stehen / sondern auch so gar Roß und Wagen darüber herfahren mögen. Welches letztere zwar einen Zweiffel macht. Man gebrauchte sie 1) bey Belagerungen; da konten sich die Soldaten der Maur nähern/ und was auf sie geworffen war that ihnen

keinen

keinen Schaden. 2) In der Schlacht/ wann einige durch die feindliche Armee durchdringen wolten/ 3) konten sie sich auch darunter wehren/ wann sie von denen Feinden umringet oder angegriffen wurden.

§. 8.

Corona hieß/ wann im Krieg eine Stadt von dem Feind ringsum also umgeben wurde/ daß von innen die Infanterie von aussen aber die Cavallerie in einem Creysse zu stehen kam/ und solcher Gestalt nicht allein niemand weder aus noch einkommen/ sondern auch zum öfftern ein Ort auf allen Enden und Ecken zugleich angegriffen und desto leichter konte erobert werden. Wann sie sich auch vor Ausfällen zu befahren hatten/ wurde manchmahl eine doppelte oder dreyfache corona um die Stadt postiret: worbey die Belägerer zu ihrer desto bessern Beschützung noch manchmahl einen Graben um die Stadt führeten und solchen mit vielen Thürmen versahen: welcher circumvallatio genennet wurde.

Die VI. Section.

Von der Kriegs-Manier zur See.

§. 1.

Die Römische Schiffs-Armatur betreffend/ ist zu mercken/ daß ihre meiste force auf den so genannten rostris oder Schiff-Schnäbeln bestunde. Diese waren Anfangs gekrümt/ wie die Vogel-Schnäbel/ daher sie auch den Nahmen haben; nachgehends machte man sie gantz gerad und spitzig/ also zwar daß sie mit Ertz oder Eisen beschla-

gen wurden. Damit rannten sie in die feindliche Schiffe/ indem sie nehmlich die ihrigen durch starckes Rudern auf dieselben angetrieben/ wodurch sie solche dermassen durchbohret/ daß sie Wasser schöpffen und sincken mußten. Wann sie nun ihre Feinde dergestalt überwunden/ lößten sie die rostra von den Schiffen ab und hiengen sie an einem öffentlichen Ort auf/ wo hernach auch die publiquen orationes, gehalten wurden/ und dannenhero die Redens-Art entstanden: orationem pro rostris habere.

§. 2.

Die Schiffe selbst anlangend/ so bedienten sich die Römer gantz kleiner Schiffe; was aber solcher Gestalt an der Grösse fehlete/ wurde durch die desto grössere Menge ersetzet: wie man dann lieset/ daß in dem ersten Punischen Krieg die beyden streitenden Republiquen/ Rom und Carthago, beyderseits eine Flotte von 3. biß 400. und mehr Schiffen in der See gehabt.

§. 3.

Nebst den Kriegs-Schiffen hatten sie auch noch ihre naves onerarias Last-Schiffe/ mit welchen sie munition und proviant nachführeten/ wie auch die so genannten Liburnas oder kleine Jagd-Schiffe/ dergleichen die Liburni, ein Volck in Illyrien/ brauchten. Alle diese Schiffe unter welchen das Admiral-Schiff insonderheit prætoria genennet wurde/ trieben sie meistens mit Rudern fort: und dieses darum weil auf der Mittelländischen See öfftere Wind-Stille einfallen.

Die

Die VII. Section.

Von den Belohnungen der Tapfferkeit im Krieg.

§. 1.

Es haben die Römer jederzeit sich sehr angelegen seyn lassen die Tapfferkeit mit besondern Ehren und Belohnungen zu becrönen/ gleichwie sie im Gegentheil eine offenbahre Nachläßigkeit nicht ungestrafft hingehen liessen/ sondern vielmehr ernstlich und nachdrücklich geahndet. Anderst aber sind die gemeinen Soldaten/ die sich im Krieg wohl gehalten/ anderst die Generals-Personen und hohen Officiers in diesem Stück regaliret worden; indem jene mit allerhand Cronen und Cräntzen/ wie auch mit præsentirung eines Spiesses begabet/ diesen aber ein solenner Triumph und öffentliche Danck-Feste zu Ehren angestellet worden.

§. 2.

Die Cräntze oder coronæ waren von unterschiedlicher Gattung: als 1. corona civica, ein Crantz von Eichenlaub (weil von alten Zeiten her von Eichen die gemeine Speisse hergenommen worden/) welcher demjenigen gegeben wurde/ der in einer Schlacht einen Römischen Bürger erhalten: ja es wurden in folgenden Zeiten auch dergleichen von der sämtlichen Burgerschafft den Kaysern offerirt/ wann solche die republique auf eine sonderbahre Weise erhalten. 2. Obsidionalis, diese war die vornehmste unter allen/ und wurde demjenigen General gegeben/ welcher einen gewissen Ort von der Belagerung entsetzet: sonsten war selbige

nur

nur aus schlechtem Gras zusammen geflochten/ welches aber innerhalb dem belagerten Ort mußte gewachsen seyn. 3. Muralis, diese Crone war von Gold/ welche von dem Feld-Herrn dem pflegte gegeben zu werden/ welcher zu erst die Mauren einer feindlichen Stadt erstiegen/ und fechtend in solche eingedrungen war. Sie bestunde aus einem Ring/ auf welchen Thürne oder vielmehr Maur-Zinnen herum gesetzet waren. 4. Castrensis oder vallaris, war Anfangs nur von Laub nachgehends aber von Gold gemacht und wurde demjenigen gegeben/ welcher das feindliche Lager zu erst überstiegen. 5. Navalis oder rostrata oder auch classica war von Gold und hatte die Gestalt einiger Schiff-Schnäbel/ und bekam solche derjenige/ der zuerst in ein feindlich Schiff gesprungen war und solches erobert hatte: obwohlen solche Ehre zu Rom niemand wiederfahren als dem Agrippæ in dem bello actiaco.

§. 3.

Die Spiesse/ welche zur Belohnung gegeben wurden/ hiessen hastæ puræ, weil sie nicht mit Eisen beschlagen waren: allermassen sie nicht zum Streit sondern als ein Zeichen der Tapfferkeit demjenigen zu Ehren gegeben wurden der sich im Krieg wohlgehalten.

§. 4.

Die gröste Ehre/ welche einem Feld-Herren wiederfahren konte war der Triumph, welcher ihnen auf ihr Ansuchen von dem Rath zugestanden wurde: dazu aber wurde erfordert daß er 1) wenigstens 5000. Mann mußte erleget/ 2) den Krieg suis non alterius auspiciis noch auch in eines andern

Nahmen das commando geführet/ und dadurch 3) das Römische Reich würcklich von neuem erweitert haben/ wobey auch 4) die Feinde keine Bürger oder Knechte/ sondern auswärtige und fremde mußten gewesen seyn: sonst konte er diese Ehre ordentlicher Weise weder begehren noch erlangen. Wo es aber richtig war und der General aus dem Feld zurück kam/ blieb er ausserhalb der Stadt/ biß er den Rath in der Bellonæ Tempel/ so vor der Stadt stunde/ zusammen kommen lassen und seine verrichtete Thaten beschworen/ daß er sie nicht grösser angegeben als sie würcklich wären; worauf dann nach Befinden ihm der Rath solche Ehre zustund und das Volck nach gestelltem Gesetz erlaubete den Tag des Triumphs das commando auch in der Stadt zu haben/ welches sonst keinem General erlaubet war. Darauf theilte der Triumphaturus den Soldaten ihre verdiente Belohnungen aus/ und gieng der Rath auf den bestimmten Tag ihm biß an das Thor entgegen/ und gieng alsdann mit dem gantzen Aufzug zurück und zwar in folgender Ordnung: 1) gieng der gantze Rath voraus/ 2) wurden die spolia als das erbeute Gold/ Silber/ die abgebildeten und eroberten Schlösser und Städte nachgeführet/ die auch wohl empor gehoben und getragen wurden/ daß sie jederman sehen konte. 3) Kamen die gefangene Könige/ General und fürnehmste der Feinde offt mit ihren gantzen Familien / denen die Hände auf den Rücken gebunden waren. 4) Die Opffer-Thiere/ die da solten geschlachtet werden. 5) Folgte der Triumphator auf einem runden fast wie ein Thurn gestalten übergüldten Wagen/ den 4. neben einander ge-

spannte

spannte weisse Pferde zogen; er aber hatte seine Trabeam triumphalem so von Purpur und mit güldenen Palm-Zweigen gestickt war/ wobey er auf dem Haupt einen Lorbeer-Crantz/ hinter sich aber einen gemeinen Bedienten stehen hatte/ so eine güldene Crone empor hielte/ aber auch neben sich eine Geissel und Glöckgen hatte/ um den Triumphirer zu erinnern/ daß er sich seiner Ehre nicht überheben/ sondern dencken solte/ daß er wieder so unglücklich werden könte/ daß er mit der Geissel gegeisselt oder auch wohl gar zum Tod könte verdammet werden/ dergleichen Personen ein Glöckgen am Hals trugen/ damit sie jederman hören und also vor ihrer Berührung/ dadurch man unrein wurde/ in acht nehmen konte. Auf dem Wagen befunden sich auch des Triumphatoris Kinder/ oder so sie reiten konten ritten sie auf den Pferden vor dem Wagen oder ritten doch mit andern nahen Angehörigen hinder dem Wagen her: auf diese folgte 6) die gantze Armee von der die Soldaten insgesamt Lorbeer-Träntze auf den Köpffen hatten/ ihre erhaltene Belohnungen immer empor hielten/ immerzu Jo Triumphe! schrien/ allerhand Lieder sungen/ und insonderheit auch wohl selbst den Triumphatorem darinnen durchzogen um ihn also auch zu erinnern/ sich seines Glücks nicht zu erheben. Dergleichen dem J. Cæsari widerfahren/ dem die Soldaten nachschryen: Urbani servate uxores, calvum mœchum adducimus, dann zu der Zeit war den Soldaten alles erlaubt zu sagen was sie von dem Triumphatore wußten. Wenn also der gantze Aufzug/ durch die Strassen so mit Blumen bestreuet und auf den Seiten mit

Altä-

Altären besetzet waren/ worauf das angenehmste Rauchwerck häuffig verbrandt wurde/ biß auf das Forum Romanum gekommen war/ wurden die Gefangenen zum Tod oder Gefängnuß verdammet/ worauf der Zug ferner biß auf das Capitolium gieng. Hieselbst opfferte der Triumphans, legte seinen Lorbeer-Crantz in des Jovis Schooß/ und nachdem in den dasigen galerien biß in die Nacht war geschmauset worden/ begab sich der Triumphirer unter Vorleuchtung der Fackeln und einer musique wieder nach Hauß. Wenn aber der Triumph mehr Tag daurete/ wurde er eben wieder also veranstaltet/ nur daß die spolia immer anders kamen/ je nachdem unterschiedliche Feinde besieget worden; Eine andere und etwas geringere Art des Triumphs war ovatio, da ein Obsieger zu Fuß oder zu Pferd in die Stadt einzog und auf dem Capitolio an statt eines Ochsens ein Schaf opfferte/ daher dann auch von ovis der Nahmen ovatio gekommen. Auf dem Kopff trug er an statt des Lorbeers nur einen Myrthen-Crantz/ und genoß einer solchen Ehre/ wann er zwar der Republique im Krieg gute Dienste gethan/ jedoch aber entweder die Sache meistens in der Güte ausgemacht/ oder doch noch nicht 6000. Mann der Feinde erleget/ oder auch sonst mit einem unedlen Feind zu thun gehabt hatte oder der Krieg nicht geziemend war angekündiget worden/ u. d. g. So gieng auch der Rath nicht mit sondern nur die Römischen Ritter.

§. 6.

Als aber die Kayser zu Rom empor kamen/ meynten sie als wann das privilegium dergleichen offentliche triumphos anzustellen ihnen allein zukäme/

käme / deßwegen sie den Generals-Personen die sich in einem Feld-Zug wohlgehalten nichts als die insignia oder ornamenta triumphalia überreichten; welches nachgehends eben so wohl für die gröste Ehre gehalten wurde/ welche einem privato konte conferiret werden.

§. 7.

Manchmahl wurden mit dem Triumph auch öffentliche Danck-Feste verknüpffet/ auf welche bald mehr als auf den Triumph selbsten reflectiret worden: davon schon oben etwas gedacht worden. Cap. I. Sect. III. No. 3. pag. 62.

Das vierte Capitel.

Von dem Römischen Bürgerrecht.

Die I. Section.

Von den Vorrechten eines Römischen Bürgers.

§. 1.

WJe hoch das Römische Bürgerrecht gehalten worden/ ist so wohl aus den Profan-Scribenten als auch aus heil. göttlicher Schrifft zur Genüge bekannt/ in welcher letztern wir finden/ daß Paulus sich zum (*) zweyten mahl auf solches beruffen. Zwar ist nicht zu leugnen/ daß Anfangs/ da die Könige zu Rom regie-

(*) Act. XXII. 25. und XVI. 37.

regiereten/ nicht so gar viel aus dem Bürgerrecht gemacht worden/ indem man solches einem jeden/ wann er auch gleich fremd gewesen/ ja so gar auch denen gefangenen Feinden mitgetheilet; weil man dazumahl nur hauptsächlich darauf gesehen/ daß die Stadt möchte peupliret und mit Einwohnern angefüllet werden. Nachdem aber das königliche Regiment aufgehaben worden/ ist auch die Würde des Römischen Bürgerrechts mehr und mehr gestiegen; zumahlen da man mehrere Ehren-Aemter aufgerichtet und auch so gar aus dem gemeinen Bürgerstand je etliche darzu auserkohren worden. Den meisten Zuwachs aber hat die Römische Bürgerschafft und mithin auch dero Vorrechten erlangt/ nachdem sie auch Frembde dazu admittiret: wiewohl es etliche mahl auf dem Tapet war/ daß man sich der Frembden dißfalls entschlagen und ihnen das Bürgerrecht wieder abnehmen solte; welches aber nicht zu Stand gekommen/ sondern vielmehr nachgehends solches so gar den freygelassenen Knechten/ wann sie sich bey ihren Herren wohl gehalten/ mitgetheilet worden.

§. 2.

Es bestunden aber die privilegia eines Römischen Bürgers hauptsächlich darinnen/ daß er in vollkommener Freyheit stund; welcher gestalt über sein Leben/ Vermögen/ Haab und Guth niemand als das gesammte Volck urtheilen konnte/ auch weder mit Ruthen gestrichen/ noch sonst mit einer knechtischen Straffe konnte beleget werden. So hatte er auch das Recht in publiquen affairen sein votum mit beyzutragen und allerhand Ehren-Aemter theilhafftig zu werden. Nebst diesem

konnte ein solcher auch ein gültig Testament verfertigen und auch für andern erben; item eine togam tragen/und sein väterlich Recht über seine Kinder exerciren/ also daß er solche schlagen/ zur Land-Arbeit verdammen/verkauffen/ oder auch gar nach gestalten Sachen hinrichten konnte.

§. 3.

Wer nun ein solcher Römischer Bürger werden wolte/ der mußte das Bürgerrecht entweder vermög seiner natürlichen Geburt/ wann er von solchen Eltern gebohren war/die das Römische Bürgerrecht hatten/ererbet haben/ so daß er dessen ohne besondere Aufnahme genossen oder er kam als ein Frembder durch die cooptationem (welche von den Königen mit Bewilligung des Raths und des Volcks vorgenommen worden/) dazu: wozu auch noch die Freylassung der Knechte zu rechnen/ welchen manchmahl das Bürgerrecht zugleich mit conferiret worden/ obwohlen dieser letztern ihre privilegia etwas enger eingeschräncket waren.

§. 4.

So konnte auch das Bürgerrecht ordentlicher Weise keinem wieder abgenommen werden; es seye dann daß er von selbsten darauf Verzicht gethan um in einem andern Ort sich in die Bürger-Rolle einzuverleiben: dann einer nicht an zweyen Orten zugleich Bürger seyn konnte; wie solches an dem Exempel des Pomponii Attici, (dessen Lebens-Lauff Cornelius Nepos beschrieben und dessen Cap. III. n. 1. ausdruckentlich gedencket) gantz deutlich erhellet/der die von den Atheniensern ihm geschehene offerte ihn in ihre Bürgerrechte auf- und anzunehmen eben aus diesem fundament re-

fu-

fusiret/daß er nicht könnte an zweyen Orten zugleich einen Bürger abgeben. Wann auch gleich einer in das Elend verwiesen oder in die Acht wäre erkläret worden/ so hat er doch dadurch das Bürgerrecht nicht verlohren/ sondern es behalten: es seye dann/ daß er sich an dem Ort/ an welchem er sich hat aufgehalten in die dasige Bürgerschafft hätte einrolliren lassen.

§. 5.

Wann einer aber zum würcklichen Tod verdammet oder auch ad metalla condemniret (das ist mit Ketten gebunden und in die Bergwercke gesteckt wurde daselbst harte Arbeit zu thun) oder in eine unbewohnte Insul zur Straffe relegiret wurde/so hörete das Röm. Bürgerrecht mithin von selbsten auf; weil die letztern civiliter eben so wohl für tod gehalten wurden/ als diejenigen welche wircklich am Leben gestrafft wurden: wobey dann auch zugleich ihre hinterlassene Güter confisciret wurden.

§. 6.

Es konnte also das Römische Bürgerrecht auf dreyerley Weise bey Leb-Zeiten verlohren werden 1) durch die deportationem oder relegation in eine unbewohnte Insul/ welches ein härterer Grad der Lands-Verweisung gewesen. 2) Postliminio, d. i. wann einer zu Rom als ein Frembder das Bürgerrecht zwar erlangt/ aber in seinem vorigen Vaterland sich von neuem unter die Bürger einrolliren ließ: und 3) rejectione, wann einer solches von selbsten aufgab/ in der Absicht sich irgend in eine Lateinische Colonie zu begeben. Doch ist hier zu mercken/ daß die so genannten municipes oder Mitbürger (davon bald ein mehrers folgen

wird) an zweyen Orten zugleich incorporirt seyn konnten; welcher gestalt sie gleichsam ein doppelt Vaterland hatten; nemlich eines war patria loci, wo sie gebohren waren/ dessen Rechte und privilegia sie auch beybehielten; das andere aber patria Juris, nemlich die Stadt Rom/ in welcher sie in die Bürgerrechte mit aufgenommen waren.

§. 7.

Wann man aber die alte leges und das Jus Romanum recht verstehen lernen will so muß das Römische Bürgerrecht in Jus Quiritium, Jus Latii oder Latinorum, Italicum, Jus municipiorum, coloniarum und præfecturarum eingetheilet und wohl vor einander verstanden werden: von welchen besondern Gattungen auch in folgenden Sectionen mit wenigen soll gehandelt werden.

§. 8.

Hier ist nur annoch zu mercken was die so genannte proletarii und capite censi für Leute gewesen/ weil derselben bey den Scriptoribus offt gedacht wird. Proletarii haben ihren Nahmen a prole, von den Kindern/ und waren die ärmsten Leute in der Stadt Rom/ welche wegen ihrer Armuth der republique gar wenig einbrachten. Daher sie mit nichts anders dieneten/ als daß sie durch Kinder-Zeugen den Hauffen mehreten/ welcher Kinder sich die republique bey herein dringender Noth im Krieg bedienete. Capite censi, waren auch arme Römische Bürger/ welche nicht über 365. asses im Vermögen hatten/ und daher nur in den Steur-Registern stunden/ daß sie die Zahl der Römischen Bürger vermehreten/ damit sie viel Köpffe ausmachten: Sonsten aber von den allgemeinen

meinen Auflagen oder Censu ihrer Armuth halben befreyet waren. Daher sie auch nicht alle privilegia der übrigen Bürger genossen und weder zu Ehren kommen noch auch ihre suffragia mit beytragen dorfften.

Die II. Section.

Von dem Jure Quiritium, Latii und Italico.

§. 1.

In Beschreibung dieser unterschiedlichen Jurium sind die Gelehrten nicht mit einander eins/ sondern pflegen solche insgemein mit einander confundirt zu werden; so daß manche das Jus Quiritium und Jus Latii für eines halten; dahingegen andere durch jenes das eigentliche Römische Bürgerrecht verstehen. Wiewohl es glaubwürdiger zu seyn scheinet/ wann man dißfalls einen solchen Unterschied machet/ daß man das Jus Quiritium gleichsam in die Mitten setzet; als welches in gewissen Stücken mehrere Vorzüge in sich begreiffet als das Jus Latii, in andern Stücken aber dem eigentlichen Römischen Bürgerrecht nachgehet.

§. 2.

Das Jus Latii war gleichfalls geringer als das Römische Bürgerrecht: aber doch mehr als das Jus Italicum; dann wer solches hatte/ konnte leichtlich zu dem Römischen Bürgerrecht gelangen: wann er nur erweisen konnte/ daß er in seiner vorigen Stadt ein Obrigkeitlich Amt begleitet/ oder einen Erben daselbst zurück gelassen und nach Rom

gekommen war daselbst zu wohnen: oder aber einen Römischen Bürger irgend vor Gericht überweisen konnte/ daß er die etwa bey ihme hinterlegte Gelder zu seinem Nutzen verwendet und veruntreuet/ in dessen Stelle ein solcher in die Bürger-Tafflen eingeschrieben wurde. Als auch nachgehends die Latiner überhaupt mit dem Römischen Bürgerrecht begabet worden/ wurde nichts desto weniger diese Benennung beybehalten; obwohl solches nur den Ausländern von den Käysern conferiret worden.

§. 3.

Das Jus Italicum war zwar mehr als das Jus Provinciarum, doch aber etwas geringer als das Jus Latii und ist solches von den Römern denjenigen Städten/ welche ausserhalb dem Latio und Gallia cisalpina gelegen waren nach ihrer Eroberung conferiret worden/ und dieses noch vor dem bello Sociali oder Italico. Dann in spätern Zeiten dieses Juris wenig mehr gedacht wird.

Die III. Section.

Von dem Jure Municipiorum, Coloniarum und Præfecturarum.

§. 1.

Gleichwie die Stadt Rom als die Haupt-Stadt in Italien von den Römern ehemahls καθ' ἐξοχὴν URBS ohne Beysetzung ihres eigenen Nahmens/ genennet worden; auch nicht leicht eine andere Stadt mit eben diesem Nahmen von den Lateinern benennet wurde; also wurden die übrigen Städte in Italien in municipia, colonias und

præ-

præfecturas eingetheilet/ welche in gewissen Stücken von einander unterschieden waren.

§. 2.

Von dem so genannten bello Sociali hatten die municipia oder Italienischen Städte ihre besondere Rechte welche Jus Italicum (davon erst gedacht) genennet wurden; worbey sie verpflichtet waren/ dem Römischen Volck einen gewissen tribut zu geben und mit Volck an Hand zu gehen: welcher gestalt das Jus civitatis nur allein zu Rom anzutreffen war. Endlich aber fiengen so wohl die Lateiner als auch die übrigen Italienischen Bunds-Genossen an es übel aufzunehmen/ daß sie vor die Römer streiten und ihr Gut und Blut für solche aufsetzen/ gleichwohl aber nicht einerley privilegia mit ihnen geniessen solten; woraus viele Unruhen und endlich ein schwerer Krieg entstanden/ in den Historien bellum Sociale, Italicum oder Marsicum genannt; zu welcher Zeit die Italienischen Städte mit ihrem Abfall so viel ausgerichtet/ daß man ihnen gleichfalls das Jus civitatis accordiren mußte; dann ehender wolten sie die Waffen nicht niederlegen. Von welcher Zeit an gantz Italien das Jus civitatis erlanget hat: Daher dann auch die sonst gewöhnliche Redens-Art/ cives latini nominis & socii, welche bey dem Livio und Sallustio sehr offt vorkommt/ cessiret hat.

§. 3.

Es behielten aber dennoch die Municipia ihre alte Gesetze und Statuta: des Römischen Bürgerrechts aber bedieneten sie sich hauptsächlich zu dem Ende/ daß sie zu allerhand Ehren-Aemtern möchten fähig seyn/ solche suchen und auch erlangen

können. Wie sie dann auch a capiendis muneribus den Nahmen municipia bekommen/ welchen Nahmen die vornehmsten Städte in Italien getragen. Es haben auch die Römer sich in folgender Zeit bey dieser Willfahrung nicht übel befunden/ weilen sie dadurch Gelegenheit hatten/ die reichen Leute aus den Städten nach Rom zu ziehen/ da sie hingegen das arme Volck von einer Zeit zur andern aus der Stadt weg/ und in die Colonien schickten. Solche Municipia aber waren zweyerley: einige hatten das Bürgerrecht cum, andere aber sine jure suffragiorum. Jene konnten in Rom die obgedachten Ehren-Stellen erlangen/ diese aber dieneten nur unter den Römischen Legionen/ wie andere Römische Bürger: biß endlich J. Cæsar die Municipia alle einander gleich gemacht; wie auch in jure Romano und andern dergleichen Büchern der Nahme municipium von allerley Städten promiscue gebraucht wird.

§. 4.

Coloniæ waren gewisse Städte dahin man die Römischen Bürger brachte/ daß sie solche anbauen und bewohnen solten. Man führete aber das Römische Volck aus folgenden Ursachen in die Colonien. 1) Damit die Stadt von der übergrossen Menge des Volcks erleichtert und also hernach auch alles desto wohlfeiler würde/ auch nicht so leicht ein Tumult oder Aufstand möchte zu befahren seyn. 2) Die Ort/ wo solche Colonien hingebracht wurden/ wurden besser angebauet/ auch die alten Einwohner von den neuen Ankömmlingen unterrichtet/ daß sie manierlicher wurden/ und sich in allerhand Künsten und professionen

desto

desto besser übten. 3) Alle diese Städte/ wo sie auch lagen/ waren dem Römischen Reich getreu/ weilen deren Einwohner aus der Stadt Rom her waren/ und auch derselben ihr itziges Aufkommen zu dancken hatten. 4) Auf solche Art war das arme Volck/ welches der Stadt eine grosse Last war/ weggeschafft; die Reichen aber blieben da. 5) Die Soldaten welche nicht mehr dienen konnten/ wurden auf solche Weise auch versorget: Dann sie bekamen nicht allein Hauß und Güter/ sondern konnten auch in solchen Städten zu Ehren-Aemtern gelangen.

§. 5.

Die Einrichtung solcher Colonien war auf folgende Art beschaffen. Es wurden 3. Männer erwählet/ Triumphiri coloniæ deducendæ, welche Ansehen und Verstand hatten; die mußten eine solche Stadt und alle dazu gehörige Stellen/ Häuser und Aecker unter die Leute austheilen/ auch den Leuten Gesetze und Ordnungen auf Römische Art vorschreiben. Ja sie richteten solche so gar nach ihrer Haupt-Stadt ein/ daß auch die Tempel/ Rathhauß/ Capitolium und andere Orte so stehen/ und es also fast wie zu Rom aussehen mußte. Es durffte aber keine Colonie ausgeführet werden/ wo nicht zuvor von dem Römischen Rath und Volck ein Decret gemacht war. Hernach als die Kayser regiereten/ war es nicht nöthig/ sondern war deren Willen so viel als ein Gesetz. Sie fiengen aber von den auspiciis an/ und merckten an/ was ihnen die Götter dadurch versprächen/ hernach opfferten sie in ein Stück Vieh und lustrirten also ihre Colonie. Sie marchirten also aus Rom

weg wie die Soldaten/ und der sie anführete/ trug eine Fahne in der Hand. Wann sie an den Ort hinkamen/ und es war noch keine Stadt daselbst/ so war gleich mit dem Pfluge/ ein runder Kreiß gemacht/ so weit die Stadt-Maur gehen solte daher urbs ab orbe; und wo ein Thor werden solte/ da rieff der Curator porta, er solte den Pflug in die Höhe halten.

§. 6.

Diese Colonien wurden auf unterschiedene Weise eingetheilet/ 1) in Romanas, Latinas und Italicas: Romanæ hatten alle Rechte eines Römischen Bürgers/ der in der Stadt selbsten wohnte: Latinæ hatten zwar das Jus Latii waren aber doch nicht Römische Bürger; Italicæ waren noch schlechter beschaffen: Endlich aber hat Kayser Julius nicht allein den Latinis, sondern gantz Italien das Jus civitatis gegeben. 2) Waren etliche immunes die keine Gaben geben durfften/ etliche stipendiariæ, welche etwas tragen mußten. 3) Die militares waren in den bellis civilibus also beschaffen/ daß den Unterthanen viel Unrecht geschah. Dann der Uberwinder führete seine Soldaten hernach an einen Ort/ und jagte diejenigen weg/ die es mit seinem Gegner gehalten hatten.

§. 7.

Die Anzahl derselben war nicht gering/ dann man lieset/ daß in Italien 150/ in Africa 60/ in Spanien 30/ in Gallien etliche 20 rc. gewesen. In den mittlern Zeiten hieß colonia ein Baur-Gütgen/ mit so viel Feld/ als ein Baur bestreiten konnte; und colonus ein Unterthan/ der diesem oder jenem Herren oder Kirchen mit Zinsen oder Diensten verhafftet war.

§. 8.

§. 8.

Præfecturæ hiessen diejenige Städte in Italien/ deren Einwohner weder ihre eigene Gesetze hatten/ noch aus ihrem Mittel einige zu Obrigkeitlichen Personen erwehlen dorfften; sondern sie mußten die Römische Gesetze annehmen/ und die Römer setzten ihnen gewisse præfectos vor. Hatten also einen weit schwereren Stand/als andere Städte/ welche coloniæ und municipia waren. Es wurden aber meistens solche Städte in præfecturas verwandelt/ welche der Römer ihre Gütigkeit nicht erkennen wolten/ oder ihnen untreu wurden und allerhand Meuterey anrichteten: gleichwie ehmahln die Stadt Capua in eine solche præfecturam verwandelt wurde/ weil sie zur Zeit des zweyten Punischen Kriegs von der Römischen Republic abgefallen war und sich an Hannibalem ergeben hatte.

Die IV. Section.

Von der Mittheilung des Römischen Bürgerrechts in den Provintzen.

§. 1.

In folgenden Zeiten ist das Römische Bürgerrecht auch den so genannten Provintzen mitgetheilet worden: wie dann Gallia cisalpina und sonderlich cispadana gleich nach Italien das Römische Bürgerrecht empfangen. Transpadana kriegte zwar anfänglich nur das Jus Latii, Julius Cæsar aber hatte solches nachgehends mit dem vollkommenen Bürgerrecht begabet: Daher auch Gallia cisalpina von der Römischen Kleidung sonst togata genennet worden.

§. 2.

§. 2.

Von der Zeit Julii Cæsaris an machte man den Anfang auch das Römische Bürgerrecht den Einwohnern derjenigen Provintzen mitzutheilen/ welche ausser Italien gelegen waren; insonderheit den Gallis und Hispanis: wobey dennoch zu mercken/ daß dasselbige nicht so wohl gantzen Provintzien/ als vielmehr eintzeln Personen und Städten conferiret worden / welche sich auf eine besondere Weise um den Cæsarem verdient gemacht hatten.

Das fünffte Capitel.

Von den Römischen Provintzien.

Die I. Section.

Von der Benennung der Provintzen.

§. 1.

Das Wort provincia hatte vor Alters einen gantz andern Verstand als heut zu Tage: Dann wie es heut zu Tag eben so viel heisset/ als eine jede mittelmäßige Landschafft; es mag dieselbe durch rechtmäßige Succession, und also durch das Recht der Erbschafft / oder sonst auf eine andere Weise unter die Gewalt eines Potentaten gekommen seyn; so war dadurch von den Römern insonderheit ein solches Land bezeichnet / welches sie durch Krieg unter ihre Botmäßigkeit gebracht/

und solchem nicht nur Gesetze sondern auch einen gewissen Tribut aufzulegen vermögend waren. Es soll aber diese Benennung eigentlich von provincere herstammen; wobey noch pro so viel als porro bedeuten soll / weil dergleichen Provintzen von dem Römischen Grund und Boden offt sehr weit entfernet waren.

§. 2.

Es waren aber die so genannteen Provintzen meistens ausser Italien gelegen; ausser daß Gallia cisalpina oder circumpadana vor den Zeiten des Augusti auch unter die Provintzen gerechnet worden. Sonsten ist bekannt / daß zur Zeit des ersten Punischen Kriegs die Römer noch von keiner Provintz etwas gewußt. Aber eben um selbige Zeit war Sicilien darzu gemacht / und mußte andern zur Nachfolge dienen.

Die II. Section.

Von Verwaltung der Römischen Provintzen.

§. 1.

Die Verwaltung dieser Provintzen war Anfangs den prætoribus, welche auch proprætores genennet werden / nachgehends den so genannten proconsulibus übertragen / welche letztere an authorität den erstern einiger massen vorgiengen. Beeden war ordentlich ein Quæstor oder Rentmeister zugegeben / welcher die Aufsicht hatte über die Zölle, gleichwie jene das Recht darinn handhaben mußten: und war diese Ehren-Stelle ordentlich ein Jahr lang von ihnen bekleidet / nach welcher

cher Zeit sie mit einem andern abwechßlen mußten/ aus Beysorge/ daß sie sich etwan einen allzu grossen Anhang machen/ und sich in solchen Provintzen zu Eigenthums-Herren aufwerffen möchten.

§. 2.

Weil aber die Provintzen nicht alle einander gleich/ sondern eine austräglicher war als die andere/ wurde unter denjenigen/ welche nach solchen solten abgeschicket werden/ insgemein darum geloset; wohin ein jeder gehen solte; um solcher gestalt allen Streit und malcontentement zu verhüten. Wiewohl sie solches auch bißweilen unter sich selbsten ausmachten/ oder auch die denomination von dem Römischen Rath geschahe.

§. 3.

Diejenigen nun welche den Provintzen vorgesetzt wurden / hielten in den vornehmsten Städten derselben ihre ordentliche Gerichts-Tage/ welche gäntzlich auf Römischen Fuß gesetzet waren: worbey sie auch ihre gewisse Conventus Juridicos hielten/ deren unterschiedliche in einer Provintz sonderlich zu Winters-Zeit gehalten wurden; wann sie von andern Kriegs- und publiquen Sachen einiger massen befreyet waren; wie dann dergleichen præsides bey eindringender Noth/ zugleich die Macht hatten Krieg zu führen.

Die III. Section.

Von dem Unterschied der Römischen Provintzen.

§. 1.

Es haben die Römischen Provintzen nach Unterschied

terschied der Obrigkeitlichen Personen/ durch welche dieselbe verwaltet und regieret worden auch unterschiedliche Benennungen bekommen; wie dann deren einige prætoriæ, andere consulares oder proconsulares, noch andere præsidales genennet worden: welche letztere Benennung zwar erst zur Zeit der Kayser aufgekommen. So ist auch im übrigen ein genauer Unterschied unter den Zeiten zu machen: dann es damit eine gantz andere Bewandnuß hatte vor den Zeiten des Kaysers Augusti, da Rom eine freye Republique gewesen; als nachgehends/ da die folgende Kayser von Zeit zu Zeit neue und genauere Eintheilungen unter den Provintzen gemacht. Wovon man insonderheit folgenden Unterricht zu mercken hat.

§. 2.

Gleich nach den Punischen Kriegen ist Spanien in Hispaniam citeriorem und ulteriorem eingetheilet worden; unter welchen jenes das Stück Lands disseits des Flusses Iberi und noch ein grosses Stück jenseit desselben begriff/ dieses aber das übrige Theil ausmachte. Nachgehends hat solches Augustus in drey Theile getheilet; nemlich in Lusitaniam, Bæticam und Tarraconensem. Lusitania bestunde in unserm heutigen Portugall/ samt den daran stossenden Gräntzen von Leon und Extremadura, und also das gantze Stück Landes/ welches zwischen dem Fluß Anas und Douro lieget. Bætica hat den Zunahmen von dem Fluß Bætis (oder Quadalquivir) der mitten dadurch fliesset. Hierzu gehörete alles/ was von dem Fluß Anas biß an den Oceanum Atlanticum und mare mediterraneum gelegen ist: und also begriffe

sol-

solcher Theil Andalusiam, Granadam und ein Stück von Extremadura. Tarraconensis von Tarracona, der damahligen Haupt-Stadt dieser Provintz/ so in Catalonien lieget/ erstreckte sich von dem äussersten Ecke Galliciens jetzo Cabo finis terræ genannt/ biß unter das Königreich Murciam, und gehörete alles dazu/ was unter den vorigen Theilen nicht begriffen war.

§. 3.

Gallien war vor Zeiten viel grösser/ als das heutige Franckreich/ und hatte ausser dem ein gut Stück von Teutschland und Italien in seinem Begriff: sintemahlen dessen Gräntzen von dem Pyrenäischen Gebürg gegen Teutschland biß an den Rhein/ gegen Italien aber über die Alpen hinaus biß an das Adriatische Meer sich erstreckten. Von den Römern war es in cisalpinam und transalpinam eingetheilet. Cisalpina, welches der Fluß Padus (oder Po) von Anfang biß zu End durchfliesset/ und daher in zwey Theil/ transpadanam und cispadanam theilet/ reichte von den Alpibus, die heut zu Tag Franckreich und Piemont von einander trennen/ biß an das mare Adriaticum, gegen Mittag gieng es biß an das mare Ligusticum; und begriff demnach Piemont, Mayland/ Mantua, den grösten Theil des Venetianischen Staats/ Genua, Parma, Modena und Ferrara in sich. Zu Transalpina wurde alles dasjenige gerechnet/ was jenseit der vorgemelten Alpen biß an den Rhein liegt/ und war in specie von Julio Cæsare erstlich in 3. Theile/ in Aquitanicam, Lugdunensem oder Celticam und in Belgicam eingetheilet/ wobey der übrige Theil/ welchen die

Rö-

Römer schon vorlängst in Besitz hatten ehe die übrigen dazu kamen/ καὶ ἐξοχὴν provincia genennet worden. Nachgehends aber machte Augustus vier Theile/ nemlich Narbonensem, Lugdunensem, Aquitanicam und Belgicam.

§. 4.

Narbonensis begriff Languedoc, als worinn die Stadt Narbonne liegt; item was zwischen dem Rhodano, den Alpen und dem Mittelländischen Meer befindlich / als Province, Dauphiné und Savoyen. Aquitannica erstreckte sich von dem Pyrenäischen Gebürg in die Quär hinauf gegen dem Ursprung der Loire und von dar an biß zu dem Ausfluß in das Meer. Daß also diese Provintz fast zwischen dem Pyrenäischen Gebürg/ der Loire und dem oceano Atlantico eingeschlossen liegt. Begreifft demnach in sich Guienne, Gascogne, etwas von Languedoc und Orleannois und von Lionnois, was jenseit der Loire lieget.

§. 5.

Celtica, sonsten auch von der Haupt-Stadt Lion (Lateinisch Lugdunum) Lugdunensis genannt / begriff dasjenige Stück von Franckreich/ so zwischen der Loire, Marne, Seine und Rhone, ehe er sich mit der Saonne conjungirt/lieget. Demnach gehöret hierunter Bretagne, Normandie, etwas von l'Isle de france, Anjou, le Maine, das Hertzogthum Burgund/ etwas von Champagne von Franche Comté und Lionnois. Belgica ist alles übrige von dem alten Gallien biß an den Rhein. Hierzu gehöret nicht nur von dem heutigen Franckreich die Picardie, etwas von der Nor-

mandie, l'Isle de france, Champagne und Franche Comté, sondern auch fast gantz Nieder-Teutschland was jenseit des Rheins liegt/ als Lüttich/ Jülich/ Cölln/ das Meiste von Trier, etwas von Mayntz und Pfaltz/ gantz Lothringen/ Elsaß/ und endlich die Schweitz.

§. 6.

Sonsten ist von Gallien annoch zu mercken/ daß Gallia transalpina sonsten auch comata, und in specie derjenige Theil/ welcher am nächsten an den Alpen lag braccata genennet worden/ weil jenes Landes Inwohner lange Haare/ diese aber braccas oder enge Bein-Kleider getragen; gleichwie Gallia cisalpina sonsten auch togata hieß/ weilen dessen Einwohner Römische togas trugen. Bey dem Cicerone wird transalpina auch Gallia ulterior oder ultima, cisalpina aber citerior genannt. So ist auch zu mercken daß gallia belgica nachgehends noch in 2 besondere Provintzen eingetheilet worden/ Germaniam superiorem & inferiorem, welche zusammen auch gegen Rom zu rechnen/ Germania cisrhenana genennet worden. Nachgehends aber zu den Zeiten Diocletiani und Constantini wurde eine viel genauere Eintheilung gemacht und das einige Gallien wohl in die XIV. Provintzen eingetheilet.

§. 7.

Griechenland ist zu unterschiedenen Zeiten gleichfalls mannigfaltig eingetheilet worden: Dann zu uhralten Zeiten ist Græcia libera von dem Macedonischen und Epirischen Reich abgeschieden gewesen. Nachdem aber die Römer durch die Macedonische und den Achaischen Krieg

sich

sich dieses Land unterwürffig gemacht/ theileten sie solches in 2. Provintzen/ nemlich in Macedoniam, welches durch Proconsules gouverniret wurde/ und Achajam worunter alles dasjenige begriffen war/ was ehemahls zu Græcia libera gerechnet worden: als/ Achaja propria, Peloponnesus, das Athenienſische Gebiet/ Boeotia, Locris, Phocis, Ætolien/ Acarnanien und ein Stück von Epiro; welche Eintheilung auch im Neuen Testament Act. XIV, 21. Rom. XV, 26. 1. Thess. I, 7. und 2. Cor. I, 1. statt findet.

§. 8.

Was Asien anlanget/ so fern solches unter Römischer Botmäßigkeit war/ so hatten sie darinn folgende Provintzen 1) Asiam propriam welches κατ' ἐξοχὴν also genennet war und worunter man hauptsächlich das Attalische Reich verstehet; in welchem Verstand es auch Act. II, 9. und Apoc. I, 4. und II. genommen wird. 2) Bithynien/ welches durch proconsules, zu andern Zeiten auch durch prætores oder proprætores versehen wurde. 3) Ciliciam, welches gleichfalls durch proconsules verwaltet wurde/ wie dann selbsten Cicero dieses Amt daselbsten eine Zeit lang getragen. Syrien war auch eine Römische Provintz/ welcher Cicero in seinen Episteln vielfältig gedencket: deßgleichen auch Lucas Cap. II. v. 2.

§. 9.

Von Judæa ist zu mercken daß im N. T. dadurch hauptsächlich Judæa propria oder derjenige District verstanden werde/ wo Archelaus König war/ wie Matth. II, 22. gedacht wird/ wozu auch noch die Landschafft der Samariter gerechnet wur-

de; dann Galilæa und Peræa, welches sonst auch mit unter Judæa begriffen wird/ wurde durch Tetrarchas oder Vierfürsten regieret. Pilatus aber Festus und Felix sind nur procuratores oder Landpfleger nicht aber/ wie einige vorgeben/ proconsules oder prætores darinnen gewesen.

§. 10.

Nebst vorbeschriebenen Provintzien sind noch andere zu mercken/ wodurch etliche Kayser die Gräntzen des Römischen Reichs erweitert haben. Dann Augustus hat Pannonien/ Ægypten/ Noricum, Rhætiam (oder Graubünden) Vindeliciam, und ein Stück von Teutschland disseits des Rheins welches auf Frantzösischen Boden gelegen/ und andere Provintzen mehr an das Römische Reich gebracht. Claudius Britannien und Mauritanien: Trajanus Dacien/ Assyrien/ Arabien und andere mehr. In welchem Zustand es biß auf die Zeiten Diocletiani und Constantini verblieben. Zu welcher Zeit vielfältige neue Eintheilungen gemacht worden.

§. 11.

Endlich ist noch eine Art der Eintheilung zu mercken/ welche von dem Augusto ihren Ursprung hat/ der solche in dieser Absicht vorgenommen/ damit er eines theils den Haß von sich ablehnen möchte/ wann er alles allein als ein souveraines Haupt hätte gouverniren wollen; andern theils aber nichts desto weniger mit seinen trouppen den Meister spielen konnte. Dann einige Provintzen übergab er dem Volck/ die übrigen aber behielt er für sich. Dem Volck gab er diejenigen von welchen nichts feindliches zu besorgen war / und welche keine

ne Gelegenheit hatten mit dem Feind etwas anzuspinnen. Und in selbige schickte der Römische Rath seine Prætores und Proconsules. Aber diejenigen Provintzen/ darinnen unruhige Köpffe waren/ und welche der Römer Feinde zu Nachbarn hatten/ behielte der Kayser für sich/ damit er ein wachsames Aug über sie haben möchte. Deßwegen auch keine proconsules oder proprætores nebst ihren quæstoribus dahin geschickt wurden/ sondern wurden dieselben durch besondere Intendanten welche der Kayser selbst unter dem Nahmen eines Legati Principis oder Cæsaris dahin gesandt/ welchen an statt der quæstorum die so genannten Procuratores zugegeben wurden; welche letztere hauptsächlich dazu gesetzet waren/ daß sie die Renthen und Gefälle einziehen mußten/ wiewohl sie in kleinern Provintzen auch darneben die Justiz administrirten/ dergleichen in Judæa gewesen. Die Provintzen selbst bekamen hierdurch auch ihre besondere Nahmen/ daß diese letztern insonderheit Provinciæ Cæsaris oder Principis genennet wurden. Und dieses war ein Mittel/ wodurch der Kayser die gantze Römische Macht zu seiner eigenen Disposition behielt/ und der Rath entkräfftet war etwas wider ihn anzufangen.

§. 12.

Ubrigens könnte man auch noch mercken/ daß einige Provintzen von ihnen frumentariæ, andere suburbanæ genennet worden. Dieses waren diejenige/ welche so nahe an der Stadt Rom gelegen waren/ daß sie fast deren Flur und Vorstädte erreichten: jene waren gleichsam der Römischen Republic ihre Korn-Kammern; als da waren Si-

cilien / Africa / Sardinien / Spanien / Böotien / Macedonien / Morea / Asien / Syrien / und Egypten; aus welchen sie das Getreyd nach Rom geführet / da es der Römische Rath an sich kauffte / oder sie mußten solches lieffern / damit ihre Gaben und tribut abzurichten.

Das sechste Capitel.

Von der Gerichts-Verfassung der Römer.

Die I. Section.

Von den Richtern.

§. 1.

Am Anfang ist Rom samt dem dazu gehörigen Reich von Königen beherrschet worden; nachdem aber dieses Regiment wegen übler conduite, Tarquinii Superbi aufgehaben worden / wurden gewisse Bürgemeister erwehlet / deren je zween das Regiment führeten und jährlich abwechselten / so daß alle Jahr zween neue erwehlet wurden; welche Ordnung so unverruckt gehalten worden / daß in den Römischen Historien gar offt die Zeit-Rechnung nach den Nahmen derer jährlichen Bürgemeister eingerichtet worden. Als aber nachgehends die affairen bey der Republique sich dermassen häuffeten / daß die jeweiligen Bürgemeister solche nicht mehr allein bestreiten konnten / wurden neben ihnen zween prætores erwehlet /

wehlet/ welche diejenigen affairen besorgten/ welche zu Hauß vorfielen/ die consules aber nahmen sich mehr der publiquen Geschäfften an. Unter diesen Prætoribus wurde der eine Urbanus der andere aber Peregrinus genennet/ deren jener in der Stadt Rom/ dieser aber die ausserhalb derselben in dem Römischen Gebieth vorfallende Sachen schlichten mußte. Als aber die Römer mit Ausbreitung ihrer Waffen immer weiter um sich frassen/ wurden auch Prætores provinciales gewählet/ welche in dieselbe Provintzen/ über welche sie gesetzet waren/ hinreissen mußten / und an statt derer Consulum in denenselben die Justiz administrirten: von welchem allem bereits oben Cap. II. Sect. I. weitläufftiger gehandelt worden.

§. 2.

Wann nun Gericht gehalten wurde/ so war der Prætor der Præsident; die übrigen assessores aber wurden Judices genennet/ deren eine sehr grosse Anzahl gewesen/ sonderlich in dem so genannten Judicio centumvirali; welches zwar meistens aus 105/ manchmahl auch mehr Personen bestunde/ aber mit einer geraden Zahl also genennet wird.

§. 3.

Dieses Richter-Amt aber war nichts beständiges/ noch an gewisse Personen gebunden/ sondern sind dieselbe zu einem jeden proceß ins besondere durchs Loos erwehlet worden; damit den streitenden Partheyen aller Argwohn irgend einiger Partheylichkeit möchte benommen werden: deßwegen man auch keine solche Personen in die Wahl gebracht / welche einem oder dem andern Theil mit Bluts-Freundschafft oder sonsten zugethan waren.

Auch wurden sie allemahl bey Antrettung ihres Amts in Eyd und Pflicht genommen/ daß sie recht richten wolten. Wo auch einer oder der andere von dem Kläger oder Beklagten verworffen und wider dessen Person protestiret worden/ (etwan aus Furcht/ daß derselbe Partheyligkeit gebrauchen möchte)/ wurde an dessen Stelle ein anderer gewählet/ welche zweyte Wahl insonderheit subsortitio genennet worden.

§. 4.

Es sind aber dergleichen Richter nach unterschiedlichen Zeiten auch aus unterschiedlichen Ständen und Orden/ in welche die Römische Magistrats-Personen eingetheilet worden/ genommen worden. Dann Cajus Gracchus transferirte die Verwaltung solcher Gerichte von dem Raths-Herren-Stand auf den Ritter-Orden. Nach 40. Jahren brachte Sulla solche wieder allein auf die Raths-Herren. Nach 10. Jahren aber machte Aurelius Cotta ein Gesetz/ daß die Senatores, equites und tribuni ærarii (welche letztere den gemeinen Pöbel præsentireten) zusammen die ordentliche Gerichte halten solten: in welchem Zustand es auch biß auf Ciceronis Zeiten verblieben: wobey annoch zu mercken/ daß jeder Stand oder Gattung der Gerichts-Glieder ihren besondern Sitz in der Versammlung gehabt. Endlich aber hat J. Cæsar die Verordnung gemacht/ daß dergleichen Gerichte aus lauter Raths-Herrn solten bestellet werden.

§. 5.

Die Stimmen wurden von einem jeden Richter auf ein besonder Täfelein oder Scherfflein ge-

schrie-

schrieben/ welche in einer urna oder besondern darzu bestimmten Topff gesammlet wurden. Und zwar bedieneten sie sich dabey nur etlicher wenigen Buchstaben/ unter welchen das A so viel als absolutionem oder die Freysprechung/ C aber so viel als condemnationem oder Verdammung/ N. L. aber so viel als non liquet, oder man müsse die Sache noch reiffer überlegen und genauer untersuchen/ soll bedeutet haben. Fande sich dann bey der Aufzählung/ daß die meisten Täfelein mit A bezeichnet waren/ so wurde der Verklagte absolviret und loßgesprochen; gaben hingegen die meisten Täfelein das C, so wurde der reus condemniret/ fanden sich aber auf den meisten die Buchstaben N. L. so wurde die Sache zu einer andern und genauern Abhandlung ausgesetzet.

Die II. Section.

Von dem Ort/ an welchem das Gericht gehalten worden.

§. 1.

Es sind aber die Gerichte auf öffentlichem Marckt gehalten worden/ damit jederman zuhören konnte/ wie das Recht gesprochen wurde. Die Judicia Centumviralia aber/ welche solche Dinge zu entscheiden hatten/ die von keiner so grossen Wichtigkeit waren/ als Testaments-Sachen/ Erbschafften/ Vormundschafften/ usucapione, alluvione, wann einem das Licht verbauet worden/ oder andere servitutes streitig gemacht wurden/ wurden auf der Basilica Julia gehalten/ und in 4. Cammern oder Consilia eingetheilet/ deren zwo allemahl eine

geringere Sache ausmachen konnten / zu einer wichtigen aber alle 4. erfordert wurden; bißweilen aber wurden ihre Stüle auch auf öffentlichen Marckt gesetzet / daß sie unter dem freyen Himmel das Recht sprachen. Weilen auch zu vermuthen / daß die Basilica Julia auf dem Marckt gewesen / so ist kein Wunder / daß auch dergleichen processe welche vor dem Judicio Centumvirali geführet worden / actiones oder causæ forenses genennet worden. Durch Basilicas aber überhaupt versiehet man verschiedene grosse Häuser / welche mit recht königlichen Pracht und Unkosten gebauet und mit kostbaren Statuen / Bildern u. d. g. ausgezieret wurden. Sie bestunden mehrentheils aus lauter Sälen / und Creutz- oder Spatzier-Gängen / und dienten darzu / daß allerhand assembléen darinn gehalten wurden / und wer sich die Zeit zu vertreiben spatzieren gehen wolte / der begab sich in eine basilicam. Basilica Juliæ aber war insonderheit ein noch einmahl so langes als breites Gebäu welches Julius Cæsar erbauet und so wohl zu Haltung der Gerichte / als Verhörung der Gesandten dienete. Es ruhete solches auf 100 in vier Reyhen stehenden Marmor-Seulen / war über und über mit Marmor und Gold überzogen und enthielt auf die 13. tribunalia oder Richter-Stüle / worauf die prætores sprechen konnten. Ohne diese waren deren noch 18. als Ulpia, Paulli, Martia, Portia, Constantiniana &c. welche aber insgesamt vergangen. Ja als nach der Zeit das Heydenthum abgeschaffet war / hiessen Basilicæ die grossen Haupt- und Dom-Kirchen / welche den Märtyrern und andern Heiligen zu Ehren aufgebauet worden.

Son-

Sonderlich geschah dieses an den Orten wo die Märtyrer gelitten hatten oder begraben waren: es konnte auch keine Kirche basilica heissen/ wann sie nicht einige reliquien von dem Heiligen/ dessen Nahmen sie führete/ aufweisen konte.

§. 2.

Nebst diesen waren noch andere gerichtliche Versammlungen welche aus dem vollkommenen Raths-Collegio bestunden/ vor welche wichtigere und solche affairen gebracht wurden/ welche die gantze Republique und Verwaltung der Provintzen angiengen. Z. E. wann ein proconsul oder proprætor in der ihm anvertrauten Provintz nicht wohl Haus gehalten/ wurde er vor dieses Gericht zur Verantwortung gestellet. Der Ort/ wo sich der gantze Rath versammlet/ war entweders in dem Tempel der Concordiæ, oder in einer andern Kirche oder heiligen Ort/ welcher durch die Augures mußte gewenhet seyn; und haben in spätern Zeiten die Kayser selbsten dabey præsidiret/ welche auch endlich die meisten gerichtliche Handlungen nach Hof gezogen/ um sich in desto grössere autorität zu setzen.

Die III. Section.

Von dem Kläger und Beklagten.

§. 1.

Gleichwie in einem process mehr als einer die Klage führen dorffte/ also war es auch dem Beklagten erlaubt/ mehr als einen Vertheidiger zu sich zu nehmen. Und weil es dann auch einem jeden so wohl Klägern als dem Beklagten samt seinen

Bey-

Beyständen erlaubet war / ihren besondern Vortrag zu thun / hiebey aber billig zu besorgen war / daß mancher allzu weitläufftig in seinem Vortrag seyn und also zuviel Zeit darauf gehen möchte / so wurde einem jeden eine gewisse Zeit bestimmet wie lang er reden durffte: zu welchem Ende dann bey jedem Gericht eine clepsydra oder Wasser-Uhr zur Hand war. Diese Wasser-Uhr hatte ihren Nahmen von κλέπτω furor und ὕδωρ aqua, weil sich das Wasser darinn gleichsam sachte wegstahl und war auf folgende Art gemacht. Oben war ein Glaß / so man mit Wasser füllete / welches unten ein klein Loch / so mit güldenem Blech beleget war / hatte / dadurch das Wasser ablauffen konnte; in dieses Wasser legten sie ein Stückgen Korck oder Pantoffelholtz welches immer oben schwam / und darein war ein Stückgen Drat gesteckt / welcher an dem Glaß zeigte welch Zeit es wäre. Im Winter nun lieff es so gut nicht / weil die Kälte das Wasser zusammen ziehet und dicker macht. Dergleichen brauchte man sonst auch im Lager / damit der Primipilus die vigilias, darnach abmessen konte / vornehmlich aber bey den Gerichten / wornach sie sich so accurat hielten / daß wann sie auch irgend ein Gesetz oder Zeugnuß ablesen liessen / dabey aber die Schrancken der Zeit nicht wolten zu überschreiten scheinen / sie dem Gerichts-Diener zugeruffen / daß er das Wasser eine Zeit lang verhindern möchte. Vor die causidicos aber oder / wie wir solche heut zu Tag nennen / Advocaten war solches eine verdrießliche Sache / welche bey weitläufftigen Sachen manchmahl wichtige Umstände weglassen mußten; hingegen wann nicht viel zu sagen / und

sich

sich einer doch nicht wolte schimpffen lassen/ so mußte die Zeit mit allerhand unnützen Ausschweiffungen und vergeblichen Worten zugebracht werden: daher sich auch manche ausbaten/ daß sie so lang möchten reden dörffen/ als es ihre Sache erfordert. Daher ist auch die Redens-Art entstanden/ dare clepsydras, und petere clepsydras, da jenes den Richtern/ dieses aber den Partheyen zukam: gleich wie Plinius L. II. Epist. XI. sagt dixi horis pœne quinque, nam duodecim clepsydris, quas spatiosissimas acceperam, sunt additæ quatuor, woraus man zugleich siehet/ daß die Uhren nicht alle gleiche Zeit bezeichnet/ weil ein Unterscheid gemacht wird unter clepsydris spatiosis und minus spatiosis: es seye dann/ daß man durch spatiosiores einen Aufenthalt des Wassers mit unter verstehen wolte/ davon vor gedacht.

§. 2.

Diejenige nun/welche sich der streitenden Partheyen vor Gericht annahmen und ihnen das Wort redeten/ wurden causidici, patroni caussarum, oratores und advocati genannt/ welche Nahmen von denjenigen/ welche in der antiquität nicht allerdings bewandert sind/ insgemein pflegen confundirt zu werden/ da doch ein grosser Unterschied zwischen solchen zu machen ist. Vor allen Dingen ist zu mercken/ daß die processe vor alten Zeiten zu Rom nicht schrifftlich/ wie auf unsern Rathhäusern/ sondern mündlich tractiret worden; dergleichen manier noch heut zu Tag bey den Frantzösischen Parlamentern gebräuchlich ist/ allwo die processe mündlich placidiret werden. Causidici nun oder Patroni Caussarum waren diejenigen welche

welche entweder im Nahmen des Beklagten oder im Nahmen des Klägers das Wort thaten/ und dessen Sache auf das beste recommendirten und sind ihrer vor den innerlichen Kriegen des Cæsaris ordentlicher Weise biß 4/ hernach aber auch wohl biß 12 zugelassen worden. Oratores waren eben dergleichen Personen/ die aber nur in grossen und wichtigen processen auftraten / den process in seinem richtigen Zusammenhang erzehleten/ Zeugen aufführeten und alle diejenige Beweiß-Gründe beybrachten/ welche zum Vortheil ihrer Clienten etwas beytragen mochten; wie dieses unter anderm erhellet aus den Orationibus Ciceronis pro Quinctio und Q. Roscio Comœdo. Die Advocati aber waren etwas gantz anders als insgemein dafür gehalten wird. Bey uns ist ein Caussidicus und Advocat insgemein einerley: Allein sind advocati bey den Römern insgemein die nächsten Freunde des Klägers oder Beklagten gewesen/ welche vor Gericht eigentlich nichts gesprochen/ sondern nur gegenwärtig gewesen/ damit die Richter / wann die advocati etwa vornehme Leute oder auch Erbarmungs-würdige Personen gewesen/ auf solche reflectiren und derjenigen Parthey von welcher sie sich als einen Beystand gebrauchen liessen desto geschwindere und bessere justiz verschaffen oder aber einige Gnade und Mitleiden möchte wiederfahren lassen. Obwohlen nicht zu leugnen/ daß in spätern Zeiten dergleichen advocati manchmahl auch wircklich das Wort führeten und die Stelle derer caussidicorum vertraten: daher dann auch die Bedeutung dieser beeden Nahmen nicht mehr so genau unterschieden worden. Hiebey kan

auch noch das Wort advocatio angemercket werden; welches eben so viel bedeutet/ als diejenige Zeit/ welche einem Beklagten von dem Richter auf dessen Bitte zugestanden wurde/ sich zu bedencken/ ob er sich auf des Klägers Vorbringen rechtlichen einlassen oder ihm also fort satisfaction geben wolte: binnen welcher Zeit er dann auch seine Freunde und Angehörigen advociren oder zusammen ruffen konnte/ sich mit ihnen obhandener Sachen wegen zu berathschlagen: daher man dann auch leicht verstehen kan/ was da heisse advocationem a judice postulare, oder advocationem dare.

§. 3.

Diejenigen welche vor Gericht angeklagt wurden und welche der process eigentlich angieng/ wurden rei genannt. Diese nun suchten alles hervor was zu ihrer Entschuldigung dienen und die Richter zu einigem Mitleiden zu bewegen vermochte: deßwegen sie nicht nur ihre gewisse caussidicos, advocatos und Vertheidiger bestellet/ sondern auch manchmahlen so genannte laudatores angeredet/ welche ihnen vor Gericht alles zu Lieb reden mußten/ was etwan zu ihrer Entschuldigung gereichen oder als ein Zeugnuß ihres wohlgeführten Wandels passiren konnte; dergleichen insonderheit von denjenigen pflegten produciret zu werden/ welche eines übel-Verhaltens halben in den Provintzen vor dem Römischen Rath angeklagt wurden/ deßwegen solche die vornehmsten Personen aus denselben Provintzen zu laudatoribus bestelleten/ wodurch den andern das Maul gestopffet wurde. Nebst diesem erschienen die rei selbsten in einer so armseligen Gestalt/ daß jederman gegen sie

hätte mögen zur Erbarmung bewogen werden. Allermassen sie nicht nur selbst/ sondern auch manchmahl ihre Kinder und Verwandten so bald sie von dem Gerichts-Bothen vor Gericht gefordert wurden/ an statt des togæ albæ, welches die eigentliche Zierde eines Römischen Bürgers gewesen/ ein alt verschmutzt und zerlumptes Kleid anlegten/ den Bart und die Haare gantz zerropfft und negligent im Gesicht und um den Kopff herum hängen liessen; vor Gericht den Richtern zu Fuß fielen und allerhand Arten der Demuth bezeugten/ um die Richter zu einigem Mitleiden zu bewegen.

Die IV. Section.

Von denen Gesetzen.

§. 1.

Das Wort Lex ist im Lateinischen ein General-Wort und bedeutet eine jede Verordnung/ welche von einem Obern den Untern gegeben und vorgeschrieben wird. In seinem eigentlichen Verstand aber bedeutet es eine solche allgemeine Verordnung welche auf Anhalten der Obrigkeitlichen Personen von dem Volck eingegangen und zu einer allgemeinen Verbindung eingeführet wurde: welchergestalt eigentlich 2. Stücke zu einem Gesetz erfordert wurde/ als erstlich daß solches eine allgemeine Obligation auf sich haben mußte/ daran jederman gebunden war; sonst hieß es nur ein privilegium, wo es nur auf eine oder etliche Personen abzielete. 2. Daß ein solches Gesetz mit Vorwissen und approbation des gantzen Volcks muste gegeben seyn. Dann weder den Bürgemei-

stern/ noch auch andern Obrigkeitlichen Personen freystunde nach ihrem eigenen Dünckel Gesetze zu geben/ sondern mußten alle und jede Verordnungen/ wo sie anders die Krafft eines Gesetzes haben solten/ zuerst mit dem gantzen Volck communiciret und von diesem dessen Einwilligung gesuchet werden; daher die Gesetze auch öffters rogationes genennet werden; weil man nehmlich das Volck erst darum befragen mußte.

§. 2.

Daher pflegt man auch einen Unterschied zu machen zwischen einem lege propria (davon in dem jure civili gehandelt wird) und impropria, wodurch einem jedem nach Standes-Gebühr und Unterschied seine besondere Würde/ Rechten und privilegia determiniret werden: deßgleichen auch zwischen dem Wort Lex, senatusconsultum, plebiscitum und populiscitum, welches letztere Wort etliche mahl bey dem Cornelio Nepote vorkommt.

§. 3.

Was Lex in seinem eigentlichen Verstand seye ist §. 1. bereits angezeigt worden. Senatusconsultum war ein solcher Schluß welcher in einer publiquen affaire von dem Raths-Collegio nach den meisten Stimmen gefasset wurde; welches insgemein auf folgende Art zugieng. Wann einer Sache wegen votiret war/ stunde der eine Consul auf/ und brachte seine Meinung vor: wer nun derselben zugethan war stund ebenfalls auf/ und trat zu ihm hin. Hernach brachte einer eine andere Meinung für/ zu welcher die andern eben auf solche Art traten; hernach wurden die Stim-

men gezählet/ und dieses hieß Senatusconsultum per discessionem factum. Die andere Art Senatusconsulta abzufassen/ welche aber nicht so frequent war als die vorige/ bestunde zwar auch auf Einsamlung der Stimmen doch mit dem Unterschied/ daß solche nicht von allen sondern nur von den vornehmsten Raths-Gliedern eingeholet wurden/ und zielten dieselbe insgemein auf besondere privilegia oder Vorzüge/ welche dieser oder jener Person accordiret wurden. Wann nun dergleichen Senatusconsulta von dieser letztern Gattung ausgefertiget und niedergeschrieben wurden/ so waren auch die Verwandten deßjenigen/ in dessen faveur ein solches S. C. aufgesetzt wurde/ (wo sie anders eine Raths-Stelle begleiteten/ und wem es sonst von den Raths-Herren gefällig war) zugegen/ und wurden deren Nahmen dem SCto: mit einverleibet. Weil aber dergleichen SCta: ohne Zuziehung des Volcks abgefasset wurden/ passirten sie nicht vor Gesetze/ kunten auch durch die protestation derer Tribunorum plebis unkräfftig gemacht werden. Sonsten haben dergleichen SCta: in Rechten nach ihren besondern Urhebern auch verschiedene Nahmen: als Senatusconsultum Tertullianum, Trebellianum, Macedonianum, Silanianum, Claudianum, Turpillianum, Vellejanum &c.

§. 4.

Plebiscitum war ein Schluß oder decret, welches das Volck auf Ansuchen des Tribuni plebis ohne Zuthuung oder Vorwissen des Raths beschlossen. Dann weilen zwischen den Patriciis und dem plebe eine beständige Uneinigkeit war/ wurde dieser letztere bewogen sich selbst besondere

Ge-

Gesetze zu machen. Nach der Zeit als Hortensius deßwegen ein Gesetz gegeben/ galten die Plebiscita eben so viel/ als andere Gesetze: dann zuvor verbunden sie weder die Senatores noch die Patricios, sondern allein den plebem. Dahin gehören Lex Aquilia, Apuleia, Atilia, Atinia, Clodia, Falcidia und Sempronia, welche bald Plebiscita bald Leges genennet werden.

§. 5.

Populiscitum ist etwas mehrers als Plebiscitum, weilen durch populum alle 3. Orden oder Stände/ in welche das Römische Volck eingetheilet wurde (davon besser unten Cap. VII. ein mehrers) verstanden wurden/ plebs aber nur den untersten Stand nehmlich den Pöbel bedeutet/ und wenigstens ordo senatorius davon ausgeschlossen ist.

§. 6.

Daß aber die Leges sonsten auch rogationes genennet worden/ geschahe darum/ weilen die Obrigkeit das gantze Volck erst darum begrüssen mußte/ ehe und bevor sie solche einführeten: allermassen zu derjenigen Zeit/ da Rom noch eine freye Republique præsentirete/ das Volck sich mehrere Macht und authorität anmaßte/ als der Rath. Als aber die Kayser aufkamen gewann es mit promulgation der Gesetzen ein gantz ander Wesen/ weil die authorität der Kayser je mehr und mehr zu- des Volcks seine aber um so viel mehr abgenommen/ weßwegen endlich der blosse Willen des Kaysers zu einem Gesetz genug war und niemand weiters darum gefragt wurde; welche manier schon unter Tiberio ihren Anfang genommen. Deßwegen so wohl in dem codice als in

den digestis viele Gesetze zu finden/ bey welchen des Volcks mit keinem Wort gedacht wird.

§. 7.

Weil aber übrigens eines und das andere von den Gesetzen erwehnet worden/ so wird es nicht ungereimt seyn/ wann hier annoch mit wenigem gedacht wird/ was es mit Einführung der Gesetze von Anfang der Stadt Rom und zu der Zeit da solche eine Republique ausmachte/ wie auch einige Zeit hernach für eine Bewandnuß hatte. Hier ist nun zu mercken/ daß/ weil die Königliche Gesetze in vielen Dingen unhinlänglich gewesen/ der Römische Rath bald anfangs eine Gesandschafft nach Athen gesandt/ um daselbst die von Solone für solche Republique gemachte Gesetze abzuholen/ welche sie hernach nach ihrem Zustand näher accommodiret und in X. Taffeln verfasset/ darüber die Decemviri gleichsam als custodes gesetzet waren. Weilen aber auch hieran noch unterschiedene Mängel observiret wurden/ thaten sie das Jahr hernach noch 2. Taffeln hinzu/ woraus Leges Duodecim tabularum entstanden: welche der Grund sind von dem gantzen Jure Romano, welches noch heut zu Tag im Schwang gehet; obgleich nur noch einige wenige fragmenta davon übrig sind. Nachdem aber die Republique mehr und mehr angewachsen/ folglich die Verbrechen und processe sich mercklich vermehreten/ und also erstgedachte Leges duodecim tabularum in die Länge auch nicht mehr hinreichend seyn wolten/ alle casus darnach zu beurtheilen/ sind nach und nach viele neue Gesetze eingeführet worden; davon hier insonderheit diejenigen deren bey dem Cicerone

ge-

gedacht wird/ sollen benahmet werden / wozu auch noch einige wenige kommen sollen / welche aus den digestis oder Pandecten hergenommen sind.

§. 8.

Uberhaupt ist von allen diesen Gesetzen zu mercken/ daß die meisten ihren Nahmen von ihrem autore haben: etliche aber auch von ihrem Inhalt benahmet sind. Von ihrem autore sind folgende benennet/ welche bey dem Cicerone vorkommen. Lex Acilia, war von M. Acilio Glabrione Consule gegeben und betraff den proceſs wie es mit denjenigen solte gehalten werden/ welche mit gemeinen Geldern repetundis nicht wohl Haus gehalten hatten. Repetundæ nemlich waren Gelder/ welche von den Obrigkeitlichen Personen so wohl in den Provintzen als zu Rom von den Bürgern oder Bundsgenossen erpresset/ oder sonst unrechtmäßig waren genommen worden; von diesem so dann auch durch öffentliche Klage und Gerichte konten wieder gefordert werden. Und dergleichen Gelder waren wiederum entweder captæ, coactæ, conciliatæ, ablatæ, oder averſæ; und obwohl anfangs bey dergleichen processen/ die Judices zu deren Ausmachung jedesmahl nur von dem Rath erkieset wurden; so wurde doch hernach/ als sich die Römische Macht sehr erweiterte/ und mithin der Klagen von dieser Art gar viel einlieffen/ ein besonderer prætor zu denselben verordnet/ und wird solches Laster neben diesem Lege acilia auch Lex Calpurnia, Junia, Servilia, Cornelia und Julia gegeben.

Æbutia, welcher darinn bestunde daß man seine gestohlene Sachen nicht mehr auf die sonst

übliche Weise suchen dorffte. Dann unter andern hatten die Römer von den Griechen auch die Gewohnheit angenommen/ daß wann einem etwas gestohlen wurde/ er von Hauß zu Hauß selbst nachsuchen dorffte; und zwar dorffte ein solcher nicht anderst als nackend über den meisten Leib (ohne daß er mit einem kleinem Nieder-Kleid denjenigen Theil des Leibs bedeckte/ welchen die Natur selbst bedecket wissen will/ auch für das Angesicht eine Larve hielte/ daß er von niemand möchte erkannt werden/) in dieser Absicht in eines andern Hauß gehen/ damit nicht einer dem andern eine Schalckheit beweisen und das Geklagte etwan selbst unter seinen Kleidern in das Hauß practiciren und ihn also unschuldiger Weise in die blame des Diebstals bringen möchte. Wer dieser Æbutius eigentlich gewesen seye ist nicht bekannt.

Ælia und Fusia, seinem Nahmen und Ursprung halben unbekannt; handelte aber davon/ daß wann mit dem Volck gehandelt würde/ die auspicia gelten solten; daß wider einen Legem solte können protestiret werden; daß nicht an allen Festtagen neue Gesetze solten gegeben werden ꝛc.

Æmilia sumtuaria ist das Gesetz/ nach welchem einem Römer gewisse Festtage vergönnet seyn solten/ auf welchen er eine gewisse Summe Gelds/ welche zu dem Ende taxiret war/ wenden dörffte/ wobey auch die eingesaltzene Fische und das geräucherte Fleisch auf eine gewisse Quantität gesetzet; hingegen aber was die Erde an Kräutern/ Piltzen und dergleichen/ item die Bäume und die Weinstöcke herfür brachten/ frey gelassen wurde. Doch suchten lüsterne Mäuler auch hierinnen allzu grosse

deli-

delicatesse und wußten solche Dinge so kostbar anzurichten/ als sonst immer etwas seyn konte.

Appuleia de majestate, dessen Urheber war L. Appulejus Saturninus, ein Tribunus plebis, und zielte hauptsächlich darauf/ daß die heimlichen Aufrührer in der Stadt Rom aufs nachdrücklichste solten gestrafft werden. Auch hat er einen andern Legem frumentariam gegeben/ nach welchem dem Volck gewisse Frucht-Felder solten angewiesen auch das Getreyd um gewissen Preiß überlassen werden.

Aurelia Judiciaria wie es mit den Gerichten solle gehalten werden.

Cœcilia Didia de legibus ferendis, worinnen versehen wurde/ daß ein Gesetz nur von einer Sache handeln; item daß ehe dergleichen fest gestellet werde/ es vorher 27. Tag in freye Uberlegung solle gezogen werden. Der Urheber von diesem Gesetz ist T. Didius und Q. Metellus Cæcilius Nepos beede Römische Bürgemeister.

Calpurnia de ambitu, welches Gesetz insonderheit wider diejenigen gerichtet war/ welche sich auf eine unziemliche Art zu irgend einem Ehren-Amt zu gelangen bemüheten/ welches durch das Wort ambitus eigentlich verstanden wird. Von dem andern Gesetz welches de repetundis handelt und gleichen Nahmen führet/ ist bereits gedacht.

Cassiæ 1. Agraria, durch welche dem Volck ein gewiß Stück Land zu bauen angewiesen wurde. 2. De damnatis, wie es nemlich mit denselben zu halten. 3. Tabellaria de judiciis wodurch dem Römischen Volck die Freyheit gegeben wurde/

ihre suffragia auf besondern Täffelgen also von sich zu geben / daß niemand von dem andern darüber konte angefeindet werden / weilen niemand auf solche Art wußte wie der andere votirte. Der eigentliche Nahme dieses Gesetzgebers ist L. Cassius Longinus, ein Tribunus plebis.

Cincia, von M. Cincio also genannt / darinnen verbothen wurde / daß kein orator für seine Mühe eine Sache auszuführen / Geld oder andere Geschencke nehmen solte. Dann an statt die Clienten vor diesem ihren Advocaten die ihnen umsonst zu dienen gehalten wurden / dennoch zu einiger Erkänntlichkeit zu gewissen Zeiten allerhand willkührliche Geschencke brachten / machten diese endlich eine Schuldigkeit daraus / und spannten die Saiten dißfalls so hoch daß das Volck dadurch nicht wenig beschweret wurde / deßwegen man hier ein Einsehen haben und durch dieses Gesetz die alte Gewohnheit wieder herstellen mußte.

Corneliæ, deren unterschiedliche von L. Cornelio Sylla dem Römischen Dictatore den Nahmen haben / als 1. Lex testamentaria welcher auf den mancherley Betrug abzielete / welcher bey Testamentern vorgehen kan / z. E. wann einer ein Testament heimlich weggenommen / verhälet / etwas darinn ausgestrichen / oder wider des testatoris Willen hinein gesetzt / oder auch wohl gar ein falsch Testament untergeschoben hat u. d. g. warum derjenige / welchen man dißfalls überführen konte / des Lands verwiesen wurde. 2. Numaria, wider die falschen Müntzer / die das Geld entweder verfälscht oder durch Abreiben / Abkratzen / Beschneiden u. d. g. an seinem valor geschmälert haben. 3. De infamia

mia s. injuria, wider diejenigen die einen andern entweder durch anzügliche Schrifften oder Scheltwort oder auch gar mit Stössen/ Schlägen/ heimlichen Einbruch in sein Hauß/ an seinem ehrlichen Nahmen/ Leib und Gütern angegriffen haben.
4. De legatis provincialium magistratuum, de magistratibus, majestate, municipiis, proscriptione & rectoribus provinciarum, welche fast alle dahin zieleten/ wie es mit Bestellung und Verwaltung gewisser Obrigkeitlicher Aemter solle gehalten werden.

Curia von der autorität der Raths-Herren.

Domitia, welches von Cn. Domitio Ahenobarbo herrührete und dieses Inhalts war/ daß die Pontifices einander nicht mehr selbst wählen dorfften/ sondern von dem Volck in den comitiis tributis ernennet wurden.

Fabia de numero sectorum, dieses waren Leute/ welche bey öffentlichen Verhöckungen oder Verganthungen alles an sich kaufften/ und damit wucherten.

Flaminia & Flavia agraria: nach welchen dem Volck ein gewisses Stück Land anzubauen ausgetheilet wurde.

Furia testamentaria, wodurch von C. Furio dem Tribuno plebis verordnet wurde/ wie viel man einem im Testament vermachen dorffte. Dann da es vorhin frey stunde/ haben manche ihren guten Freunden/ welche eigentlich keine Erben waren/ so viel legiret/ daß für die rechtmäßigen Erben wenig oder gar nichts übrig blieb/ deßwegen auch manche sich wegerten die Erbschafft anzutreten/ welches aber bey den Römern ein grosser Schimpff war/ so gar

daß wann keine ordentlichen Erben und Bluts-Freunde von einem Verstorbenen vorhanden waren/ man die Knechte forciret/ die Erbschafft anzutreten/ und dieses sonderlich in solchen Fällen/ wo es mit der Verlassenschafft in Ansehung der Schulden nicht zum allerbesten stunde: daher auch solche heredes necessarii genennet worden. Ob nun gleich Furius durch obiges Gesetz die Verordnung gemacht/ daß keinem über 1000 asses d. i. ohngefehr 12. Thlr. dorfften legiret werden/ so haben doch manche nachgehends so viele legatarios ernennet/ daß den Erben dennoch nichts oder wenig übrig geblieben. Deßwegen endlich noch ein ander Gesetz gegeben wurde/ daß keiner über die Helffte seiner Güter legiren dorffte/ damit den Erben wenigstens der andere halbe Theil zukommen möchte.

Gabinia de legatis, darinn dem Volck in Erwehlung der Obrigkeitlichen Personen eine mehrere Freyheit zugestanden wurde.

Gellia de civibus.

Hirtia de Pompeianis.

Juliæ 1. de legationibus liberis, darinnen den Provintzen und Städten welche zuvor frey gewesen/ ihre Freyheit von J. Cæsare in so fern wieder gegeben wurde/ daß weder die Römischen Præsides in denselben das Recht mehr sprechen/oder auch sonst einige Gewalt exerciren dorfften. Deßgleichen war in denselben versehen, daß wann ein Stadthalter aus einer Provintz weggieng/ er zwey Exemplar seiner Rechnung in zwo Städten solte liegen lassen/ und auch dergleichen in das Römische ærarium liefern; dabey aber sich auch in acht zu nehmen hat-

ten/ daß solche Rechnungen in allen Stücken möchten conform seyn. 2. De repetundis pecuniis. 3. de sacerdotio.

Junia de peregrinis urbe ejiciendis.

Lætoria de tutelis s. curatione minorum, sonst auch Quinivicenaria genannt/ durch welches Gesetz allen jungen Leuten Vormünder anzunehmen verordnet war. Dann in den Legibus XII. Tabularum war die Verordnung gemacht/ daß die Obrigkeit solchen Personen die entweder nicht recht bey Verstand und unsinnig sind/ oder auch sonst sich nicht wohl zu gouverniren wüßten und zur Verschwendung inclinirten/ aus eigener autorität von selbsten Vormünder setzen solten. Weilen aber solcher gestalt der Stand der Vormundschafft einen verhaßten concept nach sich zog/ geschahe es/ daß sich ein jeder derselben entzog und sich es gleichsam für einen Schimpff hielte/ wann er unter der Vormundschafft stehen solte: da doch manchen jungen Leuten dergleichen Vorsorge sehr nöthig war/ wann sie nicht von liederlichen Leuten um das Ihrige gebracht oder zur Verschwendung/ zu welcher sie eben von Natur nicht incliniret/ solten angereitzet werden. Deßwegen durch diesen Legem Lætoriam verordnet wurde daß jungen Leuten/ welche das 25. Jahr noch nicht erreichet/ und etwa zu debauchen incliniren möchten/ ihre gewisse Vormünder solten vorgesetzet werden: die sie nicht nur vor der Verschwendung sondern auch den vielfältigen Betrügereyen Gewissen-loser Leute/ die sich die Schwachheit solcher jungen Leute/ die sich selbst gelassen sind/ auf allerhand Weise wissen zu nutz zu machen/ verwahren solten. In eben diesem Gesetze

war versehen/ daß alle die Versprechungen / welche ein solcher junger Mensch einem oder dem andern zu seinem Nachtheil gethan/ solten null und nichtig seyn/ auch kein proceſs vor Gericht wegen Schulden wider dergleichen Leute solle angenommen werden.

Licinia de curatione & poteſtate mandanda, wie die Vormundschafften und gewisse Gerichte solten verwaltet werden. De electione ſacerdotum; de ſodalitiis.

Licinia Mucia de civibus regundis, wodurch die Römischen Bundsgenossen und Lateiner/ welche das Römische Bürgerrecht erschlichen hatten/ wiederum zu ihren Bürgerschafften und Städten/ welche sie verlassen hatten/ verwiesen wurden. Dann unter andern Mitteln das Römische Bürgerrecht zu erlangen war auch dieses/ daß/ wann sich einer nur in die tabulas cenſuales oder Schatzungs-Register bey den cenſoribus hatte einschreiben lassen/ er so gleich für einen Römischen Bürger passiret hat. Da aber die Stadt zu einer mehrern Aufnahme kam/ wurde in diesem Stück Vorsehung gethan / daß nicht ein jeder dergestalt sich in die Bürger-Rolle practiciren möchte. Dann als die meisten Bundsgenossen und so genannte Latini das Bürgerrecht dergestalt heimlich zu erschleichen trachteten/ mithin sich auch in der Stadt häuslich niederliessen: so kamen endlich von diesen Städten und Provintzen häuffige Klagen/ daß sie auf solche Weise aller ihrer Bürger beraubet würden/ und wann das länger Anstand haben würde/ sie den Ackerbau und ihre Städte würden öde und unbewohnt müssen liegen lassen/ mithin auch künfftig

tig keine Mannschafft im Krieg von ihnen könte gehoffet werden. Daher dann erstlich das Gesetz gegeben worden/ daß alle diejenigen/ welche seit dem Censur-Amt Marci Claudii und Titi Quinctii auf vorbesagte Weise das Römische Bürgerrecht erlangt hätten/ und dessentwegen nach Rom gezogen wären/ sich wieder von dannen zurück in ihre erste Oerter begeben solten. Weilen aber auch dieses nicht hinreichend seyn wolte/ dem Mißbrauch völlig abzuhelffen/ wurde von den beyden Bürgemeistern L. Licinio Crasso und Q. Mucio Scævola ein besonder Gesetz gegeben/ daß man diese Leute auch wieder zurück unter die Botmäßigkeit und Jurisdiction jedes Orts/ wo sie her waren verweisen solte: da sie vorher nur vor dem Römischen Rath konten belanget werden/ wann sie auch gleich nicht zu Rom gewohnet haben; und dieses ist eigentlich dasjenige Gesetz/ welches hier verstanden wird.

Mœnia de Magistratibus.

Manilia de libertinorum suffragiis,

Mariæ de nummis, & suffragiis, daß man auch dem gemeinen Volck erlauben solte in wichtigen Dingen seine Stimme zu geben: davon der berühmte C. Marius J. Cæsaris Tochtermann der Urheber war.

Octavia frumentaria, daß das Getreyd/ welches in grosser Menge aus Africa und Sicilien nach Rom gebracht wurde/ dem Volck für einen leidentlichen Preiß solte verkaufft werden.

Papia de peregrinis, dessen autor Papius unbekannt ist/und war des Inhalts/daß kein Frem-

der

der solte in der Stadt gelitten werden; wie bey obigem lege Licinia bereits gedacht.

Papiriæ de consecratione, wie es damit solte gehalten werden/ wann man einen vergöttern wolte. It. Tabellaria, wodurch dem Volck erlaubet wurde seine Stimmen auf kleine Scherflein oder Täfelgen zu schreiben: dann vorhin muste solches mündlich geschehn/ wodurch aber mancher viel Verdruß bekommen. Der Urheber von diesem Gesetz war C. Papirius Carbo ein Tribunus plebis; wiewohl auch andere eben dergleichen Gesetze gegeben haben.

Plotia de vi. Pompeiæ de ambitu, de judicibus.

Porcia pro tergo & vita civium, welches Gesetz von M. Porcio Læca gegeben und des Inhalts war/ daß man bey hoher Strafe keinen Römischen Bürger stäupen oder ihm das Leben nehmen solte; es seye dann daß das übrige Volck darein consentiret habe: wodurch die Freyheit der Römischen Bürger wider die gewaltsame Tyranney mancher Obrigkeitlichen Personen kräfftig unterstützet worden.

Pupia, de senatu comitialibus diebus non habendo, dessen auctor unbekannt/ aber dahin abzielete/ daß an denjenigen Tagen/ auf welche die comitia oder Versammlungen des Volcks um seine Stimmen zu etwas beyzutragen gehalten wurden/ der Rath nicht sitzen dorffte.

Remmia de calumniatoribus, in welchem gebothen war/ daß derjenige welcher einen andern aus Boßheit fälschlich angeklaget hatte/ solte auf der Stirn gebrandmalet werden: Wozu sie den

Buch-

Buchstaben K gebraucht von kalumnia; allermassen dieses Wort vor diesem mit einem k geschrieben worden. Der Nahmen des auctoris soll C. Memmius Gallus seyn/der ein Tribunus plebis war.

Roscia theatralis, oder das Gesetz/ welches der Zunfftmeister L. Roscius Otho auf des Ciceronis Anrathen gab/ daß bey den öffentlichen Schauspielen keiner auf den ersten 14. Reyhen sitzen solte/ welcher nicht von einem Patre ingenuo oder Freygebornen Vater geboren und den censum equestrem oder 400000. Sestertien im Vermögen habe. Wie aber der gemeine Mann nothwendig dadurch mußte touchiret werden/ also erwieß er auch sein ressentiment noch fünff Jahr hernach/ als solcher Roscius sich von ungefehr mit im theatro einfand/ indem er ihn mit einem ungemeinen strepitu oder Geräusch empfieng/ wogegen die Ritter ihme alle Ehre erwiesen. Wie aber daher beyde Partheyen schon mit Worten an einander geriethen: also legte sich Cicero als damahliger Bürgemeister darzwischen und wußte durch seine Beredsamkeit den Pöbel so zu lencken/ daß er nicht nur des Roscii Verordnung billigte sondern demselben auch alle Ehre deßwegen zu erweisen suchte.

Pupilia de Judicibus sortito dandis, daß zu einem jeden Proceß besondere Richter durch das Loos solten erwehlet werden/ davon oben Sect. I. §. 3. ein mehreres gedacht worden.

Scantinia contra impudicos d. i. ein Gesetz/ welches Scantinius Aricinus wider diejenigen gab/ welche ungebührlich mit Knaben umgiengen oder

sonst

sonst mit ihres gleichen Schande würcketen. Sie wurden nach solchem Gesetz zu einer Straffe von 10000. Sestertien oder 250. Thaler allein nach dem lege Julia endlich gar zum Tod condemniret.

Sempronia agraria, frumentaria, de capite civium Romanorum, de provinciis, wie es mit Austheilung der Aecker und Verkauffung des Getreyds solle gehalten werden; daß man keinen Römischen Bürger ohne Genehmhaltung des Volcks am Leib oder Leben straffen dorffte. Der vollkommene Nahmen dieses Gesetzgebers war C. Sempronius Grachus, ein Tribunus plebis, welcher auch die Verordnung machte/ daß der Rath/ ehe noch die neuen Bürgemeister erwehlet wurden/ zwo Provintzen ausmachen mußte/ welche sie nach verwaltetem Bürgemeister-Amt guberniren solten/ sie aber darum loosen oder sich sonst vergleichen mußten/ welche von solchen Provintzen ein jeder von ihnen haben solte;

Servilia de civitate cum Latinis communicanda, de Judicibus, de repetundis:

Terentia cassia frumentaria.

Thoria de vectigalibus.

Tullia de ambitu wider diejenigen/ welche sich unwürdiger Weise zu Obrigkeitlichen Aemtern einzudringen suchen.

Valeria de tyrannide Sullæ, in welchem gebothen war/ daß derjenige/ von welchem man erfahren würde/ daß er nach der obersten Gewalt strebete und das Römische Volck in seiner Freyheit kräncken würde/ unverhörter Sachen solle zum Tod gebracht werden. Und kan nicht genugsam beschrie-

schrieben werden/ wie viel Mühe es das Römische Volck gekostet/ dieses Gesetz im Gang zu erhalten/ mußte aber endlich dennoch geschehen lassen/ daß von Sulla und J. Cæsare ein Loch dadurch gemacht worden: ja von Augusto und dessen Nachfolgern ist dieses Gesetz gäntzlich aufgehoben worden: allermassen dieselbe zwar zum Schein sich des Königlichen Nahmens entäussert haben; inzwischen aber unter dem Nahmen Princeps alle diejenige Ehren-Stellen und Chargen/ mit welchen einiger Gewalt verknüpffet war/ an sich gezogen.

Varia de majestate, des Inhalts/ daß man nachfragen solle/ durch wessen Anstifftung die Römischen Bundsgenossen die Waffen ergriffen hätten.

Vatiniæ de alternis consiliis, de provinciis.

Voconia de hereditatibus fœminarum, wodurch von Q. Voconio Saxa verbothen war/ daß man keine Weiber zum Erben einsetzen dorffte/ es seye dann nur über einen gewissen Theil seiner Güter.

§. 9.

Unter denjenigen/ welche in den Pandecten vorkommen/ sind folgende merckwürdig.

Aquilia de damno injuriæ, dessen Inhalt zwar nicht allerdings bekannt ist; doch aber dafür gehalten wird/ es seye darinnen versehen gewesen/ daß wer einem andern Unrecht thun und Schaden zufügen würde/ solchen Schaden wieder gut machen solte.

Atinia de usucapione, darinnen gebothen war/ daß keinem ein frembd Gut unter dem Titul

eines langwierigen Besitzes verbleiben und also keine usucapio statt finden solle.

Corneliæ de falso, de injuriis, de lusu, sicariis & veneficis, wider diejenigen/ welche entweder ein Testament verfälschen oder gar ein frembdes unterschieben; die einen andern mit injurien tractiren/ und wider die Banditen und Meuchel-Mörder die sich um Geld dingen lassen/ einen andern mit Gewehr oder Gifft heimlich hinzurichten.

Fabia de plagiariis, wider diejenigen/ welche sich unterstehen würden einen Römischen Bürger/ er seye frey geboren oder frey gelassen/ oder auch einen frembden Knecht/ in ihrem Hauß zu verhelen/ solchen zu verkauffen/ zu binden/ zu vertauschen/ oder die auch nur Theil daran hätten: Welches Verbrechen plagium genennet und anfangs mit einer Geld-Busse/ nachgehends aber gar mit der relegation und mit dem Leben bestrafft wurde.

Falcidia testamentaria, wie es bey Testamenten solte gehalten werden / was? wem? und wieviel man einem vermachen dorffte.

1. Glicia de in officioso testamento, wider diejenigen, welche bey Aufrichtung eines Testaments wider die Billigkeit und allgemeine Pflichten gehandelt und z. E. ihre eigene Kinder ohne Ursache enterbet hatten: in welchem Fall ein solch Testament konte umgestossen werden/ wann auch schon sonst alles in gehöriger Form eingerichtet war.

2. Hortensia de plebiscitis. Was plebiscita seyn davon ist schon oben in eben dieser Sect. §. 4; gedacht worden.

3. Juliæ 1) de ambitu, wider diejenigen/ wel-

welche zu Erlangung der Obrigkeitlichen Aemter unerlaubte Mittel gebrauchen würden. 2) De annona, wie es währender Theurung solle gehalten werden. 3) De maritandis ordinibus, wider diejenigen die ohne erhebliche Ursachen in einem ehelosen Stand bleiben würden; da hingegen denjenigen/ welche sich heyratheten eine gewisse Belohnung und præmia πολυπαιδίας bestimmet waren. 4) De peculatu, wider diejenigen/ welche mit Kirchen- oder andern Gütern und Geldern über welche sie als Verwalter gesetzet sind/ übel umgehen und solche entweder in ihren eigenen Nutzen verwenden oder sonst verschleudern würden. 5) De repetundis. 6) De residuis, dadurch die restanten angehalten worden/die bey ihnen rückständige Gelder/ welche sie bey ihren Schaffeneyen übrig behalten/ zu gewisser Zeit an gehörigen Ort auszuliefern. 7) de vi privata & publica. Wider diejenigen welche öffentlich oder privatim einigen Gewalt ausübeten wozu sie nicht autorisirt waren. Vis publica aber hieß in specie wann einer z. E. mehr Waffen und Gewehr in seinem Hauß in Verwahrung hatte als ihm zur Jagd/ auf Reysen und Schiffarth nöthig war/ es seye dann daß er damit gehandelt hat oder solche ihme durch eine Erbschafft zugefallen; der damit umgieng eine Unruhe und Aufruhr anzustifften/ auch zu dem Ende seine Söhne und Knechte mit Gewehr versahe; der mit Gewehr auf öffentlicher Strasse erschien; eine Rotte zusammen brachte und andere gewaltsamer Weise ausplünderte; der bey einer Feurs-Brunst etwas ausser Holtz hinweggenommen und gestohlen; der irgend jemand mit Gewalt zu seinem unreinen

Willen gezwungen hatte/ u. d. g. Vis privata aber hieß/ wann einer z. E. einen andern ohne Waffen von seinen Gütern vertrieben/ die ihre Schuldner ohne Obrigkeitliche authorität angegriffen/ einen Auflauff verursachet/ dadurch in gewissen Stücken das Recht gehindert wurde; sich auch wohl selbsten heraus nahm über eines andern Knecht sich als Richter aufzuführen und was dergleichen mehr war/ wodurch der Obrigkeit ein Eingriff in ihr Amt geschahe; dergleichen Leute nach Befindung der Sache meistens mit dem Tod oder sonst einer harten Straffe beleget wurden.

Junia vellea de testamentis.

Papia Poppæa de connubiis, wider diejenigen/ welche den Ehestand verachteten und eigensinniger Weise ein eheloßes Leben vorzogen; und ist also einerley mit dem vorgedachten Lege Julia de maritandis ordinibus.

Petronia de servis, worinnen gebothen war/ daß keinem Herrn solte erlaubet seyn einen Knecht nach seiner eigenen caprice zu den wilden Thieren zu verdammen um mit solchen zu kämpffen/ sondern daß die Sache erst solte vor Gericht examiniret werden/ ob das Verbrechen von so grosser Erheblichkeit wäre oder nicht.

Pompeia de parricidis, worinnen versehen war/ daß derjenige/ welcher auch nur einen seiner nächsten Anverwandten meuchelmörderischer Weise umbringen würde/ mit eben derjenigen Straffe solte beleget werden/ welche den Vater-Mördern oder Mutter-Mördern bestimmet war. Es bestunde aber die Straffe darinn/ daß ein solcher maleficant erstlich mit blutigen Ruthen gestrichen/

nach-

nachgehends lebendig in einen ledernen Schlauch samt einem Hund/ Hahnen/ Schlange oder Viper und einem Affen eingenehet und in das Meer geworffen wurde.

Plautia de vi, wider die Aufrührer und Friedenstörer.

Scribonia de Lusitanis und andere mehr.

§. 10.

Nebst diesen Gesetzen finden sich auch noch andere die von der Sache selbst/ die sie in sich hielten den Nahmen führeten/ obgleich deren auctores nicht unbekannt gewesen. Z. E. 1) Leges agrariæ, nach welchen die von den Feinden eroberte/ oder für gemeines Geld erkauffte oder auch sonst dem gemeinen Wesen heimgefallene agri oder Ländereyen/ dem Römischen Volck/ Soldaten/ oder Bundsgenossen solten ausgetheilet werden/ und mithin zugleich enthielten/ wer solche Austheilung verrichten/ wieviel einem jeden solte gegeben werden/ und was dergleichen mehr war. Weil aber die Grossen zu Rom das Meiste von solchen agris an sich gebracht und der gemeine Mann das Nachsehen haben mußte/ wurde darüber mancher Aufstand erreget/ welcher nicht anderst als durch Erneuerung dieser Gesetze und deren Vollziehung konte gehoben werden.

2) Annales oder annariæ, worinn determiniret war/ wie alt einer seyn mußte/ wann er zu diesem oder jenem Obrigkeitlichen Amt solte fähig seyn.

3) Frumentariæ, nach welchem das Getreyde/ welches sonderlich aus Africa und Sicilien

mußte geliefert werden/ dem Volck um ein gar leidentliches wieder solte verkauffet werden.

4) Sumtuariæ, in welchen der Uberfluß auf Mahlzeiten verbothen war.

5) Tabellariæ, von der Art Stimmen zu sammlen/ welche auf kleine Täfelein geschrieben wurden: davon bereits oben gedacht worden.

6) Vicesimarum, nach welchen man den 20sten Theil von denen eingebrachten Gütern und Waaren Zoll geben mußte.

§. 11.

Die übrige Gesetze/ welche von denjenigen Kaysern/ welche auf Augustum gefolget sind/ gegeben worden/ sind aus den digestis, dem codice und den novellis bekannt. Von dem so genannten edicto prætoris ist aber nur noch diß Wenige zu mercken/ daß dadurch eigentlich eine solche intimation verstanden werde/ welche die Prætores bey dem Antritt ihrer Aemter anschlugen und darinnen bekannt machten/ auf was Art und Weise sie das Recht sprechen wolten. Diese nun hatten die allgemeine leges fundamentales zum Grund/ denen dergleichen Special-Verordnungen nicht dorfften zuwider seyn/ auch nicht weiter als über Privat-Affairen sich erstrecken durfften. Insonderheit wurde darinnen angezeiget/ auf welche Tage und auf was für Art und Weise er Gericht halten wolle; woran dann nicht nur die Partheyen sondern auch der Richter selbst hernach so stricte gebunden waren/ daß ihm durchaus nicht frey stunde/ ein anderes Urtheil oder Bescheid zu geben/ als er sich einmahl in seinem edicto anheischig gemacht hatte. Weilen nun manche prætores dißfalls

bey der Verordnung ihrer Antecessorum geblieben sind/ so nennte man dergleichen edicta welche mit den alten überein kamen tralatitia, dahingegen die andern nova genennet worden. Ja endlich ist zu Zeiten Hadriani von einem berühmten JCto: Salvio Juliano ein edictum perpetuum aufgesetzet worden/ nach welchem man sich folgender Zeit beständig gerichtet hat; davon auch noch viele fragmenta übrig sind. Sonsten aber ist zu mercken/ daß man auch einen jeden Befehl/ welchen der prætor gegeben/ ein edictum genennet: daher auch die Redens-Art prætor edicit in Jure gar frequent ist/ und gleichsam für eine formulam solennem passiret hat.

Das siebende Capitel.

Von den unterschiedlichen Orden oder Ständen/ in welche das Römische Volck eingetheilet war.

Die I. Section.

Von dem Rathsherren-Stand.

§. 1.

DAs Römische Volck ist überhaupt in drey unterschiedene Orden (ordines) oder Stände eingetheilt worden; nemlich in den Rathsherren-Stand/ den Ritter-Stand und in den gemeinen Stand/ von deren jeden jetzo insbesondere zu handeln ist.

§. 2.

Das Lateinische Wort Senatus der Rath kommt von senex oder senium, weilen anfangs nur alte Leute in Rath aufgenommen wurden/ von welchen man sich nicht ohne Grund vermuthete/ daß die meiste Klugheit bey ihnen anzutreffen wäre/ und sie die meiste Erfahrung hätten: deßwegen sonsten die Rathsherren von ihrem Ansehen und Respect, den sie vor andern haben solten/ auch Patres und in den Ansprüchen der Oratorum in ihren orationibus Patres conscripti genennet wurden.

§. 3.

Seinen Ursprung hatte dieser Stand von Romulo, welcher gleich anfangs anordnete/ daß alle 3. tribus und wiederum alle 30. Curien jede drey alte/ angesehene/ redliche und verständige Leute aus ihrem Mittel auslesen mußte/ welche dann in allem 99. Mann ausmachten/ wozu er noch einen that/ so das Haupt der übrigen seyn und in seiner Abwesenheit das Directorium führen solte; woher dann das Collegium aus 100. Mannen bestunde. Diese Anzahl hat Tarquinius Priscus, damit er sich als ein Frembder in seinem occupirten Reich desto fester setzen möchte/ mit dem zweyten Hundert vermehret: Zumahlen die Bürgerschafft dermassen angewachsen war/ daß ihrer mehrere diese Ehren-Stelle bekleiden konten. Doch sind diese letztere nur Patres minorum gentium genennet worden/ da jene Patres majorum gentium hiessen. Einige aber wollen/ als wann nur diejenigen/ welche Romulus eingesetzet/ also seyen genennet worden. Nachdem endlich mit Tarquinio

nio Superbo die Königliche Würde eingieng/ waren die neu-erwehlten Bürgemeister besorget/ nicht nur die erledigten Stellen dererjenigen/ welche Tarquinius hatte umbringen lassen zu ersetzen/ sondern auch deren mehrere zu erwehlen; welcher gestalt deren Zahl biß auf 300. vermehret worden.

§. 4.

Bey dieser Anzahl der 300. Rathsherren hat es sein Verbleiben gehabt biß auf Sullam, der deren mehr als 400. soll angeordnet haben. Julius Cæsar machte deren endlich so gar biß an die 900. Weilen aber unter einer so grossen Anzahl viele untüchtige und unwürdige Personen mit untergeschlichen waren (allermassen er auch Frembde aus den ausländischen Provintzen mit in Rath gezogen hatte) so hat Augustus dieselbe wieder vermindert und gesorget daß dieser Stand wieder zu demjenigen Ansehen und authorität kommen möchte/ welches er vor dem bürgerlichen Krieg genossen hatte: deßwegen er die Zahl biß auf 600. reduciret hat: bey welcher Zahl auch die folgende Kayser meistens verblieben sind.

§. 5.

Was die Wahl selbst betrifft/ so sind die Rathsherren anfänglich zwar von den Königen erkieset worden nachgehends aber war dieses eine der vornehmsten Verrichtungen der Censorum, als welche bey ihren Lustris den gantzen Rath ablasen/ und zugleich nicht nur die vacanten Stellen ersetzten; sondern auch wohl diejenigen/ die sich nicht ihrem Stande gemäß verhalten/ ausmusterten: welches dann geschahe/ wann sie nur dessen Nahmen mit Stillschweigen übergiengen/ welches dann

movere aliquem senatu, oder auf Teutsch einen von der Rathsherren-Würde absetzen hiese.

§. 6.

Es wurde aber bey einem der in den Rath kommen solte auf gewisse qualitäten gesehen/ wozu im Anfang genug war/ wann einer das Zeugnuß hatte/ daß er einen ehrlichen und anfrichtigen Wandel geführet; übrigens auch in Ansehung seines Geschlechts/ und Herkommens/ wie auch Alters halben darzu geschickt war. In Ansehung des Geschlechts mußte einer ein Patricius seyn/ deßwegen Tarquinius Priscus da er seine 100. aus den Plebejis nahm/ sie doch erst zu Patriciis machte/ und so dann erst in Rath zog: doch konte nachgehends auch ein Plebejus zu solcher Würde kommen ohne daß er zuvor ein Patricius werden dorffte. Dem Stande nach mußten sie ordentlicher Weise aus dem ordine equestri oder Ritter-Stand genommen werden/ welcher Stand auch deßwegen seminarium Senatus pflegte tituliret zu werden. Ubrigens sahe man auch auf das Alter und die bereits bedienten Aemter/ weil niemand kein Rathsherr werden dorffte/ der nicht wenigstens Quæstor gewesen: da aber nach gemeinster Meinung niemand vor dem 25. Jahre diese Charge erhalten kunte/ folget/ daß ein Rathsherr wenigstens 26. Jahr seyn müssen ehe er zu solcher Würde kommen können. Auf das Vermögen aber und die nach dessen proportion eingerichtete Schatzung oder censum war anfangs so wenig reflectiret/ daß auch gantz unbemittelte Personen darzu gelangen konten; wie dann von Valerio Publicola, welcher einer der allerersten Burgemeister

gewesen/ erzehlet wird/ daß er in solcher Armuth gestorben / daß man eine allgemeine Steur zu seiner Begräbnuß sammlen mußte. Damit aber die Rathsherren ihrem Stand gemäß sich verhalten und den Staat recht führen möchten/ ist nachgehends ein gewisser Tax gemacht worden/ wie viel ein jeder in seinem Vermögen haben mußte/ wann er zu dergleichen Würde gelangen wolte. Es war aber dieser census noch einmahl so groß als der census ordinis equestris. Dann an statt daß bey einem solchen 400000. Sestertien/ oder nach unserm Geld ungefehr 15000. Thlr. erfordert wurden/ so mußte ein Rathsherr wenigstens 800000. Sestertia oder 30000. Thlr. im Vermögen haben; welche Summe der Kayser Augustus nachgehends biß auf 120000. Sestertien oder 45000. Thlr. erhöhet hat; und wo einer an sich nicht so viel hatte ist ihm solche Summe aus dem gemeinen ærario ergäntzet worden.

§. 7.

Sonsten waren die Rathsherren von den Rittern und dem gemeinen Mann auch durch die Kleidung unterschieden. Dieser Unterschied bestund in dem so genannten tunica laticlavia oder lato clavo, d. i. einem langen Rock/ auf welchen vornen ein breiter Streiff von Purpur gesetzet oder auch in den Rock mit eingewircket war/ welcher Streiff eigentlich clavus hieß. Von diesem lato clavo aber ist tunica angusti clavia zu unterscheiden/ davon in folgender Section ein mehreres. Ubrigens hat man gewisse Redens-Arten wohl zu mercken/ welche von diesem lato clavo ihren Ursprung haben. Z. E. latum clavum acci-

cipe-

cipere ist eben so viel als in Rathsherren-Stand erhoben werden: dahingegen latum clavum adimere eben so viel heisset/ als einen aus dem Rath stossen. Nebst diesem lato clavo trugen sie auch prætextam (davon unten Cap. XII.) und die calceos lunatos oder eine gewisse Art von Schuhen auf welchen eine silberne lunula in der Gestalt eines Lateinischen C war/ zur Anzeigung/ daß sie ihren Ursprung von denjenigen ersten Senatoribus hätten/ welche Romulus zu Einrichtung seines Staats zu erst eingesetzet. Ubrigens hatten sie auch die Ehre daß sie in den öffentlichen Schauspielen die vornehmsten Plätze innen hatten/ wo man dem Spiel am besten zusehen konte. Sie hatten auch das Jus epularum publicarum, daß sie an solennen Tagen in dem Capitolio vor dem Tempel des Jovis öffentlich speisen konten/ und hatten ihre eigene lictores, die vor ihnen hergehen mußten.

§. 8.

Das Amt der Rathsherren bestund hauptsächlich darinnen/ daß sie vor die gemeine Wohlfahrt der Republique sorgen und Gericht halten mußten/ bey welchem von ihnen gewisse Stimmen gesammlet wurden. Hierbey nun ist zu mercken/ daß man eben nicht einen jeden ins besondere um seine Meinung befragte/ weil dieses viel zu weitläufftig würde gewesen seyn/ sondern nur etliche der Vornehmsten. Dergleichen waren/ wann das Jahr bald zu Ende lieff/ die neu-benahmte Bürgemeister oder Consules Designati. Ausser dieser Zeit waren es gewisse Raths-Glieder/ welche von den censoribus für die Vornehmsten declariret

xiret wurden. Manchmahl wurden auch andere Obrigkeitliche Personen um ihre Meynung befraget. Wie man dann bey dem Livio l. XXXVI. c. 3. und bey Sallust. d. b. c. c. 50. sq. lieset/ daß Cicero als Bürgemeister in der Catilinischen affaire nachdem Silano, der damahlen Consul Designatus war/ auch den J. Cæsarem, der damahlen Prætor gewesen/ um seine Meynung befraget habe. Von den Tribunis aber ist zu mercken/ daß solche auch ungefragt ihre Meynung sagen und den andern in die Rede fallen dorfften.

§. 9.

Kurtz/ es stunde in des Bürgemeisters Willkühr wen er nach den Vornehmsten fragen wolte oder nicht. Wann nun dieser als das Oberhaupt und der Director des gantzen Raths etliche um ihre Meynung befragt hatte/ so gaben die übrige Rathsherren ihre Meynung bloß dadurch zu verstehen/ daß sie von ihrer Stelle auffstunden und zu einem der Ersten traten/ und also durch diesen Zutritt zu verstehen gaben/ daß sie mit ihme einerley Meynung wären: daher die formulæ solennes entstanden discessionem facere und ire in alicujus sententiam. Die untersten und jüngsten Rathsherren nun/ welche selten oder niemahln befragt wurden/ sondern ihre Meynung jederzeit nur auf erst besagte Weise dorfften zu verstehen geben/ wurden daher pedarii genannt: welche Benennung zwar scheinet etwas verächtliches bey sich zu haben/ in der That aber eben so viel ist/ als ire in alterius sententiam, und sind die allermeisten Senatus Consulta auf diese Weise per discessionem abgefasset worden. Der gantze process die

Stim-

Stimmen zu sammlen ist bey dem Sallustio umständlich beschrieben.

§. 10.

Von dem Senatus consulto ist senatus auctoritas unterschieden; wodurch ein solches decret verstanden wird/ welches zu der Zeit abgefasset worden/ da entweder nicht der vollkommene Rath beysammen gewesen oder von denen Tribunis ein Einspruch geschehen war/ und konte von einem solchen decret an den völligen Rath und an das Volck appelliret werden.

§. 11.

Wann nun die Senatores ihre Meynung dergestalt von sich sagten/ so hieß man es censere. Wann sie aber ein schrifftlich decret ausfertigten/ bedienten sie sich der formulen placet und non placet.

§. 12.

Der Ort wo der Rath zusammen kam wurde Curia genannt. Dergleichen sind etliche zu Rom berühmt gewesen/ z. E. zur Zeit der Königen die Curia Hostilia, welches eigentlich der Pallast des Tullii Hostilii gewesen/ nachgehends aber zur Curia dienete. Nachdem diese durch das Feur verzehret/ hatte Sulla und nach ihm J. Cæsar im Sinn dieselbe wieder aufzubauen; weilen sie aber beyde ehender gestorben/ hat Augustus dieses ins Werck gesetzet und dieselbe Juliam genannt. Sonsten ist auch Pompeji Curia berühmt/ auf welcher J. Cæsar erstochen worden. Weilen aber die Curia Hostilia nicht räumlich genug war/ daß sich der gantze Rath darauf versammlen konte/ so wurde öffters in den Tempeln Rath gehalten; gleich-

gleichwie man lieset daß Cicero währender Catilinischer affaire in dem Tempel des Jovis Statoris seine Raths-Versammlungen gehalten und in dem Tempel Concordiæ die Zusammenverschworne habe examiniren lassen. Daher kommt es / daß diese Tempel selbsten manchmahl Curiæ genennet werden.

Die II. Section.

Von dem Ritter-Orden/ Ordine Equestri.

§. 1.

Die Ritter machten den mittlern Stand in dem Römischen Volck aus / und wird dadurch nicht nur eine gewisse Dignität im Krieg bezeichnet / sondern ist es zugleich ein Ehren-Nahmen / welcher gewissen Obrigkeitlichen Personen in der Stadt Rom beygeleget worden; inzwischen ist doch diese Benennung aus jener entsprungen; allermassen vor diesem unter den Römern niemand im Krieg zu Pferd dienete / als nur diejenigen / welche eines adelichen und vornehmen Herkommens waren / aus deren Mittel die Rathsherren erwehlet wurden. Und zwar haben sich (wie bereits oben gedacht worden) sehr wenige Ritter unter jeder Legione befunden; nicht nur allein darum / weil niemand als vornehme Personen unter die Cavallerie aufgenommen worden / sondern auch hauptsächlich darum / weilen die Römer grossen Mangel an Pferden hatten: aus welcher Ursachen sie auch das Feld / wie noch heut zu Tag an sehr vielen Orten geschicht / mit Ochsen gepflüget;

Die

Die Bagage und andere Läste liessen sie durch Esel und Maulthiere tragen/ mit welchen sie auch ihre Wagen und Kutschen bespannet; die Senfften aber wurden durch Knechte getragen: woraus zu ersehen/ daß sie sich der Pferde wenig bedienet.

§. 2.

Die Kennzeichen eines Römischen Ritters bestunden in einem Ring und angusto clavo, wodurch sie so wohl von den Rathsherren als auch dem gemeinen Volck unterschieden waren: allermassen kein gemeiner Mann einen Ring tragen dorffte/ sondern nur die Ritter und Rathsherren; damit sie nun auch von diesen möchten erkannt werden/ trugen sie einen angustum clavum, d. i. einen Rock der vornen herab mit einem schmalen Streiff Purpur verbremt war; dahingegen die Rathsherren einen latum clavum oder breiten Purpur-Strich auf ihren Röcken gehabt.

§. 3.

Nebst diesen Stücken hatten sie auch vermög eines besondern Gesetzes/ welches L. Roscius gegeben/ die Freyheit/ daß sie in den öffentlichen Schauspielen/ auf den 14. ersten Reihen oder Bäncken sitzen dorfften: daher die Redens-Art in quatuordecim sedere manchmal eben so viel heisset/ als einen Römischen Ritter abgeben: wobey aber zugleich erfordert wurde/ daß einer ein gewisses Vermögen/ welches laut Plin. L. I. ep. 19. n. 2. und Horat. L. I. ep. I. v. 57. auf 400000. Sestertien oder 15000. Thlr. gesetzet war/ besitzen mußte.

§. 4.

Es wurden aber nicht nur diejenigen Ritter ge-

genennet/ welche von Rittern gezeuget wurden/ sondern trugen auch die Söhne der Rathsherren diesen Nahmen/ wie dann der ordo equestris gleichsam das Seminarium des Rathsherren-Stands gewesen. Sonsten wurden sie in urbanos und rusticos abgetheilet. Jene wohneten zu Rom und wurden die Rathsherren hauptsächlich aus ihrem Mittel erwählet/ diese aber/ die rusticani, wohneten nicht nur auf gewissen Land-Gütern sondern auch in denen so genannten municipiis; (davon oben Cap. IV. Sect. III.)

§. 5.

Ihre vornehmste Verrichtung war/ daß sie im Fall der Noth mit zu Felde ziehen; zu welchem Ende sie auch auf ihren eigenen Kosten ein Pferd halten und solches sehr wohl in acht nehmen mußten: Sintemahl sie sich alle 5. Jahr mit solchem vor den Censoribus stellen und dasselbe vor solchen zu Fuß vorbey führen mußten. Die sich nun die Zeit über wohl gehalten hatten/ bekamen cornicula (eine gewisse Haupt-Zierde/ die sie auf dem Helm trugen)/ Arm- und Hals-Bänder/ Geld/ fibulas, (güldene Schnallen/ womit man den togam auf der Achsel zusammen hieng) besondere Spiese/ phaleras (oder mit güldenen Knöpffen ausgezierte Riemen/ welche mit einer Plumage versehen und von ihnen vermuthlich oben auf den Helm gesetzet wurden.) u. d. g. Die sich aber nicht wohl aufführeten oder ihren censum verringerten/ oder ihr Pferd nicht gebührend gehalten/ die wurden zwar nicht am Leben gestrafft/ aber auf verschiedene Art prostituiret/ welches man ignominiam hieß und aus folgenden Classen bestunde. 1) Wurde

ihnen das Register der Römischen Ritter in die Hand gegeben/ daß sie selbst sehen konten/ was sie gethan hätten/ und sich darüber schämen mußten. 2) Zu ihrem Nahmen wurde eine nota gemacht/ welches ein Zeichen der üblen Aufführung war. 3) Strich man deren Nahmen aus dem Register der Equitum weg/ 4) wurde ihnen der Spieß zerbrochen und 5) sie unter die Infanterie gesteckt/ 6) religiret 7) war ihnen das Pferd abgenommen und sie unter die ærarios gesteckt &c. Doch alles dieses konte durch eine bessere und tapffere Aufführung wieder ausgebessert werden. Sonsten ist auch zu mercken/ daß so bald ein eques zum Rathsherren gewehlet wurde/ sein voriger Stand aufhörete und er das Pferd weggeben mußte.

§. 6.

Ubrigens waren zu gewisser Zeit fast die meisten Römische Zölle von den Rittern gepachtet und von ihnen durch gewisse Einnehmer besorget.

Die III. Section.

Von dem Ordine Plebejo oder gemeinen Bürger-Stand oder Pöbel.

§. 1.

Der gemeine Bürger-Stand (plebs) machte eigentlich zu reden die dritte Classe des Römischen Volcks aus; und welche sich darinn befanden hieß man plebejos: obgleich dieser Stand auch manchmahl wider den eigentlichen Gebrauch populus genennet wird: wie zum Exempel Martialis epigr. 15. v. 3. spricht:

Dat populus, dat gratus eques, dat tura senatus.

§. 2.

§. 2.

Als diese Plebeji anfänglich von den patriciis etwas hart gehalten wurden/ erregten sie zu unterschiedenen mahlen eine Aufruhr und begaben sich mit gantzem Hauffen ausser der Stadt: unter welchen Auszügen sonderlich derjenige remarquable ist/ welchen sie über den Berg Anienem vorgenommen hatten und sich nicht ehender zur Ruckkehre resolviren wolten/ biß man ihnen auch aus ihrem eigenen Mittel eine Obrigkeit accordirte/ welche sie wider die harte proceduren der patriciorum unterstützen möchten: woher die so genannten Tribuni plebis (von welchen oben Cap. II. Sect. I. no. 9. ein mehrers gehandelt worden/) erwachsen sind.

§. 3.

Ob nun gleich die plebeji dergestalt ein grosses privilegium erhalten hatten/ so waren sie doch damit nicht zufrieden/ sondern strebten immer nach höhern Rechten; wie sie dann auch noch viele andere und höhere privilegia erhalten haben. Dergleichen waren daß ihnen vermög des legis Canulejæ erlaubet worden/ sich unter die familien der patriciorum zu verheurathen. Deßgleichen daß sie sich auch um verschiedene Priesterliche Würden als auguratum und pontificatum, ja so gar auch um die Bürgemeister-Würde selbsten bewerben dorfften: wie dann L. Sextus der erste Bürgemeister war/ welcher aus diesem gemeinen Bürger-Stand erwählet worden. Nicht weniger war auch dieses ein sehr grosses Vorrecht/ daß die plebiscita (deren bereits oben gedacht worden) eben so grosse auctorität hatten/ als die eigentliche Gesetze und

Rathschlüsse. Das allerhöchste privilegium aber bestunde darinnen/ daß man von den decretis des Raths und anderer hoher Obrigkeitlicher Personen an den gemeinen Bürger-Stand appelliren konte: wobey zu mercken/ daß in diesem Fall der ordo equestris mit unter dem plebe begriffen war.

§. 4.

Aus diesem allem erhellet/ daß man unter dem Wort plebs nicht nur den gemeinen Pöbel und Handwercks-Leute sondern auch angesehenere und vornehmere Leute zu verstehen habe: als welches sonderlich daraus erhellet/ weilen diesem Stand zwey hohe Gerichte anvertrauet worden/ nehmlich der Tribunatus plebis oder das Zunfftmeister-Amt und vorgedachte höchste appellation; daher es gekommen/ daß auch so gar manche Kayser um das Zunfftmeister-Amt sich beworben haben; weilen sie wohl erkannten/ daß auf solchem eine sehr grosse Macht und auctorität beruhet hat.

Das achte Capitel.

Von den COMITIIS oder Von den allgemeinen Versammlungen des Volcks.

Die I. Section.

Von der Eintheilung des Volcks welches den Comitiis beygewohnet hat.

§. 1.

Comitia waren ehemahls zu Rom die allgemeinen

nen Versammlungen des Volcks / wann es seine Stimmen oder suffragia zu etwas geben solte. Dem Nahmen nach hiessen sie so viel als Coitia von Cöeo für Comeo, wie aber derselben Haupt-Verfassung fürnehmlich auf die unterschiedliche Eintheilung des Volcks ankam / so ist von solcher hier etwas weniges zu præmittiren.

§. 2.

Es ist aber das Römische Volck zu unterschiedenen Zeiten auf mancherley Weise eingetheilet worden; sonderlich hat Servius Tullius, der sechste unter den Römischen Königen dasselbe in gewisse Classes und Centurias eingetheilet; wiewohl auch schon vorhin Romulus dasselbe in gewisse tribus und curias soll eingetheilet haben. Es mag aber seyn / daß Servius diejenige Verfassung welche Romulus dißfalls gemacht / in eine bessere Ordnung gebracht hat.

§. 3.

Die vornehmste Ursache dergleichen Eintheilungen zu machen war wohl die Einsammlung der saffragiorum oder Stimmen; wann etwa eine neue Obrigkeitliche Person solte gewählet / ein neues Gesetz gegeben / oder über einen Gericht gehalten werden. Dann man muß sich nicht einbilden / als wann das Römische Volck bey dergleichen Gelegenheit seine Stimmen Mann für Mann beygetragen hätte / allermassen solches wegen der allzu grossen Menge des Volcks unmöglich geschehen konte: sondern wurde dasselbe in gewisse gradus eingetheilet / aus welchen gleichsam gewisse deputirte darzu genommen wurden; welcher gestalt ein jeder / der sich nur in einem solchen gradu, curia und

centuria fand/ an dergleichen Handlungen schiene Theil zu haben. Daher wurden die comitia selbsten in curiata, tributa und centuriata eingetheilet. Ehe wir aber solche genauer beschreiben/ muß zuvor von den Worten selbsten/ von welchen sie also benennet worden/ etwas weniges erinnert werden.

§. 4.

Nachdem Romulus nach einiger Zeugnuß das Römische Volck in 3. tribus und 30. curias eingetheilet hatte/ so machte nachgehends Servius Tullius nicht nur mehrere tribus, sondern that auch gewisse classes und centurias dazu; damit man mit Austheilung der allgemeinen Schatzungen desto besser mochte fortkommen können. Dann erstlich theilte er alle Einwohner der Stadt Rom in vier besondere tribus ein/ welche er nach demjenigen Theil der Stadt/ den sie innen hatten benennet/ an statt daß Romulus sie von ihrem Urheber oder ersten Ursprung wo sie herkamen und von dem Ort wo sie sich vormahls aufgehalten haben/ benennet hat. Dergestalt nennte Servius die eine tribum Suburanam, von einer berühmten Gegend der Stadt Rom Subura genannt/ woselbst ehemahls nicht nur die Bauren die victualien feyl hatten/ welche sie in die Stadt brachten/ sondern wo sich auch die Lupanaria oder gemeinen Huren-Häuser befanden: also daß daher auch suburana magistra bey dem Martiale so viel als Lena oder eine Huren-Wirthin heisset. Die zweyte tribum hieß er Esquilinam von Esquiliæ, welches einer der 7. Bergen war worauf die Stadt Rom erbauet war. Die Dritte hieß Collina, von einem ge-

gewissen Stadt-Thor porta Collina genannt oder porta Quirinalis, von dem nahe dabey gelegenen colle quirinali: welches Thor sonderlich dadurch bekannt wurde/ weilen die Galli durch selbiges in Rom einzogen; auch Hannibal, der berühmte Carthaginensische General sich am allerersten vor solchem gemeldet hatte. Die vierte tribus wurde Palatina genennet/ von dem Berg Palatio, welcher gleichfalls einer derjenigen sieben war/ auf welche die Stadt Rom gebauet war: als welcher insonderheit vor den übrigen deswegen berühmt war/ weil Romulus auf selbigem seine zwölff Geyer gesehen/ und weil er mit seinem Bruder Remo an selbigem erhalten worden/ auch Rom auf selbigem zu allererst zu bauen angefangen hat. Alle diese 4. tribus zusammen aber wurden sonsten urbanæ genannt/ weilen sie ihre Wohnungen in der Stadt hatten.

§. 5.

Nebst vorgedachten tribubus hatte er auch die gantze Römische Bürgerschafft nach dem Unterschied ihres Vermögens und der Schatzung/ welche ein jeder davon gab/ in 6. besondere Classes eingetheilet. Die in der ersten Classe hiesen schlechterdings classici, und waren solche die Reichsten und Vornehmsten: daher auch die Gewohnheit entstanden/ daß man die besten auctores in der Lateinischen Sprache Classicos nennet. Zur 6ten Classe im Gegentheil wurden die Aermsten gerechnet.

§. 6.

Ferner wurde jede classis wieder in gewisse centurias eingetheilet. Die erste nemlich hatte

98. centurias; die andere 22; die dritte 20; die vierte abermahlen 22; die fünffte 30/ und diejenigen welche in der fünfften classe waren/ wurden zusammen auch für eine centuriam gehalten/ ob sie gleich die übrigen in ihrer Anzahl weit übertraffen. Solcher Weise siehet man/ daß alle 6. classes zusammen 193. centurias ausgemacht haben: weswegen man sich auch nicht zu verwundern hat/ wann man höret/ daß die erste classis zum öfftern mit ihren suffragiis auf den comitiis die Oberhand behalten hat/ weilen sie allein 98. centurias in sich hatte/ die übrigen 5. classes aber alle zusammen mehr nicht als deren 95. ausmachten.

§. 7.

Die Curiæ, deren vorgedachter massen 30. von Romulo angeordnet worden/ sind beständig bey dieser Zahl stehen geblieben und wurden annoch in decurias eingetheilet: deßwegen auch die Obersten in jeder curia curiones, in den decuriis aber decuriones genennet worden. Unter diesen hieß der Vornehmste curio maximus, welcher alle curiones und curias zusammen beruffen konte.

§. 8.

Unter diesen verschiedenen Abtheilungen sind die tribus am längsten im Schwang geblieben/ und ist deren Anzahl endlich biß auf 35. angewachsen. Uberhaupt wurden sie in urbanas und rusticas eingetheilet. Die urbanæ waren obgedachte 4/ als suburbana, esquilina, collina und palatina. Die übrigen 31. hiessen rusticæ, deren Mitglieder auf dem Land wohneten und das Feld baueten. Doch waren in folgenden Zeiten die rusticæ tribus viel angesehener als die urbanæ, weil man in diese

ende

endlich lauter gering Volck/ libertinos u. d. g. aufgenommen hatte; dahingegen sich die fürnehmsten Häuser zu den rusticis schlugen und auch selbst ihre meiste Zeit auf dem Land zubrachten. Die Nahmen aller übrigen tribuum hier weitläufftig zu erzehlen ist überflüßig: nur mag man annoch dieses mercken/ daß manche zugleich in 2. unterschiedenen tribubus seyn konten/ je nachdem sie von Eltern gezeuget waren: dergestalt findet man/ daß Augustus zugleich in tribu fabia und scaptia gewesen: in der fabia zwar vermög seines natürlichen Herkommens aus der famille der octaviorum, welche in tribu fabia gewesen: zu der tribu scaptia aber wurde er gerechnet/ weilen er von J. Cæsare, der in dieser tribu gewesen an Kinds statt angenommen worden: dahin insonderheit eine gewisse inscription zu referiren welche bey Grutero zu sehen p. *626. 226.*

C. JVLIO C. F. FAB. SCAPT.
CAESARI AVGVSTO.

Die II. Section.

Von den unterschiedlichen Gattungen der Comitiorum.

§. 1.

In dem 3. §. der vorhergehenden Section ist bereits angedeutet worden/ daß die Comitia in curiata, tributa und centuriata unterschieden gewesen: je nachdem das Römische Volck nach ihren besondern curiis, tribubus oder centuriis seine Stimmen auf den comitiis mit beytrug.

§. 2.

Comitia curiata waren diejenigen/ in denen das Römische Volck nach ihren curiis ihre Stimmen gab/ also daß was z. E. 16. Curiæ gebilliget für gültig gehalten wurde und die übrigen 14. (massen deren in allem mehr nicht als 30 waren) weil sie schon durch die pluralität überstimmet waren nicht einmahl um ihre vota gefragt wurden. Und dieses war die älteste Art der comitiorum, welche von Romulo selbst eingeführet worden. Nachdem aber in folgenden Zeiten die comitia, tributa und centuriata auffkommen sind/ ist jener ihre auctorität mercklich gefallen. Ubrigens sind dergleichen Comitia meistens von dem Pontifice Maximo angeordnet und die curiæ durch einen gewissen præconem zusammen beruffen worden/ worauf desjenigen Ansuchen/ der dergleichen comitia veranlassete/ angehöret und in gehöriger Ordnung darüber votiret war. Auch mußten die auspicia dabey beobachtet und des Raths Genehmhaltung eingeholet werden.

§. 3.

Die Comitia tributa waren/ wann das Volck zu Rom nach den tribubus ihre Stimmen gab/ jedoch so/ daß/ da in allem 35. tribus waren/ nach dem lege Domitia doch nur 17. zu dergleichen comitiis erfordert wurden/ und wann mithin neun von solchen tribubus eine Sache approbirten/ solche schon so gut als ausgemacht war. Dergleichen Comitia konten auch ohne auspicio und ohne Genehmhaltung des Raths in und ausserhalb der Stadt gehalten werden. In denselben wurden die geringen Obrigkeitlichen Aemter bestellet/ auch dar-

darinnen denjenigen der procesś gemacht welche nicht gar das Leben verwircket hatten: da im Gegentheil in den comitiis curiatis anfänglich alle wichtige und die gantze Republique angehende Dinge mußten abgehandelt werden.

§. 4.

Die ansehnlichsten und vornehmsten comitia waren die centuriata, in welchen man die Stimmen nach den unterschiedlichen classibus und centuriis einsammlete: Dergleichen comitia aber durfften nicht gehalten werden/ es seye dann/ daß der Rath solches zuerst gebilliget hatte/ worauf dann der Bürgemeister/ Dictator oder Interrex solche 27. Tage vorher intimirte/ damit auch diejenigen Bürger/ welche auf dem Land waren/ Zeit hatten/ sich in der Stadt und bey den comitiis mit einzufinden. Wann der bestimmte Tag herannahete/ mußten erst die auspicia in acht genommen werden/ und nachdem das Volck zusammen kommen/ wurde von dem der die comitia hielte/ der Vortrag in einer besondern oration gethan/ worauf sich das Volck in seine centurias absonderte/ und votirte/ welche vota so dann colligiret und endlich nach der pluralität derselben geschlossen wurde. Es pflegten aber bey diesen comitiis 1) die ordinairen Obrigkeitlichen Personen als Consules, Prætores, Censores und bißweilen auch Proconsules u. d. g. erwehlet zu werden; daher dergleichen comitia auch manchmahl consularia, prætoria &c. von den chargen welche darinnen vergeben worden genennet worden. 2) Wurden darinnen die Gesetze gegeben/ welche wichtige Dinge antraffen/ und 3) diejenigen gerichtet und ver-

verurtheilet/ welche criminis perduellionis rei waren/ d. i. einen Römischen Bürger etwa als einen Knecht tractiret/ oder sich als einen Tyrannen in der Republique aufzuwerffen gesuchet/ oder sonst verrätherisch gegen dieselbe gehandelt. Diese Comitia bestunden in ihrer Freyheit/ biß auf Julium Cæsarem, welcher die Wahl der Bürgemeister für sich behielt/ die übrigen aber mit dem Volck zu gleichen Theilen theilete/ wogegen zwar Augustus dem Volck wieder ein mehreres zustund/ allein Tiberius hub es auch wieder auf/ biß endlich die nachfolgenden Kayser dieses alles lediglich nach ihrem Willen regulirten/ und das Volck mithin gar nichts mehr zu sprechen hatte.

§. 5.

Ubrigens nennet man auch manche comitia calata, welche aber mit den curiatis und centuriatis einerley seyn sollen/ und nur calata genennet werden von καλέω voco, convoco, weil man nemlich das Volck zu solchen zusammen beruffen/ gleich wie auch das Wort Calendæ davon herkommet.

Die III. Section.

Von dem Ort an welchem die Comitia gehalten worden.

§. 1.

Der Ort/ an welchem vor alters die Comitia gehalten wurden hieß comitium, wodurch ein besonderes grosses Gebäude oder wohl gar ein Theil des grossen Fori Romani verstanden wurde. Dieses Comitium war biß auf Annibalis Zeiten ohne

ohne Dach/ daher dann auch die angesetzten Comitia zum öfftern wegen eingefallenen schlimmen Wetters mußten aufgehoben werden; nachdem es aber bedecket und wieder wandelbar geworden/ hat es J. Cæsar aufs neue repariren lassen. Eben dieser Ort wurde auch zu gewissen Zeiten zu suppliciis gebrauchet/ indem insonderheit diejenigen/ so mit den Vestalischen Jungfern in Ungebühr zu thun gehabt in selbigem mit Ruthen zu tod gestäupet; item die verbothene Bücher darinnen verbrannt und andere Streit-Sachen daselbst ausgemacht worden.

§. 2.

Als aber das Römische Volck je mehr und mehr angewachsen war/ wurde ein weiterer Raum zu den comitiis, insonderheit den centuriatis, außersehen: wie sie dann dazu das so genannte campum Martium, welches zwischen der Tyber und der Stadt Rom gelegen war/ gebrauchet haben. Dieses Stück Feld gehörte anfänglich den Tarquiniis: nachdem aber das Königliche Regiment zu Rom aufgehaben war/ wurde dasselbige dem Marti geweyhet. Auf diesem Feld war noch ein besonderer Raum/ sæpta genannt/ welcher von dem übrigen gleichsam abgezäunt und dazu gewidmet war/ daß die Vornehmsten unter dem Volck daselbst zusammen tretten konten.

§. 3.

Auf diesem campo Martio sind nicht nur die Obrigkeitlichen Aemter bestellet/ sondern auch andere affaires, als procesſ und dergleichen/ was das gantze Volck angieng/ abgehandelt worden.

Das

Das neunte Capitel.

Von dem unterschiedlichen Zustand und Calibre der Römer.

Die I. Section.

Von dem Zustand der Freyen (Liberorum.)

§. 1.

MAnn in Rechten von dem unterschiedlichen Zustand (statu) der Menschen gehandelt wird / so hat man darinn seine Absicht auf denjenigen Unterscheid / da die Menschen so wohl nach den bürgerlichen als allgemeinen Völcker-Rechten in Freye und Knechte / (liberos und servos) eingetheilet werden. In welchem Fall die liberi wieder ins besondere in ingenuos und libertinos eingetheilet werden.

§. 2.

Ingenui wurden genennet / welche von freyen Eltern gebohren waren / und waren dieselben nicht nur ins besondere von den libertis und libertinis sondern auch überhaupt von den servis gewisser massen unterschieden.

§. 3.

Durch Libertos wurden solche verstanden / welche Knechte gewesen / allein ihrer guter Dienste oder anderer Ursachen halben waren frey gelassen worden. Diese Loßsprechung (manumissio) aber war bey den Römern zweyerley / entweder justa oder injusta. Die justa geschahe auf dreyerley Weise / als

als 1) censu, wann ein Knecht mit Bewilligung seines Herrn in die tabulas censuales eingeschrieben wurde/ das Römische Bürgerrecht erlangte und also die vollkommene Freyheit erhielt. 2) Vindicta, wann ein Herr mit seinem Knecht zum Prætore gieng / solchen Knecht bey dem Kopff nahm oder sonst doch anfassete und zu dem Stadtrichter sagte; hunc hominem liberum esse volo! ihn damit hinder die Ohren schlug/ ihn eins herum drehete/ anzuzeigen/ daß er nun hingehen dörffte wo er wolte/ und also aus seiner Hand gehen ließ; der Prætor aber so dann dem Knecht die vindictam oder ein gewiß Stäbgen auf den Kopff legte und sagte: Dico eum liberum esse more Quiritum; sich darauf zu einem lictore wendete und sagte: Secundam tuam causam, sicut tibi dixi, ecce tibi vindicta worauf der lictor die vindictam nahm und den Knecht etliche mahl damit über den Kopff und Rücken mit der Hand aber ins Gesicht schlug/ nach welcher Ceremonie dann der Scriba des Freygelassenen Nahmen in die acta publica inserirte und die Ursache seiner Freylassung dazu schrieb: 3) Konnte ein solcher Knecht frey gelassen werden testamento, wann ein Herr seinem Knecht im Testament seine Freyheit zustund und ihm dieselbe also gleichsam vermachte. Die manumissio aber ad libertatem non justam, geschahe entweders per epistolam, wann der Herr seinem Knecht/ den er verschickt hatte/ zuschrieb/ daß er frey seyn solte. 2) Per amicos, wann er ihn in Beyseyn guter Freunde loß ließ/ 3) per mensam, wann sich der Knecht mit dem Herrn zu Tisch setzen dorffte: in welchen Fällen solche Freygelassene zwar das

Jus

Jus Latii, aber nicht das Jus civitatis Romanæ erlangeten. Ausser diesen waren auch noch andere Freygelassene dediticii genannt/welches die Geringsten unter den Freygelassenen und solche Leute waren/ welche währender ihrer Knechtschafft auf der tortur gewesen/ öffentlich gestäupet oder gebrandmahlet waren; ingleichen mit den Thieren gestritten hatten u. d. g. Wann nun gleich dergleichen Personen mit der Zeit frey gelassen wurden/ so hatten sie doch keine privilegia, konten auch nicht zum Römischen Bürgerrecht gelangen. Ja/ obgleich die Liberti selbst grosse privilegia bey ihrer manumission erhielten/ so behielten doch die ingenui in manchen Stücken einen grossen Vorzug: massen ein Libertus zu keinen Ehren-Aemtern kommen/ und insonderheit kein Rathsherr/ wohl aber etwa ein Apparitor, Scriba, Præco, Interpres, Viator, Stator u. d. g. werden konte. So dann konte er auch keine ingenuam heyrathen / in keine tribum rusticam kommen/ hatte kein suffragium mit ingenuis, konte auch nicht mit ihnen um Sold in einer Legione dienen &c. Ubrigens aber ist annoch zu mercken/daß die geringeren Arten der Freylassung welche nur ad libertatem non justam oder minorem dieneten / nach und nach abgeschaffet und nur die manumissio justa oder major beybehalten worden.

§. 4.

Libertini hiessen anfänglich bey den Römern solche / welche von Libertis oder freygelassenen Knechten gezeuget und gebohren worden/ und also zwar besser waren/ als Liberti, weilen sie niemahlen Knechte gewesen; aber dennoch noch nicht so

gut

gut als ingenui waren/ weilen doch ihre Eltern ehemahls gedienet hatten. In folgenden Zeiten aber hat man Libertos und Libertinos promiscue genommen/ zumahlen unter den Kaysern: und zwar hiessen sie Liberti in Ansehung ihrer Patronorum, von denen sie frey gelassen worden/ Libertini aber in regard anderer Leute: ihre Kinder aber waren so fort ingenui, da sonst erst ihre Enckel für dergleichen gehalten worden.

§. 5.

Die Ursache und Gelegenheit bey welcher diese Freylassung konte erhalten werden kam anfänglich einig und allein auf der Knechte Treue und Wohlverhalten und der Herren Gewogenheit/ die sie sich durch ihre treue Dienste zuwegen gebracht/ an. Wie aber alle und jede Sachen durch die Länge der Zeit dem Mißbrauch unterworffen werden/ also geschahe es auch in diesem Stück/ daß in folgender Zeit/ auch manche Knechte/ die sich eben nicht zum besten verhalten hatten / ihre Freylassung von ihren Herren vor Geld/ welches sie auf allerhand Weise zusammen gebracht/ erkauffen konten.

Die II. Section.

Von dem Zustand der Knechte.

§. 1.

Die Knechte (Servi) haben ihren Nahmen von servando: dieweil solche im Krieg nicht nieder gemacht sondern nur gefangen genommen und zu allerhand harter und saurer Arbeit aufbehalten wurden: wie dann gar offt auch solche zu leibeigenen

nen Knechten gemacht wurden/ welche zuvor keine Dienste gethan/ im Krieg aber das Unglück hatten gefangen zu werden.

§. 2.

Es war aber zwischen den Knechten ein grosser Unterschied/ je nachdem es einer dem andern in Ansehung eines guten naturells, anständigen Sitten und allerhand Geschicklichkeit zuvor that. Diejenige welche einen guten Verstand und von den studiis einige Erkänntnuß hatten/ waren bey den Römern vor andern angenehm und bedieneten sie sich derselben insgemein zu Anagnostis, d. i. die zwischen der Mahlzeit vorlesen mußten/ und Bibliothecariis: dergleichen Cicero an Tirone und Dionysio gehabt. Cic. Ep. ad fam. Lib. XVI. und Lib. V, Ep. 9. n. 6. Ep. 10. n. 1. Was die Handwercker unter den Knechten anlangt/ und daß solche von den Römern dazu gebraucht worden das kan man unter anderm sehr deutlich aus Cornelii Nepotis Vita Attici cap. 13. n. 3. sehen. Allwo er von Catone sagt/ daß solcher in Ansehung des Nutzens die besten Bedienten gehabt/ ob sie gleich in ihrem äusserlichen Ansehen keine sonderliche figur gemacht. Dann er habe die gelehrtesten Aufwärter gehabt/ unter welchen sich treffliche Anagnostæ und Copisten befunden. Nebst diesem wären auch die übrigen gute Künstler gewesen/ welche zu aller derjenigen Arbeit/ die man in einer Haußhaltung nöthig hat/ überaus geschickt waren.

§. 3.

Es wurden aber die Knechte überhaupt in urbanos, d. i. solche die sich in der Stadt aufhielten und zu allerhand Hauß-Geschäfften gebraucht

wur-

wurden/ und in rusticos, welche auf dem Land gehalten und zu allerhand Feld-Arbeit gebraucht wurden/ eingetheilet.

§. 4.

Zu den urbanis wurden e. g. gezählet 1) obgedachte Anagnostæ oder Leser/ welche ihrem Herrn/ wann er speissete/badete/oder etwa zu Nacht nicht schlaffen konte/ entweder anderer auctorum oder auch dessen eigene Schrifften vorlesen mußten. Er hat den Nahmen von ἀναγινώσκω ich lese/ deßwegen er auch Lateinisch offt Lector genennet war; als welche letztere Benennung noch heut zu Tag in den meisten Clöstern üblich ist/ wo annoch dergleichen Lectores gehalten werden/ die vor oder nach den übrigen conventualen/ speissen und den übrigen zwischen der Mahlzeit aus der Bibel/ Kirchen-Historie oder einem andern nützlichen Buch vorlesen müssen.

2) Die Bibliothecarii, welche die Bibliothecken ihrer Herrn in Ordnung hielten/ und alles dasjenige thaten/ was unsern heutigen Bibliothecariis zukommet.

3) Librarii, welche ihrer Herrschafften Brieffe und andere Dinge abschrieben: sonderlich aber die Bücher/ mit welchen sie ihre Bibliothecken vermehren wolten: dann dazumahl niemand von der Buchdruckerey etwas gewußt hat/ sondern alle und jede Bücher/ die man haben wolte/ mit der allergrösten Mühe und Unkosten mußten abgeschrieben werden. Und zwar wurden diese privati genannt: dann nebst diesen hatten die Römer auch Librarios publicos, welche die acta publica, leges, senatusconsulta und dergleichen abschreiben mußten. Die

privati sind öffters auch zugleich Bibliothecarii gewesen.

4) Chirurgi, welche bey ihren Herren alle diejenige Dienste thun mußten / die unsere heutige Chirurgi verrichten: dann dazumahl keine besondere Chirurgi gewesen sind/welche sich von jederman um besondere Bezahlung gebrauchen liessen: sondern hatte ein jeder Herr der nur was weniges zu bedeuten hatte / einen Chirurgum unter seinen Knechten; gleichwie heut zu Tag grosse Herren öffters dergleichen Cammer-Diener haben welche diese profession dabey verstehen.

5) Unctores oder Aliptæ, von ἀλείφω ungo also genannt / welche ihren Herren nach dem Bad mit allerhand Salben salben und dabey auf dessen Farbe und Leibes-Beschaffenheit acht geben und ihm die nöthige motiones deßwegen vorschreiben mußten: öffters thaten dieses auch die Chirurgi. Sonsten aber werden auch diejenige aliptæ genannt/ welche die Kämpffer mit Oele salben mußten.

6) Symphoniaci, welches Knaben waren/ die bey den Mahlzeiten oder auch wann sich ihre Herren badeten/oder auch andern dergleichen müßigen Gelegenheiten sungen und mithin die Stelle der Castraten vertraten/ so annoch bey grossen Herren dergleichen Dienst versehen.

7) Tibicines waren auch eine Gattung von Musicanten/ welche ihren Herren bey obgedachter Gelegenheit mit allerhand instrumenten/ so geblasen werden/ aufgewartet haben.

8) Supellecticarii, welchen der Haußrath anvertrauet war denselben sauber und in Ordnung zu halten: dergleichen Leute man sonst Hauß-Vögte zu nennen pfleget.

9)

9) Anteambulones; diese giengen/ um desto mehreren Staat zu machen vor ihren Herren her und stiessen die Leute mit diesen Worten aus dem Weg: Date locum Domino meo. Das Frauenzimmer hatte auch anteambulatrices.

10) Ostiarii oder Knechte die die Thüre hüten mußten: in folgenden Zeiten hieß insonderheit Ostiarius Palatii ein Aufwärter in Expeditions-Stuben.

11) Atrienses, waren Knechte welche über die atria oder Vorhäuser die Auffsicht hatten/ damit alles was darinnen enthalten/ und zwar insonderheit die Imagines von den Vorfahren ihres Herren/ die sie hernach bey Leichen-Geprängen vor der Leiche auf Stangen hertrugen/ vom Staub und Unflath möchten befreyet bleiben. Auf dem Land mußten sie auch den andern Haußrath in acht nehmen; dasjenige so von Eisen oder anderm Metall war vom Rost säubern und blanck halten; andere Dinge an die Sonne und Lufft legen/ damit sie nicht moderícht oder schimlicht wurden/ und was dergleichen mehr war: wobey sie dann insgemein sehr kurtze Kleidungen von weiser Leinwand trugen/ vermuthlich um so viel hurtiger und expediter zu seyn; damit sie auch nicht hier oder da möchten hängen bleiben.

12) Cubicularii, welche die Schlaff-Kammern bewachen mußten/ wann ihre Herren schliefen. Bey Königen und Fürsten war dieses sonst eine sehr hohe Bedienung/ und nennte man solche Kämmerlinge sonsten auch Evnuchos.

13) Hortulani, Gärtner und andere mehr/ welche alle etwas gelinder als die andern tractiret/

und wann sie etliche Jahr lang treulich gedienet hatten frey gelassen und Liberti genennet worden.

§. 5.

Rustici waren diejenigen/ welche zum Ackerbau/ Viehzucht/ und sonst allerhand Feld-Arbeiten gebraucht wurden. Hierzu aber nahm man insgemein/ solche welche zu aller andern Arbeit ungeschickt waren. Wann sie nun das Ihrige nicht thaten oder sich sonst übel hielten und boßhafftig bewiesen/ wurden sie nicht nur mit Schlägen hart tractiret/ sondern auch in die ergastula gespannt/ oder man legte ihnen Fuß-Schellen an/ damit sie das Feld bauen mußten.

§. 6.

Es waren aber die Ergastula von unsern heutigen Zucht- und Arbeits-Häusern wenig unterschieden; ausser daß solche heut zu Tag publique Gefängnüsse sind/ die aber bey den Römern privatim in vornehmen Häusern meist unter der Erden gehalten worden/ um die boßhafftigen und liederlichen Knechte dahinein zu sperren: worinn sie bey geringerer Kost härtere Arbeit/ als mahlen / in Stein arbeiten u. d. g. thun musten: dabey auch an tüchtigen Schlägen kein Mangel war. Wie nun viel dergleichen ergastula nicht nur zu Rom sondern auch in gantz Italien und Sicilien gewesen: also lieset man sonderlich bey dem Floro Lib. III. cap. 19. und 20. daß die Knechte einsmahls eine Aufruhr gemacht/ die ergastula aufgebrochen/ die Fuß-Schellen abgeschlagen und viele Händel angefangen.

§. 7.

Eine besondere und härtere Art der Straffen/ wo-

womit Knechte beleget wurden war diese/ daß man ihnen etliche Buchstaben auf die Stirne gebrannt (daher Plautus zum Schertz solche Knechte litteratos nennet) damit/ wann sie etwa flüchtig worden / man solche möchte erkennen können: es hat aber Constantinus M. diesen Gebrauch aufgehoben und durch ein besonderes Gesetz verbothen.

Das zehende Capitel.

Von den unterschiedl. Studiis der Römer/ so wohl in dem eigentlichen Römischen Gebieth/ als auch in den von ihnen erlangten Provintzen.

Die I. Section.

Von der unterschiedlichen Art und Ordnung/ deren sich die Römer in ihrem Studiren bedienet haben.

§. 1.

Es ist wohl der Mühe werth/ daß auch von diesem Punct etwas weniges gedacht werde/ weilen nicht nur der gröste Theil der auctorität des Römischen Volcks von der Ausübung vortrefflicher Künsten und Wissenschafften dependiret/ sondern auch dieses so mächtige Reich hauptsächlich durch klugen Rath und Vorsorge solcher Leute mußte erhalten werden/ welche denselben besonders ergeben waren.

§. 2.

Zwar muß man gestehen/ daß ehe die Punische Kriege angegangen sind/ man zu Rom wenig fait von den studiis gemacht hat: in währenden solchen aber haben sich unterschiedliche fürtreffliche Poeten und Historien-Schreiber hervor gethan; welchen endlich sehr sinnreiche Redner gefolget sind: doch ist hier nicht so wohl unser Vorhaben/ eine Historie von dergleichen Personen zu fourniren oder zu zeigen welcher gestalt die studia unter den Römern ihren Anfang und Wachsthum gewonnen/ als vielmehr mit wenigem zu berichten/ welcher gestalt die Römer ihre Jugend haben unterweisen lassen.

§. 3.

Es war nemlich bey den Römern der Gebrauch/ daß sie ihre Jugend so wohl in Studiis als in der Kriegs-Disciplin unterrichten liessen. Anfangs zwar und in der ersten Jugend legten sie sich insgemein auf die Studia; wann sie aber togam virilem anlegten (welches ungefehr ums 17te Jahr herum geschahe) musten sie sich auch in den Waffen üben/ wann sie schon ihr lebtag keinen Lust hätten Kriegs-Dienste zu thun. Dann wann sie schon in jüngern Jahren nicht nöthig hatten ihr Fortun im Krieg zu suchen/ so musten sie doch einige connoissance davon einziehen/ damit/ wann sie dermahleins zu Ehren kamen und etwa zu dem Amt eines Burgemeisters/ Proconsulis und dergleichen kamen/ (welche alle die Kriegs-Affaires mit musten administriren helffen) sie sich nicht zu besorgen hätten/ sich für den Soldaten durch ein widersinniges commando zu prostituiren. Daher man auch findet daß (C. Marium will ich

aus-

ausnehmen/ obwohl auch dieser der Republique sehr wenig Vortheil gebracht/ sondern solche vielmehr in allerhand Ungemach gestossen hat) kaum ein einiger nobler Römer gewesen/ der sich nicht in Studiis wacker umgesehen und auch zugleich ein guter Soldat gewesen wäre: oder wenigstens in einem von diesen beyden Stücken excelliret hat: damit sie so wohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten ihrem Vater-Land angenehme Dienste leisten möchten.

§. 4

In der allerersten Jugend legten sie sich auf Erlernung der Griechischen Sprache/ welche bey ihnen eben in dem æstime und von eben so grosser Nothwendigkeit war als bey uns heut zu Tag die Lateinische/ weil die vornehmsten Künsten und Wissenschafften in solcher Sprache verfasset waren. In der Griechischen Sprache wurde ihnen hernachmals auch das studium Philosophicum und Rhetoricum vorgetragen: darauf sie sich auch eine zeitlang in den Griechischen declamationibus übeten; endlich aber sich an einen lateinischen Redner addressirten/ deme sie die Kunst ablerneten/ sich für dem Volck oder Versamlung des gantzen Raths in einer wohlgesetzten Oration hören zu lassen. Und zwar hatten sie hierinnen so wenig unrecht als diejenigen welche heut zu Tag den Studirenden die excolirung der lateinischen vor ihrer Mutter-Sprache anrathen; weilen die öfftere Erfahrung beweiset/ daß nicht leicht einer capable wird/ in dem teutschen stilo etwas tüchtiges zu præstiren/ noch viel weniger in Erkäntnuß anderer nöthiger und nützlicher Künsten und Wissen-

schafften einigen Fortgang zu erlangen / es seye dann daß er dieser gelehrten Mutter-Sprache kündig seye: Gleichwie in specie gar leicht zu behaupten ist / daß diejenigen die besten teutschen Poeten abgeben / welche sich in den alten Griechischen und Lateinischen Poeten wohl umgesehen haben.

§. 5.

Das vornehmste studium, worauf sie sich geleget hatten / war die Wohlredenheit / auf welche alle andere studia abzieleten / allermassen so wohl vor dem Volck auf öffentlichen Marckt / als auch auf dem Rath-Hauß vor Gericht alle und jede orationes in lateinischer Sprache gehalten wurden. Hierinnen aber sich fest zu setzen / musten sie sich vor allen Dingen nebst der Griechischen Sprache auch in der Weltweißheit und Rechtsgelahrtheit wohl umgesehen haben: zu welchem Ende sie insgemein gleich in der ersten Jugend entweders in Griechenland selbst oder wenigstens eine Griechische Colonie gesand wurden / um daselbst das Griechische zu erlernen; gleichwie wir Teutschen unsere Jugend manchmal in Franckreich schicken / damit sie in der Frantzösischen Sprache einige Fertigkeit erlangen mögen: wobey sie auch zugleich in andern disciplinen unterrichtet worden. Insonderheit lasen sie die Griechischen Historien-Schreiber sehr fleissig / weilen solche einem künfftigen Redner durch ihre vortreffliche Exempel und Begebenheiten / die darinnen angetroffen werden / trefflich zu statten kommen können.

§. 6.

Die vornehmsten unter diesen Sädten waren

ren die Stadt Athen/ die Stadt Apollonia in Illyrien ohnweit dem Mari Adriatico, Rhodus auf der Insul Rhodus, Mitylene und andere Städte in Asia: dazu auch Marseille in Franckreich eine Pflantzstadt der Phocæenser kan gerechnet werden; in welche letztere manche ihre Kinder bald lieber als nach Athen geschickt; indem sie gefunden daß man daselbst nicht nur wohlfeiler leben konte/ sondern auch würcklich eine bessere Lebens-Art daselbst anzutreffen war.

§. 7.

Eine vortreffliche Vorschrifft/ Wie die Unterweisung in dem Studio Eloquentiæ solle eingerichtet werden/ trifft man an bey dem Plinio in seinen Episteln L. III. Ep. 3. wo er nemlich die Erinnerung gibt/ daß man die Jugend/ die in der Wohlredenheit soll unterwiesen werden/ einem solchen Redner anvertrauen solle/ der bey seiner Unterweisung auch über Zucht und Erbarkeit halte: Desgleichen Lib. VII. Ep. 9. welche voll von vortrefflichen Reglen ist/ die dahin abzielen: dahin auch endlich dasjenige kan gezogen werden/ was er Lib. VI, Ep. II, n. 3, sagt: nemlich/ daß es dem gemeinen Wesen eine ungemeine Freude seyn müsse/ wann junge Leuthe sich bemühen/ sich durch freye Künste empor zu schwingen.

§. 8.

So bald ihnen der toga virilis angeleget wurde und sie mithin in das männliche Alter traten/ welches insgemein im 17ten Jahr geschahe/ sandten die Römer ihre Söhne in den Krieg/ wann sie auch schon keine Gedancken hatten/ sich darinn

zu

zu pouſſiren und ihr Fortun darinn zu ſuchen; ſondern hauptſächlich darum, daß / wann ſie in künfftigen Obrigkeitlichen Aemtern etwa vom Krieg raiſonniren müſten / ſie Beſcheid wüſten und ſich nicht proſtituiren möchten. Und darff man nicht dencken / als wann ſie im Krieg die ſtudia gäntzlich unter die Banck geſteckt hätten / ſondern wurden ſie insgemein einem wackern Feldoberſten recommendirt / bey dem ſie im Gezelt waren und an deſſen Exempel lernen konten / daß die ſtudia auch im Feld könnten tractiret werden. Dergeſtalt leſen wir von J. Cæſare daß er auf ſeinem marche über das Schweitzer-Gebürg 2. Bücher de apologia geſchrieben habe: item von Scipione Africano, daß er den Polybium und Panætium aller Orten auch in Campagne mit ſich geführet habe. Anderer Unter-Officierer / die gleichfals im Feld fleißig ſtudiret haben / hier zu geſchweigen.

§. 9.

Wann nun einer nicht Luſt hatte im Krieg zu bleiben / ſondern zu ſeiner Zeit wieder nach Hauß kam / ſo legte er ſich mit mehrerem Ernſt auf die Wohlredenheit; worauf ſie dann nach und nach zu Obrigkeitlichen Aemtern gezogen wurden und von dem Amt eines quæſtoris bis auf den höchſten Gipffel des Burgemeiſter-Amts ſteigen konten.

Die II. Section.

Von den Studiis welche in den Römiſchen Provintzien getrieben worden.

In den Römiſchen Provintzen ſind die ſtudia gleich-

gleichfalls tractiret worden/ weilen die Römer wohl erkannten/ daß solche ohne Ausübung obgedachter Wissenschafften ohnmöglich bestehen könten. Deßwegen lesen wir daß sie in Spanien/ Gallien/ Britannien und aller Orten/ wo sie Colonien gehabt/ auch Schulen aufgerichtet haben. Dergestalt finden wir daß Sertorius, als er die Spanier wider die Römer aufwiegelte/ zu Huesca in Arragonien eine Schule anlegen lassen/ damit darinn die Jugend im Griechischen und Latein unterwiesen würde. Der übrigen welche zu Corduba, Sevilla, Bilbilis (dieser Ort stehet nicht mehr; er lag in Arragonien und soll Martialis Vaterland gewesen seyn) und an andern Orten anzutreffen waren hier zu geschweigen. In Gallien waren zu Rheims, Autun, Lyon, Besançon und Bourdeaux gleichfalls sehr berühmte Schulen.

Das eilffte Capitel.

Von den unterschiedlichen öffentlichen Spielen/ welche bey den Römern zu gewissen Zeiten gehalten wurden.

Die I. Section.

Von der allgemeinen Eintheilung dieser Spiele.

§. 1.

Ein grosser Theil der Antiquität beruhet auf den Ludis und Spectaculis. Ludi nemlich wa-

waren gewisse Feyertage an welchen die spectacula oder öffentlichen Schauspiele gehalten wurden. Diese aber wurden angestellet/ nicht nur dem Römischen Volck ein divertissement zu machen; sondern waren solche auch gewisser massen ein Stück des Gottesdienstes/ weilen sie sich einbildeten/ als wann die Götter dadurch versöhnet und zu Verleyhung allerhand Wohlthaten könten gereitzet werden.

§. 2.

Diese Ludi waren entweder publici oder privati, deren jene mit grossem Pracht und Zurüstung um die gemeine Wohlfahrt zu befördern und des gemeinen Volcks Gunst zu erwerben/ diese aber unter guten Freunden ins besondere zur plaisir gehalten wurden.

§. 3.

Gegenwärtig ist unsere Absicht hauptsächlich von den Ludis publicis zu handlen / deren unterschiedliche Gattungen gewesen sind. Wir gedencken aber hier auch nur derjenigen/ welcher Beschreibung zu dem Verstand der Auctorum Classicorum etwas beyträget. Diese nun sind entweder 1) ludi circenses oder 2) scenici oder 3) gladiatorii, 4) venationes oder endlich 5) naumachiæ.

Die II. Section.

Von den Ludis Circensibus.

§. 1.

Die älteste Art von Römischen Spielen sollen die circenses gewesen seyn. Sie haben den Nahmen von Circus, und bestunden eigentlich darinnen daß gewisse erfahrne Männer auf einem Wagen

gen mit 2. Rädern / vor welchen 4. Pferde neben einander gespannet waren / siebenmahl um ein gewisses Ziel im Creyß herum fahren mußten ohne dasselbe anzustossen. Cf. Horat. L. 1. Ode I. v. 4. & 5. Die Zeit / wie lang solche gehalten wurden kan nicht gewiß benennet werden. Zu Ciceronis Zeiten / daurten dieselben 4. Tage: es mögen aber nachgehends deren mehrere dazu gekommen seyn.

§. 3.

Was Plinius und andere gescheute Römer von diesen und dergleichen Spielen gehalten haben / kan man unter andern aus Plin. Ep. Lib. IX. Ep. 6. sehen / wo er spricht: Es nimmt mich sehr wunder / daß so viele 1000. Menschen ein recht kindisches Verlangen tragen rennende Pferde zusehen / und wie andere auf dem Rennwagen festen Fuß halten können. So ihr Aug entweder an dem schnellen Lauff der Pferde oder an der Geschicklichkeit der Wettrenner gesättiget würde / ließ sich solches noch hören: so aber vergaffen sie sich in die Kleider-Farbe / und wie mitten im Wettrennen die eine Liberey dorthin / die andere dorthin zu lauffen kommt. Es wurden nemlich diejenigen / welche sich auf diese Weise exercirten / durch gewisse Lieberey-Röcke von einander distinguiret. Diese aber waren viererley / daher auch die Factiones oder Partheyen ihre besondere Nahmen davon empfangen / daß die eine veneta, die andere prasina, die dritte alba und die vierte russata genennet wurde.

a) Color venetus ist eben so viel als cæruleus Wasser-blau oder Eisen-Farb.

b)

b) prasinus, so viel als viridis von πράσον porrum, grün/lauchfarb

c) russatus, rothgefärbt.

Die III. Section.

Von den Ludis Scenicis.

§. 1.

Durch die ludos scenicos oder theatralische Spiele werden die comœdien und tragœdien verstanden. Beyde haben von den Griechen ihren Ursprung die ihre besondere Poetas comicos und tragicos gehabt haben. Bey den Römern aber sind dieselbe in eben dem Jahr aufgekommen/als der erste Burgemeister aus dem gemeinen Volck genommenen worden.

§. 2.

Die comœdien anlangend/ so haben solche den Nahmen von κώμη pagus und ᾠδὴ cantus. Massen sie ihren ersten Ursprung vom Dorff herleiten/indem daselbst die jungen Leuthe nach dem Abend-Essen umher giengen und sungen und allerley Gauckeley und Possen darbey trieben/bis endlich Klügere solches Wesen in ein Geschick brachten/ und besondere Schauspiele daraus machten.

§. 3.

Es wird aber bey comœdien insgemein erfordert/ daß sie 1) eine gemeine bürgerliche entweder allerdings fingirte oder doch mit fingirten Umständen erweiterte Begebenheit fürstelleten. 2) Daß die Schreib-Art leicht und der redenden Person gemäß sey: 3) daß der Anfang verwirrt/ der Ausgang aber frölich und vergnügt komme/ und alles 4) hauptsächlich zu Beförderung der Tugend

gend und Unterdruckung der Laster abziele. Und nach solchen Reglen sind fast alle comœdien so wohl der alten Griechen als Römer abgefast gewesen.

§. 4.

Allein da man sich bey erstern / nemlich bey den alten Griechen / entweder mehr oder weniger Freyheit nehmen dürffen die Laster vorzustellen / und mithin einen und den andern durchzuziehen / ist die comœdie schon vorlängst in antiquam, mediam und novam unterscheiden worden; wovon dann erstere sehr frey gieng und in Taxirung der Laster die Leute so gar mit Nahmen nennete: die andere / nemlich media, mußte schon behutsamer gehen / und dorffte wenigstens niemand mehr bey dem Nahmen nennen / noch auch sonst jemand so fürstellen / daß ihn so fort jederman erkennen und errathen konte: insonderheit aber mußten die Chori (dieses war ein kurtz Gesang oder eine kurtze Rede / welche einem jeden actu beygefüget wurde und insgemein eine kurtze epicrisin über den gantzen actum in sich fassete) wegbleiben / weil solche insgemein am stachelichsten heraus kamen. Die comœdia nova gieng endlich zu Alexandri Magni Zeiten an / da fast alle Freyheit war verlohren gegangen; daher dann auch nichts von einigen Anzüglichkeiten mit unterfliessen dorffte; welche Art auch hernach bey den Römern üblich gewesen. Ob aber gleich diese letztere Art mit mehrerer Bescheidenheit eingerichtet war / so hat sich doch nach und nach etwas von derjenigen Freyheit / welche an den comœdiis antiquis taxiret worden / mit eingeschlichen; sonderlich aber das exodium in den so genannten co-

mœdiis atellanis: davon in folgendem §. ein mehrers.

§. 5.

Indessen wurden von den Römern dennoch die Comœdien in mancherley neue Gattungen unterschieden. Dann sie hatten 1) comœdias togatas, worinnen Römer in ihrem gemeinen bürgerlichen Habit aufgeführet wurden. 2) Comœdias palliatas worinnen Griechen aufgeführet wurden. 3) Comœdias prætextatas, worinn man grosse Römische Leute und öffentliche affairen fürstellete. 4) Comœdias tabernarias, worinn gantz gemeine Personen und ihnen conveniente Dinge vorgestellet wurden. 5) Comœdias planipedes s. mimos, so nur meist in Gauckeleyen und lächerlicher Nachahmung der Dinge/ mit untermengter Rede bestunden. 6) Comœdias atellanas (deren in vorhergehendem §. bereits gedacht) wodurch eigentlich gewisse Nachspiele verstanden werden/ welche von masquirten Personen/ die mit Fleiß nicht gut Römisch sondern die alte Italienische Bauren-Sprache redeten und also ein desto grösser Gelächter erweckten: auch wurde dabey vielfältig gesungen und getantzt: an Sau-Zotten hat es dabey auch nicht gefehlt. Dergleichen Nachspiele hiessen sonst ins besondere exodia von ἐξ und ὁδὸς, weil sie bey dem Ausgang præsentiret wurden; um den Zuschauern etwas zu lachen vorzustellen.

§. 6.

Der Ort wo die comœdien agiret wurden hieß theatrum. Es waren aber die theatra von den amphitheatris darinn unterschieden/ daß diese Circkel-rund um einen gewissen Platz herum gezogen

gen waren/ jene aber nur einen halben Circkel præsentireten: Es waren aber sehr viele theatra zu Rom/ welche meistens von ihren Erbauern und auctoribus benahmset wurden. Weilen es aber auf solchen theatris nicht zum allererbarsten zugieng/ so war es kein Wunder/ daß die Comœdien bey den ersten Christen so sehr verhaßt waren und mit unter die grösten Greuel gerechnet wurden: wie sie dann auch heut zu Tag nicht viel besser zu æstimiren sind.

§. 7.

Die andere Haupt-Gattung von dergleichen Schauspielen sind die Tragœdien/ welche von den Comœdien so wohl in Ansehung ihres Inhalts als auch des stili und übrigen Aufzugs weit unterschieden sind. Dann gleichwie durch die Comœdien nur gemeine Dinge von geringen und mittelmäßigen Personen in einem stilo humili vorgestellet wurden: auch die Comœdianten sich gemeiner Pantoffeln (soccis) bedienet/ damit sie desto hurtiger seyn möchten; so wurden in den Tragœdien allerhand Traur- und Unglücks-Fälle grosser Könige und Fürsten præsentiret. Der stilus, dessen sie sich dabey bedieneten/ war sehr hochtrabend/ wie grosse Herren zu reden pflegen. Damit auch die Personen selbst/ welche auftraten/ ein desto majestätischer Ansehen haben möchten/ trugen sie cothurnos, d. i. eine gewisse Art von Schuhen/ welche sehr hoch waren und die Leute wie halbe Riesen vorstelleten.

Die IV. Section.

Von den Ludis Gladiatoriis.

Die vornehmste Gattung von Lust- und

Schau-Spielen/womit man dem gemeinen Volck suchte ein plaisir zu machen / waren die Ludi gladiatorii oder Fechter-Spiele/ in welchen man viele Paar Fechter aufführete/ welche sich andern zur Lust herum schmeissen und einander die Hälse brechen mußten; um das junge Volck/das zusahe/dadurch beherzt zu machen / damit sie einen Vorschmack haben möchten/ wie es im Krieg zugehe/ das Volck war auch so sehr darauf verpicht/ daß man dergleichen zur Zeit der ersten Christen kaum abbringen konte.

§. 2.

Diejenige welche sich in dergleichen Spielen gebrauchen liessen / hiessen gladiatores, insgemein liederliche und geringe Kerl/ die entweder im Krieg gefangen wurden oder sonst leibeigen waren/ oder aber/ wann sie etwa ehemahl an sich ingenui gewesen/ durch ihre liederliche conduite es endlich so weit gebracht/ daß sie sich dem Lanistæ (von dem gleich ein mehrers) mit Geld dazu erkauffen liessen. Deßwegen sie auch in coactos und voluntarios eingetheilet worden. Diese mußten bey öffentlichen Schauspielen mit einander zu Zwey und Zweyen so lang kämpffen/ biß einer von ihnen auf dem Platz liegen blieb; oder da sie nicht recht dran wolten/ wurden sie mit Peitschen oder auch mit brennenden Fackeln darzu angetrieben.

§. 3.

Lanistæ, waren die Fechtmeister / welche die Gladiatores in ihren ludis gladiatoriis unterrichteten und mithin auch über solche nicht nur das commando und Aufsicht hatten/ sondern auch hernach solche/ wann sie wohl exerciret waren denen

Ma-

Magistrats-Personen/ welche dergleichen Spiele halten wolten/ um grosses Geld verkaufften; wie dann deren manchmahl 100. biß 200. Paar aufgeführet worden; ja/ man findet daß Trajanus innerhalb 123. Tagen an die 10000. dergleichen miserable Leute habe vorführen lassen. Den Abgang ihrer Zucht suchten die Lanistæ immer wieder mit neuen Leuten zu ersetzen/ wozu sie dann nicht nur Gefangene und Leibeigene/ sondern auch die ausgesetzte kleine Kinder zu nehmen pflegten/ die sie zu diesem Ende auferzogen. So viel ihrer nun zusammen unter einem Lanista stunden und in einem ludo gladiatorio unterwiesen wurden/ die hiessen zusammen familiæ gladiatoriæ, welche theils aus bereits exercirten Fechtern/ theils aus angehenden Lehrlingen/ theils auch nur aus Kindern bestunden/ welche vorbesagter massen zu dergleichen ludis destiniret waren.

§. 4.

Der Ort wo die gladiatores unterrichtet wurden/ hieß ludus, da im Gegentheil durch ludos im plurali alle diese und dergleichen Lust-Spiele verstanden werden/ von welchen in diesem gantzen Capitel gehandelt wird. Es sind aber dergleichen ludi gladiatorii anfangs nur bey vornehmen Leichen auf öffentlicher Strasse oder auf dem Marckt gehalten worden: nachgehends geschahe dieses auch bey Antrettung hoher Aemter/ als Ædilitatis, Præturæ, und Consulatus: endlich aber mochte fast ein jeder dergleichen Schauspiele anstellen/ deßwegen auch besondere amphitheatra dazu erbauet wurden/ auf welchen man rings um einen gewissen Platz sitzen und zuschauen konte. Dieser mittlere

Platz hieß cavea oder auch arena, weil er mit Sand bestreuet war/ damit das häuffig darauf vergossene Blut von solchem möchte verschlungen werden.

§ 5.

Vormittag bedienten sie sich nur hölzerner Waffen/ welche nicht tödlich und deßwegen arma lusoria genennet waren; Nachmittags aber hatten sie scharffe Waffen/ decretoria genannt/ womit sie auf Leib und Leben auf einander los giengen. Ordentlicher Weise wurden sie auch nicht ehender von einander gelassen es seye dann/ daß einer den andern erleget hatte: ja bisweilen mußte einer so gar noch mit einem andern kämpffen/ wann er gleich schon mit einem zusammen gelassen und seinen ersten Adversarium erleget hatte. Inmittelst hatte das zuschauende Volck dennoch die Freyheit den Fechtern das Leben zu erhalten/ wann es nemlich den Daumen in die Höhe hielte; wo sie aber die Daumen unter sich kehreten musten sie fort fechten bis einer fiel/ und so dann der Uberwinder den Uberwundenen mit Gewalt nieder machen. Daher dann die Redens-Art entstanden pollicem premere aut convertere.

§. 6.

Gleichwie aber die gladiatores nicht einerley Waffen führeten/ so hatten sie auch nicht einerley Nahmen: dann einige neñete man 1) Thraces oder threces, welche ihren Nahmen von den Thraciern hatten/ weil sie deren Waffen gebrauchten/ nemlich parmam, einen kleinen runden Schild und einen kleinen Säbel. 2) Hiessen einige mirmilliones, die ihren Ursprung aus Gallien hatten: diese

diese lagen auf dem einen Knie und suchten ihrem Gegner auf diese Weise entweder eines zu versetzen oder auszuweichen/ man pflegte sie mit den Thracibus und retiariis zusammen zu lassen. 3) Retiarii hatten an statt des Degens/ womit sie sich wehren solten ein Netz in der Hand/ welches sie ihrem Gegner/ der sie mit dem Degen anfiel um den Kopff warffen und damit überwanden. Ausser diesem Netz führeten sie auch eine Gabel mit 3. Spitzen wie der Neptunus, womit sie ihrem Gegner vollends den Rest gaben. Bisweilen hatten sie wohl gar einen Dolch an der Seite/ das Angesicht hatten sie frey/ da die andern dasselbe verwahreten/ damit sie nicht beschädiget würden. Die Brust aber hatten sie mit Schwamm verwahret/ daß sie nicht so gleich konten durchbohret werden. 4) Hießen einige laquearii, welche mit den so genannten secutoribus zusammen gelassen wurden. Jene waren mit den retiariis fast einerley/ dann wie jene ein Netz führeten/ ihren adversarium damit zu fangen/ so hatten diese zu gleichem Endzweck einen Strick. Secutores haben ihren Nahmen von insequendo, weil sie ordentlich mit den laqueariis streiten musten. 5) Waren einige hoplomachi, welche mit voller Rüstung stritten/ worinnen aber diese eigentlich bestanden/ davon hat man keine eigentliche Nachricht: obgleich Lipsius in seinen saturnalibus von allen diesen Gattungen umständlich gehandelt hat.

§. 7.

Man hat aber billiche Ursache sich zu verwundern/ daß das Römische Volck an dieser so abscheulichen Grausamkeit ein so inniges Vergnü-

gen gehabt / und solche Lust manchmahl mit einer so entsetzlichen Menge Gelds erkauffet. Cicero suchet solches in seinen quæstionibus Tusculanis Qv. II. c. 17. zwar einiger massen zu entschuldigen / vorgebend / daß dadurch die Jugend zum Krieg desto behertzter wäre gemacht worden; zumahlen da man meist solche Leuthe dazu genommen die ohne dem das Leben verwürcket hatten / oder sonsten nichts nutz gewesen. Allein es ist diese Entschuldigung noch lang nicht hinreichend / diese Lust von der Grausamkeit frey zu sprechen: dann es gottloß und unverantwortlich ist / wann man arme Sünder zur Lust und plaisir abthun will: wann auch die Tapfferkeit eine Tugend ist / wie sie es in der That ist / so muß sie nicht durch dergleichen lasterhaffte exercitia nutriret und unterhalten werden.

§. 8.

Die Belohnung / welche die Fechter / die sich in etlichen Gängen wohl gehalten hatten / davon trugen / war ein gewisser Stab (rudis oder virgula) aus was für Holtz ist ungewiß: dieses war zugleich das Zeichen / daß ein solcher nicht mehr zu fechten gehalten war; es seye dann daß er sich für ein gewiß Stück Geld von neuem wieder unter die gladiatores verkauffet. Daher ist dann auch die Redens-Art rude donatus. Nebst dieser sind auch noch viel andere Redens-Arten zu mercken / welche von den ludis gladiatoriis ihren Ursprung haben. Z. E. Petitiones objectas vitare, declinatione corporis effugere, auspariren. It. hoc habet oder schlecht weg habet, item Loco motus est: componere paria &c. Ubrigens sollen

len diese Spiele bis auf den Kayser Honorium gedauret haben.

Die V. Section.
Von den Venationibus.

§. 1.

Die venationes oder Jagden waren auch eine Gattung von Lust-Spielen / welche nicht im Wald sondern in der Stadt gehalten wurden. Dazu wurden allerhand wilde Thiere aus Africa und Asia mit großem Unkosten zusammen gebracht; welche sich dann entweders unter einander selbst aufreiben musten / oder mit Menschen zusammen gelassen wurden / welche ohne dem des Tods schuldig erkennet worden. Man hat aber Exempel daß wohl ehemahls auf einem dergleichen Spiel 4. 5. bis 600. Löwen / 400. und mehr Parther / 20. Elephanten &c. aufgeführet worden.

§. 2.

Die Menschen welche mit wilden Thieren zusammen gelassen wurden / hiessen bestiarii, und hatten einen Jäger-Spieß zu ihrer defension: wann sie sich nun damit wider ein solches Thier erwehren konten / wurde ihnen das Leben geschencket. Dergestalt lesen wir / daß von den ersten Christen manche zu dergleichen Kampff mit wilden Thieren verdammet worden; dergleichen unter andern unter Trajano dem Ignatio Bischoff zu Antiochia widerfahren. Wann sie einen Todten verbrandt hatten wurden auch manchmahl solche Kampff-Spiele angestellet um die Seelen dadurch bey den Göttern zu versöhnen.

Die VI. Section.
Von der Navmachia.

Dieses war eine gewisse Gattung von Schiff-Streit oder See-Schlachten/ welche dem Volck gleichfalls zur Lust angestellet wurden. Kayser Augustus soll dergleichen zn erst angestellet haben und nicht weit von der Tyber einen besondern Teich darzu graben lassen. Die folgenden Kayser liessen hernach den Teich kostbar einfassen und rings herum Sitze machen/ daß eine grosse Menge Volcks zusehen konte. Endlich brachte man dergleichen auch in die circos oder theatra, da das Wasser durch gewisse Canäle/ ehe sichs das Volck versahe hinein und auch wieder abgelassen war. Mit was vor unbeschreiblichen Kosten dergleichen ins Werck gerichtet worden/ ist unter anderem daraus zu ersehen/ weil auch in einem Augenblick da zuvor die gladiatores gestritten / gantze Flotten auf den Platz gebracht worden. Insonderheit sind die unsägliche Unkosten zu bedencken/ welche Elogabalus mag aufgewendet haben/ welcher in solcher Gelegenheit den Teich an statt des Wassers soll mit Wein angefüllet haben.

Das zwölffte Capitel.
Von der unterschiedlichen Kleidung der Römer.
Die I. Section.
Von den Manns-Kleidern.

§. 1.

DAs vornehmste Stück der Römischen Kleidung/

dung/ sonderlich was die Ober-Kleider betrifft/ war Toga, davon die Römer selbst togati, genennet worden. Es war aber ein Toga eine gewisse Art von Mänteln/ welche über den übrigen Kleidern getragen und wann sie ausgebreitet wurden/ die Form eines halben Circkels hatten; diesen Mantel hatten sie über den Schultern und hieng solcher herab biß auf die Knöchel; insgemein aber hatten sie solche auf und unter den Armen zusammen geschlagen/ wie wir heut zu Tag öffters die langen Trauer-Mäntel tragen: ja sie nahmen solchen öffters dermassen unter den Armen zusammen / daß der gantze rechte Arm frey blieb/ daß sie damit ohngehindert handthieren konten: wiewohl dieses letztere/ nur allein an denjenigen gebilliget war/ welche den Togam schon eine zeitlang getragen hatten; da im Gegentheil junge Leute/ denen der toga noch nicht lang zuerkannt war/ sich nicht ohne Tadel gleicher Freyheit gebrauchen mochten. Es bedieneten sich aber die Römer dieses Kleids hauptsächlich zu Friedens-Zeiten / und zwar nur allein die Bürger; daher auch toga in den Auctoribus Classicis öffters eben so viel ist als pax. Zu Kriegs-Zeiten im Gegentheil trugen sie einen sagum; davon unten ein mehrers.

§. 2. Zum toga gehörte auch der cinctus gabinus, welches eine gewisse Art der Aufschürtzung und Zusammenfassung war: sie schlugen nemlich öffters den togam auf den Rücken/ und gürteten sich also auf/ daß sie an statt eines besondern Gürtels die Zipffel derselben zusammen fasseten und um sich herum schlugen/ und damit die togam um den Leib herum fest machten. Es führete diese Art sich

zu

zu gürten den Nahmen von den Gabinern/ weil solche als sie dereinst ein solennes Fest begiengen/ und unversehens von ihren Feinden überfallen wurden/ sich also in der Eil aufgürteten / und weil sie dennoch gegen ihre Feinde glücklich waren/ verursachten sie/ daß ihnen die Römer dißfalls nachfolgeten. Doch blieb es endlich nur eine mode der Bürgemeister/ welche sich also gürteten/ wann sie ihre Charge antraten / oder in den Krieg giengen; welche Gewohnheit auch die Kayser in spätern Zeiten nachgeahmet.

§. 3. Die Materie, woraus die togæ gemacht waren/ war ordentlich weisse Wolle/ deßwegen sie zum öfftern mußten gewaschen werden/ weil sie leicht auf den Strassen konten bespritzet werden. Die Candidati aber d. i. die um ein öffentlich Amt anhielten/ trugen togas cretatas, welche mit Kreyde getüncht und weisser als die übrigen gemacht waren. Daher die Benennung toga candida und beym Persio ambitio cretata.

§. 4. Es trugen aber die Römischen Bürger diesen togam erst wann sie das männliche Alter antraten i. e. ohngefehr um das 17te Jahr: daher die Redens-Arten togam virilem sumere; officio togæ virilis interesse. Zuvor aber / so lang sie noch Jünglinge waren/ trugen sie prætextam und wurden deßwegen prætextati genannt. Es war aber dieser prætexta gleichfalls ein weisser Rock/ welcher an dem Ende rings um mit Purpur eingefaßt war.

§. 5. Es waren aber diese togæ auch nach Unterschied der Würde von einander unterscheiden; dann der Obrigkeitlichen Personen und Priester

ihre

ihre Röcke waren mit Purpur verbrämet: auch befand sich an der Rathsherren und Ritter ihren togis ein gewisser Streiff Purpur/ welcher von vorn herab gesetzt war. Die Rathsherren trugen solchen etwas breiter und hieß er deßwegen clavus latus; die Ritter aber etwas schmäler/ deßwegen man ihn angustum clavum nannte.

§. 6. Uber das lieset man auch von togis pictis und palmatis, jene waren mit allerhand Blumen gestickt oder gewürcket/ in den palmatis aber waren häuffige Palm-Zweige/ als Siegs-Zeichen mit eingewebet.

§. 7. Trabea war ein kostbares Purpur-Kleid dergleichen die Könige trugen und in welchen sie ihre Götter vorstelleten: der Nahme soll von trabs herkommen/ weil solche Kleider mit Streiffen gleichsam als wie mit Balcken durchzogen gewesen. Unrecht aber ist es/ wann einige diese Trabeam mit einem Kriegs-Kleid/ paludamentum, confundiren und es für eines nehmen; allermassen trabea zu Friedens-Zeiten in der Stadt getragen wurde.

§. 8. Læna war ein fremd Kleid/ welches die Römer von andern angenommen und gleichsam als ein Ober-Rock oder Surtout über andern Kleidern getragen/ um sich wider die Kälte zu verwahren. Doch lieset man insonderheit/ daß die augures und flamines dergleichen getragen. Synthesis war eine Art von Kleidern/ welche die Raths-Herren sonderlich bey den saturnalibus getragen/ worinn sie eigentlich bestanden/ ist nicht bekannt.

§. 9. Lacerna war eigentlich ein Kriegs-

Kleid/

Kleid / dessen man sich sonderlich wider den Regen bedienet; in der Stadt aber trug man sie anfangs nicht / doch sind dergleichen Kleider endlich auch in der Stadt mode worden. Pænula war ein Reiß-Kleid / dessen die Römer sich auch wider Wind und Regen bedieneten. Endlich trug man dergleichen auch in der Stadt / worinn sonderlich alte Leuthe den Anfang gemacht / die sich gern damit erwärmen wollen. Sie wurden aber aus Leder und Wolle gemacht und kamen eigentlich von den Lacedæmoniern her.

§. 10. Tunica war eine Gattung von sehr engen Kleidern / welche hart an dem Leib anlagen und die sie unter der toga trugen. Bey dieser Gelegenheit kan man auch tunicam ignitam oder molestam nennen / welches eben dergleichen Kleid war / das aber mit Schwefel / Pech und sonst allerhand brennenden materialien angefüllet und überzogen war: dergleichen zog man den armen Sündern an und steckte sie nachgehends an: manche waren so gar von Drat und erst glüend gemacht und ihnen alsdann angezogen.

§. 11. Sagum oder sagulum war eigentlich ein Soldaten-Rock / doch bedieneten sie sich deren auch in der Stadt / sonderlich wann man in Forcht stunde vor dem Feind / oder auch wohl gar ein innerliche Unruh entstehen wolte. Es war ein weit Kleid / welches auf der Achsel mit einer Schnalle zusammen geheфtet aber bey weitem nicht so lang war als ein Mantel / obwolen sie sich dessen statt eines Mantels bedieneten. Die invention hatten die Römer von den Galliern abgeborget. Sagatus hieß einen / der ein solch Kleid trug / oder kurtz ein Soldat.

§. 12.

§. 12. Paludamentum war ein Ober-Kleid der Römischen Feld-Herren so von Purpur und Gold war / sonst aber mit dem sago der Soldaten überein kam. Den Nahmen hatte es von palam, weil ein General / wann er in Krieg ziehen solte / solches öffentlich umnahm und also fort gieng; deßwegen paludatus offt eben so viel heisset als ein Feld-Herr.

Die II. Section.

Von den Römischen Weiber-Kleidern.

Die vornehmsten Stücke unter der weiblichen Keidung war stola und palla. Stola war ein Ober-Kleid mit weiten Ermeln und einem Gebräme von Purpur / Gold &c. Es gieng bis auf die Füsse und pflegte über selbiges noch eine Art eines Mantels (palla) genommen zu werden / unten herum umgab es ein besonderer Schweiff instita genannt; und zwar durffte dieses Kleid niemand als vornehme Matronen tragen. Palla, war wie erst gemelt über der stola an statt eines Mantels oder der heutigen contouches getragen / war aber auch lang und hieng biß auf die Erde: von palla kommt pallium her / welches aber eigentlich einen Mantel bedeutet / dergleichen die Griechischen Philosophi getragen.

Das dreyzehende Capitel.

Von den Römischen Leichen-Begängnüssen und übrigen Leichen-Ceremonien.

Die I. Section.

Von Leichen-Begängnüssen insonderheit.

§. 1.

§. 1.

Indem wir uns vorgenommen haben hier auch etwas weniges von den bey den Römern vorgegangenen Leichen-Ceremonien zu gedencken; so ist fürs allererste zu wissen daß wir hier nicht von allen und jeden sondern nur von denjenigen ceremonien zu handeln gesonnen sind/ welche nach dem Absterben vornehmer Personen vor sich giengen und auf eine solenne Art gehalten wurden.

§. 2. Die erste Ceremonie bey Absterben vornehmer Leute war/ conclamatio, d. i. sie machten in dem Hauß ein lautes Geschrey/ rufften auch den Toden zum öfftern mit Nahmen; entweders seine Seele ihrer Meynung nach wieder zuruck zu ruffen/ oder/ wann sie noch im Leib wäre/ dieselbe zu ermuntern und zu erfahren/ ob der Mensch wahrhafftig todt/ damit sie nicht/ wie manchmal geschehen/ einen Lebendigen für einen Toden begraben möchten. Daher dann auch die Redens-Art entstanden conclamatum est; deren man sich in mancherley Fällen bedienet/ wann man anzeigen wolte/ daß alle Hoffnung verlohren. darauf wurden die Cörper von den so genannten pollinctoribus abgewaschen/ mit allerhand kostbaren Specereyen gesalbet und mit einem Sterb-Kleid/ welches sich manche noch zu ihren Leb-Zeiten machen liessen angekleidet/ und auf ein parade-Bett oder gleich in die Lade geleget. Hatte sich einer in seinem Leben einen Crantz erworben/ so war ihm selbiger aufgesetzet/ auch der Sarg sonsten mit allerley Blumen gezieret.

§. 3. Nach diesem wurde zur Leichen-Procession Anstalt gemacht/ welche meistens am Abend un-

unter Begleitung vieler brennenden Fackeln angestellet wurden. Die procession selbsten war folgender massen beschaffen: Erstlich giengen die Pfeiffer welche bliesen/ darnach folgeten die præficæ, welches gewisse um Lohn gedungene Klag-Weiber waren/ welche gewisse Klag-Lieder sungen nicht nur die Leichen-Begleiter zur Traurigkeit zu bewegen/ sondern wurde in solchen auch öffters der Verstorbene sehr herausgestrichen. Deßgleichen einige Mimi, welche die Minen und Geberden des Verstorbenen auf eine so lebhaffte Weise vorstellen konten/ als wann er selbst noch im Leben wäre: Ferner die liberti, oder diejenigen Knechte/ welche der Verstorbene in seinem Testament frey gelassen hatte: item etliche so verschiedene parade-Bette trugen/ auf welchen des Verstorbenen Bild in Wachs poussiret lag. Wann es Obrigkeitliche Personen waren/ wurden auch die fasces und andere insignia, jedoch verkehrt/ vorher getragen; wann es vornehme Personen waren aus adelichem Geschlecht/ trug man die Contrefaits (imagines) ihrer Vorfahren gleichfalls vor dem Sarg her. Darauf folgte der Sarg/ welcher entweder von des Verstorbenen nächsten Freunden oder von dessen freygelassenen Knechten oder auch wohl gar/ wann es ein vornehmer General war/ von etlichen Rathsherren und Patriciis auf einer Toden-Bahr/ (sandapila) getragen war: bey geringen Leichen thaten dieses ordentlich um den Lohn gedingte Toden-Gräber/ vespillones oder sandapilarii genannt.

§. 4. Hinter dem Sarg waren die Leichen-Begleiter Manns- und Weibs-Personen; einige vornehme Leute liessen auch ihre Pferde im Traur-

Habit hinderherführen. Die obrigkeitlichen Personen legten ihre insignia bey der Traur ab; statt der güldenen Ringe steckte man eiserne an / und die Farbe der Kleider war schwartz / manchmahl zerrissen sie solche vor grosser Traurigkeit / machten auch sonst allerhand wunderliche Geberden / raufften sich die Haare aus / schlugen an die Brust / schryen und stiessen manchmahl recht gotteslästerliche Reden wider die Götter aus / daß sie ihnen die Verwandten weggenommen.

§. 5. In solcher procession gieng man auf den Marckt / woselbst die Leiche vor den rostris niedergesetzet und ihr zu Ehren eine Lob-Rede (laudatio funebris) oder parentation von einem Anverwandten oder sonst geschickten Oratore gehalten wurde. Alsdann trug man die Leiche zum Thor hinaus vor die Stadt an denjenigen Ort / wo sie solte verbrannt oder begraben werden.

Die II. Section.

Von der Combustione oder Verbrennung der Todten.

§. 1. Es ist bekannt / daß die Römer ihre Todten meistens verbrannt haben / allermassen nur wenige Familien das privilegium hatten / daß sie ihre Todten gantz dorfften begraben lassen; doch lesen wir von Sulla, daß / ob er gleich aus der Cornelianischen Famille war / welche vorgedachtes privilegium genossen hatte / er dennoch vor seinem Ende die Verordnung gemacht / daß man ihn nach seinem Tod verbrennen solte; aus Beysorge damit man ihm nicht gleiches mit gleichem vergelten und ihn wieder ausgraben lassen möchte / gleich wie er an C. Marii Leichnam thun lassen.

§. 2

§. 2. Die Ceremonie selbst bestund darinn. Erstlichen wurde ein Scheiterhauffen von allerhand wohlriechendem und gemahltem Holtz aufgerichtet/ darunter das Meiste aus Cypressen bestund, als dessen guter Geruch den Gestanck/ welchen der Cörper von sich gab vertreiben solte. Er war hoch oder niedrig verfertiget/ nachdem der Verstorbene vornehm oder gering war/ und mußte so angebracht werden/ daß das Feuer keinen Schaden thun konte. Oben auf solchen legte man den Verstorbenen/ welchem man die zugedruckten Augen nunmehro aufthat. Hierauf nahmen die nächsten Anverwandten Fackeln/ zündeten den Scheiterhauffen mit weggekehrtem Angesicht an/ und wünschten/ daß sich ein Wind erheben möchte/ damit der Verstorbene geschwind verbrennen und seiner Plage desto ehender los werden möchte. Ehe aber solches geschahe giengen die Soldaten/ so zugegen waren/ und alle Leichen-Begleiter nach der lincken Hand zu dreymahlen um den Scheiterhauffen herum/ welches decursio hieß; manche wurffen auch wohl ihre Waffen ins Feur und bliesen auf der Posaunen. Man schlachtete auch allerhand Vieh/ als Ochsen/ Schwein/ Schafe und dergleichen und warff sie ins Feuer: dergleichen geschahe auch den Pferden und Hunden/ welche der Verstorbene in seinem Leben lieb gehabt hat, ingleichen der Kinder ihre Spiel-Sachen/ des Verstorbenen Kleider/ Waffen und allerhand wohlriechende Sachen/ welches man alles zusammen munera genannt.

§. 3. Wann nun alles niedergebrannt war/ so löschte man die Bränder und Kohlen mit Wein aus/ und suchte die Gebeine zusammen/ welches

offilegium genennet war. Es thaten aber solches die nächsten Freunde / welche umgürtet waren und zuvor die Hände gewaschen hatten. Wie man aber die Asche und Gebeine des Verstorbenen von der Asche des Holtzes und den Beinen derer ins Feur geworffenen Thieren unterscheiden können / darüber sind die Gelehrten nicht eins. Dann was einige von einer Leinwad sagen / so im Feur nicht verbrennet / das ist nur von Königen und Kaysern zu verstehen; dann andere Leute haben sie nicht bezahlen können. Das Gewisseste ist wohl dieses / daß sie den rogum auf eine solche Weise zugerichtet / daß der Cörper und dessen Asche auf einen gewissen Fleck haben fallen müßen: oder sie haben auch können Achtung geben / wo er hingefallen. Und es hieß doch die Asche vom Verstorbenen / wann gleich etwas von der Asche des Holtzes mit drunter war. Diese Asche und Gebeine that man in gewisse Urnas oder Töpffe und setzte sie in die Begräbnuß.

Die III. Section.

Von der Begräbnuß.

Wann der Cörper verbrannt war / thaten sie die übrige Asche erstgedachter massen in einen Topff und setzten solchen entweder in ihre besondere Grabmahle oder vergruben sie sonsten nur bloß in die Erde. Diese Grabmähler wurden insgemein nah an die allgemeinen Land-Strassen gemacht / damit die Vorbeyreisende die Grabschrifften lesen und das Angedencken des Verstorbenen desto besser möchte beybehalten werden. Dann auf das Grab setzten sie grosse Grab-Steine auf welchen der Nahme und dignitäten des Verstorbenen angemercket war; deßgleichen auch der Nahme desjenigen / der das Grabmahl setzen lassen.

Die

Die IV. Section.

Von einigen Gebräuchen und Ceremonien welche nach der Begräbnuß beobachtet worden.

§. 1. Die vornehmsten Ceremonien nach der Begräbnuß waren die inferiæ, gewisse Mahlzeiten oder Leichen-Essen und ludi funebres. Inferiæ waren gewisse Opffer/ welche man denen Diis manibus oder inferis, d. i. den verstorbenen Seelen opfferte/ und zwar aus der Ursache/ damit sie desto ruhiger seyn/ und nicht so lang umgehen möchten. Von Geträncken brauchte man dazu aquam arferiam, Wein/ Milch und Blut. Die Opffer wurden so wohl von Menschen als Vieh gemacht: und zwar geschahe dieses nicht nur am Tag der Begräbnuß/ sondern auch jährlich im Februario, da sie mit Fackeln und Kertzen um die Gräber in procession herum giengen und dergleichen Opffer wiederholeten.

§. 2. Nebst diesem wurden auch von den Reichern den Verstorbenen zu Ehren öffentliche Leichen-Essen angestellet; ja manchmahl wurde eine grosse Quantität Vieh geschlachtet und also roh unter das Volck ausgetheilet/ welches man viscerationem hieß. Zu eben diesem Ende wurden auch bey manchen Leichen-Begängnüssen gewisse ludi gladiatorii angestellet; davon oben bereits (Cap. XI. Sect. IV. §. 4.) ein mehreres gedacht worden.

Die V. Section.

Von der so genannten Consecratione Principum.

§. 1. An dem Exempel Augusti, Claudii, beeder Vespasianorum, Nervæ, Trajani und anderer mehr/ welche von den Historien-Schreibern hin und wieder angeführet worden/ erkennen wir/ daß die Römer ihre abgestorbene Kayser zum öfftern unter die Götter gerechnet und mit dem Nahmen Divus beleget/ auch besondere Tempel aufgerichtet/ und eigene Priester darzu bestellet haben: wie dann zwischen Deus und Divus ausdrückentlich dieser Unterschied vermercket wird/ daß sie durch Deos ihre ei-

gentliche Götter/ welche sie für ewig und unsterblich gehalten/ durch Divos aber insonderheit diejenigen verstanden haben / welche auf der Welt als Menschen gelebet/ nach ihrem Tod aber unter die Götter gezählet und consecriret worden. Dahero es auch nicht allerdings approbiret wird / wann die heiligen Apostel von manchen Divi genannt werden: wie man dann auch nicht findet/ daß die Lateinischen Patres die heiligen Apostel oder Patriarchen jemahlen Divos nennen; wohl aber Beatos oder Sanctos.

§. 2. Die eigentliche Ursache dieser consecration solte eine besondere Hochachtung und tieffe veneration für solche Personen seyn / welche sich in ihrem Leben durch viele vortreffliche Thaten dermassen signalisiret / daß man vermuthen möchte es habe ihnen mehr als menschliche Krafft und Eigenschafften beygewohnet / deßwegen man auch ihr Angedencken auf eine so ausnehmende Weise zu verewigen suchte. Doch lieffen manchmahl auch andere Ursachen und politische Absichten mit unter/ daß diese solennität / mehr den Hinterbliebenen zu Büsung ihrer affecten als zur Ehre des Verstorbenen dienen musten. Wie zum Exempel Plinius in seinem panægyrico, den er dem Trajano gehalten/ ausdruckentlich gedencket/ daß Tiberius den Augustum nicht aus devotion unter die Götter gerechnet habe / sondern vielmehr daß er sich über ihn moquiren möchte. Deßgleichen habe Titus den Vespasianum und jenen der Domitianus zu keinem andern Zweck consecriret / als daß dieser (Domitianus) sich rühmen könte einen Gott zum Bruder zu haben / jener aber eben dieses von seinem Vater rühmen könte; welcher gestalt sie beyde ihrem eigenen Hochmuth damit Unterhalt verschaffet.

§. 3. Die Consecration selbst gieng nach der Anzeige Herodiani Lib. IV. c. 2. n. 2. folgender massen zu. Wann eine solche Person/ die man im Sinn hatte zu consecriren/ gestorben war / so pflegte man deren Cörper zwar gleich zu begraben; man ließ aber ein Bild von Wachs possiren das dem Verstorbenen gantz ähnlich sahe; und zwar war solches mit einer blassen Krancken-Farbe ange-

angestrichen / mit köstlichen Kleidern angethan / und im Pallast auf einem kostbaren Parade-Bett von Helffenbein öffentlich ausgestellet / da dann 7. Tage nach einander die nächsten Anverwandten und Medici herbey kamen / gleichsam den Krancken zu besuchen; zwischen welcher Zeit man sich anstellte als wann es immer schlimmer mit dem Patienten würde / bis man ihn endlich gar für tod hielte. Alsdann musten etliche der vornehmsten Personen den Cörper auf den Marckt tragen / allwo die vornehmen Weiber und Knaben dem Verstorbenen zu Ehren einige Lob- und Traur-Lieder absungen. Endlich trug man dieses Bild vor die Stadt auf den Campum Martium, woselbst man einen sehr kostbaren Scheiterhauffen aufgebauet hatte / der wie ein Hauß aus unterschiedlichen etagen oder Stockwercken bestunde / und mit vielen Statuen und Schnitzwerck auch allerhand kostbaren Gewürtz und Rauchwerck versehen war. Hierauf ritten und fuhren die vornehmsten Geschlechter um dieses Gerüst herum / bis endlich der Nachfolger im Reich / welcher voran ritte / dasselbe mit einer Fackel zuerst anzündete / worauf die andern eben dergleichen thaten. Indessen hatte man gantz oben einen Adler angebunden; wann nun die Flamme in die Höhe stieg und den nicht gar starcken Faden absengete / so flog der Adler in die Lufft / und machte man dem Volck weiß / er trüge die Seele des Verstorbenen in den Himmel. Von dieser Zeit an war ein solcher für einen Gott gehalten und ihm zu Ehren Tempel und Priester angeordnet / auch bey seinem Nahmen geschworen.

§. 4. Es ist aber diese Ehre der Vergötterung nicht nur den Kaysern selbst und ihren nächsten Anverwandten männlichen Geschlechts / sondern auch dem weiblichen Geschlecht z. E. ihren Gemahlinnen / Müttern und Schwestern wiederfahren; welches man gar genau an manchen alten Geld-Müntzen erkennen kan; auf welchen bey ihren Bildnussen öffters das Wort consecratio und die Benennung Divi oder Divæ zu finden. Wobey annoch zu mercken daß in der devise die consectation insgemein mit einem Tempel oder Adler (an dessen Stelle den Weibern ein Pfau beygesetzet war) angedeutet worden.

§. 5. Ja es ist endlich dieser Gebrauch so sehr aufgekommen / daß man solchen kaum unter den ersten Christlichen Kaysern (die doch selbst ein grosses Mißfallen dargegen bewiesen) abbringen konte: allermassen der einfältige Pöbel in den Gedancken stunde/ daß die Vergötterung ein Hauptstück wäre / welches mit zu der auctorität und Majestät eines Kaysers gehöre. Wie dann Eutropius X. 9. 11. gedencket/ daß diese Ehre noch dem frommen Kayser Joviano wiederfahren seye: obwohlen andere daran zweifflen.

Das vierzehende Capitel.

Von dem Römischen Müntz-Wesen und den unterschiedlichen Inscriptionibus oder Auf- und Uberschrifften.

Die I. Section.

Von den Müntzen oder unterschiedlichen Geld-Sorten.

§. 1.

Alle und jede Müntzen samt deren innerem und äusserlichem valor, Figur/ Gepräg/ Grösse/ Aufschrifft und dergleichen wie sie vor alters bey den Römern im Gang gewesen/ hier zu beschreiben würde allzu weitläufftig fallen / deswegen man hier nur der vornehmsten Müntzen gedencken wollen/ deren Nahmen in den so genannten Auctoribus Classicis am meisten vorkommen; wer davon genauere und mehrere Nachricht haben will/ der muß sich bey denjenigen Auctoribus Raths erholen / welche de re nummaria ex professo geschrieben haben.

§. 2. Das Fundament von dem gantzen Müntz-Wesen und wornach man alle und jede Römische Geld-Sorten beurtheilen kan / kommt darauf an / daß man wisse was ein As seye. Man verstehet aber darunter eine geringe Römische Scheid-Müntze/ welche wann man nach

Säch-

Sächsischer Art den Thaler in 24. Groschen und jeden Groschen in 12. Pfenninge eintheilet/ ohngefehr 3. solcher Pfenninge/ oder wann man einen gemeinen Reichs-Gulden in 60. gute Creutzer eintheilet / ohngefehr einen solchen Creutzer ausmachte.

§. 3. Dritthalb asses machten einen Sestertium (im masculino). Tausend Sestertii aber machten ein Sestertium (im genere neutro) wornach man die grösten Summen von gantzen Tonnen Golds und vielen Millionen auszurechnen pflegte/ sonderlich mit Hinzusetzung der adverbiorum numeralium; davon hernach. Sonsten ist hier annoch zu mercken/ daß man die sestertios sonst auch schlechterdings nummos genannt: gleichwie auch durch das neutrum sestertium öffters alles dasjenige ausgedruckt wurde/ was aus 2. gantzen und einem halben bestunde.

§. 4. Vier Sestertii machten einen Denarium oder 10. Asses: welcher/ wann er von Silber war/ ohngefehr ein Quintgen (drachmam) am Gewicht hatte; Doch hat man wahrscheinliche Spuren daß ein denarius manchmal mehr als 10. asses gegolten habe. Dieser Müntz-Sorte wird gar offt gedacht/ so gar auch in heiliger Schrifft Matth. XX, 9. wo der Taglohn / der den Arbeitern im Weinberg bestimmet worden / mit dem Wort denarius ausgedruckt wird.

§. 5. Ferner findet man auch das Wort solidus, welches eine neuere Müntz-Sorte ist / die sonderlich zu den Zeiten Constantini Magni im Gang war / und daher den Nahmen führete/ weil sie aus purem Gold/ das keinen Zusatz von einem geringern Metall hatte / gemüntzet war; wie man dann auch keine silberne solidos gehabt. Wie viel ein solcher solidus am Werth gehabt habe/ darinnen sind die Gelehrten nicht einig; nach der gemeinsten Meynung aber/ mag ein solidus nach unserm Geld ohngefehr 3. und einen halben Thaler ausgemacht haben.

§. 6. Eine ältere Müntz-Sorte waren die so genannten aurei, welche einige mit den solidis confundiren und es für eines nehmen; allein ob man gleich von deren valor auch nichts Gewisses sagen kan/ weil solche nach Gutdüncken der Kayser und nach proportion des Silber-Gelds

bald erhöhet/ bald erniedriget waren/ so ist doch gewiß/ daß das Wort aureus älter seye als solidus und daß allerdings ein Unterschied darzwischen seye; und wann wir Gronovio glauben wollen/ so machten XVII. Denarii einen aureum, wiewohl andere deren XXV. auf einen aureum rechnen.

§. 7. Indem aber vor §. 3. gedacht worden / daß die Römer die allergrösten Summen mit Sestertiis ausgerechnet / zwischen Sestertius und Sastertium aber ein grosser Unterscheid seye/ so ist auch der Unterscheid der Rechnung selbst wohl zu observiren / welcher hauptsächlich darauf beruht ob man die Summ mit einem nomine numerali oder mit einem adverbio numerali ausdruckt. Wann sie nemlich ein nomen numerale brauchen so stehet Sestertia im plurali dabey z. E. quadraginta sestertia, sexaginta sestertia, viginti sestertia &c. wo man aber das Wort millia darzu setzen mußte / so brauchte man das Wort Sestertius oder nummus (unter welchen dieses mit jenem für eines genommen wurde) im genitivo plurali, z. E. trecenta millia sestertiûm oder nummûm (welches eben so viel als sestertiorum oder nummorum).

§. 8. Eine andere Bewandnuß aber hatte es/ wann sie sich der adverbiorium numeralium quinquies, decies, vicies, quadragies, &c. bedienen; dann wann das Wort sestertia dabey stehet/ so sind allemahl centena millia oder so viel mahl 100000. darunter zu verstehen: also ist decies sestertium so viel als decies centena millia sestertium, oder 1000000. sestertien. Dabey ist auch zu mercken/ daß wann die Römer mit sestertiis im neutro gerechnet sie nicht höher gestiegen als auf 999; an statt aber daß sie solten sagen mille sestertia, sagten sie lieber decies sestertium. Auch ist zu wissen daß die sestertien meistentheils mit abbrevirten Buchstaben bezeichnet worden. HS. wovon das H so viel als II nehmlich 2 asses und das S. den assem semissem oder halben assem bemercket: offt findet man auch an statt des H ein doppelt L nemlich LLS welches 2. Libras bedeutet/ und hieß Libra auf seine Art eben so viel als ein As hieß.

§. 9. Nebst vorgedachten Müntzen findet man auch das Wort Libra und Pondo, welches einerley ist

und soll eine Libra argenti 100. denarios oder 400. sestertios eine libera æris aber ohngefehr einen sestertium ausmachen. Wann aber diese Wörter pondo und libra zusammen gesetzt oder zu pondo der Nahmen einer anderen Müntze gesetzet wird; so muß es im Teutschen gegeben werden am Werth und Gewicht.

§. 10. Sonst findet man auch in den Römischen Scribenten / wann sie Griechische Geschichten beschreiben zum öfftern das Wort Drachma und Talentum. Ein Drachma machte obbeschriebener massen so viel als ein Denarius oder ungefehr der achte Theil von einem Thaler. Auch findet man das Wort didrachmum welches so viel ist / als zwey denarii oder der 4te Theil vom Thaler / dessen auch Matth. XVII, 24. gedacht wird. Durch talentum aber (welches Wort sonst mancherley Bedeutung hat) wird in den Auctoribus ein Talentum Atticum verstanden / welches ohngefehr 750. Rthlr. ausmachte.

§. 11. Und dergestalt hätten wir die vornehmsten Römischen Müntzen nach ihrem Nahmen / Valor und die unterschiedene Art der Rechnung kürtzlich berührt; nun ist noch übrig / daß von ihrer materie, Form und Gestalt / Gepräg und Aufschrifften etwas weniges gedacht werde.

§. 12. Was nun erstlich das Wort pecunia an sich anlangt / worunter alle und jede Geld-Sorten begriffen werden / und wodurch eine jede geprägte Müntze verstanden wird: so sind die meisten Antiquarii der Meynung / daß Servius Tullius, der sechste unter den ersten Römischen Königen der erste soll gewesen seyn / welcher das Metall / welches zu gewissen Müntzen zubereitet worden / mit besonderem Zeichen und Gepräg habe bezeichnen lassen; wobey ihm die Bildnüsse gewisser Thiere / als Ochsen / Schaafe / Schweine u. d. g. vor andern bequem und convenable geschienen / weil zu derselben Zeit / der meisten wohlhäbigen Leute ihr Reichthum meistens auf der Vieh-Zucht beruhet hat / und derjenige für reich gehalten worden / welcher viele Ochsen / Schaafe / Schwein u. d. g. im Besitz hatte. Daher auch dergleichen Müntz-Sorten selbst von dem Gepräg / welches sie anfangs geführet (nemlich von pecus) den Nahmen pecunia bekommen

men haben. Wie dann auch sonsten bey manchen auctoribus durch pecunia alles dasjenige verstanden wird/ was einer in seinem Vermögen hat. Nachgehends haben auch unterschiedliche andere Völcker gleichfalls ihre Müntzen mit allerhand Thieren bezeichnet/ worauf nach und nach andere Gepräg erfolget sind/ bis es endlich dahin gekommen/ daß man heut zu Tag insgemein das Bildnuß/ Nahmen und Wappen/ deßjenigen der die Müntzen schlagen lässet/ an statt eines Geprägs gebrauchet. Andere Gedächtnuß-Müntzen aber/ welche auf diese oder jene Begebenheit oder solennität gemüntzet werden/ und mit besondern emblematibus oder devisen bezeichnet sind/ die haben ihre besondere Beschaffenheit und curs.

§. 13. Die Materie selbst/ woraus das Geld gemacht worden/ war entweder Gold/ oder Silber oder ein geringeres gemischtes Metall. Die güldenen Müntzen sind heut zu Tag sehr rar und haben ausser ihrem inneren valor, weil dieses Metall an sich kostbar ist/ keinen sonderlichen Werth/ indem solche gar leicht können nachgemacht und untergeschoben werden. Die silbern Müntzen werden annoch in mehrerer Menge gefunden/ ob gleich auch hier mancher Betrug mit unterlaufft. Diejenigen aber welche von gemischtem Metall und insgemein mit einem grünen Firnis (Vernisatione) überzogen sind/ welchen man heut zu Tag nicht wohl nachmachen kan/ die sind insgemein genuin, und hat man deren innerhalb 20-30. Jahren hier und da in Teutschland und anderswo eine grosse Menge gefunden: Zugeschweigen der kostbarn Müntz-Cabinet welche hier und da so wohl bey den Bibliothecken grosser Herren/ als auch bey Privat-Personen gefunden werden.

§. 14. Sonsten sind dieselbe auch in Ansehung ihrer Grösse/ Zeit/ Geprägs und Orts wo sie geschlagen/ sehr von einander unterschieden. In Ansehung der Grösse hat man sonderlich 3. Gattungen/ nemlich sehr grosse/ etwas kleinere und dann gantz kleine: wiewohl jede Gattung auch wieder mannigfaltigen Unterschied leydet/ so daß z. E. nicht alle von der grösten Sorte einerley Grösse

haben/

haben/ sondern etwas kleiner sind/ und doch noch nicht so klein sind/ daß sie zur andern oder dritten Gattung mögen gerechnet werden: und so geht es auch mit den übrigen.

§. 15. In Ansehung der Zeit/ werden sie in nummos Consulares und Cæsareos eingetheilet. Durch Consulares verstehet man diejenigen Müntzen/ welche zu derjenigen Zeit sind geschlagen worden/ da Rom eine freye Republique præsentiret hat/ und von Bürgemeistern ist gouverniret worden. Cæsarei nummi aber sind/ welche zur Zeit der ersten alten Römischen Kayser sind geschlagen worden.

§. 16. Der äusserlichen Figur und Gepräg nach haben sie auch unterschiedliche Nahmen/ sonderlich aber die consulares; dann einige heissen victoriati, andere bigati, quadrigati, ratiti, je nachdem sie ein Gepräg haben. Victoriati wurden genennet auf welchen das Bild der victoriæ zu sehen war; bigati auf welchen ein zweyspänniger Wagen und quadrigati, auf welchen ein vierspänniger Wagen geschlagen war: ratiti endlich hatten den Nahmen von ratis, weil sie mit einem Schiff bezeichnet waren. Ausser diesem ist zu wissen/ daß die alten Müntzen insgemein wie die unserigen auf beyden Seiten geprägt waren; deren eine insgemein mit einem Kopff bezeichnet/ und Facies recta genennet war: auf der andern aber/ welche Facies aversa hieß/ stunde sonst ein ander Zeichen mit einer gewissen Aufschrifft.

§. 17. In Ansehung des Orts sind die Müntzen auch sehr unterschieden/ weilen sie nicht alle zu Rom/ sondern grossen theils auch in andern Städten/ welche in den Römischen Provintzen lagen/ und denen das jus monetandi concediret war/ geschlagen waren.

§. 18. Wolte man aber fragen/ was diese Wissenschafft für einen Nutzen mit sich führe/ so ist zu wissen/ daß die res numaria nicht für eine bloße curiosität müßiger Leute zu halten seye/ welche darinn ihr Vergnügen suchen/ wann sie die alten Müntzen sehen und ihre Augen an ihren mancherley Aufschrifften und Gepräg weyden können; sondern es hat solche in der Gelehrsamkeit selbst ihren

ihren vielfältigen Nutzen. Dann erstlich kan man daraus viele Schwierigkeiten entscheiden / welche in der Historie und Chronologie vorfallen. Zweytens kan man daher zum Behuf der Orthographie öffters unstreitige Regeln herleiten wie dieses oder jenes Wort oder Nahme recht zu schreiben seye. Drittens kan man daraus sehr viele Puncten erläutern welche in die Antiquität lauffen: als da sind die unterschiedliche Gattungen von Opffern/ die Solennitäten der Triumphe/ die äusserliche Gestalt der Tempeln und Schiffen / die unterschiedene Art der Kleidungen und dergleichen. Und hat man in dieser Absicht sich nicht nur um die Römischen oder Lateinischen / sondern auch um die Griechischen zu bekümmern/ welche zur Zeit der Römer entweders in Asia oder in andern Orten wo man Griechisch redete/ sind geschlagen worden. Weil daraus dem studio historico und antiquitatis ein ungemeines Licht zuwächset.

Die II. Section.

Von den mancherley Inscriptionibus oder Aufschrifften.

Wann man auch hier alle Gattungen der mancherley Inscriptionen berühren wolte/ würde es sehr weitläuffig fallen/ deßwegen man den curieusen Liebhaber lieber zu denjenigen auctoribus verweiset/ welche gantze systemata und grosse Bücher davon ediret haben. Hier gedencken wir nur so viel/ daß solche gleichfalls in der Historie, Geographie, Genealogie, samt der Erkänntnuß mancherley Gebräuchen ein grosses Licht geben: zu geschweigen daß auch hieraus manche grammaticalische Strittigkeiten und unterschiedene Meynungen in Ansehung der Orthographie können gründlich entschieden werden. Allermassen man aus den lapidibus vieles ersehen kan / welches man auch in ältesten Schrifften umsonst suchen würde.

Kur=

Kurtzer Anhang Von den unterschiedlichen Nahmen der Römer.

§. 1.

DJe Römer hatten Anfangs nur zwey Nahmen; nachgehends bedieneten sie sich dreyer Nahmen/ unter welchen der eine nomen, der zweyte prænomen und der dritte cognomen oder agnomen genennet wurde: wie wir hier an dem Nahmen Publii Cornelii Scipionis Africani zeigen wollen.

§. 2. Der eigentliche Nahmen (Nomen) zeigete an aus was für einem Geschlecht einer war / daher er auch nomen gentilicium genennet wurde: dergestalt war Cornelius in obigen Nahmen das nomen gentilicium zum Zeichen/ daß dieser Cornelius ex gente Cornelia war. Also in M. T. Cicero und C. J. Cæsar, ist Tullius und Julius das nomen.

§. 3. Der Vornahme (prænomen) wurde zu dem Ende vor den eigentlichen Nahmen gesetzet / daß wann ihrer zwey einerley Geschlechts-Nahmen hatten/ sie dennoch durch die Vornahmen möchten vor einander erkannt werden. Dergestalt sind in angeführten Nahmen Publius, Marcus und Cajus die Vornahmen. Und soll dieses sonderlich darum geschehen seyn die Kinder unt Enckel von einander zu unterscheiden.

§. 4. Der Zu-oder Beynahmen (cognomen f. agnomen) war hinder den eigentlichen Nahmen gesetzet; und geschahe dieses darum / damit / wann zwey einerley nomen und prænomen hätten / man solche an diesem Nach-Nahmen dennoch vor einander erkennen könnte; wiewohl nachgehends es die allgemeine mode worden 3. Nahmen anzunehmen/ wann auch gleich diese Ursache nicht vorhanden war. Dennoch waren in obigen Nahmen dieses die cognomina, Scipio, Cicero, Cæsar.

§. 5. Sonsten wollen einige zwischen cognomen und agnomen einen Unterschied machen/ vorgebend/ daß

durch agnomina eigentlich solche Beynahmen verstande würden / welche diesem oder jenem um einer besondern Ursache oder Begebenheit halben beygeleget worden; wie zum Exempel obiger Scipio mit dem Zunahmen Africanus und dessen Bruder Asiaticus genennet worden / weilen jener in Africa dieser aber in Asien einen vortrefflichen Sieg für die Römer erfochten hatte: allein sind die Meisten der Meynung / daß dieser gemachte genauere Unterschied keinen Grund habe. Dieses aber ist zu mercken / daß manchmahl eine einige Person 2. Zunahmen / ja manchmahl deren 3. biß 4. (welches letztere aber sehr selten geschehen) gehabt habe.

§. 6. Auch kan dieses noch observiret werden / daß die Vornahmen insgemein abbrevirt und nur mit einem oder mehr Buchstaben ausgedruckt werden. Also heisset A. Aulus. C. Cajus. D. Decimus. K. Cæso. L. Lucius. M'. Manius. M. Marcus. N. Numerius. P. Publius. Q. Quintus. T. Titus. Ap. Appius. Cn. Cnæus. Op. Opiter. Sp. Spurius. Ti. Tiberius. Mam. Mamercus. Ser. Servius. Sex. Sextus. Tul. Tullus.

durch agnomina eigentlich solche Beynahmen verstanden würden / welche diesem oder jenem um einer besondern Ursache oder Begebenheit halben beygeleget worden; wie zum Exempel obiger Scipio mit dem Zunahmen Africanus und dessen Bruder Asiaticus genennet worden / weilen jener in Africa dieser aber in Asien einen vortrefflichen Sieg für die Römer erfochten hatte: allein sind die Meisten der Meynung / daß dieser gemachte genauere Unterschied keinen Grund habe. Dieses aber ist zu mercken / daß manchmahl eine einige Person 2. Zunahmen / ja manchmahl deren 3. biß 4. (welches letztere aber sehr selten geschehen) gehabt habe.

§. 6. Auch kan dieses noch observiret werden / daß die Vornahmen insgemein abbrevirt und nur mit einem oder mehr Buchstaben ausgedruckt werden. Also heisset A. Aulus. C. Cajus. D. Decimus. K. Cæso. L. Lucius. M'. Manius. M. Marcus. N. Numerius. P. Publius. Q. Quintus. T. Titus. Ap. Appius. Cn. Cnæus. Op. Opiter. Sp. Spurius. Ti. Tiberius. Mam. Mamercus. Ser. Servius. Sex. Sextus. Tul. Tullus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schatz, Johann Jacob

Kurtze Einleitung in die Römischen Antiquitäten ...

Büdingen 1726

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1908 angeb.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096949-4
VD18 11710101-005